JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

SUPPLEMENTHEFT XVI.

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1889.

Das deutsche Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889.

Besprochen von Prof. v. Cuny.

Der 1. Oktober d. J. bezeichnet einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Mit diesem Tage tritt das Reichsgesetz vom 1. Mai d. J. in Kraft, welches das Recht dieser Genossenschaften neu regelt. Das neue Gesetz tritt an die Stelle des bisherigen Gesetzes vom 4. Juli 1868, dessen Geltung somit aufhört. Mit Recht hat die Reichsregierung für die Reform des Genossenschaftsrechts nicht den Weg einer Novelle gewählt, nachdem mehrfach bei anderen Gegenständen der Gesetzgebung die Unzweckmäfsigkeit dieses Weges hervorgetreten ist; er erschwert die Uebersicht über den Rechtszustand und erzeugt Rechtsunsicherheit infolge der vielen nachher auftauchenden Streitfragen über das Verhältnis der neuen Vorschriften zu denen des fortdauernden bisherigen Gesetzes. Die Reichsregierung hat daher aus guten Gründen vorgezogen, nicht eine Novelle zum bisherigen Gesetze, sondern, unter Beseitigung des bisherigen Gesetzes, ein ganz neues Gesetz ausarbeiten zu lassen, welches die neuen und die mit dem bisherigen Rechte mehr oder weniger übereinstimmenden Vorschriften über das Genossenschaftswesen zu einem Ganzen vereinigt.

Wesentlich Neues bringt das neue Gesetz namentlich in einer Hauptfrage: der Frage der Haftung der einzelnen Genossen. Das neue Gesetz schafft für die Genossenschaften die Möglichkeit, die in dieser Beziehung durch das bisherige Recht gezogenen hemmenden Schranken zu überwinden.

Das bisherige Recht stand auf dem Boden des Grundsatzes, dafs jeder einzelne Genosse für den Gesamtbetrag einer jeden Genossenschaftsverbindlichkeit dem betreffenden Genossenschaftsgläubiger unmittelbar und unbeschränkt zu haften habe. Der Grundsatz ergiebt sich nicht mit Notwendigkeit aus dem Wesen der Genossenschaft; ein Blick auf die sächsische, bayrische, österreichische Genossenschaftsgesetzgebung zeigt die Möglichkeit, Genossenschaften auf anderer Grundlage zu konstruieren. Er ist vielmehr das Ergebnis derjenigen Richtung, welche das Genossenschafts-

recht im Gebiete des preufsischen Landrechts unter dem Einflusse der dort herrschenden Rechtsanschauungen genommen hat.

Als die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Preufsen entstanden, gelang es nicht, für sie die geeignete Rechtsform zu finden; man behalf sich daher mit dem Rechtsbegriffe der „Gesellschaft"; dieser Rechtsbegriff, wie er im römischen Rechte sich gebildet hatte und aus ihm auch in das preufsische Landrecht übergegangen war, wurde in Preufsen auch auf die Genossenschaften angewendet. Daraus ergab sich der doppelte Satz, dafs die Genossenschaft als solche weder klagen noch verklagt werden könne und dafs für die Verbindlichkeiten, welche von der Genossenschaft eingegangen werden, jeder einzelne Genosse von den Gläubigern unmittelbar in Anspruch genommen werden könne. Das preufsische Recht hat, im Vergleich mit dem gemeinen Rechte, die Haftung der einzelnen Gesellschafter noch verschärft; wenn ein bevollmächtigter Gesellschafter im Namen der Gesellschaft und auf Grund ihrer Ermächtigung handelt, sind sämtliche einzelne Gesellschafter korreal verpflichtet; der Gläubiger kann „wegen seiner ganzen Forderung, an welchen unter ihnen er will, sich halten". Die Haftung der Genossen, für die der Vorstand der Genossenschaft handelte, war somit nach preufsischem Rechte eine korreale; jeder einzelne Genosse konnte auf den ganzen Betrag der Schuld belangt werden.

Die Rechtsfähigkeit war der Genossenschaft versagt. Seit 1863 bemühte sich Schulze-Delitzsch, ihr dieselbe zu verschaffen, wie andere Arten von Gesellschaften sie auf Grund des Handelsgesetzbuchs hatten. Das preufsische Gesetz vom 27. März 1867 ist das Ergebnis dieser Bestrebungen. Charakteristisch für die Rechtsanschauungen, aus welchen es hervorging, ist eine Aeufserung von Schulze-Delitzsch in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. Februar 1867: Das Gesetz sei aus einer Kombination mehrerer Titel des Handelsgesetzbuchs entstanden und wirke wie eine Ergänzung des Handelsgesetzbuchs hinsichtlich der Erwerbsgesellschaften. Die Genossenschaft wurde also auch fernerhin als Gesellschaft angesehen, aber als eine solche, welche in bezug auf die Rechtsfähigkeit den Gesellschaften des Handelsgesetzbuchs ebenbürtig an die Seite trat; sie sollte „unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden" können.

So lange der Genossenschaft als solcher die Rechtsfähigkeit gefehlt hatte, hatten dem Gläubiger nur die einzelnen Genossen als Verpflichtete gegenüber gestanden; jetzt trat, wie Lasker in dem von ihm verfafsten Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses zutreffend bemerkte, die Genossenschaft als Gesamtheit in die Stellung der Hauptschuldnerin; nur insoweit das Vermögen der Genossenschaft im Konkurse zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreichte, sollten die einzelnen Genossen mit ihrem Vermögen gewissermafsen als Bürgen haften. Für die Realisierung dieser Haftung beliefs man es bei dem gewöhnlichen Wege der Klage und Zwangvollstreckung auf Anstehen des einzelnen Gläubigers. Indessen gelangte man sehr bald zum Bewufstsein der mit diesem Zustande verbundenen grofsen Gefahren und Mifsstände. Als Schulze-Delitzsch im

folgenden Jahre die Ausdehnung des preufsischen Gesetzes auf das ganze norddeutsche Bundesgebiet herbeiführte, suchte man die Lücke durch Einfügung des Umlageverfahrens auszufüllen. Mit dieser Ergänzung, im übrigen nur mit unerheblichen Abänderungen, wurde das preufsische Gesetz norddeutsches Bundes- und später deutsches Reichsgesetz. Es verdrängte die sächsische und bayrische Gesetzgebung.

Das sächsische Gesetz über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 hatte die Genossenschaft nicht als „Gesellschaft", sondern als „Personenverein" aufgefafst, der durch Eintragung in das Genossenschaftsregister juristische Persönlichkeit erlangt; es war daher zu ganz anderen Folgerungen gelangt als das preufsische Genossenschaftsrecht. Die Mitglieder der Genossenschaft sind nach dem sächsischen Gesetze an und für sich nur der Genossenschaft, nicht den Genossenschaftsgläubigern gegenüber verpflichtet. Wesentlich für den Begriff der Genossenschaft ist also nur die Haftpflicht der Genossen gegenüber der Genossenschaft; das Statut mufs angeben, ob diese Haftpflicht im voraus ihrem Umfange nach bestimmt („beschränkt"), oder nach dem Bedarfe bemessen („unbeschränkt") sein soll. Eine direkte Haftung der Mitglieder gegenüber den Genossenschaftsgläubigern tritt nicht von Gesetzes wegen, sondern nur dann ein, wenn das Statut sie ausdrücklich ausspricht und die nötigen Bestimmungen über Umfang, Dauer und Voraussetzungen trifft.

Das bayrische Genossenschaftsgesetz vom 29. April 1869 schlofs sich zwar an das norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 an, gestattete aber neben den „Gesellschaften mit solidarischer Haftpflicht" (Genossenschaften) noch „Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht" (registrirte Gesellschaften), bei denen die einzelnen Mitglieder nur mit einer bestimmten Einlage und wiederkehrenden Beiträgen bis zu einer bestimmten Höhe haften. (Für diejenigen registrirten Gesellschaften, welche vor dem 1. August 1873 auf Grund dieses Gesetzes errichtet waren, ist dasselbe auch nach der Einführung des Reichsgesetzes mafsgebend geblieben.)

Das Beispiel des sächsischen Gesetzes lehrt, dafs eine Haftung der Genossen mit ihrem ganzen Vermögen sehr wohl ausführbar ist, auch wenn dem Gläubiger n i c h t das Recht gegeben wird, den einzelnen Genossen unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Als die norddeutsche Bundesgesetzgebung das Umlageverfahren einführte, eröffnete sie einen Weg, auf welchem die Gläubiger befriedigt werden konnten, ohne dafs die Genossen noch ferner der Gefahr des Einzelangriffs preisgegeben zu werden brauchten. Allein man war in der Tradition der preufsischen Rechtsentwickelung befangen; das Recht des Gläubigers, wegen seines Ausfalls die einzelnen Genossen solidarisch in Anspruch zu nehmen, wurde ausdrücklich aufrecht erhalten. Es hatte sich ein Dogma gebildet, dafs die bisherige Weise der Haftung notwendig sei, um den eingetragenen Genossenschaften eine feste Grundlage für ihren Kredit zu sichern.

Der unvermeidliche Rückschlag trat ein, als die Katastrophen der 70er Jahre den wohlhabenden Mitgliedern von Genossenschaften die Gefahren zum Bewufstsein brachte, denen der Grundsatz der unbeschränkten direkten Haftung sie aussetzte. Der Rückschlag führte einerseits zu dem

Verlangen, neben den Genossenschaften mit unbeschränkter auch solche mit beschränkter Haftung zuzulassen, wie die sächsische und bayrische Gesetzgebung und seitdem auch das österreichische Gesetz vom 9. April 1873 gethan hatte; als parlamentarischer Vertreter dieser Forderung hat seit 1881 der Freiherr von Mirbach einen wesentlichen Einfluſs auf die weitere Entwickelung unseres Genossenschaftsrechts erlangt. Noch bedeutsamer war aber eine andere gleichzeitige Bewegung: Schulze-Delitzsch beantragte, nachdem er schon seit 1876 wiederholt die Ausbildung des Umlageverfahrens beantragt hatte, in seinem am 28. April 1881 eingebrachten Gesetzentwurfe ausdrücklich den Wegfall des Einzelangriffs, der durch das verbesserte Umlageverfahren ersetzt werden sollte. Kurz vor Einbringung des Gesetzentwurfs bezeichnete er in den „Blättern für Genossenschaftswesen“ diese Frage geradezu als „Hauptpunkt bei Revision des Genossenschaftsgesetzes“. Der betreffende Artikel, den er demnächst auch zur Begründung seines Antrags benutzte (Reichstag 1881, Aktenstück Nr. 107), ist von bleibendem Werte; es sei daher gestattet, die Hauptstellen wörtlich hier wieder mitzuteilen: „Selbstverständlich dürfen dabei (nämlich bei der Aufhebung des Einzelangriffs) die Rechte der Gläubiger in keiner Weise verkürzt werden, vielmehr müssen sämtliche Genossenschafter bis zur völligen Befriedigung derselben nach wie vor mit ihrem ganzen Vermögen aufkommen; nur das Herausgreifen eines Einzelnen darunter zu diesem Zwecke soll nicht mehr stattfinden. Was auch für dessen Zulassung in gewöhnlichen Fällen, wo nur eine geringe Zahl von Verpflichteten den Berechtigten gegenübersteht, sich sagen läfst; zu welchen unsäglichen Härten und Verwirrungen führt dasselbe, wo, wie in den Genossenschaften, die Verpflichteten jedem Gläubiger gegenüber nach Hunderten, ja Tausenden zählen, und der einzelne Herausgegriffene nun seinerseits wiederum auf hunderte, ja tausende von Regreſsprozessen zu anteiliger Wiedereinziehung des für alle gemachten Verlags angewiesen ist! Aber nicht nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl erscheint hiernach die Beseitigung dieser Art der Rechtsverfolgung geboten, sondern auch als eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, insofern dieselbe mit den Voraussetzungen nicht im Einklange steht, von denen die Parteien bei Abschlieſsung der bez. Geschäfte ausgingen. Niemals würden die Genossenschafter ihrerseits auf solche Schuldverpflichtungen, welche lediglich nach dem Bedürfnis und der Leistungsfähigkeit der Gesamtheit, aber nicht nach denen der Einzelnen bemessen sind, ohne die Stütze der Gesamtheit eingegangen sein; und andererseits haben die Gläubiger ebenfalls nur mit Rücksicht auf diese Gesamthaft den Vereinen den Kredit bewilligt. Auf was daher einzig seitens der Gläubiger gedrungen werden kann, ist die exekutivische Heranziehung sämtlicher solidarisch Verpflichteter in einem Verfahren, bei welchem die Deckung der anteiligen Ausfälle einzelner Insolventen durch Eintritt der Solventen bis zur völligen Erschöpfung von deren Vermögen bewirkt wird.“ Schulze-Delitzsch macht dann Vorschläge, wie den Gläubigern die Mittel geboten werden könnten, einer Verschleppung des Umlageverfahrens entgegenzutreten, und fährt nachher fort: „Dafs der auf diese Weise vollständig gesicherte Weg, unter möglichst geringen Weiterungen und Kosten allen

begründeten Ansprüchen gerecht zu werden, im Interesse aller Beteiligten liegt, wird keiner besonderen Begründung bedürfen. Nicht nur für die Verpflichteten hatte der so beseitigte Einzelangriff die erwähnten schweren Folgen, vielmehr bereitete er den Gläubigern selbst Schwierigkeiten und Bedenken erheblicher Art. Wie leicht können sich dieselben dabei in der Wahl unter den Genossenschaftern vergreifen und so zu mehrfachen Angriffen genötigt werden, und wie gehässig mufs dieses Vorgehen durch Herbeiführung des völligen Ruins von Leuten erscheinen, welche, bei Beschränkung der Forderung auf den sie treffenden Anteil an der Schuldenmasse, hätten zahlen können und wollen! Wirklich hat dies in den zur Kenntnis gekommenen Fällen die Gläubiger fast ohne Ausnahme bestimmt, nicht in dieser Weise zu verfahren, vielmehr sich, namentlich bei längerer Dauer des Konkurses, lieber auf Verhandlungen mit der Gesamtheit der Schuldner und auf Erlafs an ihren Forderungen einzulassen, um aus der Sache zu kommen. Indessen wirkt schon das Bestehen dieses Rechts zum Einzelangriff, mag auch gar nicht Gebrauch davon gemacht werden, in jeder Hinsicht verderblich. Denn gerade in der Furcht vor seiner immerhin möglichen Anwendung erblicken wir hauptsächlich die Ursache jener kläglichen Hetze, die sich nicht selten bei bedeutenden Katastrophen unter den Mitgliedern solcher Vereine zeigt und unseren Gegnern das Material zu ihren Angriffen liefert. Da sucht man sich auf jede Weise vor dem in seinem Eintreten und in seinem Umfange ungewissen und gerade deshalb in um so schreckhafterer Gestalt den Beteiligten vorschwebenden Angriffe zu drücken; da werden Grundstücke und Geschäfte veräufsert, Scheinkontrakte geschlossen, das Erwerbsleben in weiteren Kreisen gestört u. s. w., — ein Treiben, welches bei baldiger Fixierung fester anteiliger Raten zur Schuldendeckung nicht vorkommt. Hiernach treten zu den schon angeführten rechtlichen und wirtschaftlichen auch noch sittliche Motive, welche die Aufhebung der bez. Art der Geltendmachung der Solidarhaft dringend empfehlen. Und inwiefern dem in der neueren Gesetzgebung auf verwandtem Gebiete bereits Rechnung getragen ist, möge zur Unterstützung unserer desfallsigen Forderung hier noch eine Stelle finden. Wir haben dabei das in Preufsen am 1. April 1879 ergangene Gesetz über die Bildung von Wassergenossenschaften im Auge. Nach der Vorlage der Staatsregierung sollten bei den sogenannten freien Genossenschaften, deren Zusammentreten den beteiligten Grundbesitzern, Gemeinden u. s. w. überlassen ist, die Genossen der Gläubiger, insoweit diese aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden könnten, solidarisch ohne die Einrede der Teilung mit ihrem ganzen Vermögen haften. Durch die Verhandlungen im preufsischen Abgeordnetenhause wurde dies aber geändert und (§ 24 des Gesetzes) dafür bestimmt: dafs die Genossenschaft, wenn ihr Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht genügt, verpflichtet ist, das Fehlende durch Beiträge aufzubringen, welche von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren, nach dem im Statut festgesetzten Teilnahmeverhältnis auf die Genossen umzulegen und erforderlichenfalls durch Klage beizutreiben sind. Soweit hierbei die Zwangsvollstreckung gegen einzelne fruchtlos bleibt, ist der Ausfall auf die übrigen Genossen in gleicher Weise zu verteilen. Sonach

haben wir auch hier eine durch das im Statut bestimmte Teilnahmeverhältnis begrenzte, aber immerhin wegen Eintretens der Solventen für die Insolventen an das Solidare streifende subsidiäre Personalhaft vor uns.“ Der Standpunkt, welchen Schulze-Delitzsch einnahm, ist seitdem von einer grofsen Zahl hervorragender Praktiker des Genossenschaftswesens vertreten worden; neben ihnen hat insbesondere L. Goldschmidt in der Litteratur und als Mitglied der zur Begutachtung des neuen Gesetzentwurfs im November 1887 berufenen Sachverständigenkonferenz in demselben Sinne gewirkt.

Der Entwurf wurde Ende November 1888 dem Reichstage vorgelegt. So vortrefflich er in technischer Beziehung ausgearbeitet war — in dieser Hauptfrage blieb er auf halbem Wege stehen. Allerdings, die schroffe Einseitigkeit und Ausschliefslichkeit des bisherigen preufsischen und Reichsrechts gab er auf; er liefs neben Genossenschaften mit unbeschränkter auch solche mit beschränkter Haftpflicht zu. Allein während er den wichtigen Grundsatz, dafs der Gläubiger von den Genossen vollständig befriedigt werden müsse, als einen entbehrlichen behandelte und es in die Wahl der einzelnen Genossenschaft stellte, ob dieser Grundsatz gelten solle oder nicht, behandelte er die Unmittelbarkeit der Haftung als ein noli me tangere. Es war eine völlige Umkehrung des natürlichen Verhältnisses. Dem Gläubiger mufs es hauptsächlich darauf ankommen, dafs er alles erhält, was er zu fordern hat; die Frage, ob ihm hierfür der Prozefsweg eröffnet wird, ist für ihn nur von sekundärer Bedeutung; wird ohne Prozefs seine Befriedigung gesichert, so kann dies einem Gläubiger von anständiger Gesinnung nur willkommen sein. Umgekehrt der Entwurf: Das Recht des Einzelangriffs sollte dem Gläubiger unter allen Umständen gewahrt sein, während die für ihn viel wichtigere Frage, ob er einen Anspruch auf vollständige oder nur auf teilweise Befriedigung seitens der Genossen haben solle, vom Gesetzgeber offen gelassen wird; die Entscheidung dieser Frage soll dem Statut der einzelnen Genossenschaft überlassen bleiben.

Gegen die Zulassung des Einzelangriffs erhob sich in und aufser dem Reichstage ein lebhafter Widerspruch. Die Erledigung dieser Streitfrage war die wichtigste, aber auch die schwierigste Aufgabe der Kommission, welcher der Entwurf überwiesen wurde; der Kampf um den Einzelangriff stand im Mittelpunkte ihrer Verhandlungen.

Die Bekämpfung des Einzelangriffs ging davon aus, dafs derselbe schädlich und entbehrlich sei. Böswillige Gläubiger könnten durch den Mifsbrauch dieser Befugnis wohlhabende Genossen schwer schädigen, ja ruinieren, während doch für die Gläubiger der Einzelangriff gar nicht nötig sei, um Befriedigung zu erlangen; letzteres Ziel könne vielmehr, ohne Prozefs, auf einem für alle ehrenhaft Denkenden, weit weniger peinlichen, für die Genossen weit weniger gefährlichen Wege dadurch erreicht werden, dafs der Konkursverwalter, wenn das Vermögen der Genossenschaft zur vollen Befriedigung der Konkursgläubiger nicht hinreiche, den Ausfall unter die Genossen verteile und die hierbei auf die Einzelnen fallenden Beträge in Form von Nachschüssen von ihnen einziehe, bis der

Ausfall gedeckt sei; der Weg hierzu sei eröffnet durch das von der Reichsregierung vorgeschlagene verbesserte Umlageverfahren.

Trotz vielfacher Bemühungen gelang es nicht, die völlige Abschaffung des Einzelangriffs zu erwirken. Ein Teil der Kommissionsmitglieder erblickte in seiner Zulassung eine Notwendigkeit für die Genossenschaften; ohne die unmittelbare Haftung den Gläubigern gegenüber würden sie den Kredit, dessen sie bedürften, nicht erlangen können. Diesem Argumente wurde entgegengehalten, dafs ja schon jetzt zahlreiche Leiter von Genossenschaften in der Zulassung des Einzelangriffs keineswegs eine Notwendigkeit, sondern im Gegenteil eine Gefahr für das Genossenschaftswesen sähen; es sei eine ungerechtfertigte Bevormundung der Genossenschaften, ihnen im vermeintlichen Interesse ihres Kredits etwas aufzudrängen, was sie nicht blofs für entbehrlich, sondern sogar für schädlich hielten.

Der Gedanke, dafs den Genossenschaften selbst doch wohl am ehesten ein Urteil darüber zustehe, ob der Einzelangriff für sie notwendig und nützlich oder entbehrlich und schädlich sei, führte zu verschiedenen Vermittelungsvorschlägen, welche das miteinander gemein hatten, dafs die einzelne Genossenschaft selbst in ihrem Statute darüber solle entscheiden können, ob ihre Mitglieder dem Einzelangriffe unterworfen sein sollten oder nicht. Es wurde vorgeschlagen, dafs der Einzelangriff nicht von Gesetzes wegen eingeführt, dafs aber jeder Genossenschaft freistehen solle, durch ihr Statut sich ihm zu unterwerfen — also im wesentlichen das System des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868. Oder dafs der Einzelangriff zwar von Gesetzes wegen zugelassen werden solle; jedoch von jeder Genossenschaft durch ihr Statut ausgeschlossen werden könne. Nach dem ersteren Vorschlage wäre die Genossenschaft, deren Statut über die Frage schweigt, vom Einzelangriffe frei, nach dem zweiten ihm unterworfen gewesen.

In der ersten Lesung fand keiner dieser Vorschläge eine Mehrheit; die Kommission entschied sich für die Regierungsvorlage. Allein nur mit einer sehr kleinen Mehrheit. Es war vorauszusehen, dafs, wenn nicht noch vor Beendigung der zweiten Lesung eine Verständigung in der Kommission erzielt werden könnte, die Streitfrage im Plenum des Reichstages von neuem Gegenstand eines heftigen Kampfes werden würde, der für das Schicksal des Gesetzes oder doch für seine spätere Wirksamkeit hätte verhängnisvoll werden können. Die grofse Mehrheit der Kommissionsmitglieder glaubte im Interesse der Sache dem vorbeugen zu sollen. Es erfolgte daher während der zweiten Lesung eine Verständigung, der sämtliche Mitglieder der Kommission mit Ausnahme der zwei Mitglieder aus der deutschfreisinnigen Partei beistimmten. Das Kompromifs beschränkte sich nicht auf die Streitfrage des Einzelangriffs, sondern umfafste das ganze Gesetz mit Ausnahme einer einzigen Streitfrage, deren weitere Erörterung und Erledigung dem Plenum vorbehalten blieb, nämlich der Streitfrage, ob den Konsumvereinen verboten werden solle, auch an Nichtmitgliedern zu verkaufen. Diese Frage stand in keinem Zusammenhange mit allen übrigen Streitfragen, zu welchen die Beratung des Gesetzes Anlafs bot; ihre Entscheidung war somit keine Vorbedingung

für die Erledigung anderer Fragen. Zugleich liefs sich nicht verkennen, dafs gerade bei dieser Frage ein Widerstreit schwerwiegender wirtschaftlicher Interessen obwaltete, der dahin drängte, im Wege der öffentlichen Debatte zum Ausdruck zu gelangen. Die Aufnahme der Frage in das Kompromifs hätte das Gelingen desselben gefährden können.

Die Streitfrage des Einzelangriffs wurde durch das Kompromifs im Sinne der freien Selbstbestimmung der Genossenschaften entschieden. Von den beiden oben gedachten Vermittelungsvorschlägen unterscheidet sich der Ausweg, welchen das Kompromifs gewählt hat, dadurch, dafs keine gesetzliche Vermutung stattfinden soll, weder für noch gegen die Statthaftigkeit des Einzelangriffs; es soll vielmehr im Statut und in der Firma einer jeden Genossenschaft ausdrücklich angegeben werden, welche Art der Haftung Anwendung findet. Von vornherein war dies in der Regierungsvorlage für die beiden einzigen Arten der Haftung vorgeschrieben, welche sie zuliefs; das Kompromifs hielt diesen Grundsatz fest, erweiterte aber sein Anwendungsgebiet, indem es noch eine dritte Art in den Rahmen der Vorlage aufnahm. Bei dieser haftet der Genosse den Genossenschaftsgläubigern nicht unmittelbar; er ist nur verpflichtet, der Genossenschaft die zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten. Für diese Art wurde nach längerem Schwanken der Ausdruck „Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschufspflicht“ gewählt. Die Bezeichnung ist nicht glücklich; gerade das, was für diese Art charakteristisch ist, der Fortfall der unmittelbaren Haftung, ist in ihr nicht ausgedrückt. Eine Nachschufspflicht findet in Hinsicht der aktiven Mitglieder bei allen Arten statt; sie ist bei der Genossenschaft „mit unbeschränkter Haftpflicht“ völlig ebenso unbeschränkt wie bei der neuen Art. Was endlich die noch haftenden ausgeschiedenen Mitglieder betrifft, so besteht bei den beiden anderen Arten das Eigentümliche nicht etwa darin, dafs sie einer „beschränkten“, sondern dafs sie überhaupt keiner Nachschufspflicht, statt ihrer aber dem Einzelangriffe unterworfen sind. Die Bezeichnung der neuen Art ist keine treffende. Es läfst sich bezweifeln, ob es überhaupt zweckmäfsig war, eine besondere Art zu konstruieren; die Annahme des sächsischen Systems wäre wohl vorzuziehen gewesen; sie liefs sich aber nicht durchsetzen. Jedenfalls verdiente das Kompromifs nicht die gehässigen Angriffe, welche bei den Reichstagsverhandlungen und in der Parteipresse gegen dasselbe gerichtet worden sind. Wer es als einen grofsen Fortschritt mit Freuden begrüfste, dafs die Regierungsvorlage den Genossenschaften zwischen zwei Arten der Haftung die freie Wahl liefs, durfte das Kompromifs nicht deswegen schmähen, weil es die freie Wahl auch noch für eine dritte Art zuliefs.

Nach dem Gesetze, wie es aus dem Kompromisse hervorgegangen ist, hat jede Genossenschaft, welche sich neu bildet, die freie Wahl zwischen den drei zugelassenen Arten; sie mag selbst entscheiden, bei welcher dieser drei Arten ihr Interesse am besten gewahrt ist. Aber auch den Genossenschaften, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes schon bestehen, sowie denjenigen, welche unter der Herrschaft des neuen Gesetzes entstanden, sich für eine der drei Arten entschieden haben, wird es völlig freistehen, nachträglich zu einer anderen Art überzugehen.

Wollen sie sich in Genossenschaften mit „unbeschränkter Nachschufspflicht“ oder mit „beschränkter Haftpflicht“ umwandeln, so hat der Vorstand dies dreimal unter Aufforderung der Gläubiger bekannt zu machen; die Umwandlung kann erst stattfinden, wenn seit der dritten Aufforderung ein Jahr verflossen ist. Von denjenigen Gläubigern, welche sich nicht gemeldet haben, wird alsdann angenommen, dafs sie mit der Umwandlung einverstanden seien. Denjenigen, welche sich melden, wird auf Verlangen ihr Guthaben ausbezahlt, beziehungsweise sichergestellt. Diese „Tilgung oder Deckung“ ihrer Forderungen braucht nicht sofort nach der Anmeldung zu geschehen, sofern der Gläubiger nicht etwa ohnehin ein Recht auf sofortige Zahlung hat; wenn letzteres nicht der Fall ist, würde sie auch später erfolgen können; nur kann so lange, als sie nicht erfolgt ist, die Umwandlung nicht vollzogen werden. Uebrigens wird eine Genossenschaft durch den von ihr gefafsten Beschlufs, sich umzuwandeln, nicht ohne weiteres gebunden; so lange die Umwandlung nicht vollzogen ist, würde ihr nicht verwehrt sein, die Wiederaufhebung des Beschlusses zu beschliefsen.

Das neue Gesetz behandelt mit Recht den Einzelangriff nicht mehr als zum Wesen der Genossenschaft gehörig; er gilt wenigstens nicht mehr für unentbehrlich. Durch Reform des Umlageverfahrens hat das Gesetz einen viel besseren Weg eingeschlagen, um die Befriedigung der Gläubiger zu sichern. Ersatz des Einzelangriffs durch ein verbessertes Umlageverfahren war das, was Schulze-Delitzsch schon in seiner Novelle von 1881 beantragt hat. Dafs das bisherige Umlageverfahren der Verbesserung dringend bedürftig sei, war längst allgemein anerkannt. Ueber seine Gestaltung hat ein eigentümliches Mifsgeschick gewaltet. Was Schulze-Delitzsch schon 1863 gewollt hatte, als er in seinem Gesetzentwurfe die Initiative zur Einführung eines Umlageverfahrens angriff, war nicht so, wie er es gewollt hatte, zur Ausführung gelangt. Er wollte ein „Verfahren zur Realisierung der Solidarhaft“; dieses Verfahren sollte nicht erst nach Beendigung des Konkursverfahrens, sondern alsbald nach Auflösung der Genossenschaft stattfinden; nachdem der Vermögensstatus festgestellt worden, sollte das Gericht die zur vollen Befriedigung der Gläubiger noch erforderliche Summe festsetzen und auf sämtliche haftbare Genossen, die gegenwärtigen wie die früheren, gleichmäfsig verteilen. Der Vorschlag scheiterte im Abgeordnetenhause an formalen, prozefsrechtlichen Bedenken; er mufste daher bei seinem Antrage von 1867 davon absehen, ihn wieder einzubringen. Infolgedessen kannte das preufsische Gesetz vom 27. März 1867 überhaupt noch kein Umlageverfahren. Befangen in den Anschauungen des Gesellschaftsrechts und in der irrigen Vorstellung, dafs zum Wesen der Genossenschaft die direkte Haft der einzelnen Genossen gegenüber den Genossenschaftsgläubigern, also die Zulassung des sogenannten Einzelangriffs gehöre, übersah die damalige preufsische Gesetzgebung, dafs die Anwendung dieses Mittels zu einer Unzahl von Prozessen schlimmster Art führen müfste, die für den durch den Zusammenbruch einer Genossenschaft betroffenen Bezirk zu einer Landeskalamität zu werden drohten. Schon im folgenden Jahre, als Schulze-Delitzsch das preufsische Gesetz dem Reichstage des norddeutschen

Bundes behufs Ausdehnung auf das ganze Bundesgebiet vorlegte, suchte er durch Einfügung eines Umlageverfahrens diese Lücke auszufüllen. Die damaligen Verhandlungen zeigen, dafs man mit Recht allgemein ein solches Umlageverfahren für eine Notwendigkeit, seine Aufnahme in das Gesetz für den wichtigsten und bedeutendsten Fortschritt im Verhältnisse zum preufsischen Gesetze ansah. Aber bei der Ausführung des Gedankens überwogen schliefslich juristische Rücksichten über die wirtschaftlichen. Auf Wunsch des Bundesrats nahm der Reichstag für die Gestaltung des Umlageverfahrens die Vorschläge der damals tagenden Civilprozefsordnungskommission an; die §§ 52—62 des bisherigen Gesetzes rühren von ihr her. Sie sind nicht glücklich ausgefallen. Dafs der ihnen zu Grunde liegende juristische Gedanke verfehlt sei, ist schon wiederholt gerügt worden; am treffendsten von der Reichsregierung in der Begründung ihrer jetzigen Vorschläge zur Reform des Verfahrens. Der unrichtige Grundgedanke, dafs es sich bei dem Umlageverfahren nur um Regelung des Verhältnisses der einzelnen Genossen zu einander handle, und die damals im Bundesgebiete noch bestehende Verschiedenheit des Konkursrechts führte dazu, dafs man das Umlageverfahren als ein vom Konkursverfahren völlig getrenntes, dem Einflufs der Gläubiger entzogenes Verfahren konstruierte, mit welchem der Vorstand der Genossenschaft betraut wurde. Das jetzige Gesetz hat den juristischen Charakter des Umlageverfahrens geändert, indem es dasselbe auf dem richtigen Gedanken aufbaut, dafs das Recht auf die Nachschüsse ein Recht der Genossenschaft sei, welches ihr behufs Deckung ihrer Schulden gegen ihre Mitglieder zustehe; er entspricht dem Gedanken des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868. Das Umlageverfahren ist demgemäfs in eine organische Verbindung mit dem Konkursverfahren gebracht und dem Konkursverwalter übertragen; den Gläubigern ist somit ein Einflufs auf den Gang des Verfahrens eingeräumt. Allerdings ist auch beim Konkursverwalter die Möglichkeit vorhanden, dafs er aus Nachlässigkeit oder Unfähigkeit das Interesse der Gläubiger nicht hinreichend wahre, ja sogar vielleicht aus Parteilichkeit ihr Interesse schädige. Bei den Reichstagsverhandlungen über das neue Gesetz hat man diese Gefahr sogar als Grund für Beibehaltung des Einzelangriffs verwerten wollen. Als ob es recht und billig wäre, für das, was der Konkursverwalter sündigt, die einzelnen Genossen zu strafen, indem man sie den Angriffen des Gläubigers preisgiebt! Gegen Pflichtwidrigkeiten des Konkursverwalters liegt der naturgemäfse Schutz darin, dafs man ihn strenger überwacht. Die Reichstagskommission hat diese Folgerung gezogen und in das Gesetz die Vorschrift aufgenommen, dafs bei Genossenschaftskonkursen *immer* ein Gläubigerausschufs bestellt werden solle, der den Konkursverwalter bei seiner Geschäftsführung (also auch beim Umlageverfahren) zu unterstützen und zu überwachen hat und dazu alle Mittel, welche der § 80 der Konkursordnung aufführt, anwenden kann.

Der Hauptmangel des bisherigen Umlageverfahrens war, dafs dasselbe erst anfing, wenn das Konkursverfahren zu Ende war. Dem ursprünglichen Gedanken von Schulze-Delitzsch entsprach das allerdings nicht; nach seinem Entwurfe von 1863 sollte die Umlage schon auf Grund der

Bilanz vom Konkursgerichte vorgenommen werden. Er drang damit nicht durch; nach dem Gesetze vom 4. Juli 1868 fängt das Verfahren erst an, wenn im Konkursverfahren der Schlufsverteilungsplan feststeht. Nun läfst sich ja nicht verkennen, dafs erst in diesem Zeitpunkte der Betrag der Ausfälle endgültig feststeht, dafs also die endgültige Berechnung der zur Deckung der Ausfälle nötigen Beiträge nicht früher möglich ist. Das schliefst aber nicht aus, dafs schon erheblich früher Vorbereitungen stattfinden können, durch welche die endgültige Erledigung in hohem Grade erleichtert und beschleunigt wird. Dies will das neue Gesetz. Auf Grund der Bilanz, welche der Konkursverwalter nach § 114 der Konkursordnung anzufertigen hat, soll er schon im Beginne des Konkursverfahrens berechnen, wieviel jeder einzelne Genosse vorschufsweise beizutragen hat, damit der in der Bilanz bezeichnete Fehlbetrag gedeckt werde (Vorschufsberechnung). Sieht er voraus, dafs gewisse Genossen zur Zahlung des hierbei auf sie fallenden Betrages nicht imstande sein werden, so darf er sie zwar nicht übergehen, soll aber bei der Aufstellung des Gesamtbetrages diesen voraussichtlichen Ausfall berücksichtigen und demgemäfs die auf die einzelnen Genossen fallenden Beiträge entsprechend erhöhen, damit trotz jenes Ausfalls der ganze Fehlbetrag der Bilanz gedeckt werden kann. Allerdings waltet die Möglichkeit ob, dafs jene als zahlungsunfähig betrachteten Genossen oder einzelne von ihnen wider Erwarten ihren Beitrag zahlen und dafs daher die Summe dessen, was an Vorschüssen zusammenkommt, mehr beträgt, als zur Deckung des Fehlbetrages nötig war. Der Ueberschufs würde alsdann nachher den einzelnen Genossen vom Konkursverwalter zu erstatten sein; der Nachteil, dafs sie mehr als nötig vorgeschossen haben, wird (abgesehen von der voraussichtlichen Seltenheit eines solchen Falles) reichlich aufgewogen durch den Vorteil, den diese Berechnungsart bietet, indem sie es möglich macht, die Deckung wesentlich zu beschleunigen.

Die Vorschufsberechnung wird vom Gerichte für vollstreckbar erklärt, nachdem das Gericht den Beteiligten zur Erhebung etwaiger Einwendungen Gelegenheit gegeben und über letztere entschieden hat. Jeder Genosse kann die für vollstreckbar erklärte Berechnung im Wege der Klage anfechten. Mufs infolge des Urteils, welches auf eine solche Klage ergeht, oder aus anderen Gründen die Berechnung abgeändert werden, oder ist infolge eines bei der Vorschufsberechnung noch nicht in Betracht gezogenen Unvermögens einzelner Genossen zur Leistung ihrer Beiträge der zu deckende Fehlbetrag durch die Vorschüsse noch nicht erreicht, so hat der Konkursverwalter eine oder erforderlichenfalls mehrere Zusatzberechnungen aufzustellen. Die geleisteten Vorschüsse werden einstweilen hinterlegt oder angelegt; die Gläubigerversammlung beschliefst, bei welcher Stelle dies geschehen soll.

Der Vorschufsberechnung lag der nach der Bilanz sich ergebende Fehlbetrag zu Grunde; sie hat also nur den Charakter einer vorläufigen Berechnung; an ihre Stelle tritt die endgültige Feststellung der Nachschüsse (Nachschufsberechnung), sobald es im Konkursverfahren zur Schlufsverteilung kommt und somit der wirkliche Betrag der Ausfälle feststeht, welche die Konkursgläubiger bei Verteilung des Vermögens der Genossen-

schaft erleiden. Nachdem die Nachschufsberechnung vom Gerichte für vollstreckbar erklärt ist, hat er den an Vorschüssen vorhandenen Bestand im Wege der Nachtragsverteilung an die Gläubiger auszuzahlen. Da das Vorschufsverfahren schon in einem frühen Stadium des Konkursverfahrens begonnen hat, kann schon während des Konkursverfahrens ein zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger ausreichender Bestand an Vorschüssen zusammengekommen sein. Anderenfalls würde jetzt auf Grund der nötigenfalls zu wiederholenden Nachlafsberechnung mit Verteilung und Einziehung der erforderlichen Beiträge fortzufahren sein; hierfür gelten dieselben Vorschriften wie für das Vorschufsverfahren, nur dafs jetzt auf diejenigen Genossen, deren Unvermögen zur Leistung von Beiträgen sich herausgestellt hat, nicht weiter Beiträge verteilt werden.

Bisher wurde der Einzelangriff dadurch nicht aufgehalten, dafs das Umlageverfahren noch im Gange war oder vielleicht noch gar nicht begonnen hatte. Fortan darf er, soweit er überhaupt noch zugelassen ist, gegen aktive Mitglieder erst drei, gegen ausgeschiedene sogar erst sechs Monate nachdem die Nachschufsberechnung für vollstreckbar erklärt ist, beginnen. Es mufs zugegeben werden, dafs hierin, wenn auch keineswegs eine Beseitigung, so doch in vielen Fällen eine erhebliche Verminderung der mit ihm verbundenen Gefahr liegt.

Uebrigens kann es vorkommen, dafs auch nach vollständiger Befriedigung der Gläubiger das Nachschufsverfahren noch fortgesetzt wird; wenn nämlich ausgeschiedene Mitglieder zu einer Zahlung genötigt worden sind, oder wenn aktive Mitglieder mehr als den auf sie fallenden Anteil gezahlt haben, wird die Erstattung beziehungsweise Ausgleichung dadurch bewirkt, dafs die dazu erforderliche Summe umgelegt wird.

Wie über den schleppenden Gang des Umlageverfahrens, wurde bisher mit Recht auch über die Unsicherheit betreffs Feststellung der Mitgliedschaft geklagt. In zahlreichen Prozessen suchten Personen, die als Genossen in Anspruch genommen wurden, sich ihrer Verpflichtung zu entziehen, indem sie nachträglich geltend machten, sie seien schon vorher ausgetreten, oder indem sie zu verhindern wufsten, dafs ihr Beitritt festgestellt werden konnte. Dieser Mifsbrauch wurde dadurch ermöglicht, dafs sowohl Beitritt als Austritt heimlich stattfinden konnte. Dem ist fortan vorgebeugt; der Kreis der Personen, die als Genossen anzusehen sind, ist für jeden erkennbar festgestellt und somit eine der bisherigen Einrichtung fehlende sichere Grundlage geschaffen. Dies ist dadurch bewirkt, dafs das neue Gesetz den Grundsatz der Publizität, der im Hypothekenrechte herrscht, in entsprechender Weise auch auf die Mitgliedschaft bei Genossenschaften angewendet hat. Der Anmeldung einer neuen Genossenschaft behufs Eintragung in das Genossenschaftsregister ist eine Liste der Genossen beizufügen (§ 11), deren Einsicht jedem gestattet ist. Nachher bedarf es zum Erwerb der Mitgliedschaft einer Beitrittserklärung, die der Vorstand dem Gerichte einreicht, damit der Beitretende in die Liste der Mitglieder eingetragen werde; erst durch diese Eintragung entsteht die Mitgliedschaft (§ 15). Ebenso setzt das Ausscheiden voraus, dafs die Thatsache, welche das Ausscheiden begründet (Aufkündigung oder Ausschliefsung oder Tod) in die Liste der Genossen eingetragen sei; in-

folge der Eintragung gilt der Genosse mit dem Jahreschlusse als ausgeschieden (§§ 68, 75); ein heimlicher Austritt ist fortan nicht mehr möglich.

Durch das Ausscheiden eines Mitgliedes hören keineswegs alle Wirkungen seiner bisherigen Mitgliedschaft sofort auf; das ist sowohl durch die Rücksicht auf die Gläubiger als auch auf die in der Genossenschaft verbleibenden Mitglieder ausgeschlossen. Die Wirkungen dauern über den Jahresschlufs hinaus noch in gewissem Umfange fort. Für den Umfang der Fortdauer läfst das neue Gesetz eine Abstufung eintreten, je nachdem zwischen diesem Jahresschlusse und der Eröffnung des Konkursverfahrens ein kürzerer oder ein längerer Zeitraum vergeht. Wird binnen 6 Monaten nach dem fraglichen Jahresschlusse das Konkursverfahren eröffnet oder überhaupt die Genossenschaft aufgelöst, so treten auch für diesen Ausgeschiedenen alle Wirkungen der Mitgliedschaft ganz in demselben Umfange ein, wie für die in der Genossenschaft verbliebenen Mitglieder; er wird nunmehr genau ebenso behandelt wie sie; das Ausscheiden „gilt als nicht erfolgt“ (§ 73). Er wird also, wie die verbliebenen Mitglieder, zum Nachschufsverfahren herangezogen und kann nachher, wenn es eine Genossenschaft mit Zulassung des Einzelangriffs ist, in derselben Weise wie jene von jedem Gläubiger, auch wenn dessen Forderung erst nach dem fraglichen Jahresschlusse entstanden war, im Wege des Einzelangriffs verfolgt werden.

Die Wirkungen der Mitgliedschaft hören aber auch nach dem Ablaufe der gedachten 6 Monate nicht sofort völlig auf. Völlig frei wird der Ausgeschiedene:

1) bei der Genossenschaft mit „unbeschränkter Nachschufspflicht“ erst dann, wenn seit dem Jahresschlusse, mit welchem er ausgeschieden ist, 18 Monate verflossen sind, ohne dafs das Konkursverfahren eröffnet worden ist;

2) bei den Genossenschaften mit Einzelangriff erst dann, wenn seit dem fraglichen Jahresschlusse 2 Jahre verflossen sind, ohne dafs das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

Wird dagegen innerhalb dieser Fristen (jedoch erst nach Ablauf der vorhin gedachten 6 Monate) das Konkursverfahren eröffnet, so wirkt die Mitgliedschaft noch fort, aber in beschränktem Umfange. Der Ausgeschiedene kann in Anspruch genommen werden, ist aber vor den aktiven Mitgliedern dadurch bevorzugt, dafs dies erst zu einem späteren Zeitpunkte geschehen kann wie bei ihnen, und dafs ihm das, was er infolgedessen zu zahlen hat, von ihnen erstattet werden mufs; es ist schon oben erwähnt, dafs zu diesem Behufe die betreffende Summe noch nachträglich auf sie umgelegt und anteilsweise von den einzelnen beigetrieben wird.

Bei den Genossenschaften mit Einzelangriff hat also jeder einzelne Gläubiger gegen ihn wie gegen die aktiven Mitglieder das Recht zum Einzelangriff; jedoch mit der Einschränkung, dafs er es nur wegen derjenigen Verbindlichkeiten hat, welche die Genossenschaft vor dem Jahresschlusse, mit welchem der Betreffende ausgeschieden ist, eingegangen war, und dafs er es nicht schon nach Ablauf von 3, sondern erst von 6 Monaten,

nachdem die Nachschufsberechnung für vollstreckbar erklärt worden, ausüben darf.

Bei der Genossenschaft mit „unbeschränkter Nachschufspflicht“ findet ein Einzelangriff sowenig gegen ausgeschiedene wie gegen aktive Mitglieder statt; dagegen wird hier das Nachschufsverfahren auch auf sie erstreckt, aber nur nachträglich und aushilfsweise.

Schulze-Delitzsch hat immer verlangt, dafs das Umlageverfahren auch auf die noch haftenden ausgeschiedenen Mitglieder ausgedehnt werde; im Begriffe der Haftpflicht liege, dafs sie nicht blofs unmittelbar von den Gläubigern, sondern auch in dem Umlageverfahren, welches die Realisierung der Solidarhaft bezwecke, herangezogen würden. Er hat dies in allen seinen Gesetzentwürfen ausdrücklich beantragt. Auch in den von 1868. Bekanntlich hat aber damals der Reichstag schliefslich nicht die von ihm beantragten, sondern die von der Civilprozefsordnungskommission vorgeschlagenen Bestimmungen über das Umlageverfahren in das Gesetz aufgenommen; in ihnen ist die Frage, ob das Umlageverfahren sich auch auf die noch haftenden ausgeschiedenen Mitglieder erstrecke, nicht ausdrücklich entschieden. Schulze-Delitzsch hat das Gesetz von 1868 in diesem Sinne ausgelegt; aber die herrschende Ansicht verneint es.

Auch die jetzige Regierungsvorlage erstreckte das Nachschufsverfahren nicht auf die noch haftenden Ausgeschiedenen, obwohl die juristischen Gründe, welche in betreff des bisherigen Gesetzes gegen die Auslegung von Schulze-Delitzsch sprechen, nunmehr fortgefallen sind. Diese Personen werden daher bei den Genossenschaften mit Einzelangriff wohl vom Einzelangriffe betroffen, aber nicht zum Nachschufsverfahren herangezogen; was für sie unter Umständen die Gefahr hervorrufen kann, dafs der Gläubiger gerade gegen sie vorzugsweise von seinem Rechte zum Einzelangriffe Gebrauch macht, da ihre Haftung nur auf diesem Wege, nicht auch im Wege des Nachschufsverfahrens realisiert werden kann.

Bei den Genossenschaften mit „unbeschränkter Nachschufspflicht“ werden sie dagegen zum Nachschufsverfahren herangezogen; aber nur aushilfsweise. Die Berechnung und Einziehung der Vorschüsse erstreckt sich nicht auf sie; auch die Nachschufsberechnung ursprünglich nicht. Erst wenn 3 Monate verflossen sind, seitdem die Nachschufsberechnung für vollstreckt erklärt ist, und auch jetzt noch die Gläubiger nicht vollständig befriedigt sind, werden sie für die noch fehlende Summe nachträglich zu einer nun erfolgenden zusätzlichen Nachschufsberechnung herangezogen. Der Betrag der hierbei auf sie fallenden und von ihnen gezahlten Anteile mufs später, nachdem die Konkursgläubiger befriedigt sind, ihnen erstattet werden; er ist durch die aktiven Mitglieder im Wege einer fortgesetzten Umlage aufzubringen.

Die Regelung dieser subsidiären Heranziehung der Ausgeschiedenen ist das Ergebnis eingehender Verhandlungen in der Kommission. Die Kommission hatte die Wahl zwischen zwei Vorschlägen. Der eine ging dahin, auch bei dieser Art der Genossenschaft die Verpflichtung der Ausgeschiedenen ebensolange fortdauern zu lassen wie bei den Genossenschaften mit Einzelangriff, dagegen aber ihre Verpflichtung auf diejenigen Verbindlichkeiten zu beschränken, welche die Genossenschaft schon vor

ihrem Ausscheiden eingegangen ist; die andere dahin, die Dauer der Verpflichtung einzuschränken, dagegen aber keinen Unterschied zwischen früher oder später entstandenen Verbindlichkeiten zu machen. Die Unterscheidung ist zwar keineswegs unausführbar, aber in der Ausführung allerdings mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden. Sie scheint zwar der Billigkeit zu entsprechen. Bei näherer Prüfung schwindet aber dieser Schein. In Wirklichkeit würde, wenn bei der fortgesetzten Nachschufsberechnung in betreff der Umlage auf die Ausgeschiedenen nur die zur Zeit ihres Ausscheidens bereits eingegangenen Verbindlichkeiten in Anrechnung kämen, das Ergebnis doch keineswegs mit der Vermögenslage zur Zeit ihres Ausscheidens übereinstimmen; denn die Aktiva der Genossenschaft, die damals den Passiven gegenüberstanden, sind jetzt nicht mehr da; die finanzielle Wirkung dieser Passiva ist also jetzt eine viel gröfsere wie damals. Ferner kann darin, dafs die nach ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten ausgeschlossen werden, unter Umständen sogar eine Unbilligkeit zu gunsten der Ausgeschiedenen liegen; diese Verbindlichkeiten sind möglicherweise an die Stelle früherer, schon zur Zeit ihrer Mitgliedschaft bestandener Verbindlichkeiten getreten und also nur formell, nicht sachlich eine neue Belastung der Genossenschaft; oder sie sind etwa die Folge von Unternehmungen, welche zur Zeit ihrer Mitgliedschaft ins Leben gerufen worden sind und unter ihrem Einflusse gestanden haben. Der Zeitpunkt der formalen Entstehung der einzelnen Verbindlichkeiten bietet überhaupt keinen geeigneten Mafsstab für das Umlageverfahren. Die Kommission beschlofs daher, von einer solchen Unterscheidung abzusehen, dafür aber die Gefahr für den Ausgeschiedenen dadurch zu verringern, dafs die Zeitdauer für seine Verpflichtung verkürzt wird; er wird völlig frei, wenn nicht binnen 18 Monaten nach seinem Ausscheiden das Konkursverfahren eröffnet worden ist (§ 122).

Dieser Beschlufs der Kommissionsmehrheit ist auf das Heftigste angegriffen worden; ein Mitglied der Kommission, welches dem Kompromisse nicht beitrat, ist nachher soweit gegangen, es als eine unerträgliche Zumutung, wie sie noch niemals in einem Gesetze vorgekommen sei, zu bezeichnen, dafs ein Genosse für Verbindlichkeiten haften sollte, welche zu einer Zeit eingegangen seien, wo er auf die Verwaltung der Genossenschaft keinen Einflufs mehr habe ausüben können (Reichstag, stenographische Berichte von 1889, S. 1022). Gleichzeitig hat aber dasselbe Mitglied nicht das geringste Bedenken getragen, f ü r den § 73 des Gesetzes zu stimmen, obwohl auch durch diesen § 73 die Haftung (und hier sogar eine Haftung ohne Ersatzanspruch) für Verbindlichkeiten begründet wird, welche zu einer Zeit von der Genossenschaft eingegangen sind, wo der Haftpflichtige auf die Verwaltung der Genossenschaft keinerlei Einflufs mehr üben konnte; nämlich ebenfalls in dem Zeitraume zwischen seinem Ausscheiden und der Eröffnung des Konkursverfahrens; dafs sein Ausscheiden nachher r e c h t l i c h als nicht erfolgt angesehen wird, ändert doch nichts an der vollendeten T h a t s a c h e, dafs er in jenem Zeitraume keinen Einflufs geübt hat und keinen zu üben vermochte! Der § 73 ist sowohl in der Kommission wie im Plenum völlig unangefochten geblieben und einstimmig angenommen worden.

Bei Würdigung des von der Kommission beschlossenen § 122 darf nicht übersehen werden, dafs der Ausgeschiedene hier nicht, wie bei den Genossenschaften mit Einzelangriff, für das Ganze der Schuld, sondern nur für den bei der Umlage auf ihn fallenden Anteil in Anspruch genommen werden kann, und auch dies nur dann, wenn schon binnen 18 Monaten nach seinem Ausscheiden das Konkursverfahren eröffnet ist und seit der Vollstreckbarkeit der Nachschufsberechnung 3 Monate verflossen sind, ohne dafs die Gläubiger vollständig befriedigt wären.

Alles bisher Erörterte wird nur praktisch, wenn der Zusammenbruch der Genossenschaft erfolgt ist. Das neue Gesetz hat sich aber auch die Aufgabe gestellt, mehr als bisher dem Zusammenbruche vorzubeugen. Der Entwurf ging davon aus, dafs die bisher eingetretenen Katastrophen ihre Ursachen hauptsächlich in Ausschreitungen bei der Geschäftsführung und im Mangel einer genügenden Kontrolle über dieselbe gehabt hätten. Fortan soll eine regelmäfsige Kontrollierung dadurch gewährleistet werden, dafs die periodische Revision, die in weiten Kreisen von Genossenschaften schon jetzt freiwillig geübt wird, zu einer allgemeinen obligatorischen Einrichtung erhoben wird; sie soll mindestens in jedem zweiten Jahre stattfinden. Es wird also eine Einrichtung, die durch die freie Entwickelung der Genossenschaften entstanden ist und sich im Leben bewährt hat, auf alle Genossenschaften ausgedehnt. Dafs die Gesetzgebung etwas, was durch die Praxis geschaffen ist und durch lange Erfahrung sich als zweckmäfsig erwiesen hat, nachträglich aufnimmt und verallgemeinert, gilt sonst für eine naturgemäfse, gesunde Rechtsentwickelung; warum nicht auch in diesem Falle?

Die Revision darf nicht deswegen, weil sie jetzt von der Staatsgesetzgebung vorgeschrieben und geregelt ist, als Einmischung des Staates in Privatangelegenheiten angesehen werden. Der Revisor ist kein Staatsbeamter. Als Normalfall ist von dem neuen Gesetze ins Auge gefafst: die Bestellung des Revisors durch den Verband der Genossenschaften. Das Gesetz hat auch hier das aufgenommen, was sich durch freiwillige Thätigkeit der Genossenschaften gebildet und im Leben bewährt hat; das thatsächlich bestehende Institut des „Verbandes“ ist jetzt auch gesetzlich anerkannt. Die Reichstagskommission ist, indem sie den Gedanken der Vorlage annahm, bemüht gewesen, das Recht des Verbandes mehr zu sichern, als die Vorlage gethan hatte. Der jetzige § 52 lautete in der Vorlage: „Für Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Revisionsverband angehören, kann diesem das Recht verliehen werden, den Revisor zu bestellen“; er lautet jetzt in der von der Kommission herrührenden Fassung: „Für Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Verband angehören, ist diesem das Recht zu verleihen, den Revisor zu bestellen.“ Die Anforderungen, welche an den Verband gestellt werden, sind durch die Kommission erheblich gemildert. Namentlich ist der ursprünglich nicht im Entwurf enthaltene, erst vom Bundesrat in ihn eingefügte § 57 (früher § 55), der die Versammlungen des Verbandsvorstandes und die Generalversammlungen des Verbandes einer weitgehenden Ueberwachung durch die höhere Verwaltungsbehörde unterwarf, in der Kommission auf ein un-

bedenkliches Mafs beschränkt worden; die Versammlungen des Verbandsvorstandes sind völlig freigegeben; die Generalversammlungen des Revisionsverbandes sollen zwar eine Woche vorher der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt werden; allein die vom Bundesrat für die Verwaltungsbehörde beanspruchte Befugnis, die Versammlung unter gewissen Voraussetzungen zu untersagen, ist gestrichen; ebenso die Befugnis des von der Verwaltungsbehörde entsendeten Vertreters, unter gewissen Voraussetzungen die Versammlung zu schliefsen. Der Einflufs der höheren Verwaltungsbehörde beschränkt sich nach dem Gesetze auf das Recht, in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden; eine Gefahr für die Selbständigkeit des Verbandes kann darin, dafs er auf Verlangen die Anwesenheit dieses Vertreters in der Generalversammlung zulassen mufs, nicht wohl erblickt werden.

Da die Revision auch für solche Genossenschaften vorgeschrieben ist, welche noch nicht einem Verbande angehören, mufste das Gesetz die Frage beantworten, wer in diesem Falle den Revisor zu bestellen habe. In der Reichstagskommission ging die Ansicht vieler Mitglieder dahin, dafs die Auswahl der geeigneten Persönlichkeit eine Verwaltungsangelegenheit sei und daher am besten der Verwaltungsbehörde übertragen werde. Ein entsprechender Antrag wurde, trotz des Widerspruches einer ansehnlichen Minderheit, in der ersten Lesung angenommen; in der zweiten wurde er aber wieder beseitigt und die vom Entwurfe vorgeschlagene Bestellung durch das Gericht angenommen. Die Behörde hat zwar, in Ermangelung eines geeigneten Revisionsverbandes, den Revisor zu bestellen; sie überwacht aber nicht seine Thätigkeit; die Bezeichnung „Staatsrevisor“ ist nicht zutreffend. Die irrige Meinung, als ob die Behörde, weil sie den Revisor bestelle, auch seine Thätigkeit überwache, wird am besten vermieden, wenn die Bestellung durch das Gericht erfolgt. Die Bestellung ist vom Vorstande der Genossenschaft zu beantragen; die höhere Verwaltungsbehörde mufs gehört werden; wenn der Vorstand eine bestimmte Person vorgeschlagen und die Verwaltungsbehörde sich mit diesem Vorschlage einverstanden erklärt, so mufs das Gericht diese Person bestellen. In der Kommission wurde angeregt, ob das Gericht nicht auch dann an den Vorschlag der Genossenschaft zu binden sei, wenn der Vorgeschlagene schon ohnehin Revisor eines Revisionsverbandes sei. Dieser Antrag wurde in der ersten Lesung angenommen, in der zweiten aber wieder gestrichen, da es bei der grofsen Mannigfaltigkeit der Genossenschaften nicht thunlich sei, aus der Eigenschaft als Revisor *eines* Verbandes eine allgemeine Befähigung zu Revisionen herzuleiten; die für die Revision *einer* Kategorie von Genossenschaften geeignete Person werde möglicherweise der Aufgabe, Genossenschaften *anderer* Kategorien zu revidieren, nicht gewachsen sein.

Die Revision erstreckt sich auf die Einrichtungen der Genossenschaft und auf ihre Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung. In der nächsten Generalversammlung der Genossenschaft hat der Aufsichtsrat sich über das Ergebnis der Revision zu erklären. Sodann beschliefst die Generalversammlung über den vom Revisor erstatteten Revisionsbericht; sie kann den Bericht oder einen Teil desselben einem Ausschusse zur Prüfung über-

weisen; sie kann auch selbst die Prüfung vornehmen; sie kann auch ohne weiteres beschliefsen, den Bericht oder bestimmte Teile des Berichts für erledigt zu erklären; der einzelne Genosse ist nicht befugt, gegen den Willen der Mehrheit die Erörterung aller Einzelheiten zu erzwingen und dadurch möglicherweise ohne Not den Kredit der Genossenschaft zu erschüttern.

Ausschreitungen bei der Geschäftsführung soll nicht blofs durch die periodische Revision gewehrt werden; auch verschiedene Normativbestimmungen des Gesetzes verfolgen dasselbe Ziel. Das Gesetz enthält sodann mehrere Verbote, welche einer etwaigen Neigung, die Erzielung hoher Gewinne zum leitenden Gesichtspunkte bei der Geschäftsführung zu machen, Schranken zu setzen bestimmt sind. So das Verbot, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Tantièmen zu versprechen (§ 34); das Verbot, mehrere Geschäftsanteile in der Person eines Genossen zu vereinigen (§ 112 und § 120); nur bei Genossenschaften mit „beschränkter Haftpflicht“ darf wegen der besonderen, bei ihnen obwaltenden Verhältnisse das Statut die Beteiligung eines Genossen zu mehreren Geschäftsanteilen zulassen, jedoch nur bis zu einer gleichzeitig im voraus zu bestimmenden höchsten Zahl der Geschäftsanteile (§§ 128—132).

Ein allgemeines, unmittelbares Verbot aller Spekulationsgeschäfte steht nicht im Gesetze. Ueberhaupt hat das Gesetz davon abgesehen, allgemein zu bestimmen, welche Geschäfte zulässig und unter welchen Voraussetzungen sie zulässig sein sollen. Nur die Frage, inwieweit der Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden dürfe, ist bei zwei Kategorien von Genossenschaften, bei Kredit- und bei Konsumvereinen, erörtert und entschieden worden.

Es haben dabei ganz verschiedene Rücksichten obgewaltet.

Bei Vorschufs- und Kreditvereinen ist es Zweck des Unternehmens, den Erwerb und die Wirtschaft der Genossen durch Darlehen, welche der Verein ihnen giebt, zu fördern. Dieser Geschäftsbetrieb soll auf die Genossen beschränkt bleiben; würde er auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden, so würde der Antrieb, Genosse zu werden, fortfallen und der genossenschaftliche Charakter des Unternehmens verwischt. Wenn der Verein das Darlehn aber in seinem eigenen Interesse giebt, um seine Geldbestände anzulegen, so ist das nicht ein Darlehn, welches „den Zweck des Unternehmens verfolgt“; solche Darlehen kann also der Verein auch an Nichtmitglieder geben, ohne gegen das Verbot zu verstofsen. Durch einen besonderen Zusatz hat die Kommission ausdrücklich hervorgehoben, dafs solche Darlehen nicht zu denjenigen gehören, auf welche das Verbot Anwendung findet.

Aus einem ganz anderen Gesichtspunkte — nicht aus Rücksicht auf die Genossen, sondern auf die Konkurrenten — wurde beantragt, Konsumvereinen den Verkauf ihrer Waren an Nichtmitglieder zu verbieten. Die Vorlage enthielt kein solches Verbot; auch die Mehrheit der Kommission lehnte dasselbe ab, ohne sich jedoch verhehlen zu können, dafs diese Entscheidung eine weniger das innere Leben der Genossenschaften als die Konkurrenz zwischen individueller und korporativer Wirtschaft berührenden Frage keine endgiltige sein könne; vom Kompromifs wurde daher diese

Frage ausgenommen. Im Plenum rief sie sowohl bei der zweiten als bei der dritten Lesung des Gesetzes eine Debatte hervor, in welcher die Befürworter des Verbotes eindringlich geltend machten, wie schwer in vielen Städten das Handwerk und das Geschäft des Einzelkaufmanns unter der Konkurrenz grofser Konsumvereine litten. Der Antrag fiel bei der zweiten Lesung; bei der dritten wurde das Verbot in einer Fassung, welche die Schwierigkeiten der Ausführung vermindern sollte, von der Mehrheit des Reichstages angenommen, dagegen die gleichzeitig beantragte Strafandrohung abgelehnt, da man durch eine solche den Denuntiationen gewissenloser Konkurrenten Vorschub zu leisten fürchtete. Als Grundsatz ist nunmehr festgestellt, dafs Konsumvereine nur an ihre Mitglieder und deren Vertreter (also Dienstboten, Familienangehörige u. s. w.) verkaufen dürfen; dafs sie aber, wenn sie in ihrem Statut eine bestimmte Weise bezeichnet haben, wie man sich als Mitglied ausweisen kann, durch Verkauf an Personen, welche ihnen zwar nicht als Mitglieder bekannt sind, aber diesen Ausweis beibringen, nicht gegen das Verbot verstofsen. Das Verbot soll sich übrigens nur auf den regelmäfsigen Geschäftsbetrieb beziehen, so dafs Verkäufe, welche nicht unter diesen Begriff fallen, z. B. Veräufserung überflüssiger oder dem Verderben ausgesetzter Bestände, auch an Nichtmitglieder bewerkstelligt werden dürfen.

Die Form des Konsumvereins wird vielfach dazu gemifsbraucht, Spirituosen in einer die Trunksucht fördernden Weise zu verkaufen; auf Antrag der Kommission beschlofs daher der Reichstag: „mit Rücksicht darauf, dafs nach den Erklärungen der Herren Vertreter des Bundesrats von den verbündeten Regierungen bereits gesetzgeberische Mafsregeln zur wirksameren Bekämpfung der Trunksucht und einer Revision der gewerbepolizeilichen Vorschriften über den Vertrieb von Spirituosen erwogen werden, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei dieser Gelegenheit auch Mafsregeln gegen die Mifsbräuche, welche der Vertrieb von Spirituosen durch die Konsumvereine mit sich gebracht hat, vorzuschlagen und die Vorlage des Gesetzentwurfes möglichst zu beschleunigen.“

Berlin, im August 1889.

Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Vom 1. Mai 1889.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Genossenschaft.

§ 1. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1. Vorschufs- und Kreditvereine,
2. Rohstoffvereine,
3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine),
4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im grofsen und Ablafs im kleinen (Konsumvereine),
6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung,
7. Vereine zur Herstellung von Wohnungen,

erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ nach Mafsgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Die Genossenschaften können errichtet werden:

1. dergestalt, dafs die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht);
2. dergestalt, dafs die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschufspflicht);
3. dergestalt, dafs die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht).

§ 3. Die Firma der Genossenschaft mufs vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und entsprechend der im § 2 vorgesehenen Art der Genossenschaft die daselbst bestimmte zusätzliche Bezeichnung enthalten.

Der Name von Genossen oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede Firma mufs sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

§ 4. Die Zahl der Genossen mufs mindestens sieben betragen.

§ 5. Das Statut der Genossenschaft bedarf der schriftlichen Form.

§ 6. Das Statut mufs enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalversammlung der Genossen, sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung;
4. Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

§ 7. Das Statut mufs ferner bestimmen:

1. ob die Genossen der unbeschränkten Haftpflicht oder nur der unbeschränkten Nachschufspflicht oder der beschränkten Haftpflicht unterliegen sollen;
2. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil),

   sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, zu welchen jeder Genosse verpflichtet ist; dieselben müssen bis zu einem Gesamtbetrage von mindestens einem Zehnteile des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein;
3. die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der Bilanz;
4. die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Teil des jährlichen Reingewinns, welcher in den Reservefonds einzustellen ist, und den Mindestbetrag des letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

§ 8. Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen:

1. die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird;
2. Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft wird;
3. das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr, bemessen wird;
4. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine gröfsere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschlufs fassen kann;
5. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.

Genossenschaften, bei welchen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, dürfen ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehnsgewährung besteht, nicht auf andere Personen aufser den Mitgliedern ausdehnen. Darlehnsgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, fallen nicht unter dieses Verbot.

Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gilt nicht der Abschlufs von Geschäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen wird.

Konsumvereine (§ 1 Ziffer 5) dürfen im regelmäfsigen Geschäftsverkehr Waren nur an Personen verkaufen, welche als Mitglieder oder deren Vertreter bekannt sind oder sich als solche in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise legitimieren.

§ 9. Die Genossenschaft mufs einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats müssen Genossen sein. Gehören der Genossenschaft einzelne eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, oder besteht die Genossenschaft ausschliefslich aus solchen, so können Mitglieder der letzteren in den Vorstand und den Aufsichtsrat berufen werden.

§ 10. Das Statut, sowie die Mitglieder des Vorstandes sind in das Genossenschaftsregister bei dem Gerichte einzutragen, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Das Genossenschaftsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt.

§ 11. Die Anmeldung behufs der Eintragung liegt dem Vorstande ob.
Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Statut, welches von den Genossen unterzeichnet sein mufs, und eine Abschrift desselben;
2. eine Liste der Genossen;
3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.

Die Mitglieder des Vorstandes haben zugleich ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Die Abschrift des Statuts wird von dem Gerichte beglaubigt und, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückgegeben. Die übrigen Schriftstücke werden bei dem Gerichte aufbewahrt.

§ 12. Das eingetragene Statut ist von dem Gerichte im Auszuge zu veröffentlichen.
Die Veröffentlichung mufs enthalten:

1. das Datum des Statuts;
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
5. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;
6. das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr, bemessen ist;
7. die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes.

Zugleich ist bekannt zu machen, dafs die Einsicht der Liste der Genossen während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet ist.

Ist in dem Statut bestimmt, in welcher Form der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§ 13. Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§ 14. Jede Zweigniederlassung mufs bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie sich befindet, behufs Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung hat die im § 12 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Derselben sind zwei beglaubigte Abschriften des Statuts und eine durch das Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift der Liste der Genossen beizufügen. Die Bestimmung im § 11 Absatz 3 findet Anwendung.

Das Gericht hat die eine Abschrift des Statuts, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückzugeben und von der Eintragung zu dem Genossenschaftsregister bei dem Gerichte der Hauptniederlassung Mitteilung zu machen.

§ 15. Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts.

Der Vorstand hat die Erklärung im Falle der Zulassung des Beitretenden behufs Eintragung desselben in die Liste der Genossen dem Gerichte (§ 10) einzureichen. Die Eintragung ist unverzüglich vorzunehmen.

Durch die Eintragung, welche auf Grund der Erklärung und deren Einreichung stattfindet, entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden.

Von der Eintragung hat das Gericht den Genossen und den Vorstand zu benachrichtigen. Die Beitrittserklärung wird in Urschrift bei dem Gerichte aufbewahrt. Wird die Eintragung versagt, so hat das Gericht hiervon den Antragsteller unter Rückgabe der Beitrittserklärung und den Vorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 16. Eine Abänderung des Statuts oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Zu einer Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens sowie zur Erhöhung des Geschäftsanteils bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen. Zu sonstigen Aenderungen des

Statuts bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Genossen, sofern nicht das Statut andere Erfordernisse aufstellt.

Auf die Anmeldung und Eintragung des Beschlusses finden die Vorschriften des § 11 mit der Maſsgabe entsprechende Anwendung, daſs der Anmeldung zwei Abschriften des Beschlusses beizufügen sind. Die Veröffentlichung des Beschlusses findet nur insoweit statt, als derselbe eine der im § 12 Absatz 2 und 4 bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

Der Beschluſs hat keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen.

§ 17. Die eingetragene Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§ 18. Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Genossen richtet sich zunächst nach dem Statut. Letzteres darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit abweichen, als dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

§ 19. Der bei Genehmigung der Bilanz für die Genossen sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf diese zu verteilen. Die Verteilung geschieht für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende nach dem Verhältnis ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben. Die Zuschreibung des Gewinns erfolgt so lange, als nicht der Geschäftsanteil erreicht ist.

Das Statut kann einen anderen Maſsstab für die Verteilung von Gewinn und Verlust aufstellen, sowie Bestimmung darüber treffen, inwieweit der Gewinn vor Erreichung des Geschäftsanteils an die Genossen auszuzahlen ist. Bisher zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Guthabens findet eine Auszahlung des Gewinns nicht statt.

§ 20. Durch das Statut kann für einen bestimmten Zeitraum, welcher zehn Jahre nicht überschreiten darf, festgesetzt werden, daſs der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird. Bei Ablauf des Zeitraums kann die Festsetzung wiederholt werden; für den Beschluſs genügt, sofern das Statut nicht andere Erfordernisse aufstellt, einfache Stimmenmehrheit.

§ 21. Für das Geschäftsguthaben werden Zinsen von bestimmter Höhe nicht vergütet, auch wenn der Genosse Einzahlungen in höheren als den geschuldeten Beträgen geleistet hat.

Auch können Genossen, welche mehr als die geschuldeten Einzahlungen geleistet haben, im Falle eines Verlustes andere Genossen nicht aus dem Grunde in Anspruch nehmen, daſs von letzteren nur diese Einzahlungen geleistet sind.

§ 22. Eine Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der auf denselben zu leistenden Einzahlungen oder eine Verlängerung der für die letzteren festgesetzten Fristen kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maſsgebend sind.

Das Geschäftsguthaben eines Genossen darf, so lange er nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfande genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

Gegen die letztere kann der Genosse eine Aufrechterhaltung nicht geltend machen.

§ 23. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Genossen nach Maſsgabe dieses Gesetzes.

Wer in die Genossenschaft eintritt, haftet auch für die vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufender Vertrag ist ohne rechtliche Wirkung.

Frauen können in betreff der durch ihre Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen sich auf die nach Landesgesetzen für sie geltenden Rechtswohlthaten nicht berufen.

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

§ 24. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und aufsergerichtlich vertreten.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Durch das Statut kann eine höhere Mitgliederzahl sowie eine andere Art der Bestellung festgesetzt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§ 25. Der Vorstand hat in der durch das Statut bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so mufs die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes erfolgen. Weniger als zwei Mitglieder dürfen hierfür nicht bestimmt werden.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, dafs die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.

§ 26. Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, dafs es nach dem Willen der Vertragschliefsenden für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Zur Legitimation des Vorstandes Behörden gegenüber genügt eine Bescheinigung des Gerichts (§ 10), dafs die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§ 27. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugnis, die Genossenschaft zu vertreten, durch das Statut oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugnis des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dafs die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder dafs die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsrats oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§ 28. Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie eine Wiederwahl oder eine Beendigung der Vollmacht von Mitgliedern desselben mufs ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Zugleich haben neue Mitglieder ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung oder über die Beendigung ihrer Vollmacht ist der Anmeldung beizufügen und bleibt in der Verwahrung des Gerichts. Soweit eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt ist, unterbleibt die Veröffentlichung der Eintragung.

§ 29. Die Aenderung in dem Vorstande oder Beendigung der Vollmacht eines Mitgliedes und eine Aenderung des Statuts rücksichtlich der Form für Willenserklärungen des Vorstandes kann, so lange sie nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, einem Dritten von der Genossenschaft nur entgegengesetzt werden, wenn letztere beweist, dafs derselbe beim Abschlusse des Geschäfts von der Aenderung oder Beendigung Kenntnis hatte.

Nach geschehener Eintragung und Bekanntmachung mufs der Dritte, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, dafs er beim Abschlusse des Geschäfts die Aenderung oder Beendigung weder gekannt habe noch habe kennen müssen, dieselbe gegen sich gelten lassen.

§ 30. Der Vorstand hat ein Verzeichnis der Genossen zu führen und dasselbe mit der Liste in Uebereinstimmung zu halten.

§ 31. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, dafs die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Er mufs binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Bilanz desselben, die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahresschlusse der Genossenschaft angehörigen Genossen veröffentlichen. Die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

§ 32. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze der Zahlung verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften in §§ 19, 22 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 33. Die für Mitglieder des Vorstandes gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Mitgliedern.

§ 34. Der Aufsichtsrat besteht, sofern nicht das Statut eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die zu einer Beschlufsfassung erforderliche Zahl ist durch das Statut zu bestimmen.

Die Mitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats kann auch vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschlufs bedarf einer Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Genossen.

§ 35. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Genossenschaft führen Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 36. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren untersnchen. Er hat die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrats werden durch das Statut bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§ 37. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Genossenschaft bei Abschliefsung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten und gegen die Mitglieder desselben die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschliefst.

Der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstandes, soweit letztere nicht durch das Statut an noch andere Erfordernisse geknüpft oder ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt von der Annahme eines Vorstandsmitgliedes als Bürgen für eine Kreditgewährung.

In Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wird die Genossenschaft durch Bevöllmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

§ 38. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

§ 39. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie in den Fällen des § 32 Absatz 3 zum Ersatze der Zahlung verpflichtet, wenn diese mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt ist.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 40. Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft sowie die Vertretung der letzteren in bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugnis derselben nach der ihnen erteilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Die Bestellung von Prokuristen oder von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe findet nicht statt.

§ 41. Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Verteilung von Gewinn und Verlust zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlufsfassung der erschienenen Genossen ausgeübt.

Jeder Genosse hat eine Stimme.

Ein Genosse, welcher durch die Beschlufsfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt von einer Beschlufsfassung, welche den Abschlufs eines Rechtsgeschäfts mit einem Genossen betrifft.

Die Genossen können das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben. Diese Bestimmung findet auf handlungsunfähige Personen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine und, wenn das Statut die Teilnahme von Frauen an der Generalversammlung ausschliefst, auf Frauen keine Anwendung. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossen vertreten.

§ 42. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Statut oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung ist aufser den im Statut oder in diesem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

§ 43. Die Generalversammlung mufs ohne Verzug berufen werden, wenn der zehnte Teil oder der im Statut hierfür bezeichnete geringere Teil der Genossen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt.

In gleicher Weise sind die Genossen berechtigt, zu verlangen, dafs Gegenstände zur Beschlufsfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht (§ 10) die Genossen, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

§ 44. Die Berufung der Generalversammlung mufs in der durch das Statut bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch das Statut oder durch § 43 Absatz 3 vorgesehenen Weise mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefafst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer aufserordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlufsfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 45. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossen und der Staatsbehörde gestattet werden mufs.

§ 46. Die Generalversammlung hat über die Genehmigung der Bilanz zu beschliefsen und von dem Gewinn oder Verlust den auf die Genossen fallenden Betrag festzusetzen.

Die Bilanz, sowie eine den Gewinn und Verlust des Jahres zusammenstellende Berechnung (Jahresrechnung) sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Genossenschaft oder an einer anderen, durch den Vorstand bekannt

zu machenden, geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossen ausgelegt oder sonst denselben zur Kenntnis gebracht werden. Jeder Genosse ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz sowie der Jahresrechnung zu verlangen.

§ 47. Die Generalversammlung hat festzusetzen:

1. den Gesamtbetrag, welchen Anleihen der Genossenschaft und Spareinlagen bei derselben nicht überschreiten sollen:
2. die Grenzen, welche bei Kreditgewährungen an Genossen eingehalten werden sollen.

§ 48. Soweit das Statut die Genossen zu Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet, ohne dieselben nach Betrag und Zeit festzusetzen, unterliegt ihre Festsetzung der Beschlufsfassung durch die Generalversammlung.

§ 49. Ein Beschlufs der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts als ungültig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monate statt. Zur Anfechtung befugt ist aufser dem Vorstande jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschlufs Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Genosse, sofern er die Anfechtung darauf gründet, dafs die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlufsfassung nicht gehörig erfolgt war.

Die Klage ist gegen die Genossenschaft zu richten. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrat vertreten. Zuständig für die Klage ist ausschliefslich das Landgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlnng erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatz bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Die Erhebung der Klage sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung sind ohne Verzug von dem Vorstande in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

Soweit durch ein Urteil rechtskräftig der Beschlufs für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Genossen, welche nicht Partei sind. War der Beschlufs in das Genossenschaftsregister eingetragen, so hat der Vorstand dem Gerichte (§ 10) das Urteil behufs der Eintragung einzureichen. Die öffentliche Bekanntmachung der letzteren erfolgt, soweit der eingetragene Beschlufs veröffentlicht war.

§ 50. Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Genossenschaft entstandenen Schaden haften ihr solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Vierter Abschnitt.

Revision.

§ 51. Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführuug derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

§ 52. Für Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Verbande angehören, ist diesem das Recht zu verleihen, den Revisor zu bestellen.

§ 53. Der Verband mufs die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer im § 1 bezeichneten Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zweck haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

§ 54. Die Zwecke des Verbandes müssen in dem Statut desselben angegeben sein. Der Inhalt des Statuts mufs erkennen lassen, dafs der Verband imstande ist, der Revisionspflicht zu genügen. Das Statut hat insbesondere den Verbandsbezirk sowie die höchste und die geringste Zahl von Genossenschaften, welche der Verband umfassen kann, festzusetzen und die Bestimmungen über Auswahl und Bestellung der Revisoren, Art und Umfang der Revisionen, sowie über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes zu enthalten.

§ 55. Die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors erfolgt, wenn der Bezirk des Verbandes sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Bundesrat, andernfalls durch die Zentralbehörde des Bundesstaates.

Aenderungen des Verbandsstatuts sind der nach Absatz 1 zuständigen Stelle einzureichen.

§ 56. Der Verbandsvorstand hat das Statut mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde, sowie alljährlich im Monat Januar ein Verzeichnis der dem Verbande angehörigen Genossenschaften den Gerichten (§ 10), in deren Bezirke diese ihren Sitz haben, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, einzureichen.

§ 57. Generalversammlungen des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirks abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Der letzteren Behörde steht das Recht zu, in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden.

§ 58. Das Recht zur Bestellung des Revisors kann dem Verbande entzogen werden,

1. wenn er sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn er andere als die im § 53 bezeichneten Zwecke verfolgt;
2. wenn der Verband der ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt.

Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die für die Verleihung zuständige Stelle ausgesprochen.

Von der Entziehung ist den im § 56 bezeichneten Gerichten Mitteilung zu machen.

§ 59. Für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande (§§ 53—55) nicht angehören, wird der Revisor durch das Gericht (§ 10) bestellt.

Der Vorstand der Genossenschaft hat die Bestellung zu beantragen.

Die Bestellung erfolgt, nachdem die höhere Verwaltungsbehörde über die Person des Revisors gehört ist. Erklärt die Behörde sich mit einer von der Genossenschaft vorgeschlagenen Person einverstanden, so ist diese zum Revisor zu bestellen.

§ 60. Der Revisor hat gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung nach Maſsgabe der erforderlichen Zeitversäumnis.

Dem vom Gerichte bestellten Revisor werden in Ermangelung einer Einigung die Auslagen und die Vergütung durch das Gericht festgesetzt. Die Vorschriften im § 98 Absatz 2, § 99, § 702 Nr. 3 der Civilprozeſsordnung finden Anwendung.

§ 61. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse sowie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren zu gestatten. Zu der Revision ist der Aufsichtsrat zuzuziehen.

Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Revisors, daſs die Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Bericht über die Revision bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschluſsfassung anzukündigen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrat sich über das Ergebnis der Revision zu erklären.

Der von einem Verbande bestellte Revisor hat eine Abschrift des Revisionsberichts dem Verbandsvorstande einzureichen.

§ 62. Der Reichskanzler ist ermächtigt, allgemeine Anweisungen zu erlassen, nach welchen die Revisionsberichte anzufertigen sind.

Fünfter Abschnitt.

Ausscheiden einzelner Genossen.

§ 63. Jeder Genosse hat das Recht, mittelst Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres statt. Sie muſs mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen. Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufendes Abkommen ist ohne rechtliche Wirkung.

§ 64. Der Gläubiger eines Genossen, welcher, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zahlungsvollstreckung in das Vermögen des Genossen fruchtlos versucht ist, die Pfändung und Ueberweisung des demselben bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommenden Guthabens erwirkt hat, kann behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle ausüben, sofern der Schuldtitel nicht blofs vorläufig vollstreckbar ist.

Der Aufkündigung mufs eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunden über die fruchtlose Zwangsvollstreckung beigefügt sein.

§ 65. Ist durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft (§ 8 Nr. 2), so kann ein Genosse, welcher den Wohnsitz in dem Bezirke aufgiebt, zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erklären.

Imgleichen kann die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erklären, dafs er zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuscheiden habe.

Ueber die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde beizubringen.

§ 66. Ein Genosse kann wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie wegen der Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft, welche an demselben Orte ein gleichartiges Geschäft betreibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Aus Vorschufs- und Kreditvereinen kann die Ausschliefsung wegen der Mitgliedschaft in einer anderen solchen Genossenschaft auch dann erfolgen, wenn die letztere ihr Geschäft nicht an demselben Orte betreibt.

Durch das Statut können sonstige Gründe der Ausschliefsung festgesetzt werden.

Der Beschlufs, durch welchen der Genosse ausgeschlossen wird, ist diesem von dem Vorstande ohne Verzug mittelst eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Von dem Zeitpunkte der Absendung desselben kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats sein.

§ 67. Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schlusse sie stattgefunden hat, dem Gerichte (§ 10) zur Liste der Genossen einzureichen. Er hat zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, dafs die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt ist. Der Aufkündigung des Gläubigers sind die im § 64 Absatz 2 bezeichneten Urkunden sowie eine beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses beizufügen.

Imgleichen hat der Vorstand im Falle des § 65 mit der Bescheinigung die Erklärung des Genossen oder Abschrift der Erklärung der Genossenschaft, sowie im Falle der Ausschliefsung Abschrift des Beschlusses dem Gerichte einzureichen. Die Einreichung ist bis zu dem im ersten Absatz bezeichneten Zeitpunkte und, wenn die Erklärung oder der Beschlufs später erfolgt, ohne Verzug zu bewirken.

§ 68. In die Liste ist die das Ausscheiden des Genossen begründende Thatsache und der aus den Urkunden hervorgehende Jahresschlufs unverzüglich einzutragen.

Infolge der Eintragung scheidet der Genosse mit dem in der Liste vermerkten Jahresschlusse, wenn jedoch die Eintragung erst im Laufe eines späteren Geschäftsjahres bewirkt wird, mit dem Schlusse des letzteren aus der Genossenschaft aus.

§ 69. Auf Antrag des Genossen, im Falle des § 64 auf Antrag des Gläubigers, hat das Gericht die Thatsache, auf Grund deren das Ausscheiden, und den Jahresschlufs, zu welchem dasselbe beansprucht wird, ohne Verzug in der Liste vorzumerken.

Erkennt der Vorstand den Anspruch in beglaubigter Form an oder wird er zur Anerkennung rechtskräftig verurteilt, so ist dies bei Einrichtung des Anerkenntnisses oder Urteils der Vormerkung hinzuzufügen. Infolgedessen gilt der Austritt oder die Ausschliefsung als am Tage der Vormerkung eingetragen.

§ 70. Von der Eintragung sowie von der Vormerkung oder von deren Versagung hat das Gericht den Vorstand und den Genossen, im Falle des § 64 auch den Gläubiger zu benachrichtigen.

Die behufs der Eintragung oder der Vormerkung eingereichten Urkunden bleiben in der Verwahrung des Gerichts.

§ 71. Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens.

Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Reicht das Vermögen einschliefslich des Reservefonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn treffenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen; der Anteil wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Statuts nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet.

§ 72. Die Klage des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens verjährt in zwei Jahren.

§ 73. Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt dasselbe als nicht erfolgt.

§ 74. Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittelst schriftlicher Uebereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird oder sofern derselbe schon Genosse ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsanteil nicht übersteigt. Das Statut kann eine solche Uebertragung ausschliefsen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen.

Der Vorstand hat die Uebereinkunft dem Gerichte (§ 10) ohne Verzug einzureichen und, falls der Erwerber schon Genosse ist, zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, dafs dessen bisheriges Guthaben mit dem zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsanteil nicht übersteigt.

Die Uebertragung ist in die Liste bei dem veräufsernden Genossen unverzüglich einzutragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung. Dieselbe darf, falls der Erwerber noch nicht Genosse ist, nur zugleich mit der Eintragung des letzteren erfolgen. Die Vorschriften der §§ 15, 69 und 70 finden entsprechende Anwendung.

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so hat dieser im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nachschüsse, zu deren Zahlung er verpflichtet gewesen sein würde, insoweit zu leisten, als zu derselben der Erwerber unvermögend ist.

§ 75. Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch den Erben desselben fortgesetzt. Für mehrere Erben kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Der Vorstand hat eine Anzeige von dem Tode des Genossen ohne Verzug dem Gerichte (§ 10) zur Liste der Genossen einzureichen.

Die Vorschriften in § 68 Absatz 1, §§ 69—73 finden entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

§ 76. Die Genossenschaft kann durch Beschlufs der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden; der Beschlufs bedarf einer Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann aufser dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen.

Die Auflösung ist durch den Vorstand ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§ 77. In dem Falle, dafs durch das Statut die Zeitdauer der Genossenschaft beschränkt ist, tritt die Auflösung derselben durch Ablauf der bestimmten Zeit ein.

Die Vorschrift im § 76 Absatz 2 findet Anwendung.

§ 78. Beträgt die Zahl der Genossen weniger als sieben, so hat das Gericht (§ 10) auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten erfolgt, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen.

Der Beschlufs ist der Genossenschaft zuzustellen. Gegen denselben steht ihr die sofortige Beschwerde nach Mafsgabe der Civilprozefsordnung zu. Die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses in Wirksamkeit.

§ 79. Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als

die in diesem Gesetze (§ 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne dafs deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften in §§ 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Mafsgabe Anwendung, dafs die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Von der Auflösung hat die in erster Instanz entscheidende Behörde dem Gerichte (§ 10) Mitteilung zu machen.

§ 80. Die Auflösung der Genossenschaft ist von dem Gerichte ohne Verzug in das Genossenschaftsregister einzutragen.

Sie mufs vom Vorstande zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden.

§ 81. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch das Statut oder durch Beschlufs der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Es sind wenigstens zwei Liquidatoren zu bestellen.

Auf Antrag des Aufsichtsrats oder mindestens des zehnten Teils der Genossen kann die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht (§ 10) erfolgen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Gerichte ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

§ 82. Die Bestellung der ersten Liquidatoren ist durch den Vorstand, jede Aenderung der Liquidatoren oder Beendigung ihrer Vollmacht ist durch diese zur Eintragung in das Genossenschaftsregister ohne Verzug anzumelden.

Zugleich haben die Liquidatoren ihre Unterschrift persönlich vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung ist der Anmeldung beizufügen und wird bei dem Gerichte aufbewahrt.

§ 83. Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so mufs die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Liquidatoren erfolgen. Weniger als zwei dürfen hierfür nicht bestimmt werden.

Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

Die Zeichnungen geschehen derartig, dafs die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

§ 84. Die Vorschriften im § 29 über das Verhältnis zu dritten Personen finden bezüglich der Liquidatoren Anwendung.

§ 85. Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft in bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Genossen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Verteilung des Vermögens bestehen.

§ 86. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und aufsergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

§ 87. Die Liquidatoren haben die aus den §§ 26, 27, § 31 Absatz 1, § 32, §§ 42 bis 45, § 46 Absatz 2 sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem der Ueberwachung des Aufsichtsrats. Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen. Die erste Bilanz ist zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

Die Veräufserung unbeweglicher Sachen kann von den Liquidatoren, sofern nicht das Statut oder ein Beschlufs der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§ 88. Eine Verteilung des Vermögens unter die Genossen darf nicht vor Tilgung oder Deckung der Schulden und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vollzogen werden, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern (§ 80 Absatz 2) zum dritten Male erfolgt ist.

Nicht erhobene Schuldbeträge sowie die Beträge für betagte oder streitige Forderungen sind zurückzubehalten. Dasselbe gilt von schwebenden Verbindlichkeiten.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind aufser der Genossenschaft den Gläubigern zum Ersatze des ihnen daraus erwachsenen Schadens persönlich und solidarisch verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten geschieht. Die Verpflichtung wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, dafs die Zuwiderhandlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

§ 89. Die Verteilung des Vermögens unter die einzelnen Genossen erfolgt bis zum Gesamtbetrage ihrer auf Grund der ersten Liquidationsbilanz (§ 87) ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältnis der letzteren. Bei Ermittelung der einzelnen Geschäftsguthaben bleiben für die Verteilung des Gewinnes oder Verlustes, welcher sich für den Zeitraum zwischen der letzten Jahresbilanz (§ 31) und der ersten Liquidationsbilanz ergeben hat, die seit der letzten Jahresbilanz geleisteten Einzahlungen aufser Betracht. Der Gewinn aus diesem Zeitraum ist dem Guthaben auch insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsanteil überschritten wird.

Ueberschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag dieser Guthaben hinaus ergeben, sind nach Köpfen zu verteilen.

Durch das Statut kann ein anderes Verhältnis für die Verteilung bestimmt werden.

§ 90. Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der ausgelösten Genossenschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der gewesenen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Genosse oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Statuts oder eines Beschlusses der Generalversammlung durch das Gericht (§ 10) bestimmt. Dasselbe kann die Genossen und deren Rechtsnachfolger, sowie die Gläubiger der Genossenschaft zur Einsicht der Bücher und Schriften ermächtigen.

Siebenter Abschnitt.

Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen.

§ 91. Das Konkursverfahren findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit, nach Auflösung der Genossenschaft auch im Falle der Ueberschuldung statt.

Nach Auflösung der Genossenschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§ 92. Sobald die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn bei oder nach Auflösung der Genossenschaft aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergiebt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Genossenschaft zum Ersatz einer nach diesem Zeitpunkte geleisteten Zahlung nach Mafsgabe des § 32 verpflichtet.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 93. Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist aufser den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die ihn begründenden Thatsachen (§ 91) glaubhaft gemacht werden. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder nach Mafsgabe der Konkursordnung § 97 Absatz 2, 3 zu hören.

Der Eröffnungsantrag kann nicht aus dem Grunde abgewiesen werden, dafs eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei.

§ 94. Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens wird die Genossenschaft aufgelöst.

§ 95. Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist unverzüglich in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Eintragung wird nicht bekannt gemacht.

§ 96. Bei der Eröffnung des Verfahrens ist von dem Gerichte ein Gläubigerausschufs zu bestellen. Die Gläubigerversammlung hat über die Beibehaltung der bestellten oder die Wahl anderer Mitglieder zu beschliefsen. Im übrigen kommen die Vorschriften im § 79 der Konkursordnung zur Anwendung.

§ 97. Die Generalversammlung ist ohne Verzug zur Beschlufsfassung darüber zu berufen (§§ 42—44), ob die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats beizubehalten oder andere zu bestellen sind.

§ 98. Soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlufsverteilung (Konkursordnung § 149) berücksichtigten Forderungen aus dem zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, sind die Genossen verpflichtet, Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten.

Die Nachschüsse sind von den Genossen, wenn nicht das Statut ein anderes Beitragsverhältnis festsetzt, nach Köpfen zu leisten.

Beiträge, zu deren Leistung einzelne Genossen unvermögend sind, werden auf die übrigen verteilt.

Zahlungen, welche Genossen über die von ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen geschuldeten Beiträge hinaus leisten, sind ihnen, nachdem die Befriedigung der Gläubiger erfolgt ist, aus den Nachschüssen zu erstatten.

Gegen die Nachschüsse kann der Genosse eine Forderung an die Genossenschaft aufrechnen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er als Konkursgläubiger Befriedigung wegen der Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat.

§ 99. Der Konkursverwalter hat sofort, nachdem die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist (Konkursordnung § 114), zu berechnen, wieviel zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrages die Genossen vorschufsweise beizutragen haben.

In der Berechnung (Vorschufsberechnung) sind die sämtlichen Genossen namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu verteilen. Die Höhe der Beiträge ist jedoch derart zu bemessen, dafs durch ein vorauszusehendes Unvermögen einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen ein Ausfall an dem zu deckenden Gesamtbetrage nicht entsteht.

Die Berechnung ist dem Konkursgerichte mit dem Antrage einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären. Wird das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgerichte geführt, so ist dem Antrage eine beglaubigte Abschrift des Statuts und der Liste der Genossen beizufügen.

§ 100. Zur Erklärung über die Berechnung bestimmt das Gericht einen Termin, welcher nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf. Derselbe ist öffentlich bekannt zu machen; die in der Berechnung aufgeführten Genossen sind besonders zu laden.

Die Berechnung ist spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung und den Ladungen hinzuweisen.

§ 101. In dem Termine sind Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft, sowie der Konkursverwalter und der Gläubigerausschufs und, soweit Einwendungen erhoben werden, die sonst Beteiligten zu hören.

Das Gericht entscheidet über die erhobenen Einwendungen, berichtigt, soweit erforderlich, die Berechnung oder ordnet die Berichtigung an und erklärt die Berechnung für vollstreckbar. Die Entscheidung ist in dem Termine oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll, zu verkünden. Die Berechnung mit der sie für vollstreckbar erklärenden Entscheidung ist zur Einsicht der Beteiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Gegen die Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 102. Nachdem die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, hat der Konkursverwalter ohne Verzug die Beiträge von den Genossen einzuziehen.

Die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen findet in Gemäfsheit der Zivilprozefsordnung auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und eines Auszuges aus der Berechnung statt.

Für die in den Fällen der §§ 667, 686, 687 der Zivilprozefsordnung zu erhebenden Klagen ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschliefslich zuständig, zu dessen Bezirke der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

§ 103. Die eingezogenen Beträge sind bei der von der Gläubigerversammlung bestimmten Stelle (Konkursordnung § 120) zu hinterlegen oder anzulegen.

§ 104. Jeder Genosse ist befugt, die für vollstreckbar erklärte Berechnung im Wege der Klage anzufechten. Die Klage ist gegen den Konkursverwalter zu richten. Sie findet nur binnen der Notfrist eines Monats seit Verkündung der Entscheidung und nur insoweit statt, als der Kläger den Anfechtungsgrund in dem Termine (§ 100) geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden geltend zu machen aufser Stande war.

Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Genossen.

§ 105. Die Klage ist ausschliefslich bei dem Amtsgerichte zu erheben, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der bezeichneten Notfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Uebersteigt der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe, so hat das Gericht, sofern eine Partei in einem solchen Prozesse vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschlufs die sämtlichen Streitsachen an das Landgericht, in dessen Bezirke es seinen Sitz hat, zu verweisen. Gegen diesen Beschlufs findet die sofortige Beschwerde statt. Die Notfrist beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

Ist der Beschlufs rechtskräftig, so gelten die Streitsachen als bei dem Landgerichte anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Landgerichte erwachsenen Kosten behandelt und gelten als Kosten einer Instanz.

Die Vorschriften der Civilprozefsordnung §§ 688, 689 über die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckungsmafsregeln finden entsprechende Anwendung.

§ 106. Soweit infolge des Unvermögens einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen der zu deckende Gesamtbetrag nicht erreicht wird, oder in Gemäfsheit des auf eine Anfechtungsklage ergehenden Urteils oder aus anderen Gründen die Berechnung abzuändern ist, hat der Konkursverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen. Rücksichtlich derselben kommen die Vorschriften in §§ 99—105 zur Anwendung.

Die Aufstellung einer Zusatzberechnung ist erforderlichenfalls zu wiederholen.

§ 107. Sobald mit dem Vollzuge der Schlufsverteilung (Konkursordnung § 149) begonnen wird, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschufsberechnung und der zu derselben etwa ergangenen Zusätze zu berechnen, wieviel die Genossen in Gemäfsheit des § 98 an Nachschüssen zu leisten haben.

Die Berechnung (Nachschufsberechnung) unterliegt den Vorschriften in §§ 99—102, 104—106, der Vorschrift im § 99 Absatz 2 mit der Mafsgabe, dafs auf Genossen, deren Unvermögen zur Leistung von Beiträgen sich herausgestellt hat, Beiträge nicht verteilt werden.

§ 108. Der Verwalter hat, nachdem die Nachschufsberechnung für vollstreckbar erklärt ist, unverzüglich den gemäfs § 103 vorhandenen Bestand und, so oft von den noch einzuziehenden Beiträgen hinreichender Bestand eingegangen ist, diesen im Wege der Nachtragsverteilung (Konkursordnung § 153) unter die Gläubiger zu verteilen.

Aufser den Anteilen auf die im § 155 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen sind zurückzubehalten die Anteile auf Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstande ausdrücklich bestritten worden sind. Dem Gläubiger bleibt überlassen, den Widerspruch des Vorstandes durch Klage zu beseitigen. Soweit der Widerspruch rechtskräftig für begründet erklärt wird, werden die Anteile zur Verteilung unter die übrigen Gläubiger frei.

Die zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlichen Ueberschüsse hat der Konkursverwalter an die Genossen zurückzuzahlen.

§ 109. Eine Aufhebung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich findet nicht statt.

Eine Einstellung des Verfahrens ist erst zulässig, nachdem mit dem Vollzuge der Schlufsverteilung begonnen ist. Die Zustimmung aller bei der letzteren berücksichtigten Konkursgläubiger ist beizubringen. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

§ 110. Der Vorstand ist verpflichtet, den Konkursverwalter bei den diesen in § 99 Absatz 1, § 102 Absatz 1, §§ 106, 107 zugewiesenen Obliegenheiten zu unterstützen.

§ 111. Die in diesem Abschnitte hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Liquidatoren.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

§ 112. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht darf ein Genosse nicht auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt sein.

§ 113. Die Beitrittserklärungen (§ 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, dafs die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben nach Mafsgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§ 114. Ist durch das Statut die Gewinnverteilung ausgeschlossen (§ 20), so finden während des hierfür bestimmten Zeitraums auf das Ausscheiden der Genossen die Bestimmungen in den §§ 63—75 mit der Mafsgabe Anwendung, dafs an Stelle des Geschäftsjahres das Quartal tritt und dafs die Aufkündigung (§ 63 Absatz 2) mindestens sechs Wochen, sowie die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand (§ 67) mindestens drei Wochen vor dem Quartalschlufs erfolgen mufs.

Im Falle des Ausscheidens ist eine Bilanz aufzustellen; die Zahl der mit dem Quartalschlufs ausgeschiedenen Genossen ist zu veröffentlichen.

§ 115. Sobald sich bei der Geschäftsführung ergiebt, dafs das Vermögen der Genossenschaft einschliefslich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, hat der Vorstand die Generalversammlung zur Beschlufsfassung, ob die Genossenschaft aufgelöst werden soll, zu berufen.

Für den Fall, dafs die Auflösung beschlossen wird, ist zugleich die im § 97 vorgesehene Beschlufsfassung herbeizuführen.

§ 116. Im Falle des Konkursverfahrens sind neben der Genossenschaft die einzelnen Genossen solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen den Konkursgläubigern für den Ausfall verhaftet, welchen diese an ihren bei der Schlufsverteilung (Konkursordnung § 149) berücksichtigten Forderungen bei derselben erleiden.

Nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschufsberechnung für vollstreckbar erklärt ist, können die Gläubiger, soweit sie bisher nicht befriedigt sind, die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen, ohne dafs den letzteren die Einrede der Teilung zusteht.

Festgestellte Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstande oder den Liquidatoren nicht ausdrücklich bestritten sind, können auch von den in Anspruch genommenen Genossen nicht bestritten werden.

Das rechtskräftige Urteil, welches in dem Prozefs über eine im Prüfungstermine von dem Vorstande oder den Liquidatoren bestrittene Forderung für oder gegen dieselben ergeht, wirkt gegenüber allen Genossen.

In Ansehung einer im Konkursverfahren streitig gebliebenen Forderung kann, solange dieselbe nicht festgestellt ist, eine Verurteilung der Genossen nicht erfolgen.

§ 117. Die Klage der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen verjährt, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt, in zwei Jahren seit Ablauf der im § 116 Absatz 2 bestimmten Frist.

Die Verjährung zu gunsten eines Genossen wird durch Rechtshandlungen unterbrochen, welche gegen die Genossenschaft oder von derselben vorgenommen werden; sie wird nicht unterbrochen durch Rechtshandlungen, welche gegen einen anderen Genossen oder von demselben vorgenommen werden.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter.

§ 118. Soweit Genossen in Gemäfsheit des § 116 Konkursgläubiger befriedigen, treten sie in die Rechte der letzteren gegen die Genossenschaft ein.

§ 119. Die Bestimmungen der §§ 116—118 finden auf die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkursverfahrens aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Genossen (§§ 68, 74), welche nicht schon in Gemäfsheit des § 73 der Haftpflicht unter-

liegen, wegen der bis zu dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten mit der Mafsgabe Anwendung, dafs der Anspruch der Gläubiger erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschufsberechnung (§ 107) für vollstreckbar erklärt ist, erhoben werden kann.

Dieser Anspruch erstreckt sich, wenn im Falle des Todes eines Genossen dessen Ausscheiden nach dem im § 75 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte eingetragen ist, auf die bis zum Tage der Eintragung von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, sofern nicht der Erbe beweist, dafs bei ihrer Eingehung dem Gläubiger der Tod des Genossen bekannt war.

II. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

§ 120. Die Bestimmungen des § 112 über die Beschränkung der Beteiligung auf einen Geschäftsanteil und des § 115 über die Berufung der Generalversammlung im Falle der Ueberschuldung finden auf die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschufspflicht Anwendung.

§ 121. Die Beitrittserklärungen (§ 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, dafs die einzelnen Genossen mit ihrem ganzen Vermögen verpflichtet sind, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger derselben erforderlichen Nachschüsse nach Mafsgabe des Gesetzes zu leisten.

§ 122. Ist im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschufsberechnung (§ 107) für vollstreckbar erklärt ist, die Befriedigung oder Sicherstellung der im § 98 Absatz 1 bezeichneten Konkursgläubiger noch nicht bewirkt, so sind die hierzu erforderlichen Beiträge von den innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen, welche nicht schon in Gemäfsheit des § 73 oder des § 74 Absatz 4 der Nachschufspflicht unterliegen, nach Mafsgabe des § 98 zur Konkursmasse zu leisten.

§ 123. Der Konkursverwalter hat ohne Verzug eine Berechnung über die Beitragspflicht der Ausgeschiedenen aufzustellen.

In der Berechnung sind dieselben namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu verteilen, soweit nicht das Unvermögen einzelner zur Leistung von Beiträgen vorauszusehen ist.

Im übrigen finden die Vorschriften in § 99 Absatz 3, §§ 100—102, 104—106 und 108 entsprechende Anwendung.

§ 124. Durch die Bestimmungen der §§ 122, 123 wird die Einziehung der Nachschüsse von den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen nicht berührt.

Aus den Nachschüssen der letzteren sind den Ausgeschiedenen die von diesen geleisteten Beiträge zu erstatten, sobald die Befriedigung oder Sicherstellung der sämtlichen im § 98 Absatz 1 bezeichneten Konkursgläubiger bewirkt ist.

III. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

§ 125. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf die Haftsumme der einzelnen Genossen (§ 2) nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein.

Die Haftsumme mufs bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt werden. Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§§ 12, 16).

§ 126. Zu einer Erhöhung der Haftsumme bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§ 127. Eine Herabsetzung der Haftsumme kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung mafsgebend sind (§ 80 Absatz 2, § 88 Absatz 1—3).

Die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zum Genossenschaftsregister erfolgt nicht vor Ablauf des im § 88 Absatz 1 bezeichneten Jahres. Mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen. Zugleich hat der Vorstand die schriftliche Versicherung abzugeben, dafs die Gläubiger, welche sich bei der Genossenschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

§ 128. Durch das Statut kann die Beteiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsanteile, unter Festsetzung der höchsten Zahl derselben, gestattet werden.

Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§§ 12, 16).

§ 129. Die Haftung eines Genossen, welcher auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt ist, erhöht sich auf das der Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Vielfache der Haftsumme.

§ 130. Bevor der erste Geschäftsanteil erreicht ist, darf die Beteilung des Genossen auf einen zweiten Geschäftsanteil seitens der Genossenschaft nicht zugelassen werden. Das Gleiche gilt von der Zulassung zu jedem weiteren Geschäftsanteile.

§ 131. Ein Genosse, welcher auf einen weiteren Geschäftsanteil beteiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung abzugeben.

Die Erklärung ist von dem Vorstande nach der Zulassung des Genossen zu dem weiteren Geschäftsanteile behufs Eintragung des letzteren in die Liste der Genossen dem Gerichte (§ 10) einzureichen. Zugleich hat der Vorstand schriftlich zu versichern, dafs die übrigen Geschäftsanteile des Genossen erreicht seien.

Die Beteiligung auf den weiteren Geschäftsanteil tritt mit der in Gemäfsheit der vorstehenden Absätze erfolgten Eintragung in Kraft.

Im übrigen kommen die Vorschriften des § 15 zur entsprechenden Anwendung.

§ 132. Eine Uebertragung des Geschäftsguthabens findet in dem Falle des § 128 an einen anderen Genossen nur statt, sofern dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage die der höchsten Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Gesamtsumme nicht übersteigt. Hierauf ist die im § 74 vorgesehene Versicherung des Vorstandes zu richten. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen im § 131.

§ 133. Mit der Bilanz eines jeden Geschäftsjahres ist aufser den im § 31 vorgesehenen Angaben über die Zahl der Genossen der Gesamtbetrag, um welchen in diesem Jahre die Geschäftsguthaben, sowte die Haftsummen der Genossen sich vermehrt oder vermindert haben, und der Betrag der Haftsummen zu veröffentlichen, für welche am Jahresschlufs alle Genossen zusammen aufzukommen haben.

§ 134. Das Konkursverfahren findet bei bestehender Genossenschaft aufser dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung statt, sofern diese ein Vierteil des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt. Der Vorstand hat, wenn eine solche Ueberschuldung sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz ergiebt, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen. Die Vorschriften des § 92 Absatz 2, 3, § 93 finden entsprechende Anwendung.

§ 135. Die einzelnen Genossen können über ihre Haftsumme hinaus weder auf Leistung von Nachschüssen, noch von den Konkursgläubigern in Anspruch genommen werden. Im übrigen finden auf den Anspruch der Gläubiger die Bestimmungen in §§ 116—119 Anwendung.

§ 136. Aufser dem Falle des § 88 kann in dem Falle, dafs entgegen den Vorschriften in §§ 19, 22 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird, der Ersatzanspruch gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats oder gegen die Liquidatoren von den Gläubigern der Genossenschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Dasselbe findet gegen die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren statt, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Verpflichtung zum Antrage auf Eröffnung des Konkursverfahrens eingetreten ist, eine Zahlung geleistet wird, rücksichtlich des Ersatzes derselben.

Die Ersatzpflicht wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, dafs die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

IV. Für die Umwandlung von Genossenschaften.

§ 137. Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann sich in eine solche mit unbeschränkter Nachschufspflicht nur unter Beobachtung der Bestimmungen umwandeln, welche für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung mafsgebend sind (§ 80 Absatz 2, § 88 Absatz 1—3).

Dasselbe gilt von der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschufspflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht.

Die Vorschriften im § 127 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 138. Zu dem Beschlufs auf Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschufspflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschufspflicht bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§ 139. Die Umwandlung (§§ 137, 138) ist auch gegenüber den von der Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister aus der Genossenschaft Ausgeschiedenen wirksam.

Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschufspflicht können dieselben für die Verbindlichkeiten der Genossensehaft nicht in Anspruch genommen werden, sofern ihr Ausscheiden früher als achtzehn Monate vor der Eintragung erfolgt ist. Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bleibt der Anspruch gegen sie auf ihre bisherige Haftsumme beschränkt.

Neunter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 140. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats und Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Genossenschaft handeln, mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 141. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats und Liquidatoren werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn sie in den von ihnen dem Gerichte (§ 10) zu machenden Anmeldungen, Anzeigen und Versicherungen wissentlich falsche Angaben machen, oder in ihren Darstellungen, ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Genossenschaft, über die Mitglieder und die Haftsummen, oder den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Genossenschaft wissentlich unwahr darstellen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschliefslich die Geldstrafe ein.

§ 142. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit beiden Strafen zugleich werden bestraft:

1. die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats und die Liquitatoren, wenn länger als drei Monate die Genossenschaft ohne Aufsichtsrat geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlufsfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften in §§ 92, 111, 134 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, dafs die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

§ 143. Mitglieder des Vorstandes werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, wenn ihre Handlungen auf andere als die im § 1 erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt.

§ 144. Die Mitglieder des Vorstandes eines Revisionsverbandes werden, wenn unterlassen ist, die Versammlung in Gemäfsheit des § 57 Absatz 2 anzuzeigen, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, dafs die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

§ 145. Wer sich besondere Vorteile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, dafs er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Zehnter Abschnitt.

Schlufs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 146. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 147. Die Vorschriften in Artikel 12 bis 14 des Handelsgesetzbuchs finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung. Die Eintragungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Die anderen Blätter hat das Gericht zu bestimmen, für kleinere Genossenschaften nur ein anderes Blatt.

§ 148. Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes oder sämtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen.

Die in §§ 16, 28, § 31 Absatz 2, § 49 Absatz 4, § 61 Absatz 2, § 82, § 83 Absatz 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen müssen auch zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen.

Für den Eintritt der in § 13, § 16 Absatz 4, §§ 29, 84, 139 vorgesehenen Wirkungen entscheidet die Eintragung in das Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung.

§ 149. Von der Eintragung eines beitretenden Genossen, der Eintragung oder Vormerkung des Austritts, der Ausschliefsung oder des Todes von Genossen, sowie von der Eintragung weiterer Geschäftsanteile in die Liste der Genossen hat das Gericht (§ 10) dem Gerichte einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mitteilung zu machen.

Imgleichen ist die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft sowie der Eröffnung des Konkursverfahrens zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung mitzuteilen.

§ 150. Gegen die Entscheidung über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister oder die Liste der Genossen oder auf Vormerkung in der letzteren finden die Rechtsmittel statt, welche gegen die Entscheidung über Eintragungen in das Handelsregister zulässig sind.

§ 151. Gebühren für die Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über die in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Anträge, sowie für die Eintragungen und Vormerkungen werden nicht erhoben. Die Erhebung von Auslagen findet nach §§ 70, 80 und 80 b des Gerichtskostengesetzes statt.

§ 152. Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Gerichte (§ 10) zur Befolgung der in § 8 Absatz 2, § 14, § 16 Absatz 3, §§ 28, 30, § 59 Absatz 2, § 61, § 76 Absatz 2, § 77 Absatz 2, § 127 Absatz 2, § 137 Absatz 3 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen im Betrage von zwanzig bis sechshundert Mark anzuhalten. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren zur Befolgung der im § 31 Absatz 2, § 45, § 46 Absatz 2, § 49 Absatz 3 und 4, § 82, § 83 Absatz 2, § 87 Absatz 1, § 148 Absatz 2 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

Rücksichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften mafsgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

§ 153. Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtgenossenschaften, vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 415) mit der Deklaration vom vom 19. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 101), sowie die Vorschriften in §§ 195—197 der Konkursordnung und im § 3 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zu derselben werden aufgehoben. Unberührt bleibt die Vorschrift im § 6 des letzteren Gesetzes.

Wo in anderen Gesetzen auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1868 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 154. Auf die in Gemäfsheit des Gesetzes vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften findet das gegenwärtige Gesetz mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Mafsgaben Anwendung.

§ 155. Die Genossenschaften haben in die Firma die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht“ aufzunehmen. Zur Anmeldung dieses Zusatzes ist der Vorstand von dem Gerichte (§§ 10, 14) durch Ordnungsstrafeu in Gemäfsheit des § 152 anzuhalten.

§ 156. Solange in dem Statut einer Genossenschaft die im § 7 Nr. 4 vorgesehene Bestimmung über die Bildung eines Reservefonds nicht getroffen ist, hat die Genossenschaft von dem nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnenden Geschäftsjahre an zur Bildung des Reservefonds mindestens den zehnten Teil des jährlichen Reingewinns zu verwenden.

§ 157. Die Vorschrift der Nr. 3 im § 8 Absatz 1 über das Geschäftsjahr findet nach Ablauf von drei Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung.

Eine Genossenschaft, deren Statut die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes durch Gewährung von Darlehen an Personen gestattet, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, unterliegt dem Verbote des § 8 Absatz 2 nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 158. Auf den Vorstand findet die Bestimmung im § 24 Absatz 2 über die Mindestzahl der Mitglieder, auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen im § 9, § 34 Absatz 1 nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung. Das Gleiche gilt von der Bestimmung im § 81 Absatz 2 über die Zahl der Liquidatoren.

§ 159. Die Bestimmung des § 66 über die Ausschliefsung von Genossen wegen der Mitgliedschaft in einer gleichartigen Genossenschaft findet, soweit der Beitritt zu dieser vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist, keine Anwendung.

§ 160. Auf eine Genossenschaft, welche bei dem Inkrafttreten des Gesetzes weniger als sieben Mitglieder hat, findet der § 78 solange keine Anwendung, als nicht diese Mitgliederzahl erreicht wird.

§ 161. Die Haftpflicht der Genossen bestimmt sich nach den Vorschriften §§ 52 bis 65 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 und im § 197 der Konkursordnung, sofern vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes der Verteilungsplan zur Erklärung der Vollstreckbarkeit eingereicht oder ohne Einreichung eines solchen das Konkursverfahren aufgehoben war.

§ 162. Aufser den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kommen rücksichtlich der Haftpflicht der Genossen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes aus der Genossenschaft ausgeschieden und noch nicht durch Verjährung der Klage befreit sind, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Mafsgabe zur Anwendung, dafs mit dem bezeichneten Tage die zweijährige Frist des § 119 Absatz 1 beginnt, und dafs die im zweiten Absatz desselben Paragraphen bestimmte Ausdehnung der Haftpflicht nicht eintritt.

§ 163. Die Bestimmung im § 112 findet nicht Anwendung, insoweit beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Genosse auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt ist.

§ 164. Der Vorstand hat dem Gerichte (§ 10) binnen einem Monate nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anzuzeigen, welche Personen aufser den in der gerichtlichen Mitgliederliste (§§ 4, 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) aufgeführten bis zu dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft geworden sind, und welche von den in der Liste aufgeführten Personen an diesem Tage der Genossenschaft nicht angehört haben.

Zugleich sind die Mitglieder, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes infolge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschliefsung ausscheiden, und der Tag ihres Ausscheidens zu bezeichnen.

Zur Befolgung dieser Vorschriften ist der Vorstand durch Ordnungsstrafen in Gemäfsheit des § 152 anzuhalten.

§ 165. Das Gericht hat die Liste nach den in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Angaben zu berichtigen.

Es hat mittelst öffentlicher Bekanntmachung eine allgemeine Aufforderung zu erlassen, inhalts deren die in der Liste aufgeführten Personen, welche behaupten, dafs sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind oder dafs ihr Ausscheiden nicht richtig in die Liste eingetragen ist, sowie die in derselben nicht aufgeführten Personen, welche behaupten, dafs sie an dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind, ihren Widerspruch gegen die Liste bis zum Ablauf einer Ausschlufsfrist von einem Monate schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären haben.

§ 166. Die Bekanntmachung erfolgt durch einmalige Einrückung in die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter.

Die Kosten der Bekanntmachungen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 167. Die Ausschlufsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist.

§ 168. Nach Ablauf der Ausschlufsfrist ist für die Mitgliedschaft am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes und für das Ausscheiden infolge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschliefsung (§ 164 Absatz 2) der Inhalt der Liste maſsgebend.

Einwendungen gegen die Liste bleiben den im § 165 Absatz 2 bezeichneten Personen vorbehalten, sofern sie in Gemäſsheit desselben den Widerspruch erklärt haben oder hieran ohne ihr Verschulden verhindert waren und binnen einem Monate nach Beseitigung des Hindernisses den Widerspruch schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt haben.

Auf diese Rechtsfolgen ist in der im § 165 vorgeschriebenen Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 169. Das Gericht hat die in Gemäſsheit des § 165 Absatz 2 und § 168 Absatz 2 erklärten Widersprüche in der Liste zu vermerken und dem Vorstande der Genossenschaft zur Erklärung mitzuteilen.

Soweit der Vorstand die Widersprüche in beglaubigter Form als begründet anerkennt oder zur Anerkennung rechtskräftig verurteilt wird, ist die Liste zu berichtigen. Wird das Anerkenntnis oder Urteil oder eine die vorläufige Aufrechterhaltung des Widerspruchs anordnende einstweilige Verfügung des Prozeſsgerichts nicht binnen zwei Jahren seit Eintragung des Widerspruchs dem Gerichte (§ 10) eingereicht, so ist derselbe als nicht erfolgt anzusehen und von Amtswegen zu löschen.

§ 170. Das Gericht hat von den zufolge § 165 Absatz 1, § 169 vorgenommenen Eintragungen dem Gerichte einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mitteilung zu machen.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften in §§ 150, 151 entsprechende Anwendung.

§ 171. Die zur Ausführung der Vorschriften über das Genossenschaftsregister und die Anmeldungen zu demselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrat erlassen.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung Staatsbehörde (§ 45) und höhere Verwaltungsbehörde (§§ 56, 57, 59, 79) zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 172. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1889 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889.

Eingeleitet von Dr. R. van der Borght.

In der 76. Sitzung der letzten Session des deutschen Reichstags, am 24. Mai 1889, wurde unter Beteiligung von 354 Abgeordneten, von denen 4 sich der Abstimmung enthielten, die Vorlage betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung erledigt. Dieselbe wurde in der durch die 3. Lesung festgestellten Form mit 185 gegen 165 Stimmen, also mit einer Mehrheit von nur 20 Stimmen angenommen. Der Reichstag hatte auf die Vorlage, deren Beratung in der 9. Sitzung vom 6. Dezbr. 1888 begonnen hatte, eine ungemeine Mühe und Arbeit verwandt. Die erste Lesung umfafste 3, die zweite 18, die dritte 7 Sitzungen. Zwischen der ersten und zweiten Lesung des Plenums fanden noch zwei Lesungen der für die Beratung der Vorlage eingesetzten Kommission in zusammen 41 Sitzungen und während der dritten Lesung des Plenums zwei weitere Kommissionssitzungen zur Beratung einiger an die Kommission zurückverwiesener Paragraphen statt. Im ganzen sind also 71 zum gröfseren Teil sehr ausgedehnte Stitzungen auf die Vorlage verwandt, in denen neben 13 Regierungsvertretern [1]) einige 80 Abgeordnete der verschiedensten Parteien [2]) ihre Ansichten austauschten und sich bemühten, die Schwierigkeiten des Gegenstandes möglichst zu beseitigen. Neben den umfänglichen Anlagen zu den Regierungsentwürfen und der sehr ausgedehnten Litteratur, die über die ersten Entwürfe entstanden war und die in Band XVIII dieser Jahrb. S. 1 u. ff. zum gröfseren Teile zusammengefafst ist, boten den

---

1) Reichskanzler Fürst Bismark, Staatsminister v. Boetticher, Geh. Reg.-R. v. Woedtke, bad. Minister Frh. v. Marschall, Ministerialdirektor Bosse, Staatssekretär v. Maltzahn, bayr. Bevollmächtigter zum Bundesrat Graf v. Lerchenfeld-Köfering, württemberg. Bevollmächtigter zum Bundesrat v. Schicker, Oberreg.-R. Landmann, Geh. Ob.-Reg.-R. v. Lenthe, Geh. Ob.-Reg.-R. Lohmann, Geh. Postrat Sydow, württemb. Bevollmächtigter zum Bundesrat Graf v. Zeppelin.

2) Da es leicht ist, sich über die Parteistellung der einzelnen Redner zu unterrichten, so ist hier von einer bezüglichen Uebersicht Abstand genommen.

Abgeordneten noch 3287 Petitionen Gelegenheit, sich über die verschiedenen Anschauungen zu unterrichten, Petitionen, die zu den abweichendsten Vorschlägen gelangen und von denen nur 20 für einfache Ablehnung des Gesetzes, aber auch nur eine einzige für die unveränderte Annahme des Gesetzes nach den Beschlüssen der zweiten Lesung eintrat. Dieser Umstand ist in gewissem Sinne typisch, insofern, als er wiederspiegelt, dafs der Gedanke der zwangsweisen Invaliden- und Altersversicherung an und für sich nur von einer kleinen Minderheit abgewiesen wird, dafs aber auch die Zahl derer, die mit dem vorliegenden Lösungsversuch pure zufrieden sind, sehr geringfügig ist, dafs vielmehr in den Einzelfragen die mannigfachsten Bedenken gegen diesen Lösungsversuch herrschen.

Dasselbe Bild zeigen auch die Verhandlungen des Reichstags. Prinzipielle Ablehnung des Weges der zwangsweisen Alters- und Invalidenversicherung ist nur von wenigen ausgesprochen worden, aber Bedenken herrschten auf allen Seiten gegen die Vorschläge der Regierung bezw. der Kommission bis zum letzten Augenblick. Vollständige und unbedingte Zustimmung zu diesen Vorschlägen ist von keiner Seite kundgegeben worden.

Dafs unter solchen Umständen die Vorlage der Zustimmung der Mehrheit durchaus nicht sicher war, leuchtet ein. Eine grofse Zahl derjenigen, die das Prinzip an sich billigten, konnten sich über ihre zahlreichen Einzelbedenken nicht hinwegsetzen; sie hielten die Sache noch nicht für spruchreif, sie wünschten, dafs auf dem Wege der Statistik erst zuverlässige Grundlagen für das Werk geschaffen werden möchten, und stimmten schliefslich, weil sie die — auch aus industriellen Kreisen vielfach befürwortete — Verschiebung der endgiltigen Entscheidung nicht erreichen konnten, gegen das Gesetz. Andere folgten trotz ihrer Bedenken den unermüdlichen Mahnungen des Staatsministers v. Boetticher, man möge doch die Sache jetzt zum Abschlufs bringen, um durch die praktische Erfahrung das zu lernen, was man jetzt noch nicht wissen könne, und weil zu besorgen sei, dafs in einem künftigen Reichstage möglicherweise das ganze Prinzip, auf dem die Vorlage ruht, abgelehnt werden könnte. Am besten wird der Standpunkt dieses Teiles der Abgeordneten vielleicht charakterisiert durch die Auslassungen, die der Abg. v. Flügge in der 76. Sitzung vor der Schlufsabstimmung (stenogr. Bericht S. 2000 C, D) gab: „Ich habe gesagt, dafs ich mich überzeugt halte, dafs die beiden gesetzgebenden Faktoren, mit denen wir es hier zu thun haben, der Bundesrat und der Reichstag, meines Erachtens sich nicht in der Lage befänden, das Gesetz jetzt oder später in einer solchen Weise auszugestalten, dafs es brauchbar würde. . . . Wir haben soeben aus dem Munde des Herrn Staatssekretärs (v. Boetticher) gehört, dafs der Bundesrat das Beste geboten hat, was er hat bieten können. Nun, das Beste war uns nicht genügend. Der Reichstag hat es verbessert, und es hat noch keinem gefallen. . . . Nachdem ich diese Ueberzeugung gewonnen habe, dafs das Gesetz nicht in einer genügenden und marschfähigen Weise zustande kommt, erübrigt nur noch, dafs diese beiden gesetzgebenden Faktoren aus der Praxis das Nötige lernen und nun an der Hand der Praxis . . . dasjenige erfahren und lernen, was zu lernen übrig bleibt“

u. s. w. Die, wenn auch schwache, Mehrheit des Reichstags hat sich diesen Standpunkt zu eigen gemacht und es soll hier weder mit dieser noch mit denjenigen Abgeordneten gerechtet werden, die ihre Bedenken nicht zu besiegen vermochten. Das eine ist jedenfalls klar, dafs in den angeführten Worten eine Kritik gegen das ganze Werk liegt, wie sie schärfer nicht gedacht werden kann.

Der folgenschwere Schritt, den die Annahme des Entwurfs unzweifelhaft darstellt, ist nun einmal geschehen, und es ist unmöglich, ihn ungeschehen zu machen. Aber eins ist noch möglich und eins ist unabweisbare Pflicht der Regierung und des Volkes, zu sorgen, dafs alles das, was das Gesetz in seiner jetzigen Gestalt noch ungenügend und nicht marschfähig macht, an der Hand der Erfahrung auch wirklich beseitigt werde. Hierbei wird es unvermeidlich sein, zurückzugreifen auf dasjenige Material, welches in 71 Sitzungen von den verschiedensten Seiten zusammengetragen ist, und deshalb soll an dieser Stelle der Versuch gemacht werden, die zu Tage getretenen Anschauungen übersichtlich zusammenzufassen, um die Revisionsarbeit, die jetzt zu leisten sein wird, zu erleichtern.

Selbstverständlich kann es sich bei diesem Versuch nur darum handeln, das sachliche Material herauszuschälen; die zahlreichen politischen Erwägungen, die in die Debatten hineingewobenen Angriffe gegen einzelne Personen und Parteien u. dergl. bleiben hier ganz aufser Betracht, und wenn die späteren Erörterungen in der Presse und im Reichstag diesen Teil der Erörterungen gänzlich unbeachtet lassen sollten, so würde das der Sache nur förderlich sein. Der Mifston, der durch die eben genannten Auslassungen in die Verhandlungen der letzten Session hineingetragen ist, verträgt sich nicht mit der Gröfse des Werkes, um das es sich handelte und demnächst noch weiter handeln wird.

Auch die Auseinandersetzungen darüber, ob das Gesetz als eine verbesserte bezw. verschlechterte Armenpflege anzusehen sei, sollen hier nicht näher erörtert werden. Nur das eine sei erwähnt, dafs Brentano, Schäffle, Platter und der Verf., auf deren bezügliche Auslassungen man sich glaubte stützen zu können, wenn man den Novemberentwurf als veränderte Armenpflege bezeichnete, nicht von diesem Entwurf, sondern von den Grundzügen und dem Julientwurf gesprochen haben, die beide die Einheitsrente von 120—250 Mk. für 11—13 Mill. Menschen ins Auge gefafst hatten. Dafs im ganzen Reichstage und am Bundesratstisch sich niemand fand, der diesen Umstand hervorhob, ist auffällig genug.

Ehe an die eigentliche Aufgabe dieser Zeilen herangetreten werden kann, ist es noch nötig, kurz auf die allgemeinen Einwendungen und Befürchtungen, die von verschiedenen Seiten vorgebracht sind, einzugehen [1]). Zunächst wurde betont, dafs die prinzipielle Anerkennung der sozialistischen Anschauung, die in dem Gesetz liege, nicht Zufriedenheit der Arbeiter, sondern immer neue Forderungen derselben hervorrufen und ihre Begehr-

---

1) Zum Verständnis der folgenden Zitate sei bemerkt, dafs die römischen Ziffern die Lesung, die darauf folgende arabische Ziffer die Sitzung und die alsdann folgende arabische Ziffer die Seite des stenogr. Berichtes bedeutet. Steht ein K. vor dem Zitat, so bezieht sich dasselbe auf den Kommissionsbericht.

lichkeit steigern werde [1]). Man werde auf diesem Wege um so schwerer einhalten können, als die freie Liebesthätigkeit zurückgedrängt [2]) und der Arbeiter entwöhnt werde, für sich selbst zu sorgen [3]). Der soziale Friede sei nur möglich, wenn die Arbeiter sich bewufst werden, dafs sie aus eigner Kraft vorwärts kommen können und hierin solle man sie unterstützen durch Förderung des Spartriebes, Erleichterung des Erwerbs von Grund und Boden, Arbeiterschutzgesetze u. s. w. [4]). Nach anderer Auffassung kann die Zufriedenheit nur erreicht werden, wenn der Arbeiter nicht einem Prinzip, sondern dem Arbeitgeber gegenübergestellt und in ihm das Gefühl erweckt wird, dafs der Arbeitgeber in vollem Mafse und mit voller Hingebung für ihn sorgt. Man solle deshalb die kapitalistische Gesetzgebung so reformieren, dafs der Arbeitgeber mehr für den Arbeiter thun kann; man möge die Armenpflege schärfer konstruieren, dem Arbeitgeber mehr Lasten dafür auferlegen und die Armenpflege durch Inspektoren unter staatlicher Kontrolle wirksamer beaufsichtigen [5]). Auch Rickert empfahl eine rationellere Gestaltung der Armenpflege und daneben freiwillige Versicherung [6]). Windthorst und Lohren sahen den Hauptfehler darin, dafs das Prinzip der Unterstützungsbedürftigkeit fallen gelassen sei; letzterer führte namentlich aus, dafs bei Anwendung des Prinzips der Unterstützungsbedürftigkeit mehr erreicht werden könne mit geringeren Mitteln als nach der Vorlage [7]), die einen „Sprung in einen hell erleuchteten Abgrund“ darstelle [8]). Die Befürchtung, dafs das Gesetz das vielfach noch patriarchalische Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern schwer schädigen werde, wurde mehrfach ausgesprochen [9]). Auch wurde das Gesetz als unnötig hingestellt, da die unter dasselbe fallenden Arbeiter die Armenpflege in irgendwie erheblichem Mafse nicht in Anspruch nehmen [10]). Von landwirtschaftlicher Seite wurde eine anderweitige Regelung der Frage des Unterstützungswohnsitzes für eine wichtigere und dringendere Aufgabe erachtet (II. 54. 1337 C, Grf. Mirbach), und dieser Gedanke verdichtete sich schliefslich zu einem vom Herzog von Ratibor in der 76. Sitzung eingebrachten Antrag, dafs im Falle der Annahme des in Rede stehenden Entwurfs mit möglichster Beschleunigung an die Verbesserung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz herangetreten werden solle (vergl. III. 76. 1995 A). Auf die Diskussion dieses Antrages sei hier nicht näher eingegangen; es genügt hervorzuheben, dafs der Minister v. Boetticher das Invaliditätsversicherungsgesetz als die

---

1) I. 10. 191 B—191 D (Schrader), I. 11. 223 B, 226 D (Rickert), II. 47. 1093 D und 1094 A (Schmidt-Elberfeld), III. 73, 1933 D (Lohren).

2) I. 10. 191 D (Schrader), II. 54. 1342 A (Schmidt-Elberfeld), II. 55. 1372 B (Rickert), II. 55. 1378 A (Windthorst), III. 69. 1798 C, D (Holtz).

3) III. 70. 1819 B, C (v. Langwerth-Simmern).

4) I. 10. 192 A—C (Schrader).

5) II. 54. 1339 A—C (Grf. Mirbach).

6) II. 48. 1132 u. ff. (Rickert).

7) III. 71. 1855 D, 1856 A (Windthorst), I. 11. 208 C und 209 A (Lohren), III. 73. 1933 C—1934 B (Lohren).

8) II. 61. 1555 A (Lohren).

9) z. B. III. 69. 1797 D (Holtz), III. 71. 1856 D, 1857 C (Windthorst).

10) II. 55. 1374 C, D (Schmidt-Elberfeld), II. 55. 1369 D (Rickert).

Voraussetzung für eine Einigung über die Gestaltung des Gesetzes betr. den Unterstützungswohnsitz bezeichnete (II. 54. 1339 D).

Im übrigen wurde den vorerwähnten Bedenken namentlich folgendes entgegengehalten. Die Arbeiterschutzgesetze seien schon deshalb nicht als wichtiger anzusehen, weil sie nur den ca. 2 Millionen ausmachenden industriellen Arbeitern zugute kommen würden (II. 54. 1347 D, Henning). Eine Einschränkung der freien Liebesthätigkeit sei nicht zu befürchten; dieselbe werde sich nur auf andere Gebiete werfen, für die jetzt durch das Gesetz die Mittel frei gemacht werden [1]). Es sei sogar zu hoffen, dafs sie zunehmen werde, wie denn auch da, wo die Armenpflege gut organisiert sei, die freie Liebesthätigkeit sich besonders entwickelt habe [2]). Ueberhaupt werde das Gesetz ebenso wie die Kranken- und Unfallversicherung auf den ganzen in der Armenpflege angelegten Mafsstab günstig zurückwirken (III. 71. 1849 D, 1850 A, Miquel). Was die Störung des patriarchalischen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern anlange, so sei mit diesem Verhältnis nicht mehr „grofser Staat zu machen“ [3]); da, wo es noch bestehe, werde es durch das Gesetz nicht berührt [4]). Uebrigens sei das patriarchalische Verhältnis immer der Ausdruck einer gewissen Herrschaft des Kapitalismus, mit der durch das Gesetz völlig gebrochen werde (III. 70. 1829 A, v. Kardorff); man könne eben das patriarchalische Verhältnis nicht mehr auf der Abhängigkeit der Arbeiter aufbauen (III. 71. 1843 B, v. Helldorf). Gegen den Einwand, das Gesetz sei unnötig, weil die unter dasselbe fallenden Arbeiter die Armenpflege in irgendwie erheblichem Mafse nicht in Anspruch nehmen, wurde angeführt, das Gesetz werde in zahlreichen Fällen die Notwendigkeit, die Armenpflege in Anspruch zu nehmen, ausschliefsen [5]) und in vielen Fällen helfen, in denen die Armenpflege bisher nicht geholfen habe [6]). Der Vorschlag einer verstärkten Armenpflege wurde als aussichtslos und ungenügend bezeichnet [7]) und gegen die Verweisung der Arbeiter auf die Selbsthilfe endlich wurde angeführt, dafs man auch dem Staat zurufen müsse: „hilf Dir selbst“! „Das, was wir thun“, sagte Staatsminister v. Boetticher (III. 70. 1828 B), „ist eben die Selbsthilfe des Staates gegen die sozialen Gefahren“.

Ob und wieweit dieses Wort zur Wahrheit werden wird, mufs die Zukunft lehren.

I. Personenkreis [8]).

Bekanntlich hatte § 1 des Novemberentwurfs den Personenkreis, der auf Grund des Gesetzes der Versicherung unterliegen oder durch Bundes-

---

1) II. 54. 1347 D (Henning), II. 55. 1377 C (Dr. Websky), II. 62. 1586 A (Dr. v. Frege), III. 69. 1783 C, D (v. Manteuffel), III. 69. 1801 B (v. Boetticher).
2) III. 70. 1817 D und 1818 A (Gebhard).
3) III. 69. 1784 A (v. Manteuffel).
4) II. 62. 1588 B (v. Frege), III. 69. 1784 A (v. Manteuffel).
5) II. 55. 1373 D (v. Boetticher).
6) III. 70. 1817 C (Gebhard).
7) II. 62. 1572 C (v. Boetticher), III. 69. 1786 D (v. Manteuffel).
8) Vergl. diese Jahrb. N. F. Bd. XVIII, S. 11 u. ff.

ratsbeschluſs als versicherungspflichtig sollte erklärt werden können, trotz aller Einwendungen sehr weit gefaſst, so daſs etwa 13 Mill. Personen vom Gesetz betroffen werden sollten. Gleich in der ersten Lesung des Reichstags wurde dieser Umfang bekämpft. Viele Personen seien hineingezogen, die von der Versicherung keinen Gebrauch machen können, namentlich Handwerker, die später selbständig werden [1]), weibliche Arbeiter, die sich zum gröſsten Teil später verheiraten [2]). Auch sei für die landwirtschaftlichen Arbeiter vielfach das Bedürfnis geleugnet worden [3]), und es seien weiter durch die hohe Gehaltsgrenze von 2000 Mk. auch Personen in die Versicherung gezwungen, die für sich selbst sorgen können [4]). Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Personen, die nur einen gewissen Geschäftsumfang haben, durch den Bundesrat habe die Schwierigkeit, daſs die Grenze nicht genau zu ziehen sei, so daſs man schlieſslich alle Deutsche dem Gesetz werde unterwerfen müssen [5]). Dagegen führten andere aus, daſs man die landwirtschaftlichen Arbeiter nicht schlechter stellen dürfe als die industriellen [6]), und daſs die Handwerker sich häufig in viel schlechterer Lage befinden als viele Arbeiter und schon deshalb nicht fortgelassen werden könnten [7]). Jedenfalls müsse man den selbständigen kleinen Handwerkern, Landwirten u. s. w. die Möglichkeit des Beitritts offen halten [8]). Die Einbeziehung der weiblichen Dienstboten sei vom Standpunkt der landwirtschaftlichen Arbeiter besonders wichtig [9]). Aufserdem wurde noch betont, mit Rücksicht auf die Freizügigkeit und den Wechsel der Arbeiter sei es unmöglich, einzelne Klassen auszuschlieſsen, weil dieselben eventuell später, nachdem sie vielleicht lange Zeit Beiträge geleistet haben, alle ihre Ansprüche verlieren könnten [10]). Daſs dieser Fall eigentlich nur ausnahmsweise praktisch werden könnte, weil ja die übrigen Klassen, soweit sie an sich in den Bereich der Versicherung gehören, schrittweise nachfolgen sollten, wurde ignoriert. Besonderer Nachdruck wurde endlich darauf gelegt, daſs der Reichszuschuſs nur gerechtfertigt sei, wenn man den ganzen in Betracht kommenden Kreis gleichzeitig erfasse [11]). Dies Moment berührt insofern eigentümlich, als man in anderem Zusammenhange den Reichszuschuſs damit begründete, daſs der Personenkreis so weit gefaſst sei; einmal hieſs es also, weil der Personenkreis so weitgespannt ist, erscheint der Reichszuschuſs nötig; das andere Mal wird gesagt, damit der Reichszuschuſs gerechtfertigt sei, muſs man den Personenkreis so weit ausdehnen. Durchschlagend kann man eine solche Begründung nicht nennen.

---

1) I. 10. 183 C (Schrader).
2) I. 10. 166 D (Buhl), I. 10. 183 C (Schrader).
3) I. 10. 182 D (Helldorf).
4) I. 10. 193 D (Leuschner).
5) I. 10. 183 D (Schrader).
6) I. 10. 183 A (v. Helldorf).
7) I. 10. 193 B (Leuschner).
8) I. 11. 215 B (Spahn).
9) I. 11. 214 D (Spahn).
10) I. 9. 140 A, B (v. Boetticher).
11) I. 9. 140 B (v. Boetticher), I. 10. 166 C (Buhl), I. 10. 179 B (v. Helldorf), I. 11. 215 B (Spahn).

In der Kommission wurden zu dem § 1 eine grofse Reihe von Anträgen gestellt in den verschiedensten Richtungen [1]). Zunächst wurde die Beseitigung der unteren Altersgrenze (16 Jahre nach dem Entwurf) mehrfach verlangt. Andere wollten zwar eine untere Altersgrenze, hielten aber das 16. Jahr nicht für geeignet, weil bei fremden Arbeitern schwer festzustellen sei, ob das 16. Lebensjahr wirklich vollendet sei, und weil viele Personen schon früher in Arbeit treten. Als Gegenvorschlag wurde von einigen das 14., von anderen das 12. Lebensjahr empfohlen, ersteres, weil es mit dem Schlufs der Schulpflicht zusammenfalle, was aber nach Ansicht anderer nicht überall zutrifft, letzteres mit der Begründung, dafs auch die Kinder der Versicherung teilhaftig werden müssen, sobald sie sich als Arbeiter nützlich machen. Andere waren gegen das 12. Lebensjahr, weil der Verdienst so junger Personen zu klein sei, als dafs er durch Beiträge verkürzt werden könnte, und weil die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren nicht als erwünscht angesehen werden könne.

Was die Dienstboten anlangt, so wollte man in der Kommission (1. Lesung) nur die männlichen Dienstboten der Versicherungspflicht unterwerfen, weil die weiblichen Dienstboten später wieder ausscheiden. Andere glaubten indes, dafs die letzteren nicht auszuschliefsen seien, ebensowenig wie die weiblichen Arbeiter überhaupt, weil viele Dienstboten später zur Fabrikthätigkeit übergehen und weil überhaupt weibliche Arbeiter diese Thätigkeit auch nach der Verheiratung häufig fortsetzen oder nach dem Tode des Mannes wieder aufnehmen. In § 1 Abs. 1 litt. b wünschten die einen die Fortlassung der Handlungsgehilfen, was damit bekämpft wurde, dafs viele dieser Personen bis in hohes Alter hinein nicht selbständig würden und dafs auch deren Organe selbst die Einbeziehung in § 1 gewünscht hätten. Ein weiterer Vorschlag wollte auch die „Privatbeamten“ in diesen Abschnitt einfügen, um dieselben nicht schlechter zu stellen als die Betriebsbeamten. Der Vorschlag blieb indes ohne Unterstützung.

Ferner wurde die Streichung des Abs. 2 (persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern) sowie die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die „Hausgewerbetreibenden“ durch Gesetz (anstatt durch Bundesratsbeschlufs, § 1 Abs. 3) vorgeschlagen. Letzteres wurde als unmöglich bezeichnet mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Beitragsverteilung bei diesen Personen. Andere verlangten, dafs die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die in § 1 Abs. 3 genannten Personen durch Bundesratsbeschlufs mindestens für den Bezirk einer Versicherungsanstalt erfolgen und dafs diesen Personen die Selbstversicherung gestattet werden solle.

Von allen diesen Anträgen gelangte in der 1. Lesung der Kommission — abgesehen von redaktionellen Aenderungen — nur der zur Annahme, welcher vorschlug, dafs die Ausdehnung der Versicherungspflicht durch Bundesratsbeschlufs nach § 1 Abs. 3 mindestens für den Bezirk einer Versicherungsanstalt erfolgen solle.

---

1) Komm. I. S. 2—4.

In der II. Kommissionslesung (K. II. S. 50) wurde die Streichung der Apothekergehilfen und Lehrlinge beschlossen. Es wurde hierfür angeführt, dafs eine lebhafte Agitation in diesem Sinne unter den Apothekern bestehe und dafs die Bildungsstufe und wirtschaftliche Lage dieser Personen die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf dieselben überflüssig erscheinen lasse. Andere betonten, das gleiche treffe auch für die Handlungsgehilfen zu. Doch gelang es nicht, diese aus der Versicherungspflicht auszuscheiden, ebensowenig wie die Frauen, bezüglich deren gleiche Wünsche laut wurden.

Die Streichung des Abs. 2 (persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern) wurde dagegen diesmal mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Begriffsbestimmung durchgesetzt.

Die gleichen Schwierigkeiten wurden bei § 1 Abs. 3 bezüglich der „Hausgewerbetreibenden“ und bezüglich des Antrags, statt „mindestens für den Bezirk einer Versicherungsanstalt“ zu sagen „für bestimmte Berufszweige“, hervorgehoben. Daran wurde der Antrag geknüpft, den ganzen Abs. 3 zu streichen; man könne die Sache ja später gesetzlich regeln, weil der Reichstag ebenso gut wie der Bundesrat in der Lage sei, die Vorschrift des Abs. 1 auf bestimmte Kreise auszudehnen. Dieser Antrag kam nicht durch. Die Fassung für „bestimmte Berufszweige“ wurde angenommen.

In der zweiten und dritten Lesung des Plenums entbrannte von neuem ein heftiger Kampf um den Personenkreis, den die einen verengern, die andern erweitern und noch andere unverändert lassen wollten. Zunächst bemühte man sich, einzelne Kategorien, wie die landwirtschaftlichen Arbeiter, die Dienstboten, die Handwerker und die Handlungsgehilfen aus § 1 zu beseitigen.

Was die Landwirtschaft anlangt, so wurde das Bedürfnis zu der Versicherung mit Rücksicht darauf geleugnet, dafs auf dem Lande die Kinder noch in ausreichendem Mafse für die alten Eltern sorgen [1]), dafs die Arbeiter auf dem Lande auch im Alter noch lohnende Beschäftigung finden [2]), dafs überhaupt die Arbeitgeber sich dort hinreichend ihrer alten Arbeiter annehmen [3]). Da die kleinen Bauern wirtschaftlich auf gleicher Stufe mit ihren Arbeitern stehen, ja vielfach noch schlechter daran sind als diese, so werde die Last für die kleinen und zum Teil (im Osten) auch für die mittleren Grundbesitzer unerschwinglich werden [4]). Da der Landwirtschaft im Osten die besten Arbeitskräfte durch die Industrie entführt werden, da sie also vorwiegend halbinvalide Personen beschäftige, so würden sich ihre Arbeiter leicht eine Rente verschaffen können und aufhören zu arbeiten [5]). Gegen letzteres wandte die Gegenpartei ein, die Landwirtschaft werde noch einen gröfseren Arbeitermangel

---

1) II. 47 1120 D (Hitze).
2) III. 69. 1795 D (Holtz).
3) II. 54. 1338 B und II. 62. 1570 D (v. Mirbach), III. 71. 1858 B (Windthorst).
4) II. 47. 1092 B (v. Hertling), II. 47. 1109 C (Winterer), II. 47. 1115 C (Schrader), II. 47. 1119 B (v. Komierowsky), II. 62. 1569 D—1570 C (v. Mirbach), III. 69. 1810 C und D (Komierowsky), III. 69. 1812 A (Winterer), III. 71. 1815 B (Windthorst).
5) II. 61. 1558 D und II. 62. 1570 C (v. Mirbach), III. 69 1796 A und C (Holtz).

zu befürchten haben, wenn ihre Arbeiter, weil sie selbst ausgeschlossen sind, sich den versicherungspflichtigen Berufsarten zuwenden [1]). Der Abg. Hitze bestritt, dafs dieser Uebergang zu versicherungspflichtigen Berufen in gröfserem Umfange als bisher eintreten werde, da bei den Kranken- und Unfallversicherungsgesetzen ähnliches nicht bemerkt sei. Auch könnte man gestatten, dafs Arbeitgeber, die in dieser Hinsicht Befürchtungen haben, ihre Arbeiter freiwillig versichern (II. 47. 1121 B, C). Im übrigen wurde betont, dafs die Last nicht unerschwinglich werde, wofür verschiedene Berechnungen ins Feld geführt wurden [2]). Der Reichskanzler (III. 70. 1834 D, 1835 A) und nach ihm der Abg. v. Helldorff (III. 71. 1841 C) führten hierzu noch besonders an, dafs man — sofern man die Belastung der Landwirtschaft durch das Gesetz berechnen wolle — auch die mit der jetzigen Fürsorge für die Alten und Invaliden verbundenen Lasten in Abgang stellen müsse, da das Gesetz diese der Landwirtschaft abnehme. Endlich wurde hervorgehoben, dafs die Fürsorge für die alten und invaliden Arbeiter auf dem Lande keineswegs überall ausreichend sei [3]).

Auch bezüglich der Dienstboten wurde die Bedürfnisfrage verneint, da dieselben vielfach in ausreichendem Mafse sparen können [4]) und sich an das Haus anlehnen [5]) und da der Familie die sittliche Pflicht obliege, für die in ihrem Dienste ergrauten Dienstboten zu sorgen [6]). Eine gesetzliche Verpflichtung dazu könne man indes bei der Fluktuation der Dienstboten den Dienstherren nicht auferlegen [7]). Von einer Bereicherung des Arbeitgebers durch die Arbeit des Arbeiters sei hier keine Rede (II. 47. 1091 D, v. Hertling). Durch den Zwang werde man nur das Verhältnis zwischen Herrschaft und Dienstboten schädigen und die Lage der letzteren verschlechtern (II. 47. 1109 B, Winterer). Viele derselben werde man zur Beitragszahlung zwingen, obwohl sie später aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, also von ihren Beiträgen nichts haben werden [8]). Für manche Dienstherrschaft würde zudem die Last zu schwer werden (II. 47. 1115 C, Schrader).

Dem gegenüber wurde betont, dafs bei ländlichen Dienstboten jedenfalls von einer Ausbeutung durch die Arbeitgeber gesprochen werden könne. Deren Lage sei nicht anders als die der landwirtschaftlichen Arbeiter (II. 47. 1104 D, Grillenberger). Die sittliche Pflicht der Herrschaft gegen die Dienstboten, die nur noch sehr selten bei derselben Herrschaft alt

---

1) II. 47. 1100 C (Hahn), II. 47. 1116 D und 1117 D (Buhl), III. 70. 1815 B (Gebhard), III. 70. 1821 B (v. Wendt), III. 70. 1828 D (v. Kardorff).

2) II. 47. 1104 A—C (Grillenberger), II. 62. 1572 C (v. Boetticher), III. 69. 1785 A (v. Manteuffel).

3) II. 47. 1108 C (v. Franckenstein), II. 54. 1340 B, II. 61. 1560 A und II. 62. 1573 C (v. Boetticher), III. 70. 1828 D und 1829 A (v. Kardorff), III. 71. 1841 C (v. Helldorf), III. 71. 1860 A (v. Hatzfeldt-Trachenberg).

4) II. 47. 1109 A und III. 69. 1812 A (Winterer).

5) II. 47. 1091 D (v. Hertling), III. 70. 1819 A (v. Langwerth-Simmern), III. 71. 1858 A (Windthorst).

6) II. 47. 1091 D (v. Hertling).

7) II. 47. 1091 D (v. Hertling), III. 70. 1819 A (v. Langwerth-Simmern).

8) II. 47. 1109 C (Winterer), II. 47. 1115 B (Schrader).

werden, werde auch vielfach nicht erfüllt (II. 47. 1106 D und 1107 A, Grillenberger; II. 47. 1108 B, v. Frankenstein). In Süddeutschland sei das Bedürfnis zur Versicherung der Dienstboten bereits gesetzlich anerkannt (II. 47. 1111 C, v. Boetticher).

Gegen die Einbeziehung der Handwerker wurde gleichfalls die schlechte wirtschaftliche Lage der Meister, die durch die Beiträge zu sehr belastet [1]) und trotz ihrer ohnehin schon sehr schwierigen Lage zu gunsten der Grofsindustrie noch mehr geschädigt würden [2]), sowie der Umstand angeführt, dafs der gröfste Teil der betr. Personen später aus der Versicherungspflicht ausscheide, ohne in der Lage zu sein, die Kosten der freiwilligen Fortversicherung, die Buhl (II. 47. 1117 B) als Heilmittel empfahl, aufzubringen [3]). Weite Kreise des Handwerks seien überhaupt gegen ihre Einfügung in das Gesetz [4]). Der Reichskanzler erklärte freilich, nach den Wünschen der Handwerker könne man das ganze Gesetz nicht einrichten (III. 70. 1835 D). Dafs das Handwerk vielleicht schwerer belastet werde als andere Kreise, gab der Minister v. Boetticher zu, verneinte aber eine Schädigung des Handwerks, da es nicht anders behandelt werde wie die übrigen Kreise (III. 72. 1892 B). v. Kleist-Retzow tröstete die Handwerker damit, dafs sie sich voraussichtlich im Preise ihrer Erzeugnisse die Lasten, die das Gesetz ihnen auferlege, würden zurückgeben lassen können (III. 72. 1889 B), eine Hoffnung, die Biehl wegen der die Preise drückenden Konkurrenz als irrig bezeichnete (III. 72. 1892 D). Im übrigen bekämpften namentlich die Sozialdemokraten die Ausschliefsung der Handwerker, die man gerade ihrer schlechten Lage wegen mit versichern müsse, eventuell unter Befreiung von Beiträgen. Auch würden viele Handwerker bei dem Zuge der heutigen Entwickelung bald zu Fabrikarbeitern werden, sodafs es nötig sei, sie von Anfang an mit zu versichern (II. 47. 1105 A, B, Grillenberger; II. 48. 1140 B, C, Bebel).

Für die Handlungsgehilfen wurde das Bedürfnis zur Versicherung von Dr. Witte (III. 72. 1875 B, C, D) unter Berufung auf die Auslassungen des Handelstages und verschiedener Handelskammern geleugnet. Derselbe betonte zugleich, dafs der Begriff der Invalidität nach dem Gesetze auf diese Personen meist gar nicht anwendbar sei, dafs die Renten für dieselben unverhältnismäfsig gering seien und dafs sehr viele überhaupt schon deshalb keinen Vorteil von der Versicherung haben, weil sie — was auch Schmidt-Elberfeld (II. 47. 1097 C) hervorhob — später selbständig werden. Dafs letzteres in gröfserem Umfange eintreten werde, bestritt Grillenberger (II. 47. 1105 D), der zugleich, nachträglich unterstützt vom Ministerialdirektor Bosse (III. 72. 1877 B), hervorhob, dafs bei dem häufigen Wechsel zwischen den verschiedenen Beschäftigungsarten

---

1) II. 47. 1092 A (v. Hertling), II. 47. 1115 C (Schrader), II. 47. 1121 A (Hitze), II. 48. 1137 D (Biehl), III. 69. 1812 A (Winterer), III. 70. 1819 A (v. Langwerth-Simmern), III. 71. 1858 B (Windthorst), III. 72. 1886 D und 1887 A (Metzner), III. 72. 1892 C (Biehl). Vergl. auch III. 73. 1932 D—1933 C (Lohren).

2) II. 47. 1109 D (Winterer), III. 71. 1887 B (Metzner), III. 72. 1892 C (Biehl).

3) II. 47. 1097 C (Schmidt-Elberfeld), II. 47. 1115 C (Schrader), II. 47. 1121 A (Hitze), III. 72. 1887 A—D (Metzner).

4) III. 69. 1798 C (Holtz), III. 71. 1866 B (Rickert), III. 72. 1887 A (Metzner).

die Ausschliefsung der Handlungsgehilfen weder diesen noch den Arbeitern nützen werde. Bosse verwies wegen der Unzulänglichkeit der Renten noch (a. a. O. S. 1877 C) darauf, dafs bei Handlungsgehilfen in der Regel wohl die Zugrundelegung eines höheren Lohnes vereinbart werden würde. Der Berufung auf den Handelstag und die Handelskammern setzten Bosse (a. a. O. 1877 A) und Buhl (III. 72. 1877 D) den Hinweis auf Petitionen der Beteiligten entgegen.

Der einschneidendste Antrag war derjenige der Abgg. Hitze und v. Hertling, der den Personenkreis auf die Industrie (im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884) beschränken wollte. Für diesen Standpunkt wurde folgendes angeführt. Ueber die industriellen Arbeiter, bei denen wegen der Lockerung der Familienbande der Zwang gerechtfertigt sei [1]), dürfe man mit dem Zwang nicht hinausgehen, denn es fehlen dafür — wie v. Hertling (II. 47. 1091 A—C) ausführte — diejenigen Voraussetzungen, die bei der Grofsindustrie den Zwang rechtfertigen. Die Möglichkeit einer scharfen Scheidung zwischen Unternehmern, gegen die sich der Zwang zunächst richten und deren Gesamtheit die eigentliche Last tragen müsse, und Arbeitern, deren Beiträge keine andere Bedeutung haben, als dafs sie den Anspruch auf die Wohlthaten des Gesetzes eröffnen, fehle aufserhalb der Industrie. Der grofsindustrielle Arbeiter könne die Fürsorge für sein Alter und seine Invalidität nicht selbst übernehmen; denn ihm fehle die Möglichkeit zu sparen und auf die Lohnhöhe Einflufs zu üben [2]). Daher müsse man indirekt durch den Zwang seinen Lohn soweit steigern, dafs er die Versicherungsprämien leisten kann. Bei den übrigen Kategorien treffe das nicht zu. Die industriellen Arbeiter konzentrieren sich bei aufsteigenden Konjunkturen an den Industrieplätzen und fluten bei absteigenden Konjunkturen zurück, um vielfach der Armenpflege anheim zu fallen. Hiergegen solle der Zwang schützen; bei anderen Kategorien fehle diese Voraussetzung. Es sei bedenklich, sich auf das sozialpolitische Interesse für den weiten Umfang zu berufen; man könne nicht überall, wo ein wirkliches oder vermeintliches sozialpolitisches Interesse vorliege, sofort mit dem Zwang des Staates vorgehen. Der Staat könne nicht die Aufgaben der christlichen Liebesthätigkeit auf dem Wege des Gesetzes lösen [3]). Durch den weiten Umfang der Versicherungspflicht zwinge man vielen Leuten in schlechten Verhältnissen grofse Lasten auf, ohne dafs sie Vorteile daran haben würden [4]). Wenn man den häufigen Wechsel der Arbeiter gegen die vorgeschlagene Beschränkung einwende, so sei dieser Wechsel zwar nicht zu leugnen, er sei aber nicht so stark, dafs man deshalb alle Arbeiter dem Zwang unterwerfen müfste. Mitte der 70er Jahre habe die Landwirtschaft trotz der Entlassung vieler industrieller Arbeiter über Arbeitermangel geklagt. Der Arbeiter, der Jahre und Jahrzehnte lang in der Industrie thätig war, eigne sich eben in der Regel nicht tür andere Gebiete und bleibe deshalb

---

1) II. 47. 1120 D (Hitze).
2) Ebenso II. 47. 1120 D (Hitze).
3) II. 47. 1092 D (v. Hertling).
4) II. 47. 1115 C (Schrader), III. 71. 1867 A—1868 A (Rickert).

in der Industrie [1]). Durch freiwillige Fortsetzung der Versicherung oder durch Rückzahlung der Beiträge oder Gewährung eines Rentenanspruchs nach Mafsgabe der gezahlten Beiträge könne man zudem den Folgen des Wechsels entgegenwirken [2]). Auch wenn man den Umfang der Versicherungspflicht noch so weit ziehe, werde man nie vermeiden können, dafs in einigen Fällen die Beiträge nutzlos gezahlt sind, schon weil man die Arbeitslosigkeit nicht verhüten könne (II. 47. 1092 D, v. Hertling). Das schrittweise Vorgehen habe in der Unfallversicherung bewirkt, dafs nicht alles in eine Organisation eingespannt zu werden brauchte, dafs vielmehr jeder Gruppe die ihren Interessen entsprechende Organisation gegeben werden konnte, und das sei ein grofser Vorteil (II. 47. 1120 C, Hitze).

Die Gegner betonten zunächst, dafs zwar in der Unfallversicherung, die keine Wartezeit habe, schrittweise vorgegangen werden konnte, aber nicht bei der Invaliden- und Altersversicherung, wo die Wartezeit unentbehrlich sei (II. 48. 1124 C, D, Nobbe). Die Beschränkung auf die Industrie wurde eine schreiende Ungerechtigkeit gegen alle übrigen Arbeiter genannt (II. 48. 1126 D, Singer); als ihre Folge wurde eine wesentliche Verschiebung des Arbeitsmarktes zu gunsten der Grofsindustrie befürchtet [3]). Das schrittweise Vorgehen scheitert, so wurde betont, schon daran, dafs eine Grenze nicht zu ziehen ist, weil das Bedürfnis der Versicherung ein allgemeines und das Gesetz nur durchführbar ist, wenn alle Arbeiter von demselben erfafst werden [4]), was übrigens auch der freisinnige Abg. Schrader vom Standpunkt des Gesetzes aus als richtig anerkannte (II. 47. 1115 B). Ein beschränktes Gesetz giebt nach v. Franckenstein (II. 47. 1108 C) überhaupt keine Basis für eine spätere Ausdehnung des Versicherungszwanges. Wenn der Staat hier in die freie Liebesthätigkeit eingreift, hiefs es weiter (II. 47. 1111 B, v. Boetticher), so geschieht es, weil die christliche Liebespflicht nicht überall erfüllt wird; auch Notstandsgesetze, Ueberschwemmungsvorlagen, die ganze Armenpflege seien nichts anderes als eine vom Staate geordnete Liebesthätigkeit. Selbstverständlich wurde auch jetzt wieder der als sehr stark bezeichnete Wechsel der Arbeiter gegen das schrittweise Vorgehen vorgebracht [5]), ohne dafs dabei neues thatsächliches Material auftauchte. Endlich fand noch die Erwägung von neuem Ausdruck, dafs der Reichszuschufs, den man nötig habe, nicht möglich sei, wenn man einzelne Kategorien herauslasse (II. 47. 1117 B, Buhl).

Neben den Einschränkungsversuchen fehlte es nicht an Bestrebungen, die Versicherungspflicht weiter auszudehnen, als in der Kommission ge-

---

1) II. 47. 1092 C (v. Hertling), II. 47. 1121 A (Hitze).

2) II. 47. 1119 A (v. Komierowsky), II. 47. 1121 A (Hitze), III. 71. 1858 A (Windthorst).

3) II. 48. 1143 D (v. Boetticher), vergl. III. 71. 1850 C (Miquel).

4) II. 47. 1108 B (v. Franckenstein), II. 47. 1116 A (v. Boetticher), III. 70. 1821 B (v. Wendt), III. 71. 1850 C (Miquel).

5) II. 47. 1100 B (Hahn), II. 47. 1105 D (Grillenberger), II. 47. 1108 B (v. Franckenstein), II. 47. 1111 A (v. Boetticher), II. 47. 1116 C (Buhl), II. 48. 1124 D—1125 B (Nobbe), II. 48. 1128 A (Singer), II. 48. 1136 D (Leuschner), III. 69. 1818 A, B (Gehlert), III. 71. 1850 C (Miquel), III. 71. 1860 A (v. Hatzfeld-Trachenberg).

schehen. Den Apothekern, die in der Kommission von dem Versicherungszwang befreit worden waren, suchten die Sozialdemokraten den Zwang wieder aufzuerlegen, weil das Apothekergewerbe heutzutage ein Gewerbe wie jedes andere sei und weil der kolossale Apothekenschacher das Selbständigwerden hier noch mehr als anderswo erschwere [1]). Ferner wurde gewünscht, dafs für die Hausindustrie nicht durch Bundesratsbeschlufs, sondern durch das Gesetz die Versicherungspflicht ausgesprochen werde (II. 47. 1106 C, Grillenberger), was auch der Abg. Gebhard (II. 49. 1159 D) vorgezogen haben würde. Der weitere von Buhl (II. 47. 1118 A) ausgesprochene Wunsch, eine genaue Definition des Begriffs „Hausindustrielle" zu geben, wurde vom Minister v. Boetticher (II. 47. 1120 A) als unerfüllbar bezeichnet; die Praxis müsse hierüber erst die geeignete Aufklärung schaffen.

Die Sozialdemokraten [2]) wünschten endlich auch, dafs auf die selbständigen kleinen Arbeitgeber, die nicht mehr als 2000 Mk. Einkommen haben, durch § 1 die Versicherungspflicht ausgedehnt werde. Gerade weil diese Kreise so schlecht gestellt seien, gerade weil die wachsende Belastung durch indirekte Steuern diese Kreise besonders drücke, müsse man ihnen die Vorteile des Gesetzes zuwenden und sie nicht blos für ihre Arbeiter zahlen lassen. Dazu genüge es nicht, ihnen — wie Biehl (II. 48. 1138 A) vorschlug — die freiwillige Selbstversicherung bezw. nach dem Vorschlage von Gebhard (III. 70. 1816 D) die freiwillige Fortversicherung im Anschlufs an die Zwangsversicherung zur Zeit ihrer Unselbständigkeit zu eröffnen, da sie dann den Reichszuschufs nicht erhalten würden (II. 48. 1140 A, Bebel). Wenn — wie mehrfach angeführt [3]) — dem Grundgedanken des Antrags auch durch Bundesratsbeschlufs Rechnung getragen werden kann, was übrigens v. Langwerth-Simmern (III. 70. 1819 A) auch als zu weitgehend ansah, so sei doch nicht einzusehen, warum man nicht im Gesetz selbst das aussprechen wolle, was man für nötig und möglich halte (II. 48. 1127 D, 1128 A, Singer). Die von Hahn (II. 47. 1102 C) hervorgehobenen Schwierigkeiten des Begriffs „Einkommen" würden sich beseitigen lassen, wie Grillenberger (II. 47. 1106 B), Singer (II. 48. 1127 C) und Bebel (II. 48. 1139 D) versicherten. Das Hauptbedenken gegen den sozialdemokratischen Antrag war, dafs sich die Bedeutung und finanzielle Wirkung desselben noch gar nicht übersehen lasse [4]), während andererseits noch keineswegs feststehe, ob alle Kreise der kleinen Unternehmer heranzuziehen seien [5]) und wie man überhaupt das wirkliche Einkommen der kleinen Unternehmer genau ermitteln könne [6]).

Von allen diesen Abänderungsanträgen, zu denen sich noch ver-

---

1) II. 47. 1105 C, D (Grillenberger), II. 48. 1127 A, B (Singer).

2) II. 47. 1103 D, 1105 A (Grillenberger), II. 48. 1127 C, D, III. 69. 1788 D, 1789 A (Singer), II. 48. 1139 B (Bebel).

3) II. 47. 1102 A (Hahn), II. 47. 1111 D (v. Boetticher), II. 48. 1130 C, D (v. Boetticher), III. 70. 1816 D (Gebhard).

4) II. 47. 1102 B (Hahn), II. 47. 1111 D und II. 48. 1130 D (v. Boetticher), II. 48. 1125 C, D (Nobbe).

5) II. 47. 1111 D (v. Boetticher).

6) II. 48. 1130 D (v. Boetticher).

schiedene Vorschläge zu redaktionellen Aenderungen gesellten, wurde keiner angenommen, sodafs die dem § 1 der Vorlage entsprechenden §§ 1 und 2 des Gesetzes denselben Personenkreis aufweisen, wie ihn die Kommission festgesetzt hatte. Dafs dieser Umstand von weitgehendem Einflufs auf die Gestaltung des ganzen übrigen Gesetzes sein mufste, versteht sich von selbst.

Die Verhandlungen und Beschlüsse zu § 2 der Vorlage (betr. Berechnung des Lohnes) [1]) und zu § 3 der Vorlage (betr. Befreiung der pensionsberechtigten Beamten des Reiches, der Bundesstaaten und Kommunalverbände etc. von der Versicherungspflicht) [2]) betreffen nicht das Prinzip und werden deshalb hier übergangen (vergl. § 3 und 4 des Gesetzes).

In Abschnitt VII des Entwurfs (§ 120 u. ff.) war dem Reich und den Bundestaaten die Befugnis eingeräumt, die Versicherung der in ihren Betrieben beschäftigten Personen für eigene Rechnung durchzuführen. In der Kommission (S. 44) wurden die bezüglichen Bestimmungen gestrichen, da nicht einzusehen sei, warum den Reichs- und Staatsbetrieben eine Ausnahmestellung gegeben werden sollte. Der Vertreter der Kaiserl. Admiralität trat dem bei, da möglicherweise die Belastung der betr. Arbeiter höher würde, wenn von der Befugnis Gebrauch gemacht würde. Im Plenum kam man auf die Sache nicht wieder zurück.

War nach dem Vorhergehenden der Kreis der versicherungspflichtigen Personen gegenüber der Regierungsvorlage nur um die Apotheker beschränkt, im übrigen aber nicht verändert worden, so trat eine Erweiterung der Vorlage von erheblicher Bedeutung dadurch ein, dafs gewissen Kategorien das Recht der Selbstversicherung gewährt wurde.

In der ersten Lesung der Kommission (S. 41 und 50) wurde mit Rücksicht auf das dringende Bedürfnis der Personen, welche vorübergehende Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern verrichten, der kleinen Betriebsunternehmer und der Hausindustriellen durch § 96a diesen das Recht zuerkannt, sich gegen Zahlung der vollen Beiträge und — sofern durch Beschlufs des Bundesrats nicht davon abgesehen wird — gegen Beibringung von Zusatzmarken zur Deckung des Reichszuschusses selbst zu versichern. Ursprünglich sollte die Selbstversicherung nur in der 3. Lohnklasse erfolgen, doch wurde davon wieder abgesehen, da man den betr. Personen glaubte überlassen zu müssen, in welcher Lohnklasse sie sich versichern wollten. Die Erweiterung blieb freilich gleich in der ersten Lesung der Kommission nicht ohne Widerspruch. Die Tragweite der Mafsregel ist, so hiefs es, nicht zu übersehen, und es wird dadurch Personen, welche die Invalidität herannahen fühlen, die Möglichkeit gegeben, sich Renten ohne erhebliche Beitragsleistung zu verschaffen auf Kosten der zwangsweise versicherten Arbeiter.

Diese Bedenken wurden in der 2. Lesung der Kommission (S. 84) von neuem und in verschärfter Form vorgebracht und noch dahin ergänzt,

---

1) Vergl. K. I. S. 4, K. II. S. 51; II. 48. 1150 C, D (Hahn), II. 48. 1151 A (Schrader).

2) Vergl. K. I. S. 5, K. II. S. 51; II. 48. 1152 C (Struckmann), III. 72. 1879 D und 1880 C (Struckmann), III. 72. 1880 B, C (Schrader).

dafs es bei den in Rede stehenden Personen an Kriterien für die Erwerbsunfähigkeit vollständig fehle, da die Erklärung dieses Begriffes in § 7 hier nicht anwendbar sei. Zwar wurde der Versuch gemacht, diese Bedenken dadurch zu beseitigen, dafs nur Personen unter 40 Jahren von der Selbstversicherung sollten Gebrauch machen können und dafs die Uebergangsbestimmungen auf dieselben keine Anwendung finden sollten. Allein die Mehrheit der Kommission (13 gegen 12 Stimmen) entschied sich dafür, die Selbstversicherung wieder zu streichen.

Die zweite Lesung des Plenums stellte sich wiederum auf den entgegengesetzten Standpunkt, vornehmlich infolge der Bemühungen des Abg. Gebhard (II. 49. 1158 C—1160 A). Dieser wies auf die Schwierigkeiten des Begriffs „Hausindustrie“ hin, infolge deren mancher auch bei einem bezüglichen Bundesratsbeschlufs der Versicherung nicht teilhaftig werden würde, der sie nötig habe. Er hob die Ungerechtigkeit hervor, diese kleinen Leute zur Zahlung für ihre Arbeiter zu zwingen, während ihnen selbst nicht geholfen werde. Des schlechten Risikos wegen könne man den Antrag nicht ablehnen; denn wenn der Bundesrat die Leute für versicherungspflichtig erkläre, sei das Risiko nicht besser. Eine Erschleichung der Rente sei nicht möglich, wenn die in den Uebergangsbestimmungen vorgesehene Verkürzung der Wartezeit hier nicht angewendet werde und wenn die Leute über 50 Jahre ausgeschlossen würden. Schrader (II. 49. 1161 A), der Abg. Hitze (II. 49. 1160 C) und der Ministerialdirektor Bosse (II. 49. 1161 D und 1162 A) waren von dieser Ausführung freilich nicht überzeugt. Letzterer hielt die Festhaltung des 40. Lebensjahres für nötig, weil das 50. dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Beginnes der Invalidität zu nahe liege. Der Begriff der Invalidität nach § 7 ist auf die betr. Personen nach Gebhard ebenso gut anwendbar, wenn sie freiwillig, als wenn sie gezwungen durch Bundesratsbeschlufs in die Versicherung eintreten. Schrader (II. 49. 1161 B) stimmte dem deshalb zu, weil der Schwerpunkt der Definition des Begriffs der Invalidität bei der dauernden Erwerbsunfähigkeit liege, die auch bei diesen Personen nachweisbar sei. Dafs die betr. Personen sich durch kurze Lohnarbeit und spätere freiwillige Versicherung schon jetzt die Vorteile des Gesetzes zuwenden können, gab Gebhard zu; er wollte indes nicht die Leute direkt auf eine Umgehung des Gesetzes verweisen. Schrader (II. 49. 1161 A) hielt dagegen das in Rede stehende Verfahren für vollkommen legal und Bosse (II. 49. 1161 D) erhob gerade mit Rücksicht auf diese Möglichkeit keinen prinzipiellen Widerspruch. Auch von anderer Seite erfolgte ein Widerspruch nicht, von Schrader, der übrigens in der Unmöglichkeit der Kontrolle der Beitragsmarken eine Schwierigkeit sah, um deswillen nicht, weil bei den hohen Kosten der Selbstversicherung nur sehr wenige von dem Antrag Gebrauch machen würden. Gebhards Anträge wurden unter Ersetzung des 50. durch das 40. Lebensjahr angenommen.

In der III. Lesung des Plenums setzte der Abg. Struckmann (III. 72. 1881 A—C) durch, dafs die freiwillige Selbstversicherung in Lohnklasse II erfolgen müsse, und dafs die Beibringung von Zusatzmarken zur Deckung des Reichszuschusses den Selbstversicherern durch den Bundesrat nicht erlassen werden dürfe. Der Antrag des Abg. v. Strombeck (III. 72. 1882 A),

die Selbstversicherung nur bei einem 2000 Mk. nicht übersteigenden Jahreseinkommen zu gestatten, wurde von Struckmann (III. 72. 1881 D) und Gebhard (III. 72. 1882 C) als unnötig und erschwerend bekämpft und gelangte nicht zur Annahme. Die nachträglich (III. 73. 1932 A) von Lohren scharf hervorgehobenen Bedenken, dafs sich gut gestellte Leute durch geringe Beiträge auf Kosten der Arbeiter günstige Renten verschaffen können, vermochten die in der angegebenen Weise modifizierte Selbstversicherung nicht wieder zu Falle zu bringen (vergl. § 8 und 120 des Gesetzes).

II. Ausscheiden aus der Versicherungspflicht[1]).

Der Novemberentwurf behielt in § 6 den aus der Versicherungspflicht ausscheidenden Personen die aus dem bisherigen Versicherungsverhältnis sich ergebende Anwartschaft für den Zeitraum von je 5 Kalenderjahren, einschliefslich desjenigen Jahres, in welchem zuletzt Beiträge entrichtet sind, vor. Nach Ablauf dieses Zeitraumes erloschen die Ansprüche.

Das Unzulängliche dieser Bestimmung hob in der ersten Lesung des Plenums (I. 11. S. 206 B—207 B) der Abg. Lohren scharf hervor. Er betonte namentlich die Ungerechtigkeit, dafs ein Arbeiter, der vielleicht 30 Jahre mit Mühe und Not gearbeitet und seine Beiträge entrichtet hat, seinen ganzen Anspruch verliert, wenn er durch irgendwelche Umstände genötigt wird, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung auszutreten und 5 Jahre lang keine Beiträge zahlen kann. Bei einer Privatrentenbank würde man dem Manne die aus seiner bisherigen Beitragsleistung sich ergebenden Ansprüche nicht streitig machen können.

In der Kommission bildete diese Frage in der ersten Lesung den Gegenstand eingehender Besprechungen (S. 6). Der weitestgehende Antrag war, die Zeitbeschränkung des § 6 ganz zu streichen. Daneben wurden 5 Anträge gestellt, die sämtlich die Tendenz hatten, dafs die Anwartschaft zwar nach 5 Jahren erlöschen, jedoch mit dem Wiedereintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung innerhalb dieser Frist um weitere 5 Jahre verlängert werden soll. Des weiteren sollten die hiernach erloschenen Ansprüche wieder aufleben, sobald die betr. Personen von neuem in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten und darauf für 5 aufeinanderfolgende Jahre Beiträge entrichtet haben. Der Regierungsvertreter glaubte zwar, dafs alles das durch das Wort „je“ in § 6 Abs. 2 der Vorlage erreicht sei; die Kommission traf indes durch Abänderung des § 6 Abs. 2 und Einschaltung eines § 6 a eine den Anträgen entsprechende Regelung.

In der II. Lesung der Kommission (S. 51 und 83) wurde im Interesse der finanziellen Sicherheit die Bestimmung (die nunmehr als § 3 a erschien) dahin geändert, dafs die Anwartschaft prinzipiell mit dem Ablauf des auf das Jahr des Ausscheidens folgenden zweiten Kalenderjahres erlischt. Werden vor Ablauf dieses Zeitraums wiederum für mindestens 16 Wochen

---

1) Vergl. diese Jahrb. N. F. Bd. XVIII. S. 18 u. ff.

Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwillig entrichtet, so beginnt im Falle des abermaligen Ausscheidens die Frist von neuem. Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald die Person von neuem in eine versicherungspflichtige Thätigkeit eintritt und darauf eine Wartezeit von 5 Beitragsjahren zurückgelegt hat.

In der II. Lesung des Plenums tadelte Schrader (II. 47. 1115 D und 1154 A) an dieser Regelung, dafs Personen, die selbständig werden, von der bezüglichen Bestimmung keinen Gebrauch machen können. Dieselben würden nicht wieder 16 Wochen lang Geselle sein wollen. Die freiwilligen (dreifachen) Beiträge aber könnten sie meist nicht entrichten, da dieselben zu hoch seien, zumal daneben noch die Beiträge für die eigenen Arbeiter zu zahlen wären.

Der Abg. Struckmann (II. 47. 1153 A, B) beantragte, dafs die betr. Personen in 4 Jahren mindestens für 47 Wochen Beiträge entrichten sollen und dafs die alte Anwartschaft wieder auflebe durch Wiedereintritt in eine versicherungspflichtige Thätigkeit oder durch freiwillige Beitragsleistung, wenn darnach eine Wartezeit von 5 Beitragsjahren zurückgelegt ist. Dem entspricht denn auch das Gesetz (§ 32). Der Abg. Lohren, der in der III. Lesung des Plenums (III. 73. 1931 D, 1932 A) lebhafte Besorgnisse in Bezug auf die durch die bezüglichen Bestimmungen ermöglichte Erschleichung von Renten seitens gutgestellter Personen äufserte, hatte vergeblich folgenden Antrag durchzubringen versucht: „Ist die Anwartschaft auf Invalidenrente länger als 10 Beitragsjahre erloschen, so lebt dieselbe nur dann wieder auf, wenn der Versicherte innerhalb der neuen Wartezeit von 5 Jahren mindestens für 94 Wochen thatsächlich eine versicherungspflichtige Lohnarbeit ausgeübt hat.“

Neben dem Wiederaufleben der Anwartschaft war im Entwurf durch § 94 die Erhaltung des vollen Rentenanspruchs durch freiwillige Entrichtung der Beiträge des Arbeiters und des Arbeitgebers unter gleichzeitiger Beibringung von Zusatzmarken zur Deckung des Reichszuschusses ermöglicht. Die freiwilligen Beiträge durften indes höchstens für einen Zeitraum von je 2 Kalenderjahren beigebracht werden. Schon in der I. Lesung des Plenums wurde von Buhl (I. 10. 167 B), v. Helldorf (I. 10. 180 C) und Lohren (I. 11. 206 C) eine Erweiterung der Bestimmung als nötig bezeichnet. Buhl (I. 10. 178 B) und Schrader (I. 10. 183 D) betonten ferner, dafs die Zahlung der dreifachen Beiträge eine zu grofse Last sei.

Die Kommission beschlofs in der I. Lesung (S. 40) zunächst verschiedene Aenderungen zu § 94 im Interesse klarerer Fesstellung des Inhalts des Paragraphen, von denen hervorzuheben ist, dafs Marken der bisher verwendeten Art von den betr. Personen beizubringen sind. Die Kommission setzte ferner bezüglich der Zusatzmarken für Deckung des Reichsbetrags in § 95 fest, dafs Personen, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, solange die Unterbrechung der Beschäftigung den Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteigt, für diejenigen Beitragswochen, für welche der Arbeitgeber die Beiträge leistet, von der Beibringung der Zusatzmarken befreit sind.

In der II. Lesung der Kommission wurde (S. 83) in § 94 die Entrichtung der vollen Beiträge in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Betreffende sich aufhält, und die Entrichtung einer Zusatzmarke für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung vorgesehen. Ferner wurde bestimmt, dafs während eines Kalenderjahres mehr als 52 Beitragswochen niemals in Anrechnung gebracht werden können. Wegen der Zusatzmarken wurde in § 95 nunmehr bestimmt, dafs, wenn ein Arbeiter aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis wegen Unterbrechung desselben vorübergehend ausscheidet, für einen 4 Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältnis auch ohne Beibringung von Zusatzmarken dadurch freiwillig aufrecht erhalten werden kann, dafs der Arbeitgeber die bisherigen Beiträge fortentrichtet.

Das Plenum beschäftigte sich namentlich in der III. Lesung mit diesen Bestimmungen. Hierbei wurde der § 95 (jetzt § 119) nur dahin ergänzt, dafs die Fortentrichtung der Beiträge durch den Arbeitgeber oder den Versicherten erfolgen kann. Zu wichtigeren Aenderungen führte dagegen bei § 94 (jetzt § 117) die von Buhl (III. 74. 1966 B) und Struckmann (III. 74. 1966 C, D) geäufserte Besorgnis, dafs nach den Kommissionsbeschlüssen gut gestellte Personen durch ganz kurze Lohnarbeit und spätere Fortsetzung der Versicherung sich günstige Renten erschleichen können, wozu umsomehr Anreiz geboten sei, als eine Beschränkung bezüglich der Lohnklasse nicht vorgesehen sei. Letztere wurde vom Plenum derart beschlossen, dafs die freiwillige Fortversicherung nur in Lohnklasse II erfolgen kann. Ferner wurde bestimmt, dafs die freiwilligen Beiträge nur dann auf die Wartezeit für die Invalidenrente in Anrechnung kommen sollen, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung für mindestens 117 Beitragswochen Beiträge geleistet sind.

Um den Personen, die sich zur Selbständigkeit emporarbeiten, die freiwillige Fortsetzung der Versicherung zu erleichtern, schlug Ackermann, unterstützt von v. Kleist-Retzow (III. 74. 1968 C, D), die Einschaltung eines § 94 a vor, der die selbständigen, regelmäfsig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigenden Betriebsunternehmer im Falle der Fortsetzung oder Erneuerung der Versicherung — nachdem für dieselben auf Grund der Versicherungspflicht für mindestens 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet sind — von der Beibringung der Zusatzmarken für Deckung des Reichszuschusses befreit. Nachdem durch eine Erörterung zwischen Geibel (III. 74. 1968 A) und Geh. R. v. Woedtke (III. 74. 1968 B) festgestellt, dafs von dieser Bestimmung auch die Hausindustriellen betroffen werden, wurde der § 94 a eingeschaltet (jetzt § 118).

Weder die Erhaltung bezw. das Wiederaufleben der Anwartschaft noch die freiwillige Fortversicherung nach Mafsgabe der besprochenen Bestimmungen schliefst den Fall aus, dafs Versicherte vollständig aus dem Versicherungsverhältnis ausscheiden. Der Entwurf hatte für diesen Fall eine Rückzahlung der Beiträge nicht vorgesehen, was gleich in der ersten Lesung von Grillenberger (I. 9. 158 D) und Hitze (I. 10. 178 C, D) prinzipiell als eine Ungerechtigkeit bekämpft wurde. Buhl (I. 10. 167 A), v. Helldorf (I. 10. 180 C) und Oechelhäuser (I. 11. 213 B) hielten die allge-

meine Anordnung der Rückzahlung der Beiträge für nicht vereinbar mit dem Versicherungsprinzip. Schrader bezeichnete (I. 10. 183 D) eine solche Mafsregel schon der finanziellen Wirkung wegen als undurchführbar. Buhl betonte aufserdem (I. 10. 167 A), dafs die Arbeiter durch die Aussicht, eine bestimmte Summe zu erhalten, verleitet werden, die Versicherung zu ihrem Schaden aufzuheben, wenn ihnen die Summe gerade gelegen kommt. Hitze (I. 10. 178 B) glaubte, dafs man dem letzteren Bedenken durch gewisse Kautelen, z. B. Rückzahlung erst nach 5 Jahren, entgegentreten könne.

Gingen bezüglich der allgemeinen Rückzahlung auch die Ansichten auseinander, so kamen doch die verschiedensten Redner, auch solche, die prinzipiell der Rückzahlung entgegen waren, zu dem Schlufs, dafs den weiblichen Arbeitern bei der Verheiratung, zu welcher der weitaus gröfste Teil übergehe, die Beiträge zurückgegeben werden müfsten [1]). Aufserdem schlug Hitze (I. 10. 178 A) vor, falls die Witwen- und Waisenversicherung nicht eingeführt werden sollte, den Hinterbliebenen die Beiträge, ev. nach Abzug der Verwaltungskosten, zurückzuerstatten, um die gröfste Not zu beseitigen. In beiden Richtungen bewegten sich die in der ersten Lesung der Kommission (S. 5, 20, 49) in verschiedenen Stadien der Beratung gestellten Anträge, deren Grundgedanken Annahme fanden. Nach den Beschlüssen der ersten Kommissionslesung werden die auf den Arbeiter entfallenden Beiträge zurückerstattet

a) nach § 2 a den weiblichen versicherten Personen, die bei ihrer Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, auf ihren innerhalb 6 Monate nach der Verheiratung zu stellenden Antrag;

b) nach § 17 b Abs. 1 der von einem Versicherten, der vor Erlangung der Rente stirbt, hinterlassenen Witwe bezw. den ehelichen Kindern unter 15 Jahren;

c) nach § 17 Abs. 2 den vaterlosen Kindern unter 15 Jahren, die von einer versicherten und vor Erlangung der Rente verstorbenen weiblichen Person hinterlassen werden.

In der zweiten Kommissionslesung (S. 65) wurde in beide nunmehr als § 23 a und 23 b bezeichnete Paragraphen die einschränkende Bestimmung aufgenommen, dafs die Rückerstattung nur erfolgt, wenn für die betr. Personen 5 Jahre lang Beiträge entrichtet sind; man glaubte eben die 5jährige Wartezeit der Invalidenrente auch auf diese Ansprüche ausdehnen zu müssen. Gleichzeitig wurde die Frist für den bezüglichen Antrag der sich verheiratenden weiblichen Arbeiter auf 3 Monate verkürzt. Eine weitere in Vorschlag gebrachte Beschränkung wollte den Anspruch der Hinterbliebenen auf Rückerstattung der Beiträge nur dann gelten lassen, wenn nicht nach dem Unfallversicherungsgesetz Entschädigungen zu zahlen sind. Diese Beschränkung wurde lebhaft bekämpft und erlangte auch keine Mehrheit.

---

1) I. 10. 166 D (Buhl), I. 10. 178 B (Hitze), I. 11. 201 C (v. Komierowsky), I. 11. 224 D (Rickert), I. 11. 213 B (Oechelhäuser).

Im Plenum versuchte Singer (II. 54. 1357 B), bekämpft von Buhl (II. 54. 1357 D), vergeblich, die Beschränkung, dafs die Beiträge 5 Jahre gezahlt sein müssen, wieder zu beseitigen. Rickert tadelte (II. 62. 1578 B), dafs die Beiträge zinsenlos zurückgegeben werden, wogegen Henning (II. 63. 1595 C) einwandte, dafs Zinsenzahlung unnötig sei, weil die betr. Personen ja, so lange sie die Beiträge zahlten, in dem Anspruch auf Versorgung ein Aequivalent hatten. Frh. v. Stumm (II. 55. 1366 C, 1367 A und 1368 B) und Hammacher (II. 55. 1367 C, D und 1368 C) traten energisch dafür ein, dafs bei Gewährung von Renten an die Hinterbliebenen seitens der Unfallversichcrung die Rückerstattung der Beiträge als unnötig und als ungerecht gegenüber den Invaliden, bei denen die Unfallrenten auf die Invalidenrenten angerechnet werden, in Fortfall komme. Schrader (II. 55. 1367 B und 1367 D—1368 B) und Schmidt-Elberfeld (II. 55. 1368 D) bekämpften dies damit, dafs es sich darum handle ein Unrecht gut zu machen, welches gegen die Versicherten, die lange Zeit Beiträge gezahlt haben und vor Erlangung der Rente sterben, ohne die Rückerstattung begangen werden würde. Beide hoben aufserdem hervor, dafs eine besondere Unterstützung, um der ersten Not zu steuern, sehr angebracht sei. Letztere Anschauung blieb in der Minderheit.

Prinzipieller Widerspruch wurde gegen die Rückzahlung der Beiträge von v. Kardorff (II. 50. 1203 C) erhoben, dem später (III. 69. 1798 A) Holtz mit der Erwägung zu Hilfe kam, dafs die sich verheiratenden weiblichen Personen verleitet werden, für einen ganz unbedeutenden Betrag sich aller ihrer Rechte zu begeben.

Ackermann erklärte schliefslich noch (III. 72. 1890D), dafs es wünschenswert gewesen wäre, auch den selbständig werdenden Handwerkern ihre Beiträge und deren bisherigen Meistern die für die betr. Personen gezahlten Beiträge zurückzugeben, nahm aber von Anträgen Abstand, da die finanzielle Wirkung der Mafsregel nicht zu übersehen sei.

Abgesehen von der durch v. Stumm und Hammacher durchgesetzten Einschränkung änderte das Plenum an den betr. Paragraphen (jetzt § 30 und § 31) nichts.

III. Leistungen der Versicherung.

A. Gegenstand der Versicherung [1]).

Die Regierungsvorlage erstrebte die Versicherung von Renten für die invaliden bezw. altgewordenen Arbeiter. Der wiederholt geäufserte und eingehend begründete Wunsch, gleichzeitig auch die Versicherung der Witwen und Waisen zu regeln, war unberücksichtigt geblieben, tauchte aber — wie vorauszusehen — in den Beratungen des Reichstags von neuem auf. Schon in der ersten Lesung bezeichneten Hitze (I. 10. 178 A) und Rickert (I. 11. 224 C) die Witwen- und Waisenversicherung als die wichtigere und dringendere Aufgabe, wofür sich Rickert auf die Armenstatistik berief. Ohne die gleichzeitige Lösung dieser Aufgabe hat

1) Vergl. diese Jahrb. N. F. Bd. XVIII, S. 21 u. ff. und S. 8—11.

nach Grillenberger (I. 9. 148 A) die Invalidenversicherung keinen „vernünftigen Zweck“ und führt — wie Hitze und Rickert (a. a. O.) betonten — zu der Ungerechtigkeit, dafs die Beiträge des Arbeiters der Versicherungsanstalt, aber nicht den Hinterbliebenen desselben zu gute kommen. Auch Dr. v. Komierowsky (I. 11. 200 C) erklärte die „volle Sympathie“ seiner Partei (Polen) zu dem Gedanken der gleichzeitigen Regelung.

Die in der ersten Lesung hiergegen vorgebrachten Einwände rühren vornehmlich von dem Abg. v. Helldorf (I. 10. 180 B—C) her. Derselbe, obwohl er die Witwen- und Waisenversicherung für „aufserordentlich wünschenswert“ hielt, war gegen die gleichzeitige Regelung derselben nicht nur, weil ihm die Lasten für den Augenblick zu grofs erschienen, sondern auch aus prinzipiellen Gründen. Er stellte sich auf den Standpunkt, dafs es sich nach dem Grundgedanken der sozialpolitischen Gesetzgebung um die Regulierung der Natur des Arbeitslohnes handle und dafs deshalb zunächst nur der Arbeiter in seinem individuellen Verhältnis in betracht komme, nicht aber in dem Verhältnis, das er in der Ehe und Familiengründung freiwillig eingeht. Für das letztere Verhältnis kommt nach ihm die freiwillige Thätigkeit in betracht, die auch gerade hier schon viel geleistet hat. Es komme deshalb darauf an, im Gesetz Fürsorge zu treffen, dafs die bestehenden Einrichtungen erhalten werden und dafs neue sich bilden können. Letzteren gegebenen Falles Zuschüsse des Reichs zu gewähren hielt v. Helldorf für möglich. Der Regierungsvertreter, Staatsminister v. Boetticher, beschränkte sich (I. 11. 228 C) darauf, unter Hinweis auf die Begründung der Vorlage zu erklären, dafs die Witwen- und Waisenversicherung nicht die dringendere Aufgabe sei, dafs aber die Regierung beabsichtige, auch der Lösung dieser Frage demnächst näher zu treten.

In der ersten Lesung der Kommission tauschten die Freunde der gleichzeitigen Regelung und die Regierungsvertreter wiederholt (S. 4, 10) ähnliche Erwägungen aus. Die ersteren brachten denn auch bezügliche Anträge ein (S. 48), woran sich ein erneuter Meinungsaustausch anschlofs (S. 49), ohne dafs dabei neue Gesichtspunkte auftauchten und ohne dafs eine Vereinigung beider Richtungen erzielt wurde. Dies gab den Anlafs zu den Versuchen, wenigstens eine Rückzahlung der Beiträge zu gunsten der Witwen und Waisen einzuführen, die trotz des Widerspruches der Regierungsvertreter auch beschlossen wurde. Das Nähere darüber findet sich in dem vorhergehenden Kapitel.

In der zweiten und dritten Lesung des Plenums wurden keine neuen Anträge in bezug auf gleichzeitige Regelung der Witwen- und Waisenversicherung gestellt, doch kamen die verschiedensten Redner auf den Gegenstand zurück. Während der Abg. Henning (II. 54. 1347 D—1348 A) die beschlossene Rückzahlung der Beiträge für eine „schöne Beihilfe“ erklärte und sich mit der erweiterten Thätigkeit der kirchlichen Wohlthätigkeitsanstalten, die infolge des Gesetzes Mittel für diese Zwecke frei bekämen, tröstete, betonten mehrere Redner der Minderheitsparteien (Schmidt-Elberfeld in II. 47. 1094 C und II. 55. 1366 A, Rickert in II. 51. 1258 B), dafs die Lösung dieser Aufgabe das wichtigere gewesen wäre, und Schmidt-Elberfeld bemühte sich wiederholt (II. 55. 1366 B, III. 73.

1924 B) nachzuweisen, dafs die Belastung durch die gleichzeitige Regelung nicht übermäfsig werde. Aber auch verschiedene Redner der Mehrheitsparteien wie Hahn (II. 47. 1101 D) und Gamp (II. 52. 1271 B) bezeichneten die Witwen- und Waisenversicherung als eine besonders dringliche und möglichst bald zu lösende Aufgabe. Hammacher (II. 55. 1367 C) und Frh. v. Stumm (II. 55. 1366 C) bedauerten lebhaft, dafs die gleichzeitige Regelung dieser Versicherung nicht möglich gewesen sei, und Frh. v. Stumm erklärte später (II. 64. 1640 A) das Fehlen der Witwen- und Waisenversicherung sogar für „den wesentlichsten Fehler der ganzen Vorlage“. Auch Miquel äufserte (III. 71. 1852 B), es würde ihm persönlich lieber gewesen sein, wenn man mit der Witwen- und Waisenversicherung angefangen hätte. Der Abg. Holtz betonte das Unzulängliche der Rückzahlung der Beiträge, da in ganz anderer Weise für die Witwen und Waisen gesorgt werden müfste; wenn der Arbeiter wisse, dafs für die Seinen gesorgt sei, werde er freudig bis zum letzten Augenblick arbeiten (III. 69. 1798 A). Der Abg. Lohren endlich, der das klagbare Recht auf Invalidenrente so lebhaft bekämpfte, war gern bereit, den Witwen und Waisen ein klagbares Recht auf Rente zuzugestehen (III. 73. 1933 D).

Trotz alledem ist in der zweiten und dritten Lesung ein ernsthafter Versuch, die wichtige Aufgabe der Witwen- und Waisenversicherung der Lösung näher zu führen, nicht gemacht worden. Die Rückzahlung der von dem Arbeiter selbst gezahlten Beiträge an seine Hinterbliebenen kann auch nicht entfernt als eine irgendwie ausreichende Hilfe angesehen werden; der aus diesen Beiträgen erwachsene Rentenanspruch verfällt überdies und die Zinsen und Zinseszinsen dieser Beiträge sowie diejenigen der vom Arbeitgeber für den betr. Arbeiter geleisteten Beiträge und die letzteren selbst kommen nicht den Hinterbliebenen, sondern der Anstalt zu gute. Würde der aus diesen beiderseitigen Beiträgen und deren Zinseszinsen sich ergebende Rentenanspruch den Witwen bezw. Waisen überwiesen werden, so würde eine ausreichendere Fürsorge ermöglicht werden. Auch hierzu ist kein ernsthafter Versuch gemacht worden, so dafs die Lösung der ganzen Frage der Zukunft überlassen ist.

Es war eine berechtigte Erwägung, wenn der Abg. Schmidt-Elberfeld (II. 55. 1366 A) erklärte: Man hätte doch, falls man die volle Witwen- und Waisenversorgung nicht gleich einführen wollte, wenigstens eine Erziehungsbeihilfe für vaterlose Kinder unter 15 Jahren beschliefsen sollen.

Lohren hatte ebenfalls solche Erziehungsbeihilfen für vaterlose Kinder in Vorschlag gebracht, jedoch den Nachweis der Bedürftigkeit verlangt (I. 11. 209 B), während Hitze (I. 10. 178 C) überhaupt für unversorgte Kinder den Invaliden eine Erziehungsbeihilfe zuwenden wollte. Auch diese Anregungen blieben ohne jede Wirkung.

Eine sehr verschiedenartige Beurteilung fand die Altersrente, die nach dem Entwurf ohne Rücksicht auf die Erwerbsunfähigkeit nach 30jähriger Beitragsleistung mit Vollendung des 70. Lebensjahres gezahlt werden sollte. v. Flügge bezeichnete die Altersrente als ein „das Gesetz benachteiligendes Accidens“ und ihre Einführung geradezu als einen „so-

zialpolitischen Fehler“ (II. 50. 1201 B). Buhl erklärte (I. 10. 165 D. 166 A), dafs auch ein Teil seiner (nationalliberalen) Freunde gegen die Altersrente als etwas „Zufälliges“ sei. Bebel (II. 50. 1196 C), Fürst von Hatzfeld-Trachenberg (II. 50. 1189 A), Hitze (II. 50. 1202 C) und von Kardorff (II. 50. 1203 A) gaben mehr oder weniger entschieden der Auffassung Ausdruck, dafs im Princip die Altersrente zu verwerfen sei, konnten sich aber aus verschiedenen, namentlich aus Zweckmäfsigkeitsrücksichten nicht entschliefsen, die Konsequenzen ihrer principiellen Auffassung zu ziehen und gegen die Altersrente zu stimmen. Andere scheuten sich davor nicht, weil sie die Altersrente als eine Annehmlichkeit ansahen und der Meinung waren, dafs man die Arbeiter nicht zwingen könne, sich eine Annehmlichkeit zu verschaffen [1]). Windthorst bezeichnete es (II. 50. 1204 D) geradezu als „etwas Exorbitantes“, dafs die Gesamtheit eintreten solle für Leute, von denen nicht nachgewiesen sei, dafs sie sich nicht selbst helfen können.

Die Gegner der Altersrente widersprachen auch dem mehrfach vorgebrachten Hinweise auf die Kaiserl. Botschaft v. 17. Nov. 1881 [2]) damit, dafs in der Kaiserl. Botschaft die Erwerbsunfähigkeit in den Vordergrund gestellt, aber nicht etwa den erwerbsfähigen Arbeitern nur deshalb eine Rente versprochen sei, weil sie ein bestimmtes Alter erreichen [3]). Auch wurde betont, dafs die Bedeutung der Altersrente nur gering sei, da die betr. Arbeiter sich die höhere Invalidenrente entweder vor oder bald nach Vollendung des 70. Lebenjahres würden verschaffen können (I. 10. 184 B, Schrader; vergl. K. I. S. 9). Praktische Bedeutung werde die Altersrente nur in der Landwirtschaft erlangen [4]); eine Kompensation für die Landwirtschaft (dafür, dafs die Landwirtschaft an den Invalidenrenten weniger Anteil haben werde), wie Frh. v. Frankenstein (II. 50. 1199 A) und Hegel (II. 50. 1203 A) sie erwarteten, werde indes durch die Altersrente nicht herbeigeführt. Vielmehr werde die Altersrente nur dazu führen, dafs Leute, die noch in der Landwirtschaft thätig sein könnten, veranlafst werden, nichts zu thun, dafs also die Produktionskraft der Landwirtschaft geschädigt werden würde.

Die Freunde der Altersrente erwarteten zunächst eine beruhigende Wirkung davon, dafs der Arbeiter im Alter nicht auf die Armenpflege angewiesen ist, sondern die Aussicht hat, im Genufs seiner Rente seinen Lebensabend in Ruhe zu verbringen.[6]) Die Bedeutung dieser Rente sei, so hiefs es weiter, nicht gering anzuschlagen, da der alte Arbeiter der Familie bezw. dem Versorghause, wo er seine alten Tage zubringen will, eine nicht unerhebliche Zubufse für die Wirtschaft verschaffe, die seine

---

1) K. I. S. 9, II. 50. 1193 C (Struckmann).
2) K. I. S. 9, II. 50. 1189 A und 1204 A (v. Hatzfeld-Trachenberg).
3) K. I. 69; II. 50. 1199 D (Rickert), II. 50. 1193 D—1194 A (Struckmann), II. 50. 1201 C (v. Flügge).
4) K. I. S. 9, II. 50. 1200 C (Rickert).
5) II. 50. 1201 D (v. Flügge).
6) I. 9. 140 B, C (v. Boetticher), I. 10. 165 D (Buhl), II. 50. 1204 A (Haarmann), III. 71. 1852 C, D (Miquel).

ganze Stellung günstig beeinflussen werde[1]). Diese Wirkung werde der grofsen Masse sofort fühlbar werden (I. 10. 180 D, v. Helldorf), worauf es indessen nach Rickert (II. 50. 1200 B) nicht ankommt, da es nötig ist, für die Dauer gesunde und rationelle Zustände zu schaffen. v. Helldorf (I. 10. 180 D) und Gamp (II. 50. 1195 D, 1196 A) betonten aufserdem, dafs es sich auch bei der Altersrente eigentlich um Invalidität handle, da dieselbe bei so alten Arbeitern in der Regel — wenigstens zum Teil — anzunehmen sein würde. Gegenüber dieser Aeufserung bemerkte v. Kardorff (II. 50. 1203 A), dafs nach dem Entwurf die Altersrente auch dann gegeben werde solle, wenn noch gar keine Invalidität vorhanden sei.

Während man im allgemeinen die Altersrente mit Recht als den weniger bedeutenden Teil der Versicherung ansah, bezeichnete Graf Stolberg-Wernigerode die Altersrente als die Hauptsache (II. 50. 1188 D und 1204 A). Hegel stimmte ihm darin mit der Bemerkung bei, dafs er ohne die Altersrente gegen das ganze Gesetz stimmen müsse (II. 50. 1202 D). Den extremsten Standpunkt vertrat in dieser Frage der Abg. Holtz, der die ganze Invalidenrente beseitigen wollte zu Gunsten einer vom 65—75. Lebensjahre steigenden Altersrente (III. 69. 1797 D).

Bei alledem war doch nur einmal, in der ersten Lesung der Kommission (S. 9), ein ernsthafter Versuch, die Altersrente zu beseitigen, unternommen worden, der indes ohne Erfolg blieb.

So war denn vom Reichstag der Vorlage darin beigetreten, dafs eine Alters- und Invaliditätsrente der Gegenstand der Versicherung sein solle. Diese Rente soll eine Geldrente sein. Indes konnte nach § 8 Abs. 1 der Vorlage durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn von Arbeitern ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, dafs die Rente bis zu $^3/_4$ ihres Betrages ebenfalls in Naturalien zu gewähren ist, deren Wert nach den von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzenden Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht wird. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde u. s. w.[2]).

An dieser Bestimmung der Vorlage ging die erste Lesung vorüber ohne nähere Besprechung; nur der Abg. Spahn bemerkte gelegentlich (I. 11. 215 A), dafs die Gewährung der Rente in Naturalien — abgesehen von Trunkenbolden — der Vereinbarung mit dem Arbeiter vorbehalten bleiben müsse.

Die Kommission einigte sich in der ersten Lesung ohne wesentliche Erörterung (S. 11) bald über einige Aenderungen redaktioneller Art in Abs. 3 und über eine Beschränkung der Gewährung der Rente in Naturalien auf diejenigen Rentenempfänger, welche ihren Lohn ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen bezogen

---

1) I. 10. 180 D (v. Helldorf); K. I. S. 9, III. 71. 1852 D (Miquel).

2) § 8 Abs. 2 betrifft die Gewährung der Rente in Naturalien an Trunkenbolde, Abs. 3 und 4 den Uebergang des entsprechenden Rententeils an den beteiligten Kommunalverband.

haben (Abs. 1); diesen Personen sollte die Rente „nach Verhältnis“, also nicht mehr allgemein „bis zu drei Vierteilen“, in Naturalien gegeben werden können.

In der zweiten Lesung der Kommission (S. 58) wurde in Ergänzung der Beschlüsse der ersten Lesung für diejenigen in dem von der statutarischen Bestimmung betroffenen Bezirk wohnenden Rentenempfänger, die innerhalb desselben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, die Gewährung der Rente in Naturalien nach dem in diesem Bezirk üblichen Verhältnisse ausgesprochen. Aufserdem wurden noch verschiedene redaktionelle Aenderungen zu den folgenden Absätzen beantragt und einige derselben angenommen. Bemerkenswert ist, dafs gegenüber den zu Abs. 1 angenommenen Anträgen die Befürchtung laut wurde, dieselben würden für die städtischen Arbeiter schädlich wirken, während die Vorteile für die ländlichen Arbeiter nicht geleugnet wurden.

Ein lebhafter Kampf entbrannte in der 2. Lesung des Plenums (51. Sitzung) um diesen Paragraphen. Der sozialdemokratische Abg. Singer (II. 51. 1234 D—1235 D) bezeichnete die Bestimmung als Bevorzugung agrarischer Interessen; sie verschafft nach ihm den Landwirten ein bequemes Absatzgebiet und einen zahlungsfähigen Käufer für ihre Erzeugnisse. Sie zwingt dem Arbeiter eines Bezirks, für welchen die Gemeinde oder der Kommunalverband die Gewährung in Naturalien angeordnet hat, bezw. dem in diesen Bezirk verzogenen Rentner Naturalien auf, ohne dafs dieser einen Einflufs darauf gewinnen kann, ein Bedenken, das auch Veiel (II. 51. 1237 A) und Schrader (II. 51. 1237 D und 1238 D) anerkannten, wobei letzterer noch besonders hervorhob, dafs auch die Versicherungsanstalt nicht in der Lage sei, das Gebahren der Gemeinde zu kontrollieren und dem Rentenempfänger zu seinem Recht zu verhelfen. Die in Rede stehenden Bestimmungen führen nach Singer dazu, dafs dem Arbeiter zu hohen Preisen Naturalien angerechnet werden, die er sich besser und billiger würde verschaffen können, wenn er die freie Verfügung über die Rente haben würde. Gleiche Befürchtungen hegte Schmidt-Elberfeld (II. 51. 1240 C—1241 A), namentlich auch deshalb, weil die Rittergutsbesitzer selbst mafsgebenden Einflufs auf die Bewertung der Naturalien haben würden. Singer (II. 51. 1235 C) und Schrader (II. 51. 1238 A, B) legten weiter dar, wie diese Bestimmungen namentlich in den Städten dazu führen würden, dafs man die Rentenempfänger in Kranken- und Armenhäusern verpflegen und dementsprechend als Arme behandeln würde. Diese Befürchtung teilte auch Veiel bezüglich der Städte (II. 51. 1236 C —1237 A) und bemerkte zugleich, dafs es eine Beschränkung der Freizügigkeit bedeute, wenn man sage, dafs diejenigen Arbeiter, welche die Naturalien nicht wollen, ja in einen anderen Bezirk verziehen könnten. Dafs man den Trunkenbolden die Rente nicht in Geldform gebe, hielten Singer (II. 51. 1235 D) und Schrader (II. 51. 1239 A) an sich für berechtigt. Ersterer wollte indes, dafs nicht von der Polizeibehörde, sondern von den Gerichten den betr. Personen das Recht zum Bezuge der Geldrente abgesprochen sein solle, und versuchte auch im Verlauf der Sitzung noch eine bezügliche Aenderung in Abs. 2, freilich vergeblich, durchzu-

setzen. Letzterer meinte, dafs man durch ein allgemeines Gesetz die Trunkenbolde entmündigen könne.

Jedenfalls waren beide darin einig, dafs der ganze § 8 — so wie er vorlag — zu streichen sei.

Mochten diese Bedenken auch übertrieben sein, so verdienten sie doch eine ernsthaftere Widerlegung als die einfache Bemerkung des Geh. Reg.-R. v. Woedtke (II. 51. 1239 A), dafs sich Schrader's Prophezeiungen hier wie schon oft als unbegründet erweisen würden. Auch die Versicherung des Grafen Stolberg-Wernigerode (II. 51. 1237 B), dafs es den Landwirten viel bequemer und billiger sein würde, Geld anstatt Naturalien zu geben, kann nicht als wirkliche Widerlegung gelten.

Buhl (II. 51. 1240 A) sprach den Gedanken aus, dafs es gegenüber den befürchteten Mifsbräuchen vielleicht als angemessen erscheinen könnte, die Gewährung der Naturalien an die Zustimmung des betr. Arbeiters zu binden. Schrader erhob diesen Gedanken sofort zum Antrag, und trotzdem Gamp (II. 51. 1241 A—D) des längeren klarzulegen suchte, dafs eine Vereinbarung mit dem Rentenempfänger ohnehin nötig sei, weil ohne dessen Zustimmung die Post den betr. Teil der Rente nicht an die Gemeinde auszahlen könnte, dafs aber durch den Schrader'schen Antrag weitläufige und noch dazu durch die Zurücknahme der Zustimmung seitens des Arbeiters jederzeit wieder unwirksam zu machende Verhandlungen nötig würden, nahm der Reichstag den Schrader'schen Antrag an.

Bei den vorgetragenen Befürchtungen hatten die betr. Redner vorzugsweise die städtischen Verhältnisse im Auge. Insoweit trat Veiel (II. 51. 1236 B) diesen Befürchtungen bei, während er, unterstützt von v. Woedtke (II. 51. 1239 B) und Buhl (II. 51. 1239 D) darlegte, dafs es auf dem Lande für den Arbeiter vorteilhafter sei, Naturalien zu erhalten und den Rest seiner Kräfte zur Bebauung eines Stückes Land etc. zu benutzen, als seinen Unterhalt bar zu bezahlen. Aus dieser Erwägung entsprang Veiel's Antrag, die Gewährung in Naturalien nur bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter vorzusehen. Singer (II. 51. 1235 A) erblickte auch hierin eine Bevorzugung der landwirtschaftlichen Interessen. Schrader bezweifelte (II. 51. 1238 A), dafs ein erwerbsunfähiger Arbeiter noch ein Stück Land bearbeiten könne, und wollte überhaupt (II. 51. 1239 A) die landwirtschaftlichen Arbeiter nicht anders behandeln als die industriellen.

Der Antrag Veiel wurde abgelehnt und § 8 mit der durch Schrader's Antrag bewirkten Aenderung angenommen.

Damit war indes die Fassung dieses Paragraphen noch nicht entschieden. In der 3. Lesung des Plenums beantragte Buhl (III. 72. 1901 D—1902 A), mit Rücksicht auf die Möglichkeit des Mifsbrauches in den Städten und auf die Vorteile der Naturaliengewährung auf dem Lande, nur für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter die Gewährung in Naturalien vorzusehen. An zweiter Stelle befürwortete Buhl, dafs höchstens $^2/_3$ der Rente in Naturalien gegeben werden können, damit der Arbeiter den durch seine eigenen Beiträge erworbenen Teil der Rente auf alle Fälle in Geldform erhalte. An dritter Stelle wollte Buhl die Zustimmung des Arbeiters wieder beseitigen. Was den ersten Antrag an-

langt, so wünschte Hegel (III. 72. 1902 C) die Naturaliengewährung auszudehnen auf alle von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe beschäftigten Arbeiter. Schrader (III. 72. 1903 A und B) betonte, dafs durch die von Hegel gewünschte Aenderung auch die bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe beschäftigten Dienstboten, Kammerjungfern u. s. w. sowie ev. die von diesen Unternehmern beschäftigten industriellen Arbeiter unter den § 8 gestellt würden. Struckmann (III. 72. 1905 B) bemerkte, dafs der Antrag Hegel solche Personen betreffe, die nicht unter das landwirtschaftliche Unfall-Versicherungs-Gesetz fallen, weil sie weder in landwirtschaftlichen Betrieben noch in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden. Diese Einwände veranlafsten Hegel (III. 72. 1906 A, B) zu einigen Aenderungen seines Antrags, die indes das Prinzip desselben nicht berührten. Bei dieser Gelegenheit bemerkte Hegel (1906 C) gegenüber einer bezügl. Bemerkung des Abg. Schmidt-Elberfeld in der 3. Lesung, dafs nicht der Rittergutsbesitzer, sondern der Landrat über den Wert der Naturalien zu entscheiden habe, gegen dessen Entscheidung dann die Beschwerde an den Regierungspräsidenten möglich sei.

Der erste Antrag Buhl wurde angenommen mit einer von Struckmann (III. 72. 1906 C) beantragten Aenderung, welche gröfsere Klarheit darüber bezweckte, dafs nur die wirklich in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter unter den § 8 fallen. Auch der zweite, von Struckmann (III. 72. 1905 B) unterstützte Antrag wurde angenommen. Hegel hatte (III. 72. 1902 D) allerdings die Gewährung in Naturalien bis zu $^4/_5$ der Rente für den Verhältnissen angemessen betrachtet, und Schrader (III. 72. 1904 A, B) hatte die Beschlüsse der 2. Lesung in diesem Punkte erhalten wollen, da nach dem Antrage Buhl's auch Arbeitern, die nur einen ganz geringen Teil ihres Lohnes in Naturalien erhalten hatten, volle $^2/_3$ der Rente in Naturalien gegeben werden könnten.

Der dritte Antrag Buhl's endlich wurde von Schrader (III. 72. 1903 B bis 1904 A) unter Wiederholung der in der 2. Lesung vorgebrachten Bedenken lebhaft bekämpft, von Hegel (III. 72. 1902 B und 1906 B) sowie von Struckmann (III. 72. 1904 C) befürwortet. Letzterer hob hervor, wenn man die Zustimmung des Arbeiters vorsehe, wäre es nicht verständlich, dafs dem Arbeiter noch das Recht der Beschwerde gegen die mit seiner Zustimmung vorgenommene Gewährung der Naturalien gegeben werde. Andererseits habe die Zustimmung des Arbeiters keinen Sinn, wenn die Frage, ob überhaupt Naturalleistungen gegeben werden können, durch Ortsstatut geregelt werde. Auch dieser Antrag Buhl's wurde angenommen, so dafs sich in zwei Punkten [1]) das Plenum in der 3. Lesung auf einen anderen grundsätzlichen Boden stellte als in der kurz vorhergegangenen zweiten Lesung. Der hiernach festgestellte Paragraph erscheint im Gesetz als § 13.

Die Versicherung erstreckt sich, wie erwähnt, in der Regel auf Renten. Nur ausnahmsweise, nämlich in dem Falle, dafs der Berechtigte ein Ausländer ist, war nach § 9 der Vorlage eine Kapitalabfindung

---

1) nämlich Beschränkung auf die Landwirtschaft und Zustimmung des Arbeiters.

möglich in der Höhe des 3fachen Betrages der Jahresrente. Die Kommission fügte dem in der ersten Lesung (S. 11) die Bedingung hinzu, dafs der Ausländer seinen Wohnsitz im Deutschen Reich aufgiebt. Diese Fassung behielt der § (jetzt § 14). Die Abänderungsversuche in der II. Lesung des Plenums scheiterten. Singer wollte (II. 51. 1242 D bis 1243 A) den Abfindungsbetrag auf das 6fache der Jahresrente erhöhen. Der Staatsminister v. Bötticher (II. 51. 1243 B) berief sich demgegenüber auf das Vorbild des Bau- und See-Unfall-Versicherungs-Gesetzes. Schmidt (Elberfeld) dagegen empfahl (II. 51. 1244 A), unter Hinweis auf das industrielle Unfall-Versicherungs-Gesetz v. 6. Juli 1884, die Höhe der Abfindung der freien Vereinbarung zu überlassen. Struckmann hielt das (II. 51. 1244 D und 1245 A) für unmöglich und empfahl seinerseits den 4fachen Betrag der Jahresrente als Abfindung, weil der Ausländer auf den Reichszuschufs keinen Anspruch habe. Der letzteren Auffassung gab auch Gebhard (II. 51. 1243 C) im Grunde Recht, schlofs sich aber doch der entgegengesetzten Auslegung des Staatsministers v. Bötticher (II. 51. 1243 B) an, der dem Abg. Singer (II. 51. 1242 D) bestätigte, dafs auch die Ausländer Anspruch auf den Reichszuschufs haben.

Gebhard (II. 51. 1243 C) und Staatsminister v. Bötticher (II. 51. 1243 C) legten den § 9 so aus, dafs Inländer erst dann abgefunden werden können, wenn sie fremde Staatsangehörigkeit erworben haben und ihren Wohnsitz im Inlande aufgeben. Diese Auslegung wurde von Singer (II. 51. 1244 B und D) und Struckmann (II. 51. 1244 D) mit der berechtigten Bemerkung bestritten, dafs der § sich auf Personen beziehe, die in dem Augenblicke, wo ihnen die Rente zugesprochen wird, Ausländer sind.

B. Voraussetzungen der Rente [1]).

Der Rentenanspruch wird erworben durch die Beitragsleistung, die mit Recht in der Vorlage für alle beteiligten Arbeiterkategorien nach denselben Grundsätzen geordnet war. Hieran suchte nur der sozialdemokratische Abg. Singer (II. 60. 1539 B, C) zu rütteln; er schlug unter dem unzutreffenden Hinweis auf die Freilassung des von ihm auf 600 M. bemessenen Existenzminimums von der Besteuerung vor, dafs die Beiträge der Arbeiter, die weniger als 550 M. jährlich verdienen, vom Reich übernommen werden. Zu einer solchen Ungerechtigkeit bot der Reichstag natürlich die Hand nicht.

Bei der in dem Entwurf angenommenen Grundlage der Versicherung ist es nötig, den Begriff des Beitragsjahres festzulegen. § 13 Abs. 1 der Vorlage bezeichnete einen Zeitraum von 47 Beitragswochen als 1 Beitragsjahr. Von sozialdemokratischer Seite (Grillenberger I. 9. 158 A bis D, und Kühn II. 51. 1248 A—B) wurde wiederholt versucht, unter Hinweis auf die mit Krisen, Kriegsrüstungen etc. verbundene Verkürzung der Arbeitszeit und namentlich auch auf die Verhältnisse der „Saisonarbeiter“ das Beitragsjahr auf 40 Wochen herabzudrücken. Buhl (I. 10. 167 B) und Henning (II. 63. 1596 A) bemerkten hierzu ganz richtig, dafs

---

1) Vergl. diese Jahrb. N. F. Bd. XVIII S. 23 u. ff.

die einfache Verringerung der Zahl der Beitragswochen unter Aufrechterhaltung der bisherigen Leistungen auf eine Erhöhung des Wochenbeitrags hinauslaufe. Da die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet werden, so bedeutet der Antrag auch — wie Struckmann (II. 51. 1249 C) hervorhob — eine Verkürzung der Wartezeit und auch, da die Gesamtzahl der Beitragswochen nach dem Antrage eine gröfsere Zahl von Beitragsjahren ergiebt als nach der Vorlage, eine Erhöhung der (nach der Beitragszeit abgestuften) Renten. Was die „Saisonarbeiter“ anlangt, deren Verähltnisse auch nach Buhl (I. 10. 167 B, C) Berücksichtigung verdienen, so war denselben durch § 95 (jetzt § 119) eine Erleichterung verschafft, wie Gebhard (III. 70. 1816 C) betonte; Gebhard hob dabei auch hervor, dafs viele Saisonarbeiter aufserhalb der Saison anderweitige Beschäftigung haben.

Den sozialdemokratischen Anträgen wurde keine Folge gegeben; auch nach dem Gesetz (§ 17 Abs. 1) gelten deshalb 47 Beitragswochen als 1 Beitragsjahr.

Der § 13 Abs. 2 und 3 der Vorlage bestimmte, dafs Zeiten bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit von 7 oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen verbundener Krankheiten oder der militärischen Dienstleistungen als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht werden, soweit es sich um Erfüllung der Wartezeit handelt. Hat der Arbeiter sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen, so fällt diese Vergünstigung weg. Die Kommission strich in der zweiten Lesung (S. 60) die Worte „soweit es sich um Erfüllung der Wartezeit handelt“, fügte aber hinzu, dafs bei Krankheiten, die ununterbrochen länger als ein Jahr dauern, die über diese Zeit hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung kommt, in der Absicht, dem vorzubeugen, dafs ev. die ganze Wartezeit durch Krankheitszeiten erfüllt wird. Daneben sind noch redaktionelle Aenderungen beschlossen.

In der 2. Lesung des Plenums (II. 51. 1247 C — 1248 A) machte Gamp darauf aufmerksam, dafs nach der Fassung der Kommissionsbeschlüsse Mifsbräuche, namentlich seitens solcher Personen, die gar nicht in regelmäfsiger Lohnarbeit stehen, möglich sind. Er empfahl, die Anrechnung der Krankheits- als Beitragszeiten auf solche Personen zu beschränken, die in ein „nicht lediglich vorübergehendes“ Arbeitsverhältnis eingetreten sind, was auch Struckmann — soweit es sich um das Prinzip handelt — befürwortete (II. 51. 1249 C). Die von Struckmann vorgeschlagene Fassung wurde angenommen.

Den Absatz 3 (vorsätzlich u. s. w. herbeigeführte Krankheiten) und Abs. 4 (Krankeiten, die länger als ein Jahr dauern) wollte Kühn (II. 51. 1248 D—1249 A) beseitigen, und zwar den 3. Absatz deshalb, weil er häufig den Unschuldigen trifft, und Abs. 4 deshalb, weil durch denselben die an einer längeren Krankheit leidenden Personen ganz von der Invalidenrente ausgeschlossen werden. Struckmann bekämpfte den Antrag (II. 51. 1249 D) in der Besorgnis, dafs in verschiedener Richtung Mifsbräuche zu Tage treten können, wenn die beiden Absätze gestrichen werden.

In der 3. Lesung des Plenums beantragte (III. 73. 1921 C) Frh. v. Pfetten-Arnbach, dafs in Abs. 3 eingeschaltet werde „bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens". Der Antrag beseitigte mancherlei Unbilligkeiten, die nach der Kommissionsfassung möglich waren, und wurde angenommen (vergl. § 17 des jetzigen Gesetzes).

Die Bestimmungen über die Bescheinigung solcher Krankheiten (jetzt § 18) u. a. m. seien hier übergangen.

Die in § 21 der Vorlage vorgesehene Kürzung der Renten bei Ausfällen von Beiträgen wurde in der Kommission (K. I. S. 17) angesichts des in der Kommission beschlossenen Kapitaldeckungsverfahrens gestrichen und ist später auch nicht wieder aufgetaucht.

Es liegt in der Natur der Sache, dafs die Renten erst nach Zurücklegung einer gewissen Wartezeit gegeben werden. Nach § 12 Abs. 1 Ziff. 2 der Vorlage sollte die Wartezeit für Invalidenrenten 5 Jahre betragen. Hitze regte in der ersten Lesung des Plenums an (I. 10. 178 C), die volle Rente schon nach einjähriger Wartezeit zu geben, sofern der betr. Arbeiter schon 5 Jahre in Lohnarbeit gewesen ist. Die Kommission nahm in der ersten Lesung (S. 11, 12) ohne wesentliche Erörterung die 5jährige Wartezeit an und hielt sie auch in der 2. Lesung fest, entgegen dem Antrag, dafs bei Berufskrankheiten oder bei nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen von der Wartezeit ganz abgesehen werden könne (K. II. S. 58). In der zweiten Lesung des Plenums wollte der sozialdemokratische Abg. Meister (II. 51. 1246 A, B) die Wartezeit bei Invalidenrenten ganz streichen, weil die Furcht vor Simulation, die zu der Einführung der Wartezeit Anlafs gegeben, bei den niedrigen Leistungen des Gesetzes unbegründet sei. Das Plenum behielt indes die 5 Jahre bei (§ 16 Ziff. 1 des Gesetzes).

Für die Altersrente schlug der Entwurf (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1) eine Wartezeit von 30 Jahren vor. Lohren wollte diese (I. 11. 206 B—D) mit Rücksicht darauf, dafs ca. 80 % der Arbeiterinnen sich vor dem 26. Jahre verheiraten und dafs für diese das Gesetz nach der Fassung des Entwurfs „die reine Atrappe" sei, auf 10 Jahre zu Gunsten der weiblichen Arbeiter verkürzen; damit sollte den weiblichen Arbeitern die Möglichkeit gegeben werden, sich in der Zeit vom 16.—26. Lebensjahre den Altersrentenanspruch zu begründen. Spahn wollte (I. 11. 214 D und 215 A) die 10jährige Wartezeit auf alle Arbeiter ausdehnen, weil die Furcht, dafs Leute in vorgerückten Jahren den Beruf wechseln in der Absicht, die Altersrente zu erlangen, unbegründet sei. Der Sozialdemokrat Meister begnügte sich in der 2. Lesung des Plenums (II. 51. 1246 A) mit einer 20jährigen Wartezeit, ging also nicht so weit wie Spahn. Meister glaubte, dafs mit 20 Jahren die Kasse hinreichend sichergestellt sei, während gleichzeitig die Aussicht auf Erlangung der Altersrente doch nicht ganz abgeschnitten sei, wie bei der 30jährigen Wartezeit. Kommission und Plenum behielten indes die 30jährige Wartezeit für die Altersrente bei (vergl. § 16 Ziff. 2 des Gesetzes).

Für den Fall, dafs jemand vor Ablauf der Wartezeit invalide wird, sah der Entwurf (§ 12 Abs. 2) vor, dafs mit Zustimmung des Staatskommissars eine Billigkeitsrente bis zur Hälfte der Mindest-Invalidenrente

der betr. Person gegeben werden kann, sofern für mindestens 1 Jahr Beiträge geleistet sind.

Während die Kommission in der ersten Lesung (S. 12) diese Billigkeitsrenten nicht nur beibehalten wollte, sondern auch bis zur vollen Höhe der Mindestrente erweiterte, strich sie in der 2. Lesung (S. 58) die Billigkeitsrenten ganz, namentlich deshalb, weil sie die hierbei unvermeidlichen Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten scheute. Der Versuch, die Billigkeitsrenten wenigstens für die durch Berufskrankheit oder durch nicht reichsgesetzlich gedeckte Unfälle invalide werdenden Personen zu retten, scheiterte in der Kommission an der Schwierigkeit, eine genaue und zuverlässige Grenze zu ziehen. Der Abg. Hitze bedauerte das in der zweiten Lesung des Plenums (II. 51. 1246 D), konnte sich aber mit Rücksicht auf das dem Vorstande einzuräumende weitgehende diskretionäre Ermessen nicht entschliefsen, der Wiedereinführung der Billigkeitsrenten zuzustimmen, wie sie von Schmidt-Elberfeld (II. 51. 1246 C) und Schrader (II. 51. 1247A) unter Hinweis auf die durch das Fehlen jeder Billigkeitsrente bei nicht völliger Erfüllung der 5 Jahre langen Wartezeit hervorgerufenen Härten beantragt worden war.

Das Plenum hat die Billigkeitsrenten dann auch nicht wieder hergestellt; inwieweit dadurch erhebliche Härten entstehen werden, mufs die Praxis zeigen.

Für die Altersrente ist nach § 7 Abs. 2 des Entwurfs die Vollendung des 70. Lebensjahres eine weitere Voraussetzung. Diese Grenze erschien einigen Abgeordneten zu weit gesteckt, und um die Bedeutung der Altersrenten zu erhöhen, wurden deshalb Vorschläge für ein früheres Lebensjahr schon in der ersten Lesung gemacht. Dr. v. Komierowsky (I. 11. 201 D) und Spahn (I. 11. 215 A) empfahlen das 65., Grillenberger (I. 9. 152 A—153 C) „allermindestens“ das 60., oder als „noch richtiger“ das 56. Lebensjahr. Der Staatsminister v. Boetticher (I. 9. 141 C) führte dagegen an, dafs bei dem 70. Jahre die Altersrenten 4 % der Gesamtlasten des Entwurfs ausmachen. Letztere würden sich beim 65. Jahre um 13 %, beim 60. Jahre sogar um 38 % erhöhen. Buhl (I. 10. 166 A) wies ebenfalls auf die grofse und hauptsächlich der Landwirtschaft zu Gute kommende Mehrbelastung hin und bemerkte, dafs die Zahl der über 70 Jahre alten beschäftigten männlichen Arbeiter 79 000 (davon 52 000 in der Landwirtschaft) betrage, während sich die Zahl der über 60 Jahre alten beschäftigten männlichen Arbeiter auf 335 000 (davon 200 000 in der Landwirtschaft) stelle. Mögen diese Zahlen nun im einzelnen richtig sein oder nicht, das eine steht jedenfalls fest, dafs durch die Herabsetzung der Altersgrenze eine sehr empfindliche Mehrbelastung erwächst, die um so weniger angemessen ist, als die Altersrente mit vollem Recht in der Vorlage nur die Bedeutung einer Ergänzung besafs und der Hauptwert auf die Invalidenrente gelegt war. Um so mehr fällt es auf, dafs die Kommission in der ersten Lesung (S. 9), die neue Gesichtspunkte nicht zu Tage förderte, die Herabsetzung auf 65 Jahre beschlofs. Die Hoffnungen, die hierdurch in Arbeiterkreisen allzu früh erweckt waren, mufsten in der zweiten Kommissionslesung (S. 55) angesichts der erheblichen Mehrbelastung wieder zerstört werden. Die Kommission ging auf

das 70. Jahr zurück und das Plenum des Reichstags hielt das auch fest (vergl. § 9 Abs. 4 des Gesetzes), obwohl es an Bemühungen, die Grenze herunterzusetzen, nicht fehlte. Meist drehte es sich hierbei um das 65. Lebensjahr, nur Bebel wollte auf das 60. Jahr heruntergehen. Dafs Grf. Stolberg-Wernigerode, dem die Altersrente die Hauptsache war, die Herabsetzung der Altersgrenze beantragte (II. 50. 1188 D—1189 A, 1204 C), ist verständlich. Wenn aber andere, die sich als prinzipielle Gegner der Altersrente bekannten, sich ebenfalls für die Herabsetzung der Grenze erklärten, damit die Altersrente — wenn sie einmal eingeführt werde — doch nicht „blofse Dekoration“ sei [1]), so ist das unverständlich. Mit Recht wurde diesen entgegengehalten [2]), man dürfe doch nicht, wenn man die Altersrente als einen Fehler ansehe, diesen Fehler noch durch Herabsetzung der Altersgrenze verschärfen. Einige der Redner, die für die Herabsetzung eintraten, hofften dabei auch auf eine gröfsere Kompensation für die Landwirtschaft. Gamp hielt (II. 50. 1195 B—1196 A) diese Hoffnung für trügerisch: die Herabsetzung der Grenze werde der Landwirtschaft viele produktive Kräfte entziehen, während sie in der Industrie die Abschiebung der Arbeiter mit verminderter Erwerbsfähigkeit erleichtere. Frh. v. Franckenstein (II. 50. 1199 B, C) und der Staatsminister v. Boetticher, dieser unter Anführung bestimmter Zahlen (II. 50. 1190 A—C) betonten gegenüber den Bestrebungen auf Herabsetzung der Grenze die dadurch veranlafste erhebliche Mehrbelastung, und wenn auch Schmidt-Elberfeld (II. 50. 1192 A—D) ausführte, die Berechnungen des Ministers seien zu hoch, da viele halbinvalide Personen, die sich sonst hätten die Invalidenrente verschaffen können, jetzt mit der niedrigeren Altersrente abgefunden werden würden, so konnten dadurch die Besorgnisse wegen der höheren Belastung doch nicht zerstreut werden, da für die Beurteilung der Tragweite des von Schmidt angeführten Moments jeder Anhalt fehlte. v. Flügge bemerkte (II. 50. 1202 A) noch ganz richtig, man sollte doch die grofsen Summen, die man jetzt für die ganz überflüssige Gewährung von Renten an erwerbsfähige Personen „wegwerfen“ wolle, lieber für Versorgung der Witwen und Waisen benutzen.

Die Gewährung der Invalidenrente ist in § 7 Abs. 3 des Entwurfs — abgesehen von den oben schon genannten Bedingungen — an die weitere Voraussetzung geknüpft, dafs der Arbeiter „nachweislich dauernd erwerbsunfähig“ ist, d. h. nach § 7 Abs. 4, dafs er infolge seines geistigen oder körperlichen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, oder durch andere seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten den Mindestbetrag der Invalidenrente zu verdienen.

---

1) v. Hatzfeld-Trachenberg (II. 50. 1189 A—1190 A), Schmidt-Elberfeld (II. 50. 1192 A—D), Bebel (II. 50. 1196 D—1198 C), Rickert (II. 50. 1200 C), Hitze (II. 50. 1202 B), v. Kardorff (II. 50. 1203 A—D), ein Teil der Nationalliberalen nach der Mitteilung von Dr. Haarmann (II 50. 1203 D).

2) von Struckmann (II. 50. 194 B—1195 A), Haarmann (II. 50. 1203 D), v. Flügge (II. 50. 1201 D—1202 A).

Diese letztere Begriffsbestimmung wurde in der ersten Lesung des Reichstags scharf getadelt. Der Arbeiter würde, so führten Grillenberger (I. 9. 156 D—157 A), Hitze (I. 10. 174 A) und Lohren (I. 11. 206 D bis 207 B) aus, meist gar nicht in der Lage sein, nachzuweisen, dafs er nicht durch irgend welche Thätigkeit noch die geringen Beträge der Mindestrente verdienen könne. Man werde ältere Leute zu Arbeiten heranziehen, für die man sonst Kinder benutzte und die mit 35, 40 Pf. u. s. w. täglich bezahlt werden, und die betr. Personen würden, auch wenn sie früher erheblich mehr verdient hätten, doch noch nicht invalide im Sinne des Gesetzes sein. Sie werden, wenn ihre Erwerbsunfähigkeit beschränkt ist, entweder gar keine Arbeit bekommen [1]) oder nur schwer angenommen werden [2]), also schon schwer geschädigt sein, ohne Anspruch auf Rente erheben zu können; erst wenn sie den letzten Rest ihrer Kräfte erschöpft haben [3]), gelten sie als invalide. Und andererseits werden sie, wenn sie einmal die Rente beziehen, zur Unthätigkeit verdammt, weil sie sonst ihre Rente wieder verlieren [2]). Dem vorzubeugen, empfahlen Grillenberger (a. a. O.), Hitze (a. a. O.) und v. Komierowsky [4]) die Berücksichtigung der teilweisen Invalidität, ein Gedanke, der nach Buhl (I. 10. 166 A) auch von Nationalliberalen anfangs geteilt, später aber wegen der Schwierigkeit einer genauen Begriffsbestimmung fallen gelassen worden ist. Lohren wollte (I. 10. 207 B und 209 B, C) diejenigen als invalide angesehen wissen, „die in überzeugender Weise nachweisen, dafs sie nicht imstande sind, ihren Lebensunterhalt zu verdienen“, ein Vorschlag, der in der Praxis kaum etwas hätte bessern können.

Das Erfordernis der dauernden Erwerbsunfähigkeit kann, wie Schrader (I. 10. 185 C) betonte, nicht erfüllt werden; da der Umstand, ob jemand dauernd einen gewissen Betrag nicht mehr verdienen kann, von den lokalen Verhältnissen abhängt, so würde kein Arzt bescheinigen können, dafs dieser Zustand dauernd ist. Grillenberger (I. 9. 157 A—C) und Hitze (I. 10. 174 A—C) erklärten gleichfalls die Einfügung der zeitweisen Invalidität, und zwar im unmittelbaren Anschlufs an die Krankenfürsorge, für notwendig, weil sonst die gröfsten Härten unvermeidlich sein würden. Der erstere tadelte bei der Gelegenheit gleichzeitig, dafs der Entwurf über die Fürsorge für krank werdende Invaliden nicht Bestimmung treffe. Buhl (I. 10. 166 C) wich von den Genannten nur darin ab, dafs er die Fürsorge für zeitweise Invalidität den Krankenkassen übertragen wollte.

Diese Erörterungen fanden in der Kommission ihre Fortsetzung. Zunächst bemühte man sich in der ersten Lesung (S. 10 und 11), in der zu § 7 nicht weniger als 13 Anträge gestellt wurden, solche Merkmale für die Invalidität zu finden, die Zweifel über den Eintritt der Invalidität möglichst ausschliefsen. Man einigte sich dahin, dafs Invalidenrente derjenige Versicherte erhalten solle, der „infolge von Alter, Krank-

---

1) I. 9. 157 D—158 A (Grillenberger).
2) I. 10. 174 A—C (Hitze).
3) Schrader (I. 10. 185 C).
4) I. 11. 201 C.

heit oder von nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen dauernd zu regelmäfsiger, mindestens $^1/_3$ des Lohnes derjenigen Ortsklasse, welcher er zuletzt angehörte, einbringender Lohnarbeit nicht mehr im Stande ist".

Die Berücksichtigung der zeitweisen Invalidität wurde von den Regierungsvertretern lebhaft bekämpft. Krankheiten wolle das Gesetz nicht treffen, sondern Invalidität, und wenn letztere jahrelang währe, würde das Gesetz „selbstverständlich" Anwendung finden. Für die Rekonvalescenten würde überdies die zu erwartende Novelle zum Krankenkassengesetz Fürsorge treffen. Die Kommission folgte indes denen, die mit aller Schärfe die Härten der bezügl. Bestimmung der Vorlage schilderten, insofern als sie in § 7 a die Rentengewährung für solche Versicherte, die nachweislich ununterbrochen während eines Jahres erwerbsunfähig waren, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit vorschrieb. Die notwendige Ergänzung dazu bildete das in § 7 b geordnete Recht der Versicherungsanstalten, die Kosten des Heilverfahrens zu übernehmen oder den Krankenkassen zu übertragen bei Versicherten, die derart erkrankt sind, dafs Erwerbsunfähigkeit die Folge davon sein kann, insofern der Versicherte einer anderweitigen reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegt. Wenn der Versicherte sich dem Heilverfahren entzieht und nachher dauernd erwerbsunfähig wird, so soll er seinen Rentenanspruch insoweit verlieren, als anzunehmen ist, dafs die Erwerbsunfähigkeit durch sein Verhalten veranlafst ist.

Zu einer Berücksichtigung der teilweisen Invalidität konnte sich trotz energischer diesbezüglicher Versuche die Kommission nicht entschliefsen; es war namentlich die Schwierigkeit einer ausreichenden Begriffsbestimmung und die daraus für die Anwendung des Gesetzes entstehenden Unzuträglichkeiten, welche die Kommission von einem entsprechenden Vorgehen abhielten. Dazu kam noch die Unsicherheit über die dadurch erwachsende Belastung.

Auch in der zweiten Lesung blieb die Mehrheit der Kommission den Anträgen auf Einfügung der Halbinvalidität abgeneigt (S. 55, 57).

Die Bestimmung des § 7 a (Erwerbsunfähigkeit über 1 Jahr hinaus) blieb in der 2. Lesung [1]) unverändert; der Versuch, statt eines Jahres den Zeitraum von 13 Wochen in diesen § einzusetzen, mifslang. § 7 b, der die Einwirkung auf das Heilverfahren regelt, erlitt mehrere redaktionelle Aenderungen und eine Ergänzung, welche die Entscheidung über die aus dem § 7 b etwa entstehenden Streitigkeiten zwischen Versicherungsanstalt und Krankenkasse regelt.

In § 7 Abs. 3 wurde zunächst eine Aenderung beschlossen, welche die aus Unfällen, die durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckt sind, sich ergebende Erwerbsunfähigkeit deutlich ausschliefst. In § 7 Abs. 4, der in der ersten Lesung mit Abs. 3 verschmolzen war, jetzt aber wieder getrennt wurde, änderte man den Eingang dahin: „Erwerbsunfähigkeit ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn u. s. w."; damit sollte ausgedrückt

---

1) K. II. S. 55—58.

werden, dafs mit der Begriffsbestimmung des Wortes „Erwerbsunfähigkeit“ nur eine „Direktive für die Praxis“ geschaffen, dafs also der Rechtsauslegung ein gewisser Spielraum gewährt werden solle. Des weiteren entstand eine lebhafte Auseinandersetzung über den in Abs. 4 einzustellenden Mindestverdienstsatz. Die einen wollten $^1/_3$ des ortsüblichen Tagelohnes, die andern $^1/_3$ des Durchschnittslohnes der Lohnklasse [1]), welcher der Versicherte zuletzt angehörte. Schliefslich einigte man sich dahin, sowohl den ortsüblichen Tagelohn, als auch den Durchschnittslohn der Lohnklasse zu benutzen, traf aber gleichzeitig Vorkehrungen dagegen, dafs jemand durch kurze Beschäftigung in einer höheren Lohnklasse für sich einen günstigeren Begriff der Invalidität erschleiche.

Endlich ist noch zu erwähnen, dafs in einem beantragten Abs. 5 des § 7 die Bewilligung der Invalidenrente auf Zeit ausgesprochen werden sollte (K. II. S. 57), in der Erwägung, dafs in Fällen, in denen das Vorhandensein dauernder Invalidität zweifelhaft sei, die Versicherungsanstalten geneigter sein würden, die Rente zuzuerkennen, weil sie dieselbe leicht wieder aufzuheben vermögen. Andere fürchteten, dafs dann die Bewilligungen auf Zeit die Regel werden, die Arbeiter also stets im Ungewissen sein würden. Der Antrag wurde in der Kommission abgelehnt. Im Plenum wurde — um den Gegenstand hier gleich zu erledigen — bei § 63 der Vorlage ein ähnlicher Antrag gestellt, von Gebhard (I. 58. 1463 D bis 1464 A) und Struckmann (II. 58. 1467 C, D) verteidigt, von Hitze (II. 58. 1461 C), Frohme (II. 58. 1465 B), Hahn (II. 58. 1468 A) und Schrader (II. 58. 1471 B) bekämpft, beiderseits unter Wiederholung der in der Kommission angestellten Erwägungen, und schliefslich abgelehnt .

Im übrigen haben die in Rede stehenden Paragraphen in der zweiten Lesung des Plenums einen lebhaften Kampf hervorgerufen, der in der dritten Lesung ein kürzeres Nachspiel fand.

Zunächst erregte in § 7 Abs. 4 das in der zweiten Kommissionslesung eingefügte Wort „jedenfalls“ („Erwerbsunfähigkeit ist jedenfalls dann anzunehmen“ u. s. w.) Anstofs. Frh. v. Stumm führte aus (II. 50. 1206 D bis 1207 D), dafs durch dieses Wort nur eine Definition nach unten geschaffen werde, während im übrigen die gröfsten Ungleichheiten bei der Auslegung eintreten würden. Wenn man das Wort streiche, werde doch immer noch eine „gewisse Latitüde“ für die Feststellungsorgane vorhanden sein. Struckmann (II. 50. 1208 D—1209 C), Frh. v. Marschall (II. 50. 1213 A—C) und Hahn (II. 50. 1215 C) stimmten dem bei. Das Wort „jedenfalls“ wurde denn auch gestrichen.

Im weiteren Verlauf des § 7 Abs. 4 finden sich die Worte „nicht im Stande ist . . . zu verdienen“. In der 3. Lesung wurde auf Struckmann's Empfehlung hin (III. 73. 1914 B, C) hinter „nicht“ eingeschaltet „mehr“; dies sollte diejenigen ausschliefsen, die bei ihrem Eintritt in die Versicherung bereits invalide sind. Ein anderer Antrag (des Grf. Stolberg-Wernigerode) wollte statt „Lohnarbeit“ sagen „regelmäfsige Beschäftigung“. Frh. v. Stumm (II. 50. 1208 A) und Frh. v. Marschall (II. 50. 1213 D—1214 A) bekämpften das unter Hinweis auf die Dehnbarkeit des Begriffes und auf

---

1) Dieselbe war inzwischen an Stelle der Ortsklasse getreten.

die Thatsache, dafs viele Arbeiter sich durch unregelmäfsige Beschäftigung einen ansehnlichen Verdienst verschaffen. Der Antrag wurde abgelehnt.

In der Kommissionsfassung wird an dieser Stelle von einer „seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Lohnarbeit“ gesprochen. Bebel wollte statt dessen sagen „in seinem Beruf“, weil ihm die Kommissionsfassung zu dehnbar erschien (II. 50. 1212 A, B). Struckmann (II. 50. 1209 C) befürchtete, dafs durch die Unbestimmtheit der Kommissionsfassung sehr grofse Härten entstehen, und schlug deshalb die Fassung „für ihn geeignete Arbeit“ vor, die aber um nichts besser ist als die Kommissionsfassung, wie Graf Stolberg-Wernigerode (II. 50. 1208 B), Bebel (II. 50. 1212 B) und Frh. v. Marschall (II. 50. 1212 D, 1213 D) betonten. Das Plenum änderte hieran nichts.

Die Bestimmung des Mindestbetrages des Verdienstes auf $^1/_6$ des ortsüblichen Tagelohnes und $^1/_6$ des Durchschnittlohnes der Lohnklasse wurde viel umstritten. Die Anträge gingen in den verschiedensten Richtungen: die einen wollten nur den Arbeitsverdienst der Lohnklasse [1]), wobei Bebel statt $^1/_3$ die Hälfte des Durchschnitts der 3 letzten Jahre empfahl, die andern nur den ortsüblichen Tagelohn [2]) zu Grunde legen. Beide Teile bekämpften die Kommissionsfassung [3]) ebenso, wie sie sich gegenseitig bekämpften. Es waren immer dieselben Befürchtungen, dafs Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten entstehon würden. Schmidt-Elberfeld (II. 50. 1215 B—C) suchte einen Ausweg darin, dafs für jede Lohnklasse der Mindestverdienst als Bruchteil des mittleren Jahresverdienstes, und zwar in Lohnkl. I als $^1/_2$, in Lohnkl. II als $^1/_3$ und in den höheren Klassen als $^1/_4$ festgelegt werde, erklärte aber gleich hinterher, dafs das Rationellste eigentlich das Zurückgreifen auf den wirklichen Arbeitsverdienst sei. So herrschte in diesem wichtigen Punkte ein vollständiges Durcheinander. Für die Kommissionsfassung trat nur Frh. v. Marschall in der zweiten Lesung (II. 50. 1214 B) und in der 3. Lesung niemand ausdrücklich ein; da aber gegen jeden anderen Vorschlag zahlreiche Bedenken herrschten, so liefs man es in der 2. und 3. Lesung dabei, dafs sowohl der ortsübliche Tagelohn als auch der Klassenlohn mafsgebend sein sollte. Bezüglich des letzteren setzte Struckmann in der 3. Lesung (III. 73. 1914 B, C) durch, dafs der Durchschnitt der Lohnsätze, nach welchem für den Arbeiter in den letzten 5 Beitragsjahren Beiträge entrichtet sind, zu Grunde gelegt werde, damit nicht etwa jemand durch kürzeren Aufenthalt in einer höheren Lohnklasse für sich einen günstigeren Begriff der Invalidität herbeiführe. Die Bemerkung Schrader's (III. 73. 1919 D), dafs der Antrag in den ersten Jahren gar nicht durchführbar sei, solange das Gesetz noch nicht 5 Jahre in Kraft sei, blieb ohne Folge.

---

1) II. 50. 1210 B—1212 A (Gamp), II. 50. 1211 B—1212 A (Bebel), III. 69. 1789 B, C (Singer).

2) In der 2. Lesung von Grf. Stolberg-Wernigerode, in der 3. Lesung von Brandt beantragt; bekämpft von Bebel (II. 50. 1212 D), Frh. v. Marschall (II. 50. 1214 A), Schmidt-Elberfeld (II. 50. 1214 C—1215 B).

3) Gegen letztere auch Dr. Witte (III. 72. 1876 C).

Auf die Halbinvalidität kam nur Struckmann (II. 50. 1208 D) zurück, indem er bedauerte, dafs dieselbe nicht eingeführt sei.

Der hiernach sich ergebende Begriff der Erwerbsunfähigkeit, der sich nur wenig von den bezüglichen Festsetzungen der zweiten Kommissionslesung unterscheidet, ist aus § 9 Abs. 3 des Gesetzes ersichtlich.

Zu dem § 7a der Kommissionsvorlage bemühten sich Bebel (II. 51. 1221 C, D und 1223 D), Singer (II. 51. 1225 A, B), Hitze (II. 51. 1223 B, C) und Schmidt-Elberfeld (II. 51. 1222 B) einen besseren Anschlufs an die Krankenfürsorge herzustellen. Letzterer wollte die Renten für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit gewähren, wenn dieselbe länger als 26 Wochen, die andern genannten Abgeordneten, wenn sie über die Unterstützungsdauer der Krankenkassen hinaus währt. Hiergegen waren Buhl (II. 51. 1222 D—1223 A und 1225 C—D) sowie v. Boetticher (II. 51. 1224 B, C), weil sie glaubten, dafs der Gegenstand besser und zweckmäfsiger in der zu erwartenden Novelle zum Krankenkassengesetz geregelt werde. Das Bedürfnis, den Anschlufs an die Krankenkassenfürsorge in irgend einer Form herzustellen, erkannten alle Redner an, wie Bebel (II. 51. 1223 C) und Buhl (II. 51. 1225 D) konstatierten. Da man sich über den Weg nicht verständigen konnte, so überliefs man schliefslich die Sache der Zukunft und nahm § 7a (jetzt § 10) unverändert an. Der ergänzende § 7a blieb ebenfalls unverändert (jetzt § 12). Der Streit darum, ob das Verwaltungsstreitverfahren in Abs. 3 dieses Paragraphen zu streichen sei [1]) oder nicht [2]), kann hier unberücksichtigt bleiben.

C. Feststellung, Anfechtung und Auszahlung der Rente [3]).

Das in § 63 des Entwurfs geregelte Feststellungsverfahren, an dem schon in der ersten Lesung Hitze (I. 10. 175 D—176 A) die ungenügende Heranziehung der Beteiligten und den grofsen, den Verwaltungsbehörden eingeräumten Einflufs getadelt hatte, wurde in der ersten Kommissionslesung (S. 30/31) lebhaft an der Hand von 7 Abänderungsanträgen bekämpft. Zunächst wurde eine stärkere Heranziehung der Beteiligten angestrebt und zu dem Zwecke bestimmt, dafs bei Invalidenrenten die für den Bezirk [oder nach der zweiten Kommissionslesung (S. 71) für den Wohnort des Antragstellers] zuständigen Vertrauensmänner zu hören sind. Des weiteren suchte man das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde als unnötig und das Mifstrauen der Arbeiter erweckend zu beseitigen, was indes energisch bekämpft wurde unter Hinweis auf die Notwendigkeit prompter und objektiver Erledigung der Anträge, wie sie gerade von den unteren Verwaltungsbehörden zu erwarten sei. Den verschiedenen Bedenken trug man indes einigermafsen durch § 63a Rechnung. Hiernach kann durch Statut bestimmt werden, dafs die untere Verwaltungsbehörde ihr Gutachten erstatte nach Zuziehung eines aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Versicherten in gleicher Zahl zu bildenden

---

1) II. 51. 1229 D, 1230 B, 1231 B, C (Hahn), II. 51. 1232 D—1233 A (Rintelen).
2) II. 51. 1231 C—1232 A, 1233 B (v. Woedtke), II. 51. 1232 A—D (Struckmann).
3) Vergl. diese Jahrb. N. F. Bd. XVIII. S. 33 u. ff.

Bezirksausschusses, zu dessen Beratungen auch der Gemeindevorstand und der Bezirksarzt zugezogen werden können. In der zweiten Kommissionslesung (S. 71) strich man den § 63 a indes wieder, da die Vertrauensmänner ohnehin zu hören seien.

In der zweiten Lesung des Plenums suchten Schmidt-Elberfeld (II. 58. 1462 A—B) und Schrader (II. 58. 1471 A—B) als obligatorische, Gebhard (II. 58. 1463 A—D) als fakultative Einrichtung einen ähnlichen Ausschufs wiederherzustellen. Dagegen wurde eingewendet, das Gutachten der Vertrauensmänner müsse frei sein, während das Kollegium nach Mehrheiten abstimmen würde (Hahn, II. 58. 1468 D); das Kollegium würde zudem die Sache noch mehr komplizieren (v. Kardorff, II. 58. 1466 B), was Gebhard (II. 58. 1473 C) damit zurückwies, dafs durch die persönliche Aussprache im Kollegium die Vielschreiberei vermindert werde. Diese Versuche blieben ebenso erfolglos wie die Bemühungen von Frohme (II. 58. 1465 A, B, 1471 C) und Schrader (II. 58. 1470 A), die Vorstände der freien Hilfskassen mit zu Gutachten heranzuziehen bezw., da Ministerialdirektor Bosse die Entfernung der betr. Vorstände von den örtlichen Verhältnissen entgegenhielt (II. 58. 1465 C), deren örtliche Verwaltungsstellen, die freilich, wie Bosse richtig bemerkte (II. 58. 1472 A), den freien Kassen nicht obligatorisch auferlegt sind.

Neben diesen fruchtlosen Bemühungen tauschten die Abgeordneten im Anschlufs an die von Hitze beantragte Beseitigung des Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde ihre Ansichten darüber aus, ob das Gutachten dieser Behörde überflüssig und das Mifstrauen der Arbeiter gegen die Landräte bezw. die unteren Verwaltungsbehörden überhaupt berechtigt sei [1]) oder nicht [2]), eine Auseinandersetzung, die sich bisweilen stark politisch färbte und ohne Einwirkung blieb. In der 3. Lesung (III. 74. 1950 D) beantragte v. Strombeck von denselben Befürchtungen aus, dafs die Vertrauensmänner aus den Kreisen der Arbeiter und der Arbeitgeber in gleicher Zahl zu hören seien. Hiergegen erhoben Bosse (III. 74. 1951 C), Struckmann (III. 74. 1951 D) und Hahn (III. 74. 1953 A, B) den eigentümlichen Einwand, der Antrag sei überflüssig, weil auch in § 40, der von den Vertrauensmännern handelt, nicht vorgesehen sei, dafs die Vertrauensmänner beider Klassen in gleicher Anzahl zu wählen seien. v. Strombeck schlofs (III. 74. 1952 B) gerade daraus, dafs sein Antrag nicht überflüssig sei. Bosse (III. 74. 1952 C) und Frh. v. Stumm (III. 74. 1952 D) bemerkten noch dagegen, dafs die Vertrauensmänner ja keine Entscheidung, sondern nur eine Begutachtung vorzunehmen hätten. Das Endergebnis aller dieser Auseinandersetzungen ist, dafs § 63 (jetzt § 75) so blieb, wie er von der Kommission in 2. Lesung festgestellt war.

Gegen den Bescheid des Vorstandes ist die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zulässig. Wesentliche Aenderungen sind in den

---

1) Schmidt-Elberfeld (II. 47. 1096 A, II. 53. 1309 B, II. 58. 1462 A, B), Hitze (II. 58. 1460 C—1461 D, 1469 A, C, 1473 D), Frohme (II. 58. 1465 A, 1471 D), Windthorst (II. 58. 1466 C—D), Schrader (II. 58. 1470 B—D), Rickert (II. 58. 1472 B—1473 A).

2) Gebhard (II. 58. 1462 C—1463 A, 1473 B), v. Kardorff (II. 58. 1465 D—1466 A), Struckmann (II. 58. 1467 B), Hahn (II. 58. 1468 B—D), v. Boetticher (II. 58. 1469 C, D, 1473 A—C), v. Manteuffel (II. 58. 1474 A).

hierauf bezüglichen §§ 58—62 und § 65 und 66 des Entwurfs (jetzt § 70 bis 74 und § 77 und 78) nicht vorgenommen, obwohl man sich über die Zahl der Beisitzer, über Tageszeit der Sitzungen etc. herumstritt. Die betr. Auseinandersetzungen [1]) interessieren hier nicht.

Der Antrag auf Revision der Entscheidung des Schiedsgerichts durch das Reichs-Versicherungsamt (§ 67 u. ff. des Entwurfs) konnte nach § 68 des Entwurfs nur auf die Behauptung gestützt werden, dafs die Entscheidung auf einer (in § 69 näher bezeichneten) Verletzung eines Gesetzes beruht. Nachdem schon in der ersten Lesung des Plenums Hitze (I. 10. 176 A) und Spahn (I. 11. 216 B) diese Vorschrift als unzulänglich bezeichnet hatten, beschlofs die Kommission, die in ihrer ersten Lesung § 68 und 69 unverändert gelassen hatte, in der 2. Lesung (S. 72) einstimmig, folgende Revisionsgründe anzunehmen:

1) dafs die angefochtene Bestimmung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe;
2) dafs das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Dieser Beschlufs führte auch in § 70 zu einer anderen Fassung; § 69 wurde gestrichen. In § 67 wurde nur eine unbedeutende redaktionelle Aenderung vorgenommen.

Im Plenum erlitt der § 67 (jetzt § 79) gegenüber der Kommissionsfassung keine Aenderung; die Versuche des Abg. Bebel (II. 58. 1475 D), aus der Revision eine „Berufung“ zu machen und dadurch die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamtes zu erweitern, wurde von Meister (II. 58. 1475 D—1476 B) und Hitze (II. 58. 1476 B—D) namentlich mit dem Hinweis auf das Vertrauen der Arbeiter zum Reichs-Versicherungsamt unterstützt, hatte aber keinen Erfolg. Diese Wertschätzung des Reichs-Versicherungsamtes veranlafste den Abg. Singer (II. 58. 1477 D bis 1478 B), bei § 68 (jetzt § 80) die Streichung des Absatzes 2 (Revisionsgründe) zu beantragen, damit das Reichs-Versicherungsamt das volle Recht der sachlichen Untersuchung und der Prüfung der Sache von Anfang an erhalte. Dieser Antrag, der nach Hahn (II. 58. 1478 D) thatsächlich die Revision in die „Berufung“ verwandelt, wurde abgelehnt. Dagegen wurde in § 68 Abs. 2 Ziff. 1 als weiterer Revisionsgrund auf Antrag von Porsch (II. 58. 1477 B, C) ein „Verstofs wider den klaren Inhalt der Akten“ eingeschaltet, was auch auf die Fassung des § 70 (jetzt § 81) einwirkte; der letztere erlitt in der 3. Lesung (III. 74. 1954 A, Buhl) noch einige redaktionelle Aenderungen, blieb aber im übrigen unangetastet. § 69 der Vorlage wurde auch im Plenum nicht wiederhergestellt.

Die Auszahlung der Renten erfolgt nach § 79 Abs. 1 der Vorlage auf Anweisung der Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über die Festsetzung der Rente geführt hatte, durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Verlegt derselbe seinen Wohnsitz, so „ist er berechtigt“, die Ueberweisung der Auszahlung an die Postanstalt des neuen Wohnortes „zu beantragen“. Die Kommission (S. 32) änderte

---

1) K. I. S. 30, 32, II. 58. 1455—1459 (Schrader, Grillenberger, Hahn, Schmidt-Elberfeld, Buhl, v. Boetticher), III. 74. 1950 B (v. Strombeck).

die Worte „so ist er berechtigt . . . zu beantragen“ in der ersten Lesung um in „so kann er . . . verlangen“. In der 2. Lesung (S. 73) wurde eine noch bestimmtere Fassung von der Kommission beschlossen: „so hat auf seinen Antrag der Vorstand . . . . zu überweisen“. Das Plenum behielt in § 91 Abs. 2 diese Fassung bei. Die Kommission fügte in der 2. Lesung (S. 73) dem Abs. 1 des § 79 den nicht unbedenklichen Satz hinzu „Die Postanstalt ist berechtigt, an den Inhaber des Berechtigungsausweises Zahlung zu leisten.“ Eine Beglaubigung der Behörde auf der Quittung, wie sie bei Unfallrenten besteht, ist darnach nicht erforderlich. Das Plenum änderte hieran nichts (vergl. § 91 Abs. 2). Sonstige unwesentliche Aenderungen in den auf Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen bezüglichen Vorschriften seien übergangen.

D. Berechnung und Höhe der Rente [1]).

Die auf die Gestaltung der Rente bezüglichen Paragraphen (16 bis 19 der Vorlage) gehören zu den wichtigsten, aber auch schwierigsten des ganzen Gesetzes; das zeigte sich auch äufserlich darin, dafs Kommission und Plenum sehr viel Zeit und Mühe auf dieselben verwandten, und dafs speziell die §§ 18, 18a, 18b, 19 (und 84) des aus der zweiten Kommissionslesung hervorgegangenen Entwurfs vom Plenum am 6. April 1889 an die Kommission zurückverwiesen wurden. Die sehr umfangreichen Erörterungen in den verschiedenen Stadien der Beratung betreffen sowohl die prinzipielle Seite der Sache, als auch die Einzelheiten der bezüglichen Vorschläge. Die Meinungen gingen hinsichtlich der letzteren so sehr auseinander, dafs es an dieser Stelle nicht möglich ist, der Beratung bis in die Einzelheiten zu folgen. Der Nachdruck ist überdies hier besser auf die prinzipielle Seite der Frage zu legen.

In letzterer Beziehung erlebte man zunächst das auffallende Schauspiel, dafs die Einheitsrente, die von der Regierung in 2 Entwürfen festgehalten, im dritten aber dem Andrängen der weitesten Kreise gewichen war [2]), in allen Stadien der Beratung verteidigt und verschiedentlich, wie in der ersten Kommissionlesung und in der 2. Lesung des Plenums von mehreren beantragt wurde. Die Gründe, die für die Einheitsrente ins Feld geführt wurden, sind folgende:

1) Die Durchführung der Versicherung wird sehr vereinfacht [3]). Diesen Gesichtspunkt erkannten bis zu gewissem Grade aufser dem Minister v. Boetticher (I. 9. 140 C) auch Gegner der Einheitsrente wie Schmidt-Elberfeld (II. 50. 1215 A, II. 54. 1342 A) und Gebhard (II. 54. 1333 D) an.

2) Die Minimalrente wird ohne Erhöhung der Lasten für die zahlreichen Arbeiter der unteren Lohnklassen erhöht [4]).

3) Die Arbeiter, die ihren Lohn in Naturalien erhalten, werden ge-

---

1) Vergl. diese Jahrb. N. F. Bd. XVIII, S. 36 u. ff.
2) v. Boetticher (II. 62. 1372 D, III. 70.826 A, III. 73. 1916 D).
3) K. I. S. 17/19, II. 53. 1317 B (v. Saldern-Plattenburg), III. 70. 1829 C (v. Kardorff).
4) K. I. S. 17/19, II. 54. 1345 B (Hahn).

rechter behandelt, während bei dem Klassensystem vorzugsweise der Geldlohn maſsgebend sein würde[1]).

4) Die Einheitsrente befördert nicht wie das Klassensystem die Auswanderung aus den ländlichen Bezirken des Ostens nach dem Westen bezw. den Städten[2]).

5) Von der Einheitsrente aus können spätere Reformen viel leichter als von dem Klassensystem aus bewirkt werden[3]).

6) Die Einheitsrente entspricht dem Zweck des Gesetzes, welches nicht ein „Pensionsgesetz“ sein, sondern den Arbeitern nur das allenthalben ziemlich nahe bei einander liegende Existenzminimum sichern soll[4]).

Dem Einwande, daſs die Lasten für die Landwirtschaft und die Beiträge für die niedrig gelohnten Arbeiter durch die Einheitsrente erhöht werden[5]), hielt man entgegen, daſs die Landwirtschaft weniger die Last als die beim Klassensystem eintretende Belästigung fürchte[6]). Die Gegner der Einheitsrente führten im übrigen, jeder in seiner Weise, aus, daſs die Einheitsrente zu den schreiendsten Ungerechtigkeiten führe und, da man die Arbeiter nicht als unterschiedslose Masse behandeln könne, die sozialpolitische Wirkung des Gesetzes in Frage stelle[7]).

Wie sehr diese Erwägungen berechtigt waren, zeigt am besten der Umstand, daſs sowohl in dem in der Kommission, als auch in dem in der 2. Lesung des Plenums von v. Saldern-Plattenburg gestellten Antrag auf Einführung der Einheitsrente vorgesehen war, daſs durch Statut für den Bezirk einer Anstalt, falls sich das Bedürfnis herausstellt, eine Erhöhung der Renten und Beiträge beschlossen werden könnte. Mit diesem Ausweg trösteten sich auch Hegel (II. 53. 1329 C, D) und Hahn (II. 54. 1345 A), während Graf Holstein (III. 73. 1913 C) in den von ihm beantragten „freien Sparkassen“ Abhilfe zu finden hoffte. Gerade durch eine Erhöhung der Renten und Beiträge über das beantragte Maſs hinaus mittelst des Statuts, würde aber der Hauptvorteil, den man von der Einheitsrente erwartete, nämlich die Vereinfachung der ganzen Durchführung des Gesetzes wieder verloren gehen, wie Gebhard (II. 54. 1333 D) richtig betonte.

Die Einheitsrente kam, wie nicht anders zu erwarten war, nicht zum Siege und wird damit wohl für immer beseitigt sein.

Gegenüber der Einheitsrente bedeuten die Ortsklassen, wie sie der November-Entwurf angenommen hatte, sicherlich einen wesentlichen Fort-

---

1) K. I. S. 17/19, II. 53. 1317 B (v. Saldern-Plattenburg).

2) II. 53. 1317 C (v. Saldern-Plattenburg), II. 54. 1338 C und II. 61. 1557 B, C (Grf. Mirbach).

3) III. 73. 1915 B (v. Flügge).

4) II. 53. 1317 C (v. Saldern-Plattenburg), II. 54. 1344 D (Hahn), III. 69. 1795 A (Holtz), III. 73. 1915 B (v. Flügge).

5) III. 69. 1784 C (v. Manteuffel), III. 70. 1817 A (v. Boetticher).

6) II. 53. 1317 D (v. Saldern-Plattenburg), II. 53. 1329 B (Hegel), III. 70. 1825 D (v. Staudy).

7) I. 9. 140 C (v. Boetticher), I. 9. 153 C, II. 53. 1318 B, C, II. 54. 1348 C (Grillenberger), K. I. S. 17/19, II. 53. 1320 D—1321 A (Gamp), II. 53. 1325 B (v. Marschall), II. 53. 1326 D—1327 B (Struckmann), II. 53. 1322 C (Schrader), II. 54. 1334 B, C (Gebhard), II. 54. 1342 A (Schmidt-Elberfeld), II. 54. 1346 C und 1347 B (Henning).

schritt, was u. a. auch Buhl (I. 10. 168 A), Hitze (I. 10. 173 B) und v. Komierowsky (I. 11. 200 C) anerkannten. Die Ortsklassen beruhen auf der Erwägung, dafs der ortsübliche Tagelohn einen ungefähren Anhalt für die lokalen Verschiedenheiten der Lebenshaltung der Arbeiter an den einzelnen Orten giebt, und haben den Vorzug, dafs an jedem Orte nur eine Marke (für den Beitrag) nötig ist [1]).

Es konnte indes nicht verkannt werden, dafs die Ortklassen, weil sie innerhalb des Ortes alle Arbeiter gleichstellen, zu sehr grofsen Ungerechtigkeiten führen, wie Grillenberger (I. 9. 155 D, 156 A), Oechelhäuser (I. 11. 210 A, B), Hitze (I. 10. 173 B, C), Spahn (I. 11. 216 A) und verschiedene Redner in der Kommission (I. S. 19) betonten. Auch konnten Härten dadurch entstehen, dafs bei dem Wechsel der Arbeiter von Ort zu Ort schliefslich eine ganz andere Ortklasse zu Grunde gelegt wird, als dem letzten Beschäftigungsort des Arbeiters entspricht (I. 10. 154 C, D, Schrader). Die Kommission konnte sich der Erwägung nicht entziehen, dafs eine Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse, wie sie in den Ortsklassen ja noch nicht erreicht wird, unabweisbar sei.

Die Konsequenz dieses Gedankens würde die Abstufung nach den individuellen Löhnen gewesen sein. Dies wurde auch verschiedentlich anerkannt [2]); insbesondere erklärte v. Oechelhäuser (I. 11. 210 B): „Das Richtige kann nur getroffen werden, wenn man auf den Individuallohn zurückgeht, und dafs dieses Prinzip nicht einmal für die Zukunft sollte zur Anwendung gelangen können, möchte ich nicht verreden."

Die Mehrheit des Reichstages schreckte vor den — bei richtiger Ausgestaltung durchaus nicht unüberwindlichen — Schwierigkeiten dieses Prinzips zurück und nahm für die Gegenwart das Prinzip der Lohnklassen an, die schon in der ersten Lesung der Kommission zum Siege gelangten und auch die Zustimmung der Regierung fanden, trotzdem dieselbe, namentlich im Beginne der Beratungen, mancherlei Bedenken hegte.

Das Lohnklassensystem blieb selbstredend nicht ohne Anfechtung, die insbesondere von Vertretern landwirtschaftlicher Interessen ausging und von diesen im Gegensatz zur Regierung, die ihre Bedenken im Laufe der Beratungen anerkennenswerter Weise zurücktreten liefs, bis zum Schlufs festgehalten wurde.

Das Bedenken, dafs der Mangel einer Lohnstatistik dem Lohnklassensystem entgegenstehe (I. 9. 141 B, C, v. Boetticher, K. I. S. 19), wurde von Grillenberger (I. 9. 155 C) abgewiesen, da die Berufsgenossenschaften in dieser Hinsicht schon vorgearbeitet hätten. Später, als gelegentlich der Beratungen über die Beiträge von anderer Seite [3]) die Aufmachung einer Lohnstatistik vor Abschlufs des Gesetzes gewünscht wurde, wehrten sich die Regierungsvertreter und ihre Freunde sogar sehr heftig dagegen, weil eine Lohnstatistik doch immer nur ein Bild der augenblicklichen

---

1) I. 9. 141 A, B (v. Boetticher), K. I. S. 19.

2) I. 10. 173 C (Hitze), I. 10. 179 A (v. Helldorf), I. 10. 184 C und II. 53. 1323 C (Schrader), I. 11. 200 C (v. Komierowsky), I. 11. 214 C (Spahn), II. 53. 1335 A (Gebhard).

3) Schmidt-Elberfeld (II. 60. 1531 A, II. 61. 1562 A—D, II. 63. 1600 B, C), Singer (II. 60. 1535 D—1536 A).

Verhältnisse gebe, aber für die Zukunft nicht maſsgebend sei, und weil eine zuverlässige Statistik überhaupt erst möglich erscheine, wenn das Gesetz in Kraft getreten ist [1]). Letzteres wurde indes von Schrader (II. 63. 1605 A—1606 A) und Schmidt-Elberfeld (II. 63. 1607 A, B, II. 61. 1563 A—B) bestritten, wogegen Buhl (II. 63. 1606 B/C, 1607 D) lebhaft Einspruch erhob. Des weiteren wurde gegen die Lohnklassen eingewandt, daſs sie die Durchführung des Gesetzes erheblich erschweren [2]). Insbesondere wurden hierbei die Schwierigkeiten betont, welche durch die Accordlöhne und die Zahlung der Löhne in Naturalien [3]), sowie durch den Wechsel der auf- und niederschwankenden Löhne [4]) entstehen. Die Freunde der Lohnklassen hielten dem entgegen, daſs die Arbeiter länger in derselben Lohnklasse als in derselben Ortsklasse bleiben [5]); hierdurch würden sich die Schwierigkeiten vermindern, wie denn auch Henning (II. 54. 1345 C, 1346 B) und späterhin auch der Minister v. Boetticher (II. 62. 1572 D, III. 73. 1916 D) dieselben als nicht unüberwindlich bezeichneten.

Ein dritter Einwand gegen die Lohnklassen war die Besorgnis, daſs durch die bei diesem System unvermeidlichen groſsen Verschiedenheiten der Renten Unzufriedenheit unter den Arbeitern erregt werden würde [6]). Struckmann (II. 53. 1327 B) bestritt dies, weil den Arbeitern nicht entgehen könne, daſs den höheren Renten auch höhere Beiträge entsprechen. Natürlich wurde von den Freunden der Einheitsrente gegen die Lohnklassen als weiterer Einwand angeführt, daſs das Gesetz durch die Lohnklassen zu einem Pensionsgesetz werde, während der Zweck desselben nur sei, für die Not der Arbeiter zu sorgen [7]), und den Arbeitern der höheren Lohnstufen überlassen werden könne, für ihr Alter zu sparen (II. 53. 1328 C, Hegel). Mit vollem Recht wurde dem entgegengehalten, daſs die sozialpolitische Wirkung des Gesetzes in Frage gestellt werde, wenn man die Verschiedenheiten der Löhne unberücksichtigt lasse [8]). Die Hauptfurcht der Gegner der Lohnklassen war, daſs die Landwirtschaft durch die Lohnklassen geschädigt werde, nicht nur deshalb, weil ihre Arbeiter im Verhältnis zu stark belastet werden [9]), was Henning (II. 54. 1346 A, II. 63. 1595 A) wiederholt bestritt, sondern vor allen Dingen deshalb, weil die Auswanderung der Arbeiter aus den ländlichen, namentlich den östlichen Distrikten nach dem Westen bezw. den Städten durch

---

1) v. Boetticher (II. 60. 1531 D—1532 D), Grf. Stolberg-Wernigerode (II. 61. 1548 B), v. Woedtke (II. 63. 1599 D, 1600 B und 1602 C, D), v. Manteuffel (III. 69. 1783 B, C).

2) I. 9. 141 B (v. Boetticher), I. 11. 217 C (v. Marschall), II. 53. 1317 B (v. Saldern-Plattenburg), II. 54. 1366 D (Grf. Mirbach), II. 54. 1345 B (Hahn).

3) I. 9. 141 B (v. Boetticher), I. 11. 217 C (v. Marschall).

4) I. 9. 141 B (v. Boetticher).

5) I. 9. 155 C (Grillenberger), I. 10. 168 A (Buhl), I. 11. 210 B (v. Oechelhäuser), K. I. S. 19.

6) II. 53. 1317 D (v. Saldern-Plattenburg), III. 73. 1915 C (v. Flügge).

7) II. 53. 1317 C (v. Saldern-Plattenburg), II. 53. 1328 C (Hegel), III. 73. 1915 B/C (v. Flügge).

8) II. 53. 1326 D—1327 B (Struckmann), II. 54. 1346 D—1347 A (Henning), III. 73. 1917 A (v. Boetticher).

9) K. I. S. 19; II. 53. 1317 B (v. Saldern-Plattenburg), II. 53. 1328 B—1329 B (Hegel), III. 69. 1795 B, C (Holtz).

die Lohnklassen befördert werde [1]). Es war nicht zu verkennen, dafs die letztere Befürchtung, wenn sie überhaupt begründet war, sorgfältige Berücksichtigung verdiente. Daraus erklärt es sich auch, dafs man sich seitens der Freunde der Lohnklassen alle erdenkliche Mühe gab, diese Besorgnisse zu zerstreuen. Man betonte, dafs es unmöglich sei, das Streben nach höheren Löhnen und nach Verbesserung der Lage zu verhindern [2]), dafs aber dieses Streben nicht erst durch die Lohnklassen hervorgerufen, sondern auch jetzt schon wirksam sei (II. 54. 1345 D, Henning). Neben dem alten deutschen Wandertrieb und der Hoffnung, in den Städten sein Glück besser machen zu können [3]), neben der Erwartung, in den Städten mehr Vergnügen zu finden [4]), sei es vor allem der höhere Lohn, der die Leute zur Auswanderung treibe, nicht die höhere Rente, welche die Leute ja erst später fühlen. Das, was sie sofort merken, seien die den höheren Renten entsprechenden höheren Beiträge, und gerade das müsse den Auswanderungsdrang vermindern [5]). Auch dürfe man den Einfluſs des Heimatsgefühles nicht unterschätzen [6]).

Das Ergebnis aller dieser Auseinandersetzungen war, dafs die Lohnklassen zur Annahme gelangten. Ueber die Einzelheiten bezüglich der Abgrenzung, über die Vermehrung und Verminderung der Zahl der Klassen, über die Höhe des mittleren Jahresverdienstes in den einzelnen Klassen, über die Grundsätze, nach denen die einzelnen Kategorien der Versicherten in die Lohnklassen einzureihen sind, u. s. w. fanden — wie natürlich — lebhafte Kämpfe statt, deren Einzelheiten indes hier nicht berühren [7]). Die einzelnen Stadien der Beschlufsfassung sind folgende:

Die erste Lesung der Kommission bildete in § 16 5 Klassen, nämlich:

I.	bis zu 400	Mk.	Jahresverdienst;	mittlerer	Verdienst [8])	nach	§ 17	384	Mk.
II.	über 400—550	„	„	„	„	„	„ „	512	„
III.	„ 550—700	„	„	„	„	„	„ „	640	„
IV.	„ 700—850	„	„	„	„	„	„ „	768	„
V.	„ 850	„	„	„	„	„	„ „	896	„

Aufserdem wurde in § 17 a für weibliche Versicherte mit weniger als 300 Mk. Jahresverdienst eine besondere Lohnklasse gebildet mit einem mittleren Verdienst von 256 Mk.

Letztere fiel in der 2. Kommissionslesung fort; aufserdem wurde die Zahl der Klassen auf 4 vermindert, nämlich:

---

1) II. 53. 1317 C (v. Saldern-Plattenburg), II. 53. 1328 C (Hegel), II. 54. 1337 B bis 1338 D, II. 61. 1557 B/C und 1558 A, II. 62. 1571 B (Grf. Mirbach), II. 54. 1343 C (Hahn), III. 69. 1794 C—1795 B (Holtz), III. 70. 1825 C/D (v. Staudy).

2) II. 53. 1318 B/C (Grillenberger), II. 53. 1333 D—1334 B (Gebhard), II. 54. 1342 B (Schmidt-Elberfeld).

3) III. 73. 1913 A—B (Graf Holstein).

4) III. 70. 1830 B/C (Reichskanzler).

5) II. 61. 1560 B, C, II. 62. 1573 B, III. 70. 1827 C/D (v. Boetticher), III. 69. 1784 C, D (v. Manteuffel), III. 70. 1815 C (Gebhard), III. 71. 1859 C (v. Hatzfeld-Trachenberg).

6) II. 54. 1345 D (Henning), II. 61. 1560 C (v. Boetticher).

7) Vergl. namentlich II. 53. S. 1314 u. ff. Aufserdem K. I. S. 19, K. II. S. 62—63; II. 47. 1097 A—D, II. 50. 1214 C, II. 54. 1340 u. ff., III. 69. 1790 A, III. 73. 1917 D u. ff.

8) Für Berechnung der Renten und Beiträge mafsgebend.

I.		bis 350	Mk.	Verdienst;	mittlerer	Jahresverdienst	300	Mk.
II.	über	350—550	„	„	„	„	500	„
III.	„	550—850	„	„	„	„	720	„
IV.	„	850	„	„	„	„	960	„

Gleichzeitig wurde eine Verständigung zwischen Arbeitgebern und Versicherten über die Zugrundelegung eines höheren als des nach § 16 Abs. 2 für die einzelnen Kategorien zu bemessenden Jahresarbeitsverdienstes (behufs Einreihung in die Lohnklassen) zugelassen. Die oben genannten Sätze und die erwähnte Verständigung finden sich in § 22 und 23 des Gesetzes unverändert wieder. Von den sonstigen Abänderungen sei hier nur hervorgehoben, dafs in der 3. Lesung auf Antrag von Buhl (III. 73. 1922 C, D)[1]) eine Bestimmung eingeschaltet wurde (jetzt § 24), wonach die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die aus diesen Beiträgen voraussichtlich entstehende Belastung decken sollen unter Verteilung der durch Selbstversicherung und freiwillige Versicherung entstehenden Mehrbelastung auf alle Lohnklassen.

Durch die Annahme des Lohnklassensystems mufsten auch die auf die Berechnung der Renten bezüglichen §§ 18 und 19 des Entwurfs geändert werden. Zunächst wurde in § 17 in beiden Kommissionslesungen (freilich in verschiedener Form) der Grundsatz aufgestellt, dafs die Renten aus Teilbeträgen des Lohnsatzes derjenigen Lohnklasse, in welcher für den Versicherten Beiträge entrichtet sind, bezw., wenn mehrere Lohnklassen in Betracht kommen, des durchschnittlichen Lohnsatzes, über dessen Berechnung nähere Vorschriften getroffen wurden, und aus einem festen Reichszuschufs bestehen. Die Altersrente, die der Mindestinvalidenrente gleichsteht, sollte nach § 19 der 1. Kommissionslesung aus $12^1/_2\ ^0/_0$ des zu Grunde zu legenden Lohnsatzes und aus 36 Mk. Reichszuschufs bestehen. Die Invalidenrente sollte nach Ablauf der Wartezeit steigen. Die Steigerung sollte betragen:

	Prozente des von der Versicherungsanstalt zu gewährenden Anteils der Mindestrente	Betrag des Reichszuschusses
in den nächstfolgenden 20 Beitragsjahren	je 2 %	0,7 Mk.
von da an	je 4 %	1,2 „

Der Höchstbetrag war auf 30 % des Lohnsatzes und 80 Mk. Reichszuschufs angesetzt.

In der zweiten Kommissionslesung wurde die Altersrente bezw. der Mindestbetrag der Invalidenrente, soweit beide von der Versicherungsanstalt zu leisten sind, auf 16 % des Lohnsatzes bemessen. Nach Ablauf der Wartezeit sollte die Invalidenrente mit jedem der nächstfolgenden vollendeten 25 Beitragsjahre um 2 %, von da an um 3 % des Mindestbetrages bis zum Höchstbetrage von $33^1/_3\ ^0/_0$ des Lohnsatzes steigen. Der Reichszuschufs wurde auf 50 Mk. jährlich festgesetzt.

In dieser Form gingen die §§ laut Beschlufs des Plenums vom 6. April 1889 an die Kommission zurück. Dieselbe fand[2]), dafs die Rentenan-

---

1) Unterstützt von v. Woedtke (III. 73. 1924 D—1925 D und 1929 B) und von Hegel (III. 73. 1926 B), bekämpft von Schmidt-Elberfeld (III. 73. 1923 A—D, 1927 A, B).

2) Vergl. den mündlichen Bericht des Abg. Frh. v. Manteuffel (II. 60. 1525 D u. ff.).

sprüche sich nach den Kommissionsbeschlüssen 2. Lesung zunächst fortwährend vermindern und erst nach ca. 25 Jahren wieder steigen, falls ein Arbeiter, der einige Jahre in der IV. Lohnklasse gewesen, in eine niedrigere übertritt. Diesem durch Berechnungen klargelegten Mifsstand wollte ein Antrag des Grafen Adelmann entgegentreten, der für die Invalidenrente einen festen Rentenstock von 60 Mk. zu Grunde legt und daran eine wöchentliche Steigung um 2, bezw. 5, bezw. 8, bezw. 12 Pf. in Lohnklasse I, bezw. II, bezw. III, bezw. IV anschliefst. Dieser Antrag schiebt die Renten in der ersten Zeit wesentlich zusammen und benachteiligt im Anfang die höheren Lohnklassen, während späterhin nach und nach ein Ausgleich eintritt. Die hierin liegende Ungerechtigkeit für die in frühen Jahren invalide werdenden Arbeiter, denen der spätere und für sie nicht mehr zur Geltung kommende Ausgleich nur einen schlechten Trost giebt, die Willkürlichkeit der ganzen Rentenkonstruktion, die ein Mifsverhältnis zwischen den Beiträgen und Steigungssätzen in den einzelnen Lohnklassen hervorruft, hielten einen Teil der Kommissionsmitglieder ab, diesem Antrage zuzustimmen. Die Mehrheit nahm indes den Antrag unter Abänderung der wöchentlichen Steigungssätze (auf 2, bezw. 6, bezw. 9, bezw. 13 Pf.) an. Im Plenum wurden die in der Kommission hervorgehobenen Bedenken von neuem vorgebracht, die Ungerechtigkeiten der neuen Vorschläge zahlenmäfsig dargelegt [1]) und von Schmidt-Elberfeld (II. 60. 1531 B, II. 63. 1601 C, III. 73. 1929 C, D) der Grundsatz aufgestellt, dafs gleichen Beiträgen auch gleiche Leistungen entsprechen müssen. Der Minister v. Boetticher (II. 60. 1533 B, C, II. 61. 1561 A), Geh. R. v. Woedtke (II. 61. 1555 C bis 1556 C, III. 73. 1925 C, D, 1929 A), sowie die Abgeordneten Buhl (II. 60. 1533 C—1535 A, III. 73. 1928 C, D), Struckmann (II. 61. 1549 B bis 1550 D), Henning (II. 63. 1597 D—1598 A) und Hegel (II. 60. 1543 B, C und III. 73. 1926 D) suchten diese Bedenken abzuschwächen und verteidigten die neuesten Kommissionsvorschläge bezüglich der Berechnung der Invalidenrente energisch, und da man in der That nichts Besseres zu finden wufste, nahm der Reichstag dieselben auch an (vergl. § 26 Abs. 1).

Die Altersrente war in den neuesten Kommissionsvorschlägen [2]) für die Lohnklasse I auf 65 Mk., für die übrigen Lohnklassen auf ca. 16 % des Lohnsatzes festgesetzt; für den Fall, dafs Beiträge in verschiedenen Klassen geleistet sind, war bestimmt, dafs die Beiträge in dem Verhältniswert, in dem sie zu einander stehen, zusammengezählt werden.

Bestimmte wöchentliche Steigungssätze waren nicht vorgesehen. Dies veranlafste die Abg. Lohren (II. 61. 1551 B—C) und Henning (II. 63. 1594 C) zu der Darlegung, dafs nach den neuesten Kommissionsbeschlüssen bezüglich der Altersrenten noch dieselben Ungerechtigkeiten vorhanden seien, die man bei den Invalidenrenten habe beseitigen wollen. Beide

---

1) II. 60. 1528 C—1529 C (Hitze), II. 60. 1530 C, 1531 C, II. 61. 1563 B—1564 C, II. 63. 1601 D—1602 A, III. 73. 1924 B, 1927 B—1928 A, 1929 C (Schmidt-Elberfeld), II. 60. 1537 C—1538 B, 1539 A (Singer), II. 61. 1551 D u. ff., III. 73. 1931 B (Lohren), II. 62. 1577 A—C, 1578 D, 1579 A (Rickert), III. 69. 1804 D (Barth).

2) Vergl. den mündlichen Bericht von Frh. v. Manteuffel (II. 60. 1528).

befürworteten deshalb die Einführung wöchentlicher Steigungssätze auch für die Altersrente. Nachdem in der 2. Lesung des Plenums dieser Gedanke nicht zur Geltung gekommen war, regte Buhl in der 3. Lesung (III. 73. 1930 D—1931 A) von neuem an, die Altersrente nach denselben Grundsätzen zu behandeln wie die Invalidenrente. Diesmal schlofs sich das Plenum dem Gedanken an und setzte die Steigungssätze für den von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Teil der Altersrente auf 4, bezw. 6, bezw. 8, bezw. 10 Pf. pro Woche fest, wobei 1410 Beitragswochen (= 30 Beitragsjahre zu je 47 Beitragswochen) in Anrechnung kommen (vergl. § 26 Abs. 2 des Gesetzes).

Für alle Renten beträgt der Reichszuschufs 50 M. jährlich (§ 26 Abs. 4).

Die Höhe der Renten nach den Beschlüssen des Reichstags mag durch folgende Beispiele klargestellt werden.

Die Altersrente stellt sich einschliefslich 50 M. Reichszuschufs in Lohnklasse I auf 106 M. 40 Pf., II auf 134 M. 60 Pf., III auf 162 M. 80 Pf., IV auf 191 M. Die Invalidenrenie beträgt einschliefslich des Rentenstocks von 60 M. und des Reichszuschusses von 50 M. jährlich in Lohnklasse

			I.	II.	III.	IV.
			M.	M.	M.	M.
nach	5	Beitragsjahren (zu je 47 Wochen)	114,70	124,10	131,15	140,55
„	10	„	119,40	138,20	152,30	171,10
„	15	„	124,10	152,30	173,45	201,65
„	20	„	128,80	166,40	194,60	232,20
„	25	„	133,50	180,50	215,75	262,75
„	30	„	138,20	194,60	236,90	293,30
„	35	„	142,90	208,70	258,05	323,85
„	40	„	147,60	222,80	279,20	354,40
„	45	„	152,30	236,90	300,35	384,95
„	50	„	157,00	251,00	321,50	415,50

Dafs die Höhe der Renten an sich von mehreren Rednern in den verschiedenen Stadien der Beratung als unzureichend bezeichnet und dafs dem von anderer Seite entgegengehalten wurde, die jetzigen Renten seien besser als nichts, und man müsse im Anfang vorsichtig zu Werke gehen, weil man die Renten später zwar erhöhen, aber nicht ermäfsigen könne, versteht sich von selbst, und die bezüglichen Auslassungen können hier übergangen werden. Dafs aber auch die Invalidenrenten als zu hoch, namentlich bei den höheren Lohnklassen, bezeichnet wurden (v. Kardorff, II. 50. 1203 C), dürfte wohl nur bei den Freunden der Einheitsrente Zustimmung finden.

Wenn die vorhergegangene Darstellung auch nur die Hauptpunkte der Verhandlungen berücksichtigen konnte, so zeigt sie doch, wie schwierig es war, bei dem Prinzip der Lohnklassen das Richtige zu finden. Alle die Not, die der Reichstag mit den in Rede stehenden Paragraphen gehabt hat, alle die Debatten über die Ungerechtigkeiten der Rentensteigerung, die Abgrenzung der Lohnklassen u. s. w. u. s. w. hätte man nicht nötig gehabt, hätte man einfach bestimmt: Der Arbeiter hat von jeder Mark seines wirklichen Lohnes x Pf. als Beitrag zu entrichten und bekommt von jeder Mark des gesamten bis zum Eintritt der Invalidität

bezw. bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres bezogenen Verdienstes x Pf. als Rente [1]) nach dem Vorschlag auf S. 46 und 47 des Bds. XVIII (N. F.) dieser Jahrb.

Der Minister v. Boetticher hat wiederholt behauptet, es seien keine neuen Vorschläge gemacht. Auch der oben erwähnte Vorschlag macht keinen Anspruch darauf, neu zu sein; aber er macht Anspruch darauf, gerechter und praktischer zu sein als die Regierungsvorlage und das jetzige Gesetz, und in dieser Richtung wird voraussichtlich auch die spätere Reform des ja von vornherein als reformbedürftig anerkannten Gesetzes gehen müssen. Die Lohnklassen machen das Gesetz gewifs annehmbar trotz vieler sonstiger Bedenken, aber sie dürfen nur der erste Schritt auf dem Wege zur wirklichen Individualisierung sein.

E. Unterbrechung der Rentenzahlung; Ausschlufs der Rentenansprüche[2]).

Der Anspruch auf Rente ruht nach § 9 Abs. 2 des Entwurfs solange a) der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, b) eine Freiheitsstrafe verbüfst oder c) in einem Arbeitshause bezw. in einer Besserungsanstalt untergebracht ist, ferner nach § 25 Ziff. 1 bei Kollision mit Unfallrenten, solange und soweit letztere mit den Invalidenrenten zusammen den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigen, und endlich nach § 25 Ziff. 2 für Beamte und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit deren Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der Invalidenrenten den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigen.

Was den unter a genannten Grund anlangt, so wurde in der Kommission (I. S. 11) dem Bundesrat die Befugnis gegeben, für Grenzbezirke die Bestimmung aufser Kraft zu setzen. Bei dem unter b genannten Grunde wurde als weitere Voraussetzung eine Mindestdauer der Freiheitsstrafe von 1 Monat eingeschaltet, was sich schon aus praktischen Rücksichten empfiehlt. In der 2. Kommissionslesung (S. 67) wurde der Versuch gemacht, die in § 25 Ziff. 1 und 2 bezüglich der Unfallrenten und Wartegelder bezw. Pensionen getroffene Regelung auch auf den Fall einer Kollision mit dem Krankengelde auszudehnen. Gegen diesen Antrag nahmen insbesondere die Regierungsvertreter Stellung und die Mehrheit der Kommission sprach sich gegen den Antrag aus. Im übrigen liefs die 2. Kommissionslesung die Beschlüsse der 1. Lesung sachlich unverändert, zog sie aber in § 25 zusammen.

Auch das Plenum änderte daran (jetzt § 34) nichts weiter, als dafs anstatt „Höchstbetrag der Invalidenrente“, der ja nach den endgiltigen Beschlüssen über die Rentenberechnung nicht festgelegt ist, gesagt wurde 415 M., eine Summe, die etwa dem nach 50jähriger Beitragsleistung erworbenen Betrag der Invalidenrente in Lohnklasse IV entspricht (Antrag Veiel, III. 73. 1940 C). In der zweiten Lesung hatten die Abgeordneten Singer und Buddeberg die Ziffer 3 und 4 des jetzigen § 34 zu beseitigen versucht;

---

1) Unter Festsetzung eines Mindestbetrages in Prozenten des ortsüblichen Tagelohnes, unter welchen Betrag die Rente nicht fallen darf.

2) Vergl. diese Jahrb. N. F. Bd. XVIII S. 47 u. ff.

ihre nicht stichhaltigen Gründe wurden von Websky, v. Boetticher und Gebhard bekämpft und machten auf die Mehrheit des Reichstages nicht den von den Antragstellern gewünschten Eindruck (vergl. II. 54. S. 1359 A bis 1363 C).

Der Rentenanspruch wird nach § 11 der Vorlage ausgeschlossen für diejenigen Versicherten, welche sich die Erwerbsunfähigkeit erweislich

a) vorsätzlich oder
b) bei Begehung eines Verbrechens oder
c) bei Begehung eines vorsätzlichen Vergehens

zugezogen haben.

Den unter c angegebenen Ausschliefsungsgrund beseitigte die Kommission (I. S. 11) und fügte bei b die Bedingung hinzu, dafs das Verbrechen durch „strafgerichtliche Entscheidung festgestellt“ sein mufs. Diesen Beschlüssen schlofs sich auch die 2. Lesung der Kommission, die den Paragraphen als § 7 aa aufführte, und das Plenum (vergl. § 11 des Gesetzes) an, letzteres indes nicht ohne eine längere Besprechung. Die Abg. Hammacher (II. 51. 1226 B—D) und Gebhard (II. 51. 1227 D bis 1228 A) sowie der Geh. Ob.-Reg.-Rat v. Lenthe (II. 51. 1227 A—B) führten übereinstimmend aus, dafs die in der Kommission zu Grunde gelegte Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen nicht zulässig sei; da es in der Regel — namentlich bei den hier überwiegend in Betracht kommenden Schlägereien — vom Zufall abhänge, ob die betr. That als Vergehen oder Verbrechen zu behandeln ist. Hammacher verlangte deshalb entweder die Streichung des ganzen § oder — und das war ihm die Hauptsache — die Wiedereinfügung der „vorsätzlichen Vergehen“. Letzteres befürworteten auf Gebhard und v. Lenthe; v. Lenthe — in Uebereinstimmung mit einem späteren Vorschlag von Grumbt (II. 51. 1228 C) — gab anheim, ev. hinzuzufügen, dafs nur die Vergehen in Betracht kommen, bei denen auch Verlust der bürgerl. Ehrenrechte erkannt werden kann, eine Beschränkung, die nach Hammacher (II. 51. 1229 A) nicht alle Fälle trifft, die nach der Anschauung der Arbeiter getroffen werden müssen. Schrader (II. 51. 1227 C, 1228 A, B, C) befürwortete, nur die vorsätzliche Herbeiführung der Erwerbsunfähigkeit als Ausschliefsunggrund festzuhalten, da man nicht berechtigt sei, für Verbrechen und Vergehen noch Nebenstrafen einzuführen. Dies bekämpften Gebhard (II. 51. 1227 D, 1228 A, 1229 A), Grumbt (II. 51. 1228 C) und Hammacher (II. 51. 1228 C) mit dem Hinweis auf das Rechtsbewufstsein des Volkes. Gegenüber der Auffassung Schrader's, als könnten die Worte „bei Begehung“ auch anders als gleichbedeutend mit „durch Begehung“ aufgefafst werden (II. 51. 1229 B), betonte Gebhard, dafs die Worte nach den Motiven einen „ursächlichen Zusammenhang“ bedeuten (II. 51. 1229 C).

F. Ergänzung der Leistungen der Versicherung durch Sparkassen.

Der Abg. v. Oechelhäuser hatte bereits in der ersten Lesung (I. 11. 213 B) empfohlen, mit dem durch das Gesetz zu schaffenden Organismus Rentensparkassen zu verbinden. In der ersten Lesung der Kommission (S. 42 und 43) wurde dieser Gedanke weiter ausgeführt. Danach sollten die mit den Versicherungsanstalten zu verbindenden Sparkassen dem

Arbeiter die Möglichkeit und Gelegenheit bieten, seine Rente durch freiwillige Ersparnisse zu erhöhen, und sie sollten weiter auch den Arbeitgebern eine Stelle verschaffen, bei der sie zu gunsten ihrer Arbeiter Einzahlungen machen können. Die Arbeit der Versicherungsanstalten würde durch die Einfügung der Sparkassen nicht wesentlich vermehrt werden. Dem bezüglichen Antrage wurde von den verschiedensten Seiten Sympathie entgegengebracht, obwohl es mehrfach bezweifelt wurde, dafs es zweckmäfsig sei, die Sache in dem gegenwärtigen Gesetz zu regeln. Die Kommission nahm schliefslich in der ersten Lesung den Antrag an, der als § 109a—109e auf Seite 172 des Kommissionsberichtes aufgeführt ist. Auch in der zweiten Kommissionslesung (S. 88 und 89) fand der Gedanke Anklang und die im wesentlichen nur hinsichtlich der Fassung abgeänderten bezüglichen §§ 119a—119k (S. 179, 181 und 183 des Komm.-Ber.) wurden angenommen.

Der Abg. Frh. v. Stumm sorgte indes in der 2. Lesung des Plenums dafür, dafs diese Rentensparkassen beseitigt wurden. Er warf ihnen vor[1]), dafs sie den Sparsinn des Arbeiters in eine ganz einseitige Richtung lenken, nämlich in die, Renten zu erwerben, anstatt Kapital zu sammeln, ein Vorwurf, der nach Rickert (II. 64. 1637 D) gegen das ganze Gesetz zutrifft. Er beschuldigte sie weiter, dafs der Arbeiter veranlafst werde, alle seine Ersparnisse in Renten für sich zu verwandeln, während seine Hinterbliebenen in allen den Fällen, in denen der Arbeiter schon eine gewisse, wenn auch noch so kurze Zeit die Rente bezogen habe, leer ausgehen. Die Rentensparkassen zentralisieren die Gelder, die sonst — bei Anlage in den Kreissparkassen — in der engeren Umgebung des Arbeiters fruchtbringend verwertet werden, und schwächen ev. die Kreissparkassen. Sie erschweren den ganzen Apparat und sind zudem überflüssig, da man in den Kreissparkassen, der Kaiser-Wilhelm-Spende u. s. w. das Sparbedürfnis hinreichend befriedigen könne. v. Stumm glaubte zwar (II. 64. 1639 D—1640 A) mit Rickert (II. 64. 1637 C, D), dafs im allgemeinen nur wenig Gebrauch von der ganzen Einrichtung gemacht werden würde, war aber der Meinung, dafs sie da, wo sie benutzt werde, schädlich wirke.

Für den Fall, dafs die Einrichtung beibehalten werden sollte, empfahl Frh. v. Stumm (II. 64. 1637 A, B) Sorge zu tragen, dafs der Arbeiter dann, wenn er die Ersparnisse am nötigsten hat, sie auch flüssig machen kann, während er nach der Kommissionsvorlage erst dann, wenn er invalide ist, die Ersparnisse verwerten kann, was einer Prämie auf die Invalidisierung gleichkommt. Diesen Antrag unterstützte auch Buhl (II. 64. 1639 C), der im übrigen[2]) Stumm's Ausführungen entgegenhielt: Das Bedenken, dafs nur für die eigene Rente gesorgt werde, treffe noch mehr gegenüber dem Gesetz zu; die Anlage der Gelder könne dezentralisiert werden, und die Einrichtung eigne sich für die höher gelohnten Arbeiter sowie für die Fälle, in denen der Arbeiter Wert darauf lege, dafs er sich

---

1) II. 64. 1636 B—1637 D und 1639 D—1640 A.
2) II. 64. 1638 C—D.

mit dem Arbeitgeber über zu Grundelegung eines höheren Verdienstes einige, sich aber nicht mit ihm verständigen könne.

Diese in der That nur schwache Verteidigung ergänzte v. Oechelhäuser in der 3. Lesung, in der er mit gewissen Abänderungen die Wiedereinfügung der Rentensparkassen beantragte, noch mit folgenden Gesichtspunkten [1]): Die Arbeiter würden durch Benutzung der Rentensparkassen nicht nur für ihr eigenes Interesse sorgen, da etwa 61 % der Arbeiter vor der Invalidisierung sterben, also ihren Hinterbliebenen die Ersparnisse hinterlassen. Wenn dies Bedenken überhaupt zutreffe, so gelte es viel mehr gegenüber dem Gesetz. Die Befürchtungen betr. die Zentralisierung der Gelder seien unbegründet, wenn in der That, wie behauptet werde, die Rentensparkassen nur wenig benutzt würden; letzteres bestreite er allerdings, da namentlich wohlthätige Arbeitgeber die Einrichtung benutzen würden. Die Verwaltung der Versicherungsanstalt würde durch seinen Antrag nicht erschwert, da es nur einer kleinen Mehrverwendung subalterner Kräfte bedürfe behufs Vornahme der Zinseszinsberechnungen.

Aufserdem beantragte Graf Holstein im Anschlufs an seine Darlegungen in der 73. Sitzung (1913 C, D), in der 74. Sitzung (1978 B) die Einführung „freier“ Sparkassen, in denen die Mindesteinlage auf 0,50 M., die höchste auf einmal zulässige Einlage auf 10 M. festgesetzt werden und die Verzinsung nur solange erfolgen sollte, bis die Einzahlungen die Summe von 300 M. erreicht haben. Alsdann würden dieselben, so erwartete der Antragsteller, da die Verzinsung aufhört, den städtischen oder Kreissparkassen zugeführt werden.

Gegen beide Anträge hielt Frh. v. Stumm (III. 74. 1978 B—D) seine in der 2. Lesung vorgebrachten Einwendungen aufrecht und wurde hierin in verschiedenen Punkten von Dr. Al. Meyer-Halle (III. 74. 1980 A bis C) unterstützt.

Der Reichstag nahm auch in dieser Lesung die Rentensparkassen bezw. die freien Sparkassen nicht in das Gesetz hinüber.

IV. Aufbringung der Mittel.

A. Beitragleistende Faktoren [2]).

Nach der Vorlage sind die Mittel von den Arbeitern, den Arbeitgebern und dem Reich aufzubringen. Ein Teil der Nationalliberalen, wie Buhl in der ersten Lesung (I. 10. 168 D) mitteilte, der Abg. Schmidt-Elberfeld (II. 47. 1096 D, II. 53. 1310 A, II. 61. 1561 B), namentlich aber der Abg. Graf Mirbach (II. 61. 1558 C, II. 62. 1578 D) befürworteten, dafs der Arbeiter von Beiträgen ganz befreit werde und dafs der Unternehmer die Arbeiterbeiträge mit übernehme. Mirbach ging hierbei davon aus, dafs die ländlichen Arbeitgeber die Beiträge der Arbeiter thatsächlich auf sich nehmen müssen und dafs es deshalb nötig sei, seinem Antrage zu entsprechen, um die „Disparität zwischen Landwirtschaft und

---

1) III. 74. 1977 A—D.
2) Vergl. diese Jahrb. N. F. XVIII S. 49 u. ff.

Industrie“ zu beseitigen. Während v. Staudy (III. 70. 1824 C) die Voraussetzung des Grafen Mirbach anerkannte, bestritten v. Boetticher (II. 61. 1559 D) und Henning (II. 63. 1595 B) dieselbe. Letzterer bekämpfte auch die Ansicht Singer's (II. 60, 1537 D), dafs die Arbeiter die ganze Last tragen würden. Henning meinte, es würde jeder dieser beiden Faktoren seine Beiträge selbst tragen, während Rickert (III. 71. 1861 D) darlegte, dafs jeder der beiden Faktoren versuchen würde, die Last auf den anderen abzuwälzen, und dafs erst nach langen Kämpfen der Ausgleich einteten werde. Der Minister v. Boetticher (II. 61. 1560 D) glaubte, dafs gegen Mirbach's Antrag nicht viel einzuwenden sei; Buhl (I. 10. 168 D) bekämpfte dagegen den Grundgedanken des Antrags mit dem Hinweis auf die geringe Leistungsfähigkeit der kleinen Arbeitgeber, ein Gesichtspunkt, den v. Frege später (II. 62. 1589 B) bezüglich vieler ländlicher Arbeitgeber wiederholte. v. Helldorf endlich (I. 10. 179 B, III. 71. 1841 D bis 1842 A) hielt den Gedanken für einen sozialpolitischen Fehler; der Arbeiter müsse das Bewufstsein haben, dafs er selbst bei seiner Versicherung mitwirke.

Der Reichstag hielt die Beiträge der Arbeiter fest.

Ein heifser Kampf entbrannte um die Frage des ständigen Reichszuschusses, ein Kampf, der in der ersten Sitzung der ersten Lesung begann und fast bis zum Schlufs der 3. Lesung andauerte. Der dauernde Reichsbeitrag wurde in der schärfsten Weise gegeifselt als ein „Stück Kommunismus“, wie es bisher nie dagewesen ist, als eine Anerkennung des sozialistischen Prinzips, das seine Konsequenzen tragen mufs, weil ein Innehalten auf dieser Bahn, wenn sie einmal betreten ist, nicht mehr möglich ist [1]). Diese letztere Befürchtung erkannte der Sozialdemokrat Bebel (II. 52. 1284 A—C) durch längere Ausführungen an, die in den Worten gipfeln: „Je mehr Sie bewilligen, desto gröfser wird das Verlangen nach mehr werden.“ Die Freunde des Reichsbeitrags suchten dieser prinzipiellen Auffassung gegenüber in der verschiedensten Weise darzuthun, dafs der Reichsbeitrag keine Konzession an den Sozialismus und überhaupt nichts neues sei, vielmehr der in Preufsen stets anerkannten Pflicht der Gesellschaft, für den schwächeren Teil einzutreten, vollkommen entspreche [2]). Von dieser Seite wurde auch der Auffassung, dafs die Versicherungskosten zu den Produktionskosten gehören [3]) und auch von der Produktion getragen werden können [4]), mit der Erwägung widersprochen, dafs Alter

---

1) I. 10. 177 A (Hitze), II. 47. 1110 A, II. 52. 1263 B, C, 1264 A, III. 69. 1812 B, C (Winterer), II. 48. 1142 B, II. 52. 1277 D, 1279 A, B, III. 71. 1856 A—C (Windthorst), II. 52. 1264 D—1265 D (Orterer), II. 53. 1304 A—D, 1305 D—1307 C (Rintelen), II. 62. 1571 D (Mirbach), III. 69. 1805 A—1806 B (Barth), III. 70. 1819 A (v. Langwerth-Simmern), III. 70. 1838 C, D (Bamberger).

2) I. 10. 179 B, C (v. Helldorf), II. 47. 1100 D (Hahn), II. 48. 1129 A (Singer), II. 52. 1276 B, C (v. Bennigsen), II. 52, 1259 A—1260 A (Reichensperger), II. 52. 1264 B, C (Graf Stolberg-Wernigerode), II. 52. 1281 C (v. Boetticher), III. 70. 1822 A, B (v. Wendt), III. 71. 1851 A—C (Miquel), III. 71. 1859 A, B (Fürst Hatzfeld-Trachenberg).

3) I. 10. 177 C (Hitze), II. 47. 1096 D (Schmidt-Elberfeld), II. 52. 1263 A, B (Winterer).

4) I. 10. 177 A (Hitze), I. 11. 203 C (Grad), I. 11. 215 B, C (Spahn), K. I. S. 15,

und Invalidität allgemein menschliche Miseren seien, für welche die Produktion nicht aufzukommen habe [1]) und für die sie zum guten Teil allein, ohne Unterstützung der Gesamtheit auch garnicht ohne Schädigung ihrer Konkurrenzfähigkeit aufkommen könne [2]). Gerade daraus, dafs bei der Unfallversicherung eine bestimmte Ersatzpflicht der Industrie in Frage stand, erkläre es sich auch, dafs man dort — wie von gegnerischer Seite öfter betont [3]) — keinen Reichszuschufs angenommen habe [4]). Der Reichszuschufs, so hiefs es weiter, ist der Ausdruck des Interesses, das die Gesamtheit an der Lösung der sozialen Frage hat [5]), und ein Aequivalent dafür, dafs durch die Versicherung die Armenpflege wesentlich entlastet wird [6]). Letztere Erwartung wurde von anderer Seite als irrig bezeichnet [7]). Wenn und soweit aber eine solche Entlastung eintreten solle, bedeute sie nur eine Belastung der ärmeren Klassen zu Gunsten der bessergestellten Schichten, die bisher die Armenlasten thatsächlich aufgebracht haben [8]). Denn die Mittel des Reiches fliefsen vorzugsweise aus indirekten Steuern, deren Hauptertrag von der breiten Masse des Volkes geleistet würde, und diese sei es denn auch, die den Hauptteil des Reichszuschusses werde aufbringen müssen [9]). Wenn dieser Auffassung auch von Helldorf (I. 10. 179 C, D), Reichensperger (II. 52. 1260 B, C) und Gamp (II. 52. 1270 D—1271 A) mit verschiedenen, unerheblichen Bedenken widersprochen wurde, so fand dieselbe doch eine indirekte Unterstützung durch einige Freunde des Reichsbeitrags, welche die Ueberlastung der ärmeren Klassen durch indirekte Steuern zugaben, aber daraus den Schlufs zogen, dafs gerade deshalb die ärmeren Klassen erst recht Anspruch darauf machen könnten, nun vom Reich auch etwas zurück zu erhalten [10]). Freilich sind nach Spahn (I. 11. 215 C) die Personen, welche die Steuern aufgebracht haben, nicht identisch mit denen, welche den Reichszuschufs geniefsen werden. Der Reichszuschufs, den Spahn (I. 11. 215 B) und Winterer (II. 52. 1263 A) als Ursache, Bebel (II, 52. 1285 C) und Frh. v.

II. 52. 1266 D—1267 A (Orterer), II. 52. 1263 A (Winterer), II. 52. 1278 D, 1279 C (Windthorst), II. 53. 1310 A (Schmidt-Elberfeld).

1) II. 52. 1261 A (Reichensperger).

2) I. 10. 179 D (v. Helldorf), I 10. 195 A (Leuschner), K. I. S. 15, II. 47. 1108 D (v. Franckenstein), II. 52. 1261 A—C (Reichensperger), II. 52. 1281 B (v. Boetticher), II. 52. 1285 D (Bebel). II 62. 1519 B (v. Frege), III 71. 1859 B (v. Hatzfeld-Trachenberg).

3) I. 10. 186 D, 187 A (Schrader), II. 52. 1266 A—C (Orterer).

4) I. 10. 168 C (Buhl), II. 52. 1260 A (Reichensperger), II. 52. 1274 D—1275 B (v. Bennigsen).

5) I. 9. 142 D (v. Boetticher), I. 10. 195 B (Leuschner), II. 52. 1260 D (Reichensperger), II. 52. 1261 D (v. Maltzahn), II. 52. 1276 D—1277 A (v. Bennigsen), II. 52. 1277 C (Bosse).

6) I. 9. 142 D und II. 52. 1281 B (v. Boetticher), I. 10. 168 C, II. 47. 1117 A (Buhl), K. I. S. 15, II. 52. 1261 C (Reichensperger), II. 52. 1271 B (Gamp).

7) I. 10. 177 B (Hitze), K. I. S. 15, II. 52. 1255 D—1256 A (Rickert), II. 52. 1267 C (Orterer).

8) I. 10. 177 B (Hitze), I. 11. 225 D—226 A (Rickert), K. I. S. 15

9) I. 10. 177 A (Hitze), I. 10. 186 B, C, 187 B (Schrader), I. 11. 200 C (v. Komierowsky), I. 11. 220 D und 225 D, II. 52. 1256 A—C (Rickert), II. 47. 1096 D (Schmidt-Elberfeld), II. 60. 1542 A—D (v. Buol-Berenberg).

10) I. 9. 151 C (Grillenberger), II. 48. 1139 C, II. 52. 1285 A und 1286 D—1287 A bis B (Bebel), II. 52. 1276 A (v. Bennigsen), III. 72. 1878 A (v. Ellrichshausen).

Wendt (III. 70. 1821 D) dagegen als Folge des weiten im Entwurf vorgesehenen Personenkreises auffafsten, mufs nach Ansicht seiner Gegner in Folge der Vermehrung der Bevölkerung und der Veränderung des Geldwertes weit über das jetzt vorgesehene Mafs hinaus wachsen[1]), und das erregte deren Bedenken um so mehr, als sie eine ausreichende und bestimmte Erklärung darüber vermifsten, aus welcher Quelle eigentlich der Reichszuschufs gedeckt werden solle[2]). Der Hinweis darauf, dafs angesichts der Verbesserung der Finanzlage des Reichs für die nächsten Jahre die Mittel vorhanden seien und dafs man deshalb Zeit genug habe, sich über die zweckmäfsigste Art der Beschaffung der erforderlichen Mittel klar zu werden[3]), genügte ihnen nicht. Sie fürchteten zum Teil (Orterer und Windthorst), das Tabaksmonopol werde durch den Reichszuschufs wieder zum Vorschein kommen, woran nach des Ministers v. Boetticher Versicherung (II. 51. 1281 A) die Regierung bei der Vorlage nicht gedacht hatte. Singer suchte (II. 60. 1539 C, D, III. 69. 1791 B—D) diese Bedenken dadurch zu beseitigen, dafs er die Einführung einer progressiven Reichseinkommensteuer behufs Deckung des Reichszuschusses beantragte. Rickert (II. 62. 1583 C und 1584 B—D) und v. Buol-Berenberg (II. 60. 1541 C, D) stimmten dem zu, während andere[4]) bei der Schwierigkeit, eine Reichseinkommensteuer einzuführen, von der Annahme des Antrages die Vertagung des ganzen Gesetzes auf unbestimmte Zeit befürchteten.

Verschiedene der Gegner des ständigen Reichszuschusses[5]) erklärten übrigens, dafs sie einem vorübergehenden Reichszuschufs (zur ersten Einrichtung, zur Beseitigung der Ueberlastung älterer Arbeiter u. s. w.) nicht entgegentreten würden. Dies veranlafste den Versuch verschiedener Freunde des Reichszuschusses auszuführen, dafs der Reichszuschufs in der That erst ermögliche, so hohe Renten ohne Rücksicht auf das Beitrittsalter der Arbeiter zu gewähren und sonstige Erweiterungen der Leistungen über die versicherungstechnischen Grundsätze hinaus eintreten zu lassen. Der Reichszuschufs entspreche genau dem Mehrbedarf, der durch das Aufgeben der versicherungstechnischen Grundsätze in diesen Beziehungen erwachse, und sei deshalb in Wahrheit nur eine Uebergangsleistung, die aus Zweckmäfsigkeitsgründen, insbesondere um eine Ueberlastung der Gegenwart zu vermeiden, auf die ganze Dauer der Versicherung verteilt sei[6]).

---

1) I. 11. 202 C—203 C (Grad), II. 52. 1262 D (Winterer), II. 52. 1268 B (Orterer), II. 62, 1582 C (Rickert).

2) I. 10. 177 C (Hitze). K. I. S. 15, II. 52. 1254 A—1255 B, II. 62. 1583 C, III. 71. 1861 A, C (Rickert), II. 63. 1602 B (Schmidt-Elberfeld), III. 69. 1811 B (v. Komierowsky), II. 52. 1268 B—1269 D (Orterer), II. 52. 1280 A—C (Windthorst).

3) K. I. S. 15, II. 52. 1261 D—1262 C (v. Maltzahn), II. 52. 1270 B—D (Gamp), II. 52. 1274 C, D und 1275 C (v. Bennigsen), II. 52. 1286 B, C (Bebel), II. 60. 1566 D (Haarmann).

4) II. 60. 1541 B und III. 69. 1800 A (v. Boetticher), II. 60. 1544 B (Hegel), II. 60. 1566 A—D (Haarmann), II. 63. 1596 B (Henning), III. 70. 1830 C (v. Kardorff).

5) I. 10. 177 B (Hitze), I. 11. 215 B (Spahn), II. 52. 1279 D (Windthorst), II. 60. 1541 D, 1542 A (v. Buol-Berenberg), III. 74. 1955 D (Broemel), III. 74. 1959 A (Schmidt-Elberfeld).

6) II. 47. 1117 A (Buhl), II. 52. 1260 D (Reichensperger), II. 52. 1276 A (v. Bennigsen), II. 52. 1271 D—1273 A (Gamp), II. 52. 1277 B und C (Bosse).

Aus all' diesen Kämpfen, die hier nur in den Hauptzügen verfolgt werden konnten, ging der Reichszuschufs siegreich hervor. Versuche, ihn zu erhöhen (I. 9. 151 C: Grillenberger, II. 60. 1539 B: Singer)[1]) oder ihn auch auf die Verwaltungskosten auszudehnen, (I. 10. 195 A: Leuschner) mifslangen indessen.

Was die Ausgestaltung im einzelnen anlangt, so wurden verschiedene Wünsche laut. Man wollte (K. I. S. 16) die Ausländer vom Reichszuschufs ausschliefsen; andere wünschten, dafs der Betrag des Reichszuschusses alljährlich im voraus auf eine bestimmte Summe festgestellt werde (K. I. S. 16). Lohren empfahl (II. 61. 1552 D, 1553 C) feste wöchentliche Steigungssätze des Reichszuschusses. Diese Anträge blieben erfolglos. Dagegen gewann der Gedanke eines für alle Versicherten gleichmäfsigen Reichszuschusses, den Buhl und Helldorf schon in der ersten Lesung (I. 10. 169 B: Buhl und 181 C, D: v. Helldorf) angeregt hatten, in der Kommission (K. I. S. 12—14) allgemeine Zustimmung. Man wollte damit die „Ungerechtigkeit" beseitigen, dafs die Angehörigen der höheren Lohnklassen beim Reichsbeitrag bevorzugt werden. Ungerecht fand man dies, wie in der 2. Lesung des Plenums Hegel (II. 60. 1544 A) ausführte, weil die Arbeiter allenthalben nach den gleichen Grundsätzen vom Staat mit Steuern belastet werden. Hitze versuchte (II. 60. 1529 C—D) die Anlehnung des Reichszuschusses an die ortsüblichen Tagelöhne herbeizuführen, hatte aber keinen Erfolg.

Der gleichmäfsige Reichszuschufs zu jeder Rente, der nach der ersten Kommissionslesung von 36 auf 80 M. anwachsen sollte, wurde in der 2. Lesung der Kommission auf den unveränderlichen Mittelsatz von 50 M. angesetzt und findet sich in dieser Form auch in § 26 Abs. 4 des Gesetzes.

B. Aufbringungsverfahren[2]).

Nach der Vorlage (§ 14 und 15) bringt das Reich seinen Anteil im Wege des Umlageverfahrens auf, während für die übrigen Faktoren das Prämiensystem vorgeschrieben ist. Das Unberechtigte einer so verschiedenen Behandlung tadelte Grillenberger (I. 9. 151 D und 159 A—B), wogegen der Minister v. Boetticher später (II. 53. 1310 B) anführte, dafs für den Reichsbeitrag finanzpolitisch dieselbe Person, nämlich die Gesamtheit der Steuerzahler später ebenso wie jetzt in Betracht komme, während bei Arbeitgebern und Arbeitern diese Voraussetzung fehle.

Das Prämiensystem wurde zunächst angefochten damit, dafs die Gegenwart zu sehr belastet werde (K. I. S. 16 und 17, vergl. I. 10. 181 C: v. Helldorf), zumal sie ohnehin schon die Armenlasten für die Vergangenheit trage (I. 10. 196 A: Leuschner) und dafs — nach Annahme der Lohnklassen — die Möglichkeit, die Beiträge vorauszubestimmen, fehle (II. 53. 1315 C: Buhl). Der Haupteinwand war die grofse Kapitalansammlung beim Prämienverfahren. Spahn bezeichnete (I. 11. 216 C) die-

---

1) Bekämpft von Henning (II. 63. 1596 A).
2) Vergl. diese Jahrb. N. F. Bd. XVIII S. 51 u. ff.

selbe bei der Ungewifsheit über die künftige Entwickelung der Versicherung schon an sich als bedenklich. Andere hoben den Druck der Kapitalmassen auf den Zinsfufs, die dadurch bewirkte Unsicherheit der Grundlagen aller Berechnungen, die Vertreibung der Privatkapitalien auf die Börse bezw. in das Ausland hervor und betonten, dafs es nicht angehe, der Produktion so grofse Summen zu entziehen [1]). Das letztere liefs sich freilich nach v. Boetticher (I. 9. 143 B) voraussichtlich vermeiden: es würde sich ein Modus finden lassen, dafs die Kapitalien den Kreisen der wirtschaftlichen Thätigkeit zu Gute kommen, aus denen sie zusammengeflossen sind. Im übrigen suchte man die Bedenken mit der Erwägung abzuschwächen, dafs die $2^1/_3$ Milliarden Mark, die im Beharrungszustande angesammelt sein würden, deren Anlage sich aber auf eine lange Zeit verteilen würde, nicht ins Gewicht fallen können gegenüber den grofsen Summen, die von Sparkassen und ähnlichen Instituten bereits angesammelt sind [2]). Hitze sah allerdings (I. 10. 178 A) gerade in dem Umstande, dafs schon so viel Kapitalien angesammelt sind, ein Moment, welches die Bedeutung der Ansammlung weiterer $2^1/_3$ Milliarden verstärken müfste. Hierin gab ihm Schrader, der für das Prämienverfahren war, Recht (I. 10. 188 A) und betonte aufserdem (II. 64. 1627 D), dafs die Kapitalien der Sparkassen etc. freiwillig angesammelt seien, während die $2^1/_3$ Milliarden zwangsweise festgelegt werden sollten.

An Stelle des Prämienverfahrens wurde im Einverständnis mit weiten Kreisen der Industrie das Umlageverfahren vorgeschlagen, von welchem u. a. auch erwartet wurde [3]), dafs es die gleichzeitige Regelung der Witwen- und Waisenversicherung ermöglichen würde. Gegen den Einwand, dafs das Umlageverfahren einen grofsen und unabsehbaren Teil der Last auf die Zukunft abwälze [4]), betonte Hitze (I. 10. 177 C): es sei naturgemäfs, dafs die Kinder, also die folgende Generation, für die invaliden Eltern sorge, und jede Generation werde den Vorteil haben, dafs die ihr folgende Generation auch für sie mit aufkommen werde. Es sei auch, so legten Hitze (I. 10. 177 D—178 A) und Leuschner (I. 10. 196 A) dar, nicht zu befürchten, dafs die Steigerung der Beiträge Unzufriedenheit errege [5]). Die Arbeiter würden nach Hitze, da sie die ihren Kameraden zufliefsenden Wohlthaten selbst beobachten können, bereit und bei der steigenden Tendenz der Löhne auch imstande sein, höhere Beiträge zu zahlen, und die allmähliche Steigerung der Lasten ermögliche auch deren Uebergehen in die Produktionskosten, was bei plötzlicher starker Belastung nicht möglich sei. Die Gegner des Umlageverfahrens betonten weiter,

---

1) I. 9. 159 B und II. 53. 1315 B, C (Grillenberger), I. 10. 195 C, D (Leuschner), I. 11. 200 D (v. Komierowsky); K. I. S. 16 und 17; II. 53. 1315 B, C (Buhl). Schrader, der für das Prämienverfahren war, erkannte (I. 10. 188 A) doch an, dafs diese Bedenken nicht unberechtigt sind.

2) I. 9. 143 B (v. Boetticher), I. 10. 182 A (v. Helldorf), K. I. S. 17; II. 47. 1095 C und II. 53. 1308 D—1309 A (Schmidt-Elberfeld).

3) I. 10. 178 B (Hitze), K. I. S. 16.

4) I. 9. 143 B (v. Boetticher), K. I. S. 16, 17; II. 53. 1311 A, B (Schrader), III. 69. 1785 C (v. Manteuffel).

5) I. 9. 143 A (v. Boetticher), K. I. S. 16.

dafs dasselbe bei Kriegen, Seuchen, wirtschaftlichem Niedergang nicht genügende Sicherheit biete (I. 9. 142 D, v. Boetticher), und dafs überhaupt, da auch bei der Unfallversicherung die Lasten fortdauernd steigen, die Sicherheit durch die Ausdehnung des Umlageverfahrens auf die viel weitergreifende Invalidenversicherung ernstlich in Frage gestellt sei [1]). Letzteres wurde bestritten. Der Staat stehe ja hinter den Versicherungsanstalten als Reserve (I. 9. 159 C, Grillenberger), und die ganze Grundlage der Versicherung sei nicht abhängig von willkürlichen Verhältnissen (Leuschner, I. 10. 196 A). Für den Fall des Krieges und ähnl. sei eine vollkommene Sicherheit überhaupt nicht, auch beim Prämienverfahren nicht zu erzielen [2]). Als weitere Gründe gegen das Umlageverfahren wurden die Erschwerung der Beitragserhebung (I. 9. 143 A, v. Boetticher, und I. 10. 181 D, v. Helldorf), die doppelte Begünstigung der Arbeiter, die bei Inkrafttreten des Gesetzes eine versicherungspflichtige Thätigkeit ausüben, aber nicht nach versicherungstechnischen Grundsätzen behandelt werden (I. 9. 143 C, v. Boetticher), und die Vielheit der Versicherungsanstalten, die das Umlageverfahren geradezu ausschliefse (III. 72. 1895 A, B, v. Stumm), angeführt.

Die Kommission schlug einen Mittelweg ein (K. I. S. 17). Sie erwählte das „Kapitaldeckungsverfahren", bei welchem für bestimmte Perioden für den Kapitalwert der in dieser Periode zu bewilligenden Renten Deckung zu schaffen ist, so dafs der Beitrag nur von Periode zu Periode steigt. Hierbei würde das angesammelte Kapital im Beharrungszustande nur 1 Milliarde Mk. betragen.

Auch dies Verfahren wurde von den freisinnigen Abgeordneten Schmidt-Elberfeld (II. 47. 1095 B, II. 53. 1308 D, 1314 C, D, III. 74. 1958 D) und Brömel (III. 74. 1955 A, 1957 D—1958 A) bekämpft, weil es eine sehr starke Steigerung der Beiträge nötig mache und nur bedeutend geringere Renten ermögliche als das Prämienverfahren, wofür als Beweis die Leistungen der Privatversicherung angeführt wurden. Geh. R. v. Woedtke wollte (III. 74. 1956 D) diesen Vergleich nicht gelten lassen, da die Privatversicherung sich die Risiken aussuche und bei ihrer geringen Ausdehnung nicht mafsgebend sei. Schmidt-Elberfeld suchte demgegenüber (III. 74. 1957 B, C) darzulegen, wie die Privatversicherung jedenfalls nicht unter günstigeren Bedingungen arbeite als die staatliche Versicherung, und wie gerade der Umstand, dafs die Privatversicherung bei ihrer geringen Ausdehnung bestehen könne, die Richtigkeit der Grundlagen der Privatversicherung beweise. Die Darlegungen von Schmidt bezüglich der Steigerung der Beiträge schwächte v. Woedtke (III. 74. 1959 C) damit ab, dafs die den jetzigen Berechnungen zu Grunde liegende Alterskombination jedenfalls ungünstiger sei als die später wirklich eintretende.

Als besonderen Grund gegen das Kapitaldeckungsverfahren der Kommission führte Schmidt-Elberfeld (II. 53. 1316 A) noch an, dafs bei demselben die spätere Aufhebung oder Aenderung der Versicherung nicht

---

1) I. 10. 181 D (v. Helldorf), I. 10. 187 D (Schrader), I. 11. 220 B (Rickert).
2) I. 10. 177 C (Hitze), I. 11. 200 D (v. Komierowsky), I. 11. 216 A (Spahn).

möglich sei, da die erwachsenen Ansprüche nicht völlig sichergestellt seien.

Dem Antrage des Fürsten v. Hatzfeldt-Trachenberg (II. 53. 1308 A), auch auf den Reichsbeitrag das „Kapitaldeckungsverfahren“ anzuwenden, widersprach der Minister v. Boetticher (II. 53. 1310 B) damit, dafs man den Steuerzahlern der Gegenwart nicht mehr entziehen dürfe, als unbedingt nötig sei.

Das Ergebnis aller dieser Verhandlungen war, dafs § 14 Abs. 1 und § 15 der 2. Kommissionslesung als § 19 Abs. 1 und § 20 unverändert in das Gesetz übergingen.

Mit der Annahme des „Kapitaldeckungsverfahrens“ wurde auch die Bildung eines Reservefonds nötig; die Kommission beschlofs deshalb in 1. Lesung (S. 13 und 17) die Einschaltung eines bezüglichen § 15 a, der in der 2. Kommissionslesung (S. 61 und 62) verschiedene, hier zu übergehende Aenderungen erlitt und sich in der letzteren Form in § 21 des Gesetzes wiederfindet, mit der Mafsgabe, dafs (auf Antrag von Struckmann, III. 73. 1912 C) statt „Aufsichtsbehörde“ „Reichsversicherungsamt“ gesagt ist.

Bezüglich der in § 108 des Entwurfs [1]) bezw. § 129 des Gesetzes geordneten Vermögensverwaltung der Versicherungsanstalten ist nur bemerkenswert, dafs Schrader (II. 64. 1627 D) und der Minister v. Boetticher (II. 64. 1628 C) sich in dem Wunsche begegneten: es möge da, wo es ohne Gefährdung der Sicherheit möglich sei, bei der Anlage der Gelder möglichst darauf Bedacht genommen werden, dafs Anstalten für das Wohl der Arbeiter gefördert werden.

Was die Höhe der Beiträge anlangt, so mufsten dieselben wesentlich durch das gewählte Aufbringungsverfahren sowie durch das Lohnklassensystem und die Bestimmungen über die Rentenberechnung beeinflufst werden. Ein Vergleich der Beschlüsse in den einzelnen Stadien der Beratung ist deshalb zwecklos. Die Kommission hatte gleichzeitig mit der Beratung der vom Plenum zurückverwiesenen §§ 18 a, b und 19 des Entwurfs auch den § 84 zu revidieren und setzte im Einverständnis mit den Regierungsvertretern die Beiträge für die erste Beitragsperiode fest, wie folgt [2]):

Lohnkl.	I.	14	Pf.	pro	Woche
„	II.	20	„	„	„
„	III	24	„	„	„
„	IV.	30	„	„	„

An diese Kommissionsbeschlüsse knüpfte eine erregte Debatte in der 60., 61., 62. und 63. Sitzung der 2. Lesung und in der 69., 70., 71., 73. und 74. Sitzung der 3. Lesung an, in der man sich über die voraussichtliche Höhe der Last für einzelne Kategorien von Arbeitgebern (Landwirte, Handwerker) auf Grund sehr abweichender Berechnungen, über die mangelhaften statistischen Unterlagen der versicherungstechnischen Berechnungen, die zu den genannten Beitragssätzen geführt haben, u. a. m.

---

1) K. I. S. 42 und K. II. S. 83.
2) Vergl. den mündlichen Bericht des Frh. v. Manteuffel (II. 60. 1526 D u. ff.).

stritt. Da aber besseres Material nicht vorhanden war, so liefs man die Beiträge unverändert [1]) auf 14, bezw. 20, bezw. 24, bezw. 30 Pf., was auch nach Lage der Dinge das Gescheuteste war, was man thun konnte. Die Einzelheiten dieser Debatten bieten kein allgemeines Interesse.

C. Einziehungsverfahren [2]).

Das in sämtlichen Entwürfen der Regierung festgehaltene Marken- und Quittungsbuchsystem bildete wiederholt den Gegenstand umfassender Erörterungen, die sich indes vorwiegend mit den bezüglichen Einzelbestimmungen befafsten. Was die hier zunächst und hauptsächlich interessierenden Auslassungen prinzipieller Art anlangt, so wurde gegen das Markensystem die Gefahr der Fälschung [3]), die geringe Widerstandsfähigkeit der Marken bei längerem Gebrauch (K. I. S. 34), vor allem aber die aufserordentlichen Schwierigkeiten der praktischen Durchführung, namentlich hinsichtlich der kleinen Unternehmer, und die weitgehende Belästigung der ganzen Bevölkerung angeführt [4]). Andere glaubten dagegen, die Bevölkerung werde sich an diese Schwierigkeiten gewöhnen (III. 71. 1860 A, v. Hatzfeldt-Trachenberg); schon das eigene Interesse der Arbeiter werde dazu beitragen (I. 10. 181 A, v. Helldorf). Auch unterschätze man die Bevölkerung, wenn man glaube, dafs sie mit dem Markensystem nicht fertig werde (III. 69. 1783 B, v. Manteuffel). Jedenfalls hielt man daran fest, dafs das Markensystem der einfachste und bequemste Weg sei, um den erforderlichen genauen Nachweis der Beitragsleistung während der ganzen Dauer der Versicherung zu beschaffen. Solange man nichts Besseres habe, müsse man sich damit begnügen [5]). Auch Schrader (I. 10. 188 B) erkannte an, dafs bei der ganzen Konstruktion des Gesetzes das Markensystem der einfachste Weg sei.

Das Quittungsbuch, welches nach der Regierungsvorlage mit dem Markensystem verbunden war, ist — wie der Minister v. Boetticher gleich im Anfang der Beratung (I. 9. 144 D) versicherte — nicht in der Absicht vorgeschlagen, mittelst desselben ein Arbeitsbuch einzuführen. Es wurde aber von anderer Seite [6]) betont, dafs die Arbeiter allgemein das Quittungsbuch als ein „verkapptes Arbeitsbuch“ ansehen. Denn — so führte Grillenberger (I. 9. 160 A, B) aus — jeder Arbeitgeber könne, da die Unternehmer die Marken einkleben und berechtigt sind, ihren Stempel beizufügen, sofort erkennen, bei wem der Arbeiter vorher in Arbeit gewesen ist, bezw. ob er sich an einem Streik beteiligt hat [7]). Der Arbeitgeber kann, da der Arbeiter für eine bestimmte Zahl Beitragswochen Marken nötig hat, den Arbeiter drücken und ihn durch gewisse Zeichen, die

---

1) Vergl. § 96 des Gesetzes.

2) Vergl. diese Jahrb. N. F. Bd. XVIII, S. 59 u. ff.

3) K. I. S. 34, II. 47. 1096 C (Schmidt-Elberfeld).

4) I. 9. 150 D (Grillenberger), I. 10. 171 A, B (Buhl), I. 10. 188 B (Schrader), K. I. S. 34, III. 70. 1825 C (v. Staudy), III. 70. 1829 C (v. Kardorff), III. 70. 1837 C (Bamberger).

5) I. 9. 144 D, III. 70. 1827 B (v. Boetticher), I. 10. 181 A (v. Helldorf), K. I. S. 34.

6) I. 9. 159 D (Grillenberger), I. 11. 221 A (Rickert), K. I. S. 36, 37.

7) Ebenso I. 10. 189 A (Schrader), K. I. S. 36. 37.

nur dem Eingeweihten verständlich sind, kennzeichnen [1]). Bei alledem verliert der Arbeiter noch mit dem Verlust des Buches auch seine Ansprüche.

Aus derartigen Erwägungen heraus oder doch in der Absicht, dem Mifstrauen der Arbeiter Rechnung zu tragen, wurden verschiedene Vorschläge zur Ersetzung des Marken- und Quittungsbuchsystems gemacht. In der ersten Kommissionslesung (I. S. 37/8) tauchte der Gedanke auf, die Beiträge an bestimmten Hebestellen entrichten zu lassen, so dafs gar kein Quittungsbuch nötig sein würde. Ein anderer Vorschlag (I. 9. 160 C, Grillenberger; K. I. S. 34) ging dahin, Quittungsbücher ohne Marken, also mit Eintragungen über die geleisteten Beiträge einzuführen; diese Eintragungen seien widerstandsfähiger als die Marken, die bei längerem Gebrauch des Quittungsbuches unkenntlich werden, und erschweren Fälschungen. Beides wurde bestritten und weiter die Umständlichkeit und Kostspieligkeit dieses Verfahrens betont. Ein dritter Vorschlag wollte Ausstellung besonderer Quittungen, die der Arbeiter (I. 9. 160 B, Grillenberger) beim Uebergang zu einem anderen Arbeitgeber nötig haben würde. Bei diesem Vorschlag würde nach Schrader (I. 10. 168 B) die Gefahr des Verlustes der Ansprüche noch gröfser sein als bei den Quittungsbüchern; überhaupt hielt Schrader den Gedanken bei der Ausdehnung des Gesetzes für undurchführbar, was auch der Minister v. Boetticher (I. 9. 145 A) anerkannte. Graf Mirbach empfahl (II. 62. 1572 A), statt des Markensystems von dem Arbeitgeber eine Steuer pro rata seiner Arbeiter zu erheben, was v. Boetticher (II. 62. 1572 C) für aussichtslos hielt.

Für den Vorschlag einer besonderen Kontenführung durch Vermittelung der Krankenkassen führte Grillenberger (I. 9. 150 D, ebenso K. II. S. 77) an, dafs die Arbeit geringer sei als bei dem Markensystem, und dafs (I. 9. 160 C) die Gefahr des Verlustes der Ansprüche nicht bestehe. Weiter wurde erklärt [2]), dafs eine besondere Kontenführung immer noch einfacher und billiger sei als die Statistik, welche die Anstalten beim Markensystem würden aufstellen müssen, wenn sie überhaupt Unterlagen für die Zukunft schaffen wollen. Die Kontenführung würde zudem nach Schmidt-Elberfeld (II. 54. 1343 B) die Berechnung nach dem individuellen Lohn ermöglichen. Endlich wurde noch (K. II. 77) betont, dafs die Arbeiter nicht wie bei Quittungsbüchern kontrolliert werden müssen. Dem wurde indes in der Kommission (II. S. 77) entgegengehalten, dafs die Kontrolle bei der Kontenführung noch lästiger sein würde, und dafs überhaupt noch nicht alle Arbeiter zu Krankenkassen gehören. Minister v. Boetticher (I. 9. 145 A) und Schrader (I. 10. 188 B) hielten die Kontenführung bei der Ausdehnung des Gesetzes überhaupt für undurchführbar.

Auch für den Fall der Beibehaltung des Systems der Vorlage fehlte es nicht an Vorschlägen, wie: jährliche Vorlage des Quittungsbuches zur Abstempelung und Registrierung bei irgend einer Stelle (I. 10. 181 B, v. Helldorf), Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Mifsbrauch des Quittungsbuches (I. 9. 171 B, Buhl), Verlegung der Benutzung des

---

1) Ebenso I. 10. 189 B (Schrader).
2) II. 63. 1607 B (Schmidt-Elberfeld).

Quittungsbuches in die Hände der Krankenkassen (I. 10. 189 B, Schrader) oder der Arbeiter (I. 9. 160 C, Grillenberger; K. I. S. 34); Aufbewahrung des Quittungsbuches an einer neutralen Stelle [1]). Der Minister v. Boetticher erklärte (I. 9. 145 A), dafs ihm Quittungsbücher für 1 Jahr lieber gewesen wären; doch habe man dagegen die grofse Belästigung der Behörden eingewendet.

Der letztere Gedanke kam in etwas veränderter Gestalt in der Kommission (K. I. S. 36, 37) zum Siege: die Kommission beschlofs nämlich die Einführung von Quittungskarten, die auf 1 Jahr lauten. Diese sollten die Arbeit der Gemeinden wesentlich vereinfachen, Fälschungen verhindern, die Gefahr des Verlustes der Ansprüche bei Verlust des Quittungsbuches verringern und durch die Möglichkeit des jederzeitigen Umtausches den Arbeiter der Kontrolle — wie sie bei den Quittungsbüchern möglich war — entziehen [2]). Andere betonten die Schwierigkeiten des Systems (K. I. S. 36—37) und dessen Kosten (K. II. S. 77); den Sozialdemokraten erschien die Quittungskarte nicht als genügend, um den Mifsbrauch des Quittungsbuches zu beseitigen (Singer, II. 59. 1594 A, 1595 B, 1501 C bis 1502 A; Grillenberger, II. 59. 1499 C; ebenso K. II. S. 77). Das Plenum behielt indes die Quittungskarten bei. Ein Antrag Grillenberger's (II. 59. 1499 C—1500 B), unterstützt von Singer (II. 59. 1501 C), dahin gehend, den Gebrauch und die Annahme der Quittungskarte oder die Nachfrage nach derselben zum Zweck der Legitimation oder als Beweis eines früheren Arbeitsverhältnisses in § 90 zu verbieten, wurde abgelehnt, weil man in demselben eine unerträgliche Beschränkung der persönlichen Freiheit der Arbeiter sah [3]). Die Hinterlegung der Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle war von der Kommission in der 2. Lesung (K. II. S. 82) bei § 92 b ermöglicht und im Plenum auch beibehalten worden (vergl. § 115 des Gesetzes).

Die sonstigen Einzelheiten bezüglich der Quittungskarte seien übergangen. Auch auf die Einzelheiten der Beratungen bezüglich der Marken selbst, deren Ergebnis mehrfache Vereinfachungen waren, kann hier nicht näher eingegangen werden. Von einer gewissen prinzipiellen Wichtigkeit ist der Beschlufs der Kommission (K. I. S. 38) zu § 91, die Unternehmer nicht mehr für verpflichtet, sondern nur für berechtigt zu erklären, ihren Arbeitern die Hälfte der Beiträge bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen (vergl. § 109 Abs. 3 des Gesetzes).

Endlich sei erwähnt, dafs die Kommission (K. I. S. 34) den Markenverkauf allgemein der Post übertrug, um die sicherste und bequemste Art des Verkaufs herbeizuführen. In der zweiten Kommissionslesung (S. 76) wehrten sich die Vertreter der Post sehr energisch gegen diese neue Belastung, von der sie eine Schädigung hinsichtlich der eigentlichen Aufgaben der Post befürchteten. Die Kommission hielt indes an ihrem Beschlufs fest. Im Plenum wiederholte sich der Widerstand der Post (II. Lesung, 59. Sitzung), der hier auch mehrfach Unterstützung fand.

---

1) I. 11. 201 D (v. Komierowsky), I. 11. 216 A (Spahn), I. 11. 211 A (Oechelhäuser).

2) Letzterer Gedanke findet sich auch sonst (K. II. 77; II. 59. 1494 C, v. Boetticher, II. 59. 1502 C, Bosse).

3) II. 59. S. 1500 C und 1502 B (Bosse), S. 1501 A und 1502 C (Struckmann).

Die lange Debatte, die sich auch vielfach mit der schon in der 2. Kommissionslesung aufgeworfenen Frage der Reservatrechte von Bayern und Württemberg befafste, führte dazu, dafs neben den Postanstalten auch andere von der Versicherungsanstalt einzurichtende Verkaufsstellen dem Gesetz (§ 99 Abs. 2) eingefügt wurden.

Eine teilweise Befreiung der Arbeitgeber von den Belästigungen des Marken- und Quittungsbuchsystems ermöglichte § 92 Abs. 1 des Entwurfs. Danach konnte durch die Landescentralbehörde oder mit deren Genehmigung durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde angeordnet werden:

1) dafs für die Mitglieder einer Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungskrankenkasse oder Knappschaftskasse die Vorstände dieser Kassen oder für die zur Gemeindekrankenversicherung oder landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art gehörigen deren Verwaltungen die Beiträge von den Arbeitgebern erheben und die entsprechenden Marken in die Quittungsbücher einkleben und entwerten;

2) dafs in gleicher Weise die Beiträge von Personen, die zu den unter Ziff. 1 genannten Einrichtungen nicht gehören, durch die Gemeindebehörde des Beschäftigungsortes einzuziehen sind.

Dieser Paragraph, dessen sonstiger Inhalt hier nicht erörtert zu werden braucht, ordnete also die fakultative Beitragserhebung durch Krankenkassen und Gemeindebehörden an, und das hatte für die Praxis eine erhebliche Bedeutung.

Es war daher begreiflich, dafs in der Kommission bei der ersten Lesung (S. 35/36) der Versuch gemacht wurde, die fakultative Einrichtung zu einer obligatorischen zu machen, wobei noch mehrere sonstige Verbesserungen beabsichtigt waren. Der Antrag wurde u. a. damit bekämpft, dafs von § 92, auch wenn er nicht obligatorisch sei, allenthalben Gebrauch gemacht werden würde; ihn obligatorisch zu machen, sei also unnötig und könne da, wo das Verfahren des § 92 nicht angemessen erscheine, schädlich sein. Der Versuch mifslang.

Man bemühte sich deshalb nunmehr (K. I. S. 39—40), den Wortlaut des § 92 so zu ändern, dafs derselbe praktisch leichter verwertet werden kann. In dieser Hinsicht fügte die Kommission den im Eingang des § genannten weiteren Kommunalverbänden und Gemeinden auch die Versicherungsanstalten hinzu und knüpfte die bezügliche statutarische Bestimmung dieser Faktoren nicht mehr an die Genehmigung der Landescentralbehörde, sondern an die der höheren Verwaltungsbehörde. Ferner wurden in Ziffer 2 des § 92 an Stelle der Gemeindebehörden „Ortsbehörden oder andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stellen oder örtliche, von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen“ gesetzt. Endlich wurde bestimmt, dafs die in Ziff. 1 bezeichnete Mafsregel auch durch Statut einer der daselbst genannten Kassen für deren Mitglieder angeordnet werden kann.

Diese Beschlüsse boten die Möglichkeit, für die Mitglieder der Krankenkassen auf alle Fälle durch die Organe der Kassen und für die übrigen Arbeiter mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch be-

sondere Hebestellen verschiedener Art die Beiträge einziehen zu lassen, m. a. W. sie gestatteten für alle Arbeitgeber die Möglichkeit, sich den Belästigungen des Markensystems zu entziehen.

In der zweiten Lesung gab die Kommission (S. 81 und 82) die Berechtigung, die in Ziff. 1 vorgesehene Mafsregel durch Statut für ihre Mitglieder einzuführen, in § 92a sowohl den Krankenkassen als auch den für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Kassen und dehnte sie gleichzeitig auf den gleich zu erwähnenden § 92α aus. Ferner wurde für die bezügliche statutarische Bestimmung der Versicherungsanstalt die Genehmigung der Landes-Centralbehörde vorgesehen. Im übrigen blieben die Bestimmungen des § 92 Abs. 1 sachlich unverändert, erhielten aber eine klarere und übersichtliche Form. Aufserdem wurde durch den eingeschalteten § 92α Ziff. 1 ermöglicht, dafs auch die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten durch die mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen erfolgen kann, eine Bestimmung, die für die Handhabung des Gesetzes von gröfster Bedeutung ist. Zur weiteren Vereinfachung wurde endlich (§ 92α Ziff. 2) bestimmt, dafs für die Versicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf den Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von dem Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande bezw. der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

Das Gesetz (§ 112 Abs. 1, § 113, § 114) entspricht den Kommissionsbeschlüssen zweiter Lesung.

Diese Aenderungen sind geeignet, die gegen das Markensystem namentlich auch mit Rücksicht auf die kleineren Unternehmer vorgebrachten Bedenken wesentlich abzuschwächen und werden voraussichtlich allgemein zur Anwendung gelangen, da sie dem Bedürfnis der Praxis besser entsprechen als die in § 99 u. ff. des Gesetzes aufgestellte Regel. Wenn das einmal geschehen ist, dürfte es auch wohl möglich werden, überhaupt das ganze Geschäft der Beitragserhebung und die damit zusammenhängenden Funktionen gesetzlich den Krankenkassen bezw. örtlichen Hebestellen zu übertragen.

V. Organisation.

A. Die Träger der Versicherung [1]).

Die Regierungsvorlage (§ 30 u. ff.) machte Versicherungsanstalten, die von weiteren Kommunalverbänden errichtet werden, zu Trägern der Versicherung, wobei das Beamtenelement in hervorragendem Mafse herangezogen werden sollte. Diese Verbände, so führte der Minister v. Boetticher (I. 9. 143 D und 144 C) aus, die sich bisher schon auf den verschiedensten Gebieten bewährt haben, hätte man ohnehin subsidiär heranziehen müssen, und deshalb wäre es einfacher, bequemer und billiger, ihnen die ganze Invaliden- und Altersversicherung zu übertragen.

---

1) Vergl. diese Jahrb. N. F. Bd. XVIII. S. 63 u. ff.

Mit Recht stellte Hitze (I. 10. 176 D) demgegenüber den Grundsatz auf, es komme nicht darauf an, die Sache möglichst einfach, sondern möglichst gut zu machen. Und letzteres wird nach den Auslassungen verschiedener Redner durch den Vorschlag der Vorlage nicht erreicht. Durch die Anlehnung an die Kommunalverbände, die nach Bebel (II. 56. 1401 D) für den vorliegenden Zweck nicht genügen, wird eine sehr schwierige Verrechnung[1]) und eine erschwerende Vermehrung der Marken (K. I. S. 24) nötig. Ueberhaupt entsteht dadurch ein Mechanismus, wie er schwerfälliger[2]) und büreaukratischer[3]) nicht gedacht werden kann, und von Selbstverwaltung ist keine Rede[4]). Diese Organisation verwischt den Reichsgedanken und ist bei einer von Reichs wegen eingeführten Versicherung ein logischer Fehler (K. I. S. 24). Sie wirft mit Unrecht die Landwirtschaft mit der Industrie zusammen, trotzdem beide ganz verschiedene Verhältnisse haben (III. 69. 1797 D: Holtz), und läfst von Anfang an die weniger gefährlichen Berufe für die gefährlichen mitbezahlen, während ihr gleichzeitig das warme Interesse für die Krankheitsverhütung fehlt (I. 10. 175 C, 176 C: Hitze). Sie führt zu grofsen Verschiedenheiten in den Einrichtungen und Vorschriften (II. 56. 1403 B: Bebel) und in den Beiträgen (I. 10. 169 D: Buhl). Schon dadurch, dafs neben die bestehenden noch eine neue Organisation gesetzt wird, entsteht vielfacher Schaden[5]), und bei alledem wird die Verwaltung sehr kostspielig[6]), jedenfalls teurer als die der Privatversicherung werden (II. 63. 1600 C—1601 C: Schmidt-Elberfeld). Letzteres wurde freilich lebhaft bestritten[7]).

Diesen eben angegebenen Vorwürfen, die noch keineswegs die Einwände gegen die vorgeschlagene Organisation erschöpfen, wurde folgendes entgegengesetzt: Die territoriale Organisation ist eine Konsequenz der Thatsache, dafs die Invaliditätsgefahr in der Hauptsache eine allgemein menschliche ist (I. 11. 217 D: v. Marschall). Die territoriale Organisation trägt am besten dem Bedürfnis Rechnung, dafs auf die individuellen Verhältnisse der einzelnen Landesteile Rücksicht genommen werden mufs[8]). Auch die Gefahrenabstufung darf nur nach Mafsgabe des Risikos der einzelnen Gebiete erfolgen (I. 10. 182 B: v. Helldorf); in den Eigentümlichkeiten der letzteren sind auch die von anderer Seite befürchteten Verschiedenheiten der Beiträge begründet (I. 11. 218 B). Der Landwirtschaft würde schlecht damit gedient sein, wenn man sie auf sich selbst stellen wollte (III. 69. 1800 D: v. Boetticher). Soweit überhaupt möglich,

---

1) I. 10. 169 D (Buhl), II. 56. 1401 D—1402 A (Bebel).

2) II. 47. 1095 D (Schmidt-Elberfeld), II. 56. 1401 D, 1402 A, B (Bebel), III. 69. 1792 B (Singer), III. 70. 1819 B (Frh. v. Langwerth-Simmern).

3) I. 11. 214 B (Spahn), II. 47. 1094 D (Schmidt-Elberfeld), II. 56. 1405 A, B (Schrader), III. 70. 1819 B (Frh. v. Langwerth-Simmern).

4) I. 11. 216 B (Spahn), II. 53. 1309 B (Schmidt-Elberfeld), II. 56. 1405 A, B (Schrader).

5) I. 10. 190 A (Schrader), I. 11. 214 A (Spahn), II. 47. 1096 B (Schmidt-Elberfeld) II. 56. 1405 D—1406 A (Schrader).

6) I. 10. 175 D (Hitze), II. 56. 1401 C, D (Bebel), III. 69. 1792 B (Singer).

7) II. 63. 1597 A (Henning), II. 63. 1598 C—1599 D (v. Woedtke), II. 63. 1607 Buhl).

8) K. I. S. 24, II. 56. 1400 B, C (Friesen).

ist bei der überdies an Selbstverwaltungskörper sich anlehnenden Organisation auf Selbstverwaltung zurückgegriffen. In der Hauptsache drängt aber die ganze Natur der zu behandelnden Aufgaben auf die Notwendigkeit tüchtiger und geschulter Beamten, also auf eine büreaukratische Einrichtung hin[1]), die auch an sich nichts Verwerfliches ist[2]).

Diese Entgegnungen dürften kaum ausgereicht haben, die vorgeschlagene Organisation zu retten, wenn nicht die zahlreichen Gegner derselben untereinander so sehr uneins darüber gewesen wären, was man an die Stelle der Provinzial-Versicherungsanstalten setzen sollte.

Ein Teil griff zurück auf den ursprünglichen Plan der Regierung, die Berufsgenossenschaften zu Trägern der Versicherung zu machen, trotzdem der Abg. Buhl (I. 10. 169 C) erklärte: „Ueber die Berufsgenossenschaften brauche ich kein Wort mehr zu verlieren. Die Regierungsvorlage hat sie aufgegeben; der Herr Staatssekretär v. Boetticher hat ihrer gestern wohlwollend gedacht, er wollte sie aber nicht haben, und Herr Grillenberger hat sie angegriffen; sie sind also von der Tagesordnung für dieses Gesetz verschwunden.“ Diese Erwartung des Abg. Buhl ging nicht in Erfüllung. Es wurden nicht nur noch viele Worte über die Berufsgenossenschaften „verloren“, sondern es wurden auch sehr lebhafte Anstrengungen gemacht, den ursprünglichen Plan der Regierung wieder aufzunehmen, dessen Erfüllung nach der wiederholten Erklärung des Ministers v. Boetticher (I. 9. 143 C und II. 56. 1407 B) die preufsische Regierung „auch heute noch gern sehen“ würde. Der ursprüngliche Plan ist nach der Auslassung des badischen Bevollmächtigten zum Bundesrat Herrn v. Marschall (I. 11. 216 D. 217 A) nicht aus Mifstrauen gegen die Berufsgenossenschaften fallen gelassen. „Ich nehme gar keinen Anstand“, sagte Herr v. Marschall bei dieser Gelegenheit, „hier zu erklären, dafs trotz mancher Mängel, die auf dem Gebiet der Unfallversicherung hervorgetreten sind, die Berufsgenossenschaften sich bewährt haben, dafs insbesondere das Vertrauen des Gesetzgebers in die Opferwilligkeit, in das sozialpolitische Verständnis der Betriebsunternehmer sich als gerechtfertigt erwiesen hat, und dafs die Berufsgenossenschaften . . insbesondere auf einem früher sehr wenig kultivierten Gebiete Dankenswertes und Erspriefsliches geleistet haben, auf dem Gebiete der Unfallverhütung.“

Trotz dieser Anerkennung, deren man sich vielleicht in Zukunft noch einmal wird erinnern müssen, „verzichtete“ die Regierung auf ihren ersten Plan, weil erhebliche „innere“ Unterschiede zwischen der Unfall- und Invalidenversicherung bestehen, und weil die Unfallversicherung sich nicht auf alle in Betracht kommenden Kreise erstreckt und es nicht möglich ist, den Rest durchweg in Berufsgenossenschaften zusammenzufassen. Eine einheitliche Organisation würde also auf diesem Wege nicht zu erreichen sein[3]). Demgegenüber betonte Hitze zunächst (I. 10. 176 D und 177 A): für die Industrie und die Landwirtschaft ist die berufsgenossenschaftliche

---

1) II. 56. 1407 C—1408 C (v. Boetticher), II. 56. 1411 D (v. Marschall).
2) II. 56. 1411 C (v. Marschall).
3) I. 9. 143 D (v. Boetticher), I. 11. 217 A, B, D (v. Marschall), K. I. S. 25. Aehnlich auch Schrader (I. 10. 189 D) und Leuschner (I. 10. 194 A).

Organisation vorhanden; für das Handwerk ist die Unfallversicherung bereits in Aussicht gestellt. Man mufs also warten, bis diese Organisation zum Abschlufs gebracht ist. Dann würde man für 3 grofse Gruppen, die Industrie, die Landwirtschaft und das Handwerk, eine bestimmte Organisation haben und könnte bei dieser den noch verbleibenden Rest unterbringen. Des weiteren hob Hitze (I. 10. 174 C) hervor, dafs es sich bei beiden Versicherungsarten um dieselben Personen, um dieselben Funktionen, um dieselbe Art der Fürsorge handelt, und Oechelhäuser war der Meinung (I. 11. 212 C, D), dafs beide Gebiete schon deshab zusammengehören, weil die Invalidenversicherung als eine Ergänzung der Unfallversicherung zu wirken bestimmt ist.

Den Gründen, welche die Regierung zum Fallenlassen des ersten Planes gebracht hatten, fügte Grillenberger (I. 9. 148 D—150 A) noch folgende hinzu: Die Berufsgenossenschaften sind lediglich Organisationen der Unternehmer, der Grofskapitalisten, die im Interesse möglichst geringer Umlage da, wo sie nicht an bestimmte Prozentsätze gebunden sind, also bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit, die Renten so viel als thunlich herunterdrücken und auf die thatsächlichen Erwerbsverhältnisse keine Rücksicht nehmen [1]). Bei einer Vereinigung mit der Invalidenversicherung würden die Unternehmer soviel wie möglich von der Unfallversicherung, bei der sie allein bezahlen, abwälzen und der Invalidenversicherung aufbürden, weil bei dieser die Arbeiter mitbezahlen. Es fand sich niemand im Reichstage, der diese Vorwürfe ausdrücklich unterstützte; dafs auch niemand diese schweren Anklagen zurückwies, beruht wohl darauf, dafs der tendenziöse und agitatorische Charakter der bezüglichen Auslassungen sich zu deutlich hervordrängte. Andere [2]) führten gegen die Uebertragung auf die Genossenschaften den vielbesprochenen Wechsel der Arbeiter an, und Leuschner suchte (I. 10. 194 B) den Eindruck dieses Grundes noch dadurch zu verstärken, dafs er ausführte: In Berlin kommen 30 Berufsgenossenschaften in Betracht, und da der Wechsel der Arbeiter von einer Stelle zur andern ein sehr starker sei, so könne der Arbeiter schliefslich bei 30 Berufsgenossenschaften Arbeit suchen und finden. Ob der Wechsel von Beruf zu Beruf ebenso stark ist, wie der von Arbeitsstelle zu Arbeitsstelle, und ob es Arbeiter giebt, die imstande sind, 30 verschiedene Berufsarten auszuüben, hat der Abg. Leuschner indes nicht bewiesen und auch nicht zu beweisen versucht. Selbstverständlich spricht der Arbeiter-

---

1) Bei dieser Gelegenheit spricht Grillenberger von einem „Tarif, den die Berufsgenossenschaften aufgestellt haben“ und der „in barbarischer Weise“ wirkt. Bis jetzt arbeiten die Berufsgenossenschaften indes nicht nach einem bestimmten allgemein giltigen Tarif, sondern urteilen von Fall zu Fall, je nach den vorliegenden Umständen. Da ein solcher allgemeiner Tarif nicht besteht, so kann auch nicht — wie Grillenberger mitteilt — in demselben bei Verlust des rechten Armes eine Erwerbsunfähigkeit von 60 % und nur in besonderen Fällen von 70—75 % vorgesehen sein. In der Regel wird bei Verlust oder völliger Gebrauchsunfähigkeit des rechten Armes die Erwerbsunfähigeit auf 75 % angenommen, und in besonderen Fällen noch mehr. Soweit ich die bezügliche Thätigkeit der Unternehmer beobachtet habe, wird dieselbe nicht durch die Besorgnis, eine höhere Belastung der Genossenschaft herbeizuführen, sondern durch das Bestreben geleitet, dem Arbeiter alles zu geben, was ihm gebührt, und Berufungen und Rekurse thunlichst zu vermeiden.

2) I. 10. 182 C (v. Helldorf), I 11. 217 B, C (v. Marschall), K. I. S. 25.

wechsel zum mindesten ebenso stark gegen die Territorialanstalten wie gegen die Berufsgenossenschaften. Ein weiterer Grund war der, dafs die Berufsgenossenschaften sich über zu weite Bezirke erstrecken und der erforderlichen Lokalkenntnis entbehren (Leuschner, I. 10. 193 D) und dafs in der Konstruktion und Ausdehnung der Berufsgenossenschaften die gröfsten Verschiedenheiten bestehen, was Oechelhäuser (I. 11. 211 C, D) näher ausführte. Oechelhäuser schlofs daraus aber nicht, wie Leuschner, dafs das berufsgenossenschaftliche Prinzip überhaupt nicht anwendbar sei, sondern nur, dafs die jetzige Organisation nicht für die Invalidenversicherung geeignet sei. Dieser Fehler liefs sich indes nach ihm (I. 11. 212 A bis C) dadurch beseitigen, dafs man — wie auch Hitze (I. 10. 175 A) und v. Komierowsky (I. 11. 201 B) befürworteten — allgemein den Schwerpunkt der Verwaltung, insbesondere die Untersuchung und Feststellung der Entschädigungsansprüche in die Sektionen verlegt. Aufserdem wollte er die Verwaltung territorial zusammenfallender Sektionen an einer Stelle — wie es zum Teil ja schon geschehen — konzentrieren. Auch Spahn empfahl (I. 11. 214 A, B), dafs die Sektionen, die an demselben Ort ihren Sitz haben, eine gemeinsame Verwaltung einrichten.

Leider gelang es nicht, diesem brauchbaren Gedanken, der die Nachteile der jetzigen Organisation zu beseitigen geeignet war, ohne die Vorteile der berufsgenossenschaftlichen Gliederung an sich aufzugeben, und der die Brücke zu weiteren zweckentsprechenden Aenderungen des jetzigen Bestandes der Genossenschaften geboten hätte, die nötige Unterstützung zu gewinnen. Andere waren vielmehr der Meinung, dafs für die Selbstverwaltung überhaupt kein Raum in der Invalidenversicherung vorhanden sei, da diese vorzugsweise geschulte Beamte nötig habe [1]). Die den Genossenschaften zur Verfügung stehende Zahl von 79 besoldeten Beamten (gegenüber 14569 ehrenamtlichen Organen nach Oechelhäuser I. 11. 211 D) würde nach v. Marschall (I. 11. 217 A) nicht ausreichen [2]).

Als weitere Gründe gegen die Uebertragung auf die Berufsgenossenschaften wurden von v. Kardorff (III. 70. 1829 B) die hohen Verwaltungskosten angeführt, trotzdem es bisher nicht möglich war, nachzuweisen, dafs die Berufsgenossenschaften teurer oder auch nur ebenso teuer arbeiten wie die Privat-Unfallversicherung [3]). Jedenfalls erwartete man nicht — wie v. Staudy (III. 70. 1825 B) und Hitze (I. 10. 175 D), letzterer mit Berufung auf das eigene Interesse der Genossenschaften bezw. Sektionen an billiger Verwaltung — eine Ersparnis der Kosten, wenn man die Berufsgenossenschaften mit der Aufgabe betrauen würde (K. I. S. 25). Ferner hiefs es, die Berufsgenossenschaften sind nicht bereit, die Arbeit zu übernehmen, und zwar zum überwiegenden Teil [4]); schon jetzt sei es

1) I. 10. 193 D—194 A (Leuschner), I. 11. 217 A, II 56. 1411 D—1412 A (v. Marschall), III. 71. 1842 B, C (v. Helldorf), II. 56. 1407 C—1408 C (v. Boetticher).

2) Diese geringe Zahl von Beamten ist das „Beamtenheer", von dem die Tagespresse gefabelt hat, wenn sie die Kosten der Unfallversicherung als zu grofs und deren Organisation als verfehlt hinstellen wollte, und dies „Beamtenheer" soll das ehrenamtliche Element zurückgedrängt haben, wie öfter behauptet ist.

3) Vergl. diese Jahrb. N. F. Bd. XVIII S. 79.

4) I. 10. 189 D—190 A (Schrader), I. 10. 194 B (Leuschner), II. 56. 1411 D (v. Marschall).

den Genossenschaften schwer, die nötigen Personen zur Besetzung der Ehrenämter zu finden (I. 10. 194 B: Leuschner). Auch Oechelhäuser spricht (I. 11. 211 D—212 A) von einer „Ueberflutung“ mit Selbstverwaltungsorganen und hält in dieser Hinsicht eine baldige Remedur für nötig, aber auch für möglich. Soweit dies Bedenken überhaupt besteht, wird es — wie Hitze (I. 10. 174 D) und Spahn (I. 11. 213 D und 214 B) richtig betonten — gerade dadurch noch verstärkt, dafs man eine neue Organisation mit neuen Ehrenämtern neben den schon bestehenden schafft. Die ablehnende Haltung mancher Genossenschaften beruht nach Schmidt-Elberfeld (II. 56. 1414 C, D) nicht auf der Furcht vor der Arbeit, sondern auf der Absicht, ihre Selbstverwaltung zu erhalten, und Hitze zweifelte nicht (I. 10. 175 A), dafs die Berufsgenossenschaften zur Uebernahme der neuen Aufgaben bereit sein würden, wenn man ihnen einen Entwurf vorlegt, der ihnen eine gröfsere Selbständigkeit gewährleistet als die Vorlage der Regierung.

Für die Uebertragung der Invalidenversicherung auf die Berufsgenossenschaften wurde aufser den schon erwähnten Gründen noch folgendes vorgebracht. Durch Benutzung und weitere Ausgestaltung des von den Genossenschaften eingerichteten und selbst von Grillenberger (I. 9. 148 D) lobend anerkannten Lohnlistensystems läfst sich unter Beseitigung des Markensystems [1]) die Erhebung der Beiträge und die Individualisierung der Renten und Beiträge am leichtesten ermöglichen [2]). Das Gleiche gilt von der gerechten Verteilung der Lasten auf Grund einer zuverlässigen Gefahrenabstufung [3]). Das Zusammenwirken von Arbeitern und Arbeitgebern kann bei den Berufsgenossenschaften nach Hitze (I. 10. 175 C) am besten zur Entfaltung kommen. Diese haben auch ein warmes Interesse für die Krankheitsverhütung und bringen hierzu die besten Erfahrungen und die gröfste Sachkenntnis mit [4]). Endlich ist nach Hitze (I. 10. 176 B) eine Erhöhung der Rente für die Arbeiter den Berufsgenossenschaften leichter möglich als bei der territorialen Organisation.

Trotz dieser Bemühungen gelang es nicht, eine Mehrheit für die Uebertragung auf die Berufsgenossenschaften zu gewinnen. Von landwirtschaftlicher Seite wurde nun versucht, wenigstens die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an der Durchführung des Gesetzes zu beteiligen [5]), ein Gedanke, den auch Schmidt-Elberfeld (II. 56. 1415 C) teilte. Eine solche Trennung schien dem Abg. v. Helldorf (III. 71. 1842 D) und die darin liegende Bevorzugung der landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften dem Abg. Struckmann (III. 73. 1942 A—C) nicht angängig. Auch diese Anträge blieben ohne die nötige Unterstützung. Die Besorgnis der Landwirtschaft vor den Umständlichkeiten der Durchführung des Gesetzes, namentlich des Markensystems, war indes so lebhaft, dafs ihre Vertreter wiederholt versuchten, auf Umwegen ihr Ziel, die getrennte Behandlung

---

1) III. 70. 1825 B (v. Staudy).
2) I. 10. 175 B (Hitze), I. 11. 214 C, D (Spahn), K. I. S. 24, 25.
3) I. 10. 175 C (Hitze), K. I. S. 24.
4) I. 10. 176 B (Hitze), K I. S. 25.
5) III. 70. 1825 C (v. Staudy), III. 73. 1941 C (Hahn).

der Landwirtschaft, zu erreichen. Es wurde nämlich beantragt, den „besonderen Kasseneinrichtungen“ für Betriebe des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes des § 4 bezw. den „anderen Kasseneinrichtungen“ des § 5 der Vorlage auch die Einrichtungen hinzuzufügen, die von einer territorial abgegrenzten Berufsgenossenschaft etwa errichtet werden für die in ihren Betrieben beschäftigten Arbeiter. Der Zweck war die Teilnahme der Landwirtschaft an der in § 4 bezw. 5 vorgesehenen Sonderstellung der betr. Kassen: Solche Anträge kamen in der Kommission zweimal (K. II. S. 53 und 55) und in der zweiten Lesung des Plenums (49. Sitzung S. 1163 u. ff.) zur Sprache und riefen jedesmal eine umfassende Diskussion hervor, in der das Meiste von dem, was bezüglich der Berufsgenossenschaften überhaupt gesagt worden war, wiederholt wurde.

Selbstredend wurde aufserdem noch betont, dafs man den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften kein Vorrecht vor den industriellen geben könne, und dafs die Leistungsfähigkeit der Provinzialanstalten durch Ausscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter gefährdet werden könne.

Die Einzelheiten können übergangen werden.

Neben der Anlehnung an die Berufsgenossenschaften wurde von denen, welche die Selbstverwaltung nicht aufgeben wollten, die Anlehnung an die Krankenkassen befürwortet und beantragt, wobei die Krankenkassen entweder als Unterorgane einer Reichsanstalt gedacht waren oder zu territorialen Verbänden vereinigt werden sollten. Man erwartete von der Anlehnung an die Krankenkassen die Ersetzung des Markensystems durch eine einfachere und billigere Einrichtung [1]), die Schaffung leistungsfähiger und zur Individualisierung besonders geeigneter wirklicher Selbstverwaltungskörper unter Beteiligung der Arbeiter [2]) und die Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle [3]). Schmidt-Elberfeld wies ferner darauf hin, dafs schon viele Krankenkassen sich mit der Invalidenversicherung befassen (II. 47. 1095 D), und dafs die Bereitwilligkeit der Kassen zur Uebernahme der Aufgabe bereits öffentlich ausgesprochen sei (II, 56. 1415 D, 1416 A). In der von dem Minister v. Boetticher (I. 9. 144 A, B) hervorgehobenen Verschiedenartigkeit und Veränderlichkeit der Krankenkassen sah Grillenberger (I. 9. 150 B) kein Hindernis. Das Bedenken, dafs die Krankenversicherungspflicht noch nicht auf alle in Betracht kommenden Arbeiter (Land- und Forstwirtschaft) ausgedehnt sei [4]), wollte Schmidt-Elberfeld (II. 56. 1415 C) dadurch beseitigen, dafs neben den Krankenkassen auch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften herangezogen werden. Weitere Bedenken waren, dafs eine Umgestaltung des Krankenkassenwesens nötig werden würde (I. 10. 190 C: Schrader), dafs nicht feststehe, wer das Risiko tragen solle (K. I. S. 25), und dafs die Beteiligung der freien Hilfskassen an der Durchführung des Gesetzes nicht möglich sei [5]). Die

---

1) K. I. S. 25, II. 56. 1416 A (Schmidt-Elberfeld).
2) II. 47. 1097 A, II. 56. 1415 A u. 1416 A (Schmidt-Elberfeld), II. 56. 1406 A (Schrader).
3) K. I. S. 25, II. 47. 1096 A (Schmidt-Elberfeld).
4) I. 9. 144 B (v. Boetticher); I. 10. 170 D (Buhl); III. 69 1786 D (v. Manteuffel).
5) I. 10. 170 D (Buhl); K. I. S. 25.

territorialen Krankenkassenverbände bezeichnete v. Boetticher (I. 9. 144 B) als eine — nur nicht hinreichend umfassende — Organisation gleicher Art, wie die im Entwurf vorgeschlagene.

Die Heranziehung der Krankenkassen als untere Organe einer Reichsanstalt, wie sie z. B. Grillenberger (I. 9. 150 B) befürwortete, würde nach Schrader (I. 10. 190 C) von keiner besonderen Bedeutung sein.

Der Gedanke der Reichsanstalt bezw. der Reichskassenanstalt, der soeben in Anlehnung an die Krankenkassen erwähnt ist, wurde auch in anderer Form, z. B. in Anlehnung an Kommunalverbände (II. 56. 1413 B: Gebhard) vorgebracht und vielfach erörtert.

Es wurde zunächst unterstellt, dafs der ursprünglich gehegte Plan einer Reichsanstalt infolge des Widerspruches einiger Bundesstaaten fallen gelassen sei [1]). v. Boetticher (II. 56. 1407 A) und v. Marschall (II. 56. 1411 B) stellten das energisch in Abrede. Weiter hiefs es: Den Einheitsgedanken, der freilich nach der Erklärung des württembergischen Bundesratsbevollmächtigten Grafen v. Zeppelin (II. 56. 1412 B) einer solchen Stütze nicht bedarf, mufs man hier zum Ausdruck bringen; denn es handelt sich um eine von Reichs wegen zu schaffende Einrichtung [2]), für welche überhaupt das Reich erst die Basis bildet (II. 56. 1402 C: Bebel), für welche das Reich einen ansehnlichen Zuschufs giebt [3]) und für welche es in letzter Linie die Garantie übernimmt (II. 56. 1404 C: Schrader). Diese Anschauung wird von der Mehrheit der Bevölkerung, wie Bebel (II. 56. 1401 C) und Schrader (II. 56. 1424 B) versicherten, geteilt, und „alle“ Gutachten von Handelskammern und industriellen bezw. kommerziellen Vereinen stimmen in dem Verlangen nach einer Reichsanstalt überein (II. 56. 1398 B: Duvigneau). Letzteres ist anerkanntermafsen nicht zutreffend, und auch sonst ist der Gedanke der Reichsanstalt vielfach unsympathisch, wie in der Debatte öfter betont wurde [4]).

Die Freunde der Reichsanstalt erhofften von dieser die Beseitigung des — nach v. Marschall (I. 11. 218 A) freilich mit Unrecht — sehr gefürchteten Verrechnungswesens [5]), Vermeidung verschiedener pekuniärer Erfolge der einzelnen Anstalten [6]) und verschiedener Beiträge [7]), einheitliches und umfassendes Vorgehen bei Bildung von Gefahrenklassen [8]) und bei Revision der Beiträge [9]) und überhaupt billigere und einfache Verwaltung [10]). Diese Erwartung teilte nach Aussage des Grafen Behr-Behren-

---

1) I. 10. 190 B und II. 56. 1404 B (Schrader); II. 56. 1400 D—1401 A (Bebel).

2) K. I. S. 24; II. 56. 1396 A, B (Duvigneau).

3) I. 10. 170 A (Buhl); K. I. S. 24; II. 56. 1402 C (Bebel); II. 56. 1396 A und 1397 C (Duvigneau).

4) I. 9. 144 B und II. 56. 1408 B (v. Boetticher); K. I. S. 24; II. 56. 1398 D (Friesen).

5) I. 9. 150 C, D (Grillenberger); I. 10. 193 D (Leuschner); II. 56. 1397 A, B (Duvigneau); II. 56. 1402 A (Bebel).

6) II. 56. 1397 C (Duvigneau).

7) I. 10. 169 D—170 A (Buhl); K. I. S. 24; II. 56. 1397 B (Duvigneau); II. 56. 1406 B, C (Schrader).

8) II. 56. 1396 D (Duvigneau); II. 56. 1414 A (Gebhard).

9) II. 56. 1397 D (Duvigneau).

10) I. 9. 151 A (Grillenberger); I. 10. 169 D (Buhl); I. 10. 193 D (Leuschner),

hoff (II. 56. 1412 C) auch ein Teil der Deutschen Reichspartei. Andere hatten gerade in dieser Beziehung grofse Bedenken; auch die Reichsanstalt könne ohne untergeordnete Organe nicht bestehen, und dadurch werde eine sehr weit verzweigte und sehr kostspielige Durchführung, die alle Vorteile der Centralisation wieder in Frage stelle, nötig werden [1]). Man schaffe dadurch einen Verwaltungskörper, der an Stelle der Selbstverwaltung die büreaukratische Centralisation setze [2]) und deshalb unfähig sei, zu individualisieren [3]), einen Körper, der schon durch die starke Centralisation der nicht blofs aus den Beiträgen des Reichs, sondern auch der Arbeitgeber und Arbeiter anzusammelnden Kapitalien schädlich wirken müsse [4]). Wie bei der Reichsanstalt die Mitwirkung der Arbeitgeber und der Versicherten an der Verwaltung zu ermöglichen sein werde, sei nicht zu ersehen; auch errege die Gestaltung des Instanzenzuges [5]) Bedenken (I. 11. 218 C, D: v. Marschall). Das Reich lediglich für die Kassenverwaltung heranzuziehen, wie es Duvigneau (II. 56. 1398 C) empfahl, entspreche nicht der Würde des Reiches (II. 56. 1411 B, C: v. Marschall). Endlich wurde noch der allerdings nicht durchschlagende Grund gegen die Reichsanstalt angeführt, dafs deren Einfügung eine vollständige Umarbeitung der Vorlage nach sich ziehen werde (II. 56. 1399 A: v. Friesen), während Duvigneau (II. 56. 1396 A) die Einfügung der Reichsanstalt in die Vorlage nicht für schwer hielt.

Einen Teil der vorgebrachten Bedenken suchten die Freunde der Reichsanstalt zu widerlegen. Der Büreaukratismus, hiefs es, ist in der Reichsanstalt nicht gröfser als bei den Territorialanstalten (II. 56. 1413 D. 1414 A: Gebhard); auch die Reichsanstalt kann bei richtiger Ausgestaltung der Unterorgane individualisieren (II. 56. 1396 C: Duvigneau) und bei der Vermögensverwaltung decentralisieren [6]). Es wird sich nach Bebel (II. 56. 1403 A) auch ermöglichen lassen, dafs Arbeiter und Arbeitgeber in der Reichsanstalt voll zum Worte kommen.

Duvigneau machte endlich (II. 56. 1397 D—1398 A) noch geltend, dafs durch die Reichsanstalt die Vereinigung der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung am leichtesten bewirkt werden könne.

Gegenüber allen diesen Vorschlägen behaupteten die Versicherungsanstalten der Kommunalverbände nach der Vorlage das Feld, über deren Einzelheiten noch verschiedentliche hier zu übergehende Erörterungen

---

K I. S. 25; II. 56. 1396 B — D, 1397 B (Duvigneau); II. 56. 1415 A, B (Schmidt-Elberfeld).

1) I. 9. 144 B, C und II. 56. 1408 A (v. Boetticher); I. 10. 182 A (v. Helldorf); I. 11. 201 A (v. Komierowsky); I. 10. 190 C (Schrader); I. 11. 218 A und C (v. Marschall); K. I S 24; II. 56. 1399 C (Friesen); II. 56. 1409 A und 1410 C (Windthorst).

2) II. 56. 1399 B C (Friesen); II. 56. 1408 D; 1409 B—1410 B (Windthorst).

3) I. 10. 174 C (Hitze); I. 11. 200 D (v. Komierowsky); II. 56. 1399 D (Friesen); II. 56. 1409 D (Windthorst).

4) I. 10. 182 A (v. Helldorf); II. 56. 1399 D—1400 A (Friesen); II. 56. 1410 D (Windthorst).

5) I. Instanz: Reichsanstalt; II. Instanz: Schiedsgericht eines bestimmten Bezirks; III. Instanz: Reichsversicherungsamt.

6) II. 56. 1406 C (Schrader); II. 56. 1413 A (Gebhard); II. 56. 1414 B (Schmidt-Elberfeld).

stattfanden [1]). Der Reichstag hatte also den bestehenden Organisationen der Kranken- und Unfallversicherung noch eine dritte für die Invalidenversicherung hinzugefügt. Oechelhäuser (I. 11. 212 C, D) und Helldorf (III. 71. 1842 C) hielten es für unabweisbar, dafs eine Vereinigung der beiden letzten Gebiete eintreten werde. Auch Schrader (I. 10. 189 C, D) erwartete das, und zwar in dem Sinne, dafs die Berufsgenossenschaften, die man beiseite gedrängt habe, allmählich ganz verschwinden. Duvigneau (II. 56. 1397 D—1398 A) und Miquel (III. 71. 1852 B, C) gingen noch weiter, indem sie eine Vereinigung aller drei Versicherungsgebiete erwarteten, jener mittelst der Reichsanstalt, dieser nach dem Vorbilde der Knappschaftskassen.

Man wird anerkennen müssen, dafs in der That das Nebeneinanderbestehen von drei verschiedenen Versicherungsorganisationen auf die Dauer unmöglich ist. Eine Zusammenfassung derselben wird sich als unabweisbar herausstellen. Ob der hierbei einzuschlagende Weg mehr im Geleise des Büreaukratismus oder der Selbstverwaltung liegen wird, läfst sich noch nicht abschätzen, da es von wesentlichem Einflufs ist, inwieweit eine gröfsere Individualisierung sich als nötig und möglich erweist.

B. Erhaltung bestehender Kasseneinrichtungen [2]).

Nach § 4 der Vorlage sind Kasseneinrichtungen für Betriebe des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes unter bestimmten Voraussetzungen vom Bundesrat als solche anzuerkennen, die neben den Versicherungsanstalten des Entwurfs die Alters- und Invalidenversicherung im Sinne des Gesetzes durchzuführen berechtigt sind.

Nach § 5 kann der Bundesrat den § 4 auch auf andere Kasseneinrichtungen ausdehnen. Nach § 27 der Vorlage endlich sollen Fabrik-, Knappschafts-, Seemanns- und andere änliche Kassenreinrichtungen als Zuschufskassen bestehen bleiben können, d. h. sie sollen ihre Unterstützungen um den Betrag der Reichsrenten oder um einen geringeren Betrag unter entsprechender Herabsetzung der Beiträge ermäfsigen dürfen. Die Herabsetzung der Beiträge ist nicht nötig, sofern die durch Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge für andere Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten der Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen verwendet werden. Die erste Kommissionslesung fügte dem noch hinzu: „oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.“

In der Kommission (K. I. S. 6, K. II. S. 52 u. 53, 68), sowie im Plenum (49. und 55. Sitzung der II. und 72. Sitzung der III. Lesung)

---

1) Betr. Vorstand: K. I. S. 26; K. II. S. 68; II. 56. 1417 u. ff.; III. 73. 1943 B u. ff.
Betr. Ausschufs: K. I. S. 27 u. 28; K. II. S. 68; II. 56. 1425 D u. ff.
Betr. Aufsichtsrat: K. I. S. 28 u. 29; K. II. S. 69; III. 73. 1944 B.
Betr. Abstimmungen im Ausschufs und Aufsichtsrat: K. I. S. 29; K. II. S. 69; II. 58. 1449 C u. f.
Betr. Statut: K. I. S. 29 u. 30; K. II. S. 69 u. 70.
Betr. Ablehnung von Wahlen: III. 73. 1945 B u. f.
Betr. Staatskommissar: K. I. S. 30; K. II. S. 70; II. 58. 1450 D. u. ff.

2) Vergl. diese Jahrbb. N. F. B. XVIII S. 81—82.

knüpfte an diese §§ eine sehr lebhafte Erörterung an, in der die einen eine bestimmtere, die Erhaltung der nicht in § 4 genannten Kasseneinrichtungen besser verbürgende gesetzliche Regelung zu erreichen suchten, während die anderen dies namentlich mit dem Hinweis auf die fehlende Garantie für die dauernde Leistungsfähigkeit der Kassen bekämpften. An dem hier in Rede stehenden Prinzip des § 4 (jetzt § 5) und § 5 (jetzt § 7), sowie des § 27 (jetzt § 36, ergänzt durch § 37) wurde indes nichts geändert; nur wurde der jetzige § 5 auch auf die noch zu errichtenden Einrichtungen ausgedehnt.

Bezüglich der auf Grund des § 86 Abs. 1 Ziff. 2 des Krankenversicherungsgesetzes errichteten oder sonst auf Grund landesgesetzlicher oder ortsstatutarischer Vorschrift bestehenden Pensionskassen, deren Verhältnisse durch die §§ 4, 5 und 27 der Vorlage nicht geregelt waren, schaltete die Kommission (II. S. 90) einen § 133[a] ein, nach welchem der Beitrittszwang, soweit er für die Versicherung gegen Alter und Invalidität besteht, zu diesen Kassen aufhört, sobald das Gesetz voll in Kraft tritt. Die Vertretung der Kasse hat in bestimmter Frist zu beschliefsen, ob die Kasse ohne Beitrittszwang fortbestehen oder aufgelöst werden oder künftig ausschliefslich Witwen- und Waisen-Pensionen gewähren soll. Für jeden dieser Fälle war eine nähere Regelung vorgesehen, die hier übergangen wird. Auf die Knappschaftskassen bezieht sich der § 133[a] nicht. In der 65. Sitzung der 2. Lesung des Plenums (S. 1651 D—1653 B) geifselte Frh. v. Stumm diesen § 133[a] als eine „Konfiskation des Vermögens, der Ersparnisse der Bedürftigsten unserer Mitbürger“. Dem Arbeiter, der nicht freiwillig, sondern gezwungen lange Jahre hindurch sich Abzüge für Beiträge zu diesen Kassen gefallen lassen mufste, werden seine und der Seinigen Rechte mit einem Federstrich entzogen. Eine Erhaltung der Kassen sei nach Beseitigung des Beitrittszwanges nicht möglich, und das sei um so bedenklicher, als die meisten Fabrikpensionskassen in ihren Statuten erklären, dafs sie auf Grund des § 86 Abs. 1 des Krankenkassengesetzes errichtet sind.

Geh. Ob.-Reg.-Rat Lohmann (II. 65. 1653 C—1654 B) und Schrader (II. 65. 1654 B—C) suchten diese Bedenken abzuschwächen und führten namentlich auch an, dafs die Kassen, für welche der Beitrittszwang nur durch den Arbeitsvertrag begründet sei, nicht unter § 133[a] fallen; doch mufsten sie zugeben, dafs die Auffassung des Freiherrn v. Stumm möglich sei, was diesen (II. 65. 1654 D—1655 C) zur nochmaligen scharfen Betonung seines Standpunktes veranlafste.

Es gelang ihm, den § 133[a] zu Fall zu bringen, und das ist nur erfreulich, weil der § in der That zu den gröfsten Ungerechtigkeiten und Härten zu führen geeignet war. An Stelle dieses Paragraphen wurde in der 3. Lesung (III. 73, 1941 A) von Schrader eine Bestimmung beantragt, welche auf die Kassen, hinsichtlich deren auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritt besteht, den § 27 ausdehnte. Diesem Antrag stimmten v. Stumm und Bosse zu. Der Antrag wurde angenommen und erscheint im Gesetz als § 38.

Neben den bisher besprochenen Punkten beschäftigte man sich noch näher mit den Befugnissen der Landesversicherungsämter (K. I. S. 44; K. II. S. 86; II. 64. 1630 A u. ff.; III. 74. 1973 A u. ff.), mit der Regelung von Streitigkeiten (K. II. S. 85; II. 63. 1609 u. ff.; II. 64. 1617 D u. ff.; III. 74. 1970 B u. ff.), mit den Vorschriften über die Kontrolle (K. II. S. 85; II. 64. 1623 C u. ff.; III. 74. 1971 D u. ff.), mit den Schlufs-, Straf- und Uebergangsbestimmungen (I. 10. 169 A; I. 11. 205 B; I. 11. 215 A; K. I. S. 45—48; K. II. S. 89—93; II. 65. 1644 A u. ff.; III. 74 1982 C u. ff. u. s. w.), mit dem in anderem Zusammenhange bereits erwähnten Verrechnungsverfahren (K. II. S. 72 u. 73) und endlich mit den Schutzvorschriften (K. I. S. 43, II. 64. 1629 A), die man strich und die allerdings bei der Organisation nach Kommunalverbänden keinen Zweck hatten, während gerade für diesen Punkt die Anlehnung an die Berufsgenossenschaften von gröfster Bedeutung gewesen wäre.

Alle diese Erörterungen betreffen zu sehr Einzelbestimmungen, als dafs sie hier besprochen werden könnten.

Wie die vorhergegangene Darstellung deutlich ergiebt, ist das Werk, das der Reichstag geschaffen hat, nach verschiedenen Richtungen hin ein unvollkommenes. Nicht nur fehlt die Witwen- und Waisenversicherung ganz, sondern auch die Invaliden- und Altersversicherung selbst läfst zu wünschen übrig. Sie geht insofern nicht weit genug, als der Anschlufs an die Krankenfürsorge nicht hergestellt ist, und als eine konsequente Durchführung des Prinzips der Individualisierung noch fehlt.

Was die Witwen- und Waisenversicherung und den Anschlufs an die Krankenfürsorge anlangt, so ist zu hoffen, dafs die in Aussicht gestellte gesetzliche Regelung dieser Materien bald in zweckentsprechender Weise erfolgt. Daneben wird der Zukunft aber die wichtige Aufgabe obliegen, das jetzige Gesetz von seinen zahlreichen Mängeln zu befreien und namentlich eine energischere Individualisierung herbeizuführen. Die Lohnklassen, die der Reichstag beschlossen hat, sind ja ohne allen Zweifel gegen die Einheitsrente und die Ortsklassen ein gewaltiger Fortschritt, und so viel Bedenken auch sonst gegen die Einzelheiten des Gesetzes vorliegen mögen, gerade die Lohnklassen sind es, die das Gesetz annehmbar machen. Aber annehmbar nur in dem Sinne, dafs mit dem jetzigen Gesetz eine Grundlage geschaffen ist, auf der an der Hand praktischer Erfahrungen ein Weiterbauen im Sinne der Individualisierung möglich ist. Je mehr das geschieht, desto mehr werden sich auch bezüglich der Organisation die dem Gesetz anhaftenden Mängel geltend machen, und eine Umgestaltung wird nötig werden in dieser oder jener Weise.

Leicht wird die noch bevorstehende Arbeit nicht werden, zumal der komplizierte Mechanismus des Gesetzes anfangs die in seinen Dienst gestellten Kräfte vollauf in Anspruch nehmen wird, um das Gesetz erst in Gang zu bringen. Dafs aber die Arbeit der Revision schliefslich geleistet werden mufs, geht schon daraus hervor, dafs das Gesetz eingestandenermafsen den Charakter eines Versuches trägt.

So sehr man letzteres bei einem so tief einschneidenden Gesetze auch

bedauern mag, so ist doch daran jetzt nichts mehr zu ändern. Der lebhafte, zum Teil bittere und verbitternde Kampf um die Ausgestaltung des Gesetzes ist beendet, und es tritt jetzt an jeden die Aufgabe heran, an seinem Teile dazu beizutragen, dafs der Versuch zum glücklichen Ende geführt wird. Die verschiedentlich hervorgetretene Abneigung, in diesem Sinne mitzuwirken, weil die eigenen Ideen in dem Gesetz nicht berücksichtigt sind, ist erklärlich uud verständlich, aber sie ist nicht berechtigt gegenüber der Bedeutung des Zieles, um das es sich handelt. Ueber den eigenen Wünschen und Anschauungen darf nicht das Wohl des Ganzen vergessen werden, nicht vergessen werden, dafs die Mitarbeit aller erforderlich ist, wenn das Endziel, die möglichste Sicherung und Befestigung des sozialen Friedens überhaupt erreicht werden soll. Das Gesetz mag auf dem Wege zu diesem Ziel nur ein unvollkommener Schritt sein, aber es ist immerhin ein Schritt, der gegenüber den jetzigen Verhältnissen eine bedeutende Besserung in sich schliefst und der deshalb Anerkennung verdient.

Der Minister v. Boetticher, der sich so lebhaft um das Zustandekommen des Gesetzes bemühte, fafste die Bedeutung des Gesetzes einmal (II. 48. 1130 A, B) mit folgenden Worten zusammen: „Mögen die Vorteile dieses Gesetzes unzureichend sein, mögen sie den Arbeiter vielleicht nicht befriedigen, unter allen Umständen weist das Gesetz dem Arbeiter etwas zu, was er bisher nicht geniefst. Und darin liegt augenscheinlich der Vorteil. Ob dieser Vorteil die sozialpolitische Wirkung haben wird, die man sich von dem Gesetze versprechen kann, dafs es nämlich zur Beruhigung, zur Befriedigung der arbeitenden Klassen führen kann, das lasse ich zunächst dahingestellt sein. Den Vorteil aber hat es unter allen Umständen, dafs der Arbeiter, dem auf Grund dieses Gesetzes ein Vorteil oder eine Wohlthat zugewendet wird, an seinem eigenen Leibe diesen Vorteil empfindet und dafs er jedenfalls nicht in gleichem Mafse Ursache hat, zu klagen, wie das bisher der Fall gewesen ist.“ Man wird dem zustimmen können, man wird aber auch daraus Veranlassung nehmen müssen, zu sorgen, dafs alles, was das Gesetz noch unvollkommen und unzureichend macht, beseitigt und der berechtigte Grund zur Klage noch mehr entfernt werde, als bisher möglich war.

Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889.

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

Versicherungspflicht.

§ 1. Nach Maſsgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte sowie Handlungsgehilfen und -Lehrlinge (ausschlieſslich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäſsiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie
3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäſs Artikel II § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) erteilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2. Durch Beschluſs des Bundesrats kann die Vorschrift des § 1 für bestimmte Berufszweige auch

1. auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäſsig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluſs des Bundesrats kann ferner bestimmt werden, daſs und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Absatz 1) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durschschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Durch Beschluſs des Bundesrats wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

§ 4. Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, unterliegen der Versicherungspflicht nicht.

Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen Personen nicht ein, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente beziehen.

Solche Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht, sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien. Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgiltig entscheidet.

Besondere Kasseneinrichtungen.

§ 5. Andere als die unter § 4 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Beteiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach § 20 zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise des § 20 abweichenden Verfahren aufgebracht und infolgedessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.
2. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen beteiligten Personen, soweit es sich um das Mafs des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 32 die bei Versicherungsanstalten (§ 41) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.
3. Ueber den Anspruch der einzelnen Beteiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente mufs ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrat bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrat anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschufs (§ 26 Absatz 3) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde

§ 6. Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab wird die Beteiligung bei solchen vom Bundesrat zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. Die nach Mafsgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Renten werden auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen nach näherer Bestimmung der §§ 27, 89, 94 verteilt.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§ 99 ff. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Beteiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 17) zu bescheinigen. Der Bundesrat ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.

§ 7. Durch Beschlufs des Bundesrats kann auf Antrag bestimmt werden, dafs und inwieweit die Bestimmung des § 4 Absatz 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen

Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen der §§ 5 und 6 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität oder des Alters zum Gegenstande haben, Anwendung finden sollen.

Selbstversicherung.

§ 8. Soweit nicht die Vorschrift des § 1 durch Beschluſs des Bundesrats in Gemäſsheit der Bestimmung des § 2 Absatz 1 auf die dort bezeichneten Personen erstreckt ist, sind dieselben, falls sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht im Sinne des § 4 Absatz 2 bereits dauernd erwerbsunfähig sind, berechtigt, nach Maſsgabe dieses Gesetzes in Lohnklasse II sich selbst zu versichern (§ 120).

Gegenstand der Versicherung.

§ 9. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- beziehungsweise Altersrente.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist.

Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze (§ 23), nach welchen für ihn während der letzten fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

Altersrente erhält, ohne daſs es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 10. Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§ 11. Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens zugezogen haben.

§ 12. Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren in dem im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet.

Die Versicherungsanstalt ist ferner befugt, zu verlangen, daſs die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten ist die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes zu leisten, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den beteiligten Krankenkassen werden, sofern es sich um die Geltendmachung dieser Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkassen endgiltig, sofern es sich um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Wird infolge der Krankheit der Versicherte erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den im Absatz 1 und 2 bezeichneten Maſsnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daſs die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaſst ist.

§ 13. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für einen Bezirk oder Teile desselben kann, sofern daselbst

nach Herkommen der Lohn der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, dafs denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in dieser Form gewährt wird. Der Wert der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäfsiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne dafs die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzuteilen.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mitteilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgiltig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 14. Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reich aufgiebt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

Voraussetzungen des Anspruchs.

§ 15. Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, aufser dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. die Leistung von Beiträgen.

Wartezeit.

§ 16. Die Wartezeit (§ 15) beträgt:

1. bei der Invalidenrente fünf Beitragsjahre;
2. bei der Altersrente dreifsig Beitragsjahre.

Beitragsjahr.

§ 17. Als Beitragsjahr gelten siebenundvierzig Beitragswochen (§ 19). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, unbeschadet der Vorschriften des § 32, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.

Solchen Personen, welche, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis eingetreten waren, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, dieses Verhältnis fortzusetzen, oder behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Beteiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellen Verbrechens, durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die

über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

§ 18. Zum Nachweise einer Krankheit (§ 17) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§ 135), beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen, und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

Aufbringung der Mittel.

§ 19. Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Teilen (§ 116) und sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat (Beitragswoche).

§ 20. Die Festsetzung der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten (§ 41) im voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 162 Absatz 2), demnächst für je fünf weitere Jahre.

Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung der infolge von Krankheiten (§ 17 Absatz 2) entstehenden Ausfälle so zu bemessen, dafs durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds (§ 21), die durch Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwert der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Anteile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraume voraussichtlich zu bewilligen sein werden.

§ 21. Die Rücklagen zum Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode so zu bemessen, dafs am Schlusse derselben der Reservefonds ein Fünftel des Kapitalwerts der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten beträgt. Sofern der Reservefonds am Schlusse der ersten Beitragsperiode diesen Betrag nicht erreicht hat, ist das Fehlende in den nächsten Beitragsperioden aufzubringen. Die Verteilung auf diese Perioden unterliegt der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Durch das Statut der Versicherungsanstalt kann bestimmt werden, dafs der Reservefonds bis zur doppelten Höhe des vorgeschriebenen Betrages zu erhöhen ist.

Der Reservefonds sowie dessen Zinsen dürfen, solange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts angegriffen werden.

Lohnklassen.

§ 22. Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse I bis zu 350 Mark einschliefslich,
„ II von mehr als 350 bis 550 Mark,
„ III „ „ „ 550 „ 850 „
„ IV „ „ „ 850 Mark.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, dafs ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird:

1. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, soweit nicht Ziffer 4 Platz greift, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst,

beziehungsweise der für Betriebsbeamte nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst;

2. für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäfs §§ 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler, beziehungsweise von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;
3. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der dreihundertfache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes);
4. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge mafsgebenden durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20 des Krankenversicherungsgesetzes) beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§ 64 Ziffer 1 a. a. O.);
5. im übrigen der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes).

§ 23. Als Lohnsatz (§ 9 Absatz 3) gilt:

für die	Lohnklasse	I	der	Satz	von	300	Mark,
,,	,,	,,	II	,,	,,	,,	500	,,
,,	,,	,,	III	,,	,,	,,	720	,,
,,	,,	,,	IV	,,	,,	,,	960	,,

§ 24. Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, dafs durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voraussichtlich erwächst. Dabei ist jedoch eine aus der Selbstversicherung und der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu verteilen.

Für die bei derselben Versicherungsanstalt in derselben Lohnklasse versicherten Personen können die Beiträge nach Berufszweigen verschieden bemessen werden. Im übrigen sind die Beiträge für die in derselben Lohnklasse bei einer Versicherungsanstalt versicherten Personen gleich zu bemessen.

Berechnung der Renten.

§ 25. Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus einem, vorbehaltlich der Vorschrift des § 28 Absatz 2, von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage und aus einem festen Zuschusse des Reichs.

§ 26. Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Teiles der Invalidenrente wird ein Betrag von sechszig Mark zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

in der	Lohnklasse	I	um	2	Pfennig,
,,	,,	,,	II	,,	6	,,
,,	,,	,,	III	,,	9	,,
,,	,,	,,	IV	,,	13	,,

Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Teil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche

in	Lohnklasse	I	4	Pfennig,
,,	,,	II	6	,,
,,	,,	III	8	,,
,,	,,	IV	10	,,

Dabei werden 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Sind für einen Versicherten Beiträge für mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung diejenigen 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.

Der Zuschufs des Reichs beträgt für jede Rente jährlich fünfzig Mark.

Die Renten sind in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

§ 27. Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen beteiligt gewesen ist, wird bei der Steigerung der Invalidenrente sowie bei Berechnung der Altersrente für jede Woche der Beteiligung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen der Ziffer 3 beziehungsweise 4 des § 22 Absatz 2.

§ 28. Für die nach § 17 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Anteil der Rente übernimmt das Reich (§ 89).

§ 29. Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§ 75).

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des einundsiebenzigsten Lebensjahres. Dieselbe kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Erstattung von Beiträgen.

§ 30. Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genufs einer Rente gelangt sind, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren für mindestens fünf Beitragsjahre entrichtet worden sind. Dieser Anspruch mufs binnen drei Monaten nach der Verheiratung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältnis begründete Anwartschaft.

§ 31. Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genufs einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genufs einer Rente gelangt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Hinterbliebenen aus Anlafs des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird.

Erlöschen der Anwartschaft.

§ 32. Die aus einem Versicherungsverhältnis sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesamt siebenundvierzig Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig (§ 117) entrichtet worden sind.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältnis begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist.

Veränderung der Verhältnisse.

§ 33. Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§ 9) erscheinen läfst, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 17 Absatz 2) anzurechnen.

§ 34. Der nach Maſsgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigt;
2. für die in den §§ 4 und 7 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigen;
3. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüfst, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
4. solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Durch Beschluſs des Bundesrats kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete aufser Kraft gesetzt werden.

Verhältnis zu anderen Ansprüchen.

§ 35. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverbande an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hilfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§ 36. Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirtschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Wert der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäfsigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnis herabgemindert werden. Auf statutenmäfsige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäfsigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgiltiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäfsigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

§ 37. Für Personen, welche aus Kassen der im § 36 bezeichneten Art Invaliden- oder Altersrenten beziehen, tritt das im § 32 vorgesehene Erlöschen des Versicherungsverhältnisses nicht ein.

§ 38. Die Bestimmungen der §§ 36 und 37 finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden Kassen Anwendung, hinsichtlich deren auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritt besteht.

§ 39. Insoweit den nach Maſsgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

Vorrechte der Renten.

§ 40. Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Civilprozeſsordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die der ersatzberechtigten Gemeinden oder Armenverbände gepfändet werden.

II. Organisation.

Versicherungsanstalten.

§ 41. Die Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebietes oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben, sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirke der Versicherungsanstalt liegt. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes.

§ 42. Die Errichtung der Versicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesrats. Soweit die Genehmigung nicht erteilt wird, kann der Bundesrat nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§ 43. Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen nicht zustande kommt, der Bundesrat.

§ 44. Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben, oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Teile solcher errichtet, so bemiſst sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältnis der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt beteiligt sind.

Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetze ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.

§ 45. Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstslt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaate, für welchen sie errichtet wird, vorzuschieſsen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 44 Absatz 2 vorgesehenen Verhältnis zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

Vorstand.

§ 46. Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und aufsergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.

§ 47. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundestaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Diese Beamten werden nach Mafsgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung bestellt. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dafs dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschufs (§ 48) oder nach Bestimmung des Statuts der Aufsichtsrat (§ 51) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

Ausschufs.

§ 48. Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschufs gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die Landes-Zentralbehörde, später durch das Statut bestimmt. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten mufs gleich sein.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirke der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten teil.

§ 49. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde.

Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 50. Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, grofsjährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Mafsgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

Weitere Organe.

§ 51. Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsrats angeordnet werden. Ein Aufsichtsrat mufs gebildet werden, wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut aufserdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen.

Wird ein Aufsichtsrat gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des § 50 genügen. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten mufs gleich sein. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 52. Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 8, 117), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht blofs vorübergehend beschäftigen, werden hinsichtlich der Bildung des Ausschusses, des Aufsichtsrats und des Schiedsgerichts, sowie hinsichtlich der Bestellung als Vertrauensmänner der Klasse der Arbeitgeber zugerechnet.

Abstimmung.

§ 53. Bei Abstimmungen des Ausschusses und des Aufsichtsrats giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Statut.

§ 54. Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe mufs Bestimmung treffen:

1. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlufsfassung;
2. für den Fall der Bestellung eines Aufsichtsrats (§ 51) über die Art seiner Bestellung, die Zahl seiner Mitglieder, seine Obliegenheiten und Befugnisse;
3. über die Art der Bestellung der Vertrauensmänner (§ 51 Absatz 3) sowie über ihre Obliegenheiten und Befugnisse;
4. über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, sowie für den Fall, dafs dem Vorstande neben dem im § 47 Absatz 1 bezeichneten Beamten noch andere Personen angehören sollen (§ 47 Absatz 2), über die Art, in welcher die Beschlufsfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach aufsen erfolgen soll;
5. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§ 46 Absatz 3);
6. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
7. über die Höhe der nach §§ 47 Absatz 2 und 58 zu gewährenden Vergütungen;
8. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden;
9. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
10. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 55. Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;
3. die Beschlufsfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§ 65);
4. die Abänderung des Statuts;
5. falls ein Aufsichtsrat nicht gebildet worden ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

§ 56. Das Statut bedarf zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschusse über das Statut gefafsten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrat aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlufsfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgiltig versagt, oder kommt ein Beschlufs des Ausschusses über das Statut nicht zustande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichs-Anzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 57. Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mitteilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut beratenden Ausschusses erhalten für ihre Teilnahme an diesen Beratungen Vergütungen, welche von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmen sind.

Ehrenämter.

§ 58. Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsrats, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für bare Auslagen, die Vertreter der Versicherten aufserdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

Haftung der Mitglieder der Organe.

§ 59. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und des Aufsichtsrats, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses, des Aufsichtsrats, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachteil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

Ablehnung von Wahlen.

§ 60. Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Mafsgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amts eines Vormundes zulässig ist. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherungsgesetze übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§ 54) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder sich der Ausübung ihres Amts ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden, soweit besondere Bestimmungen nicht getroffen sind (§ 73), vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§ 61. Solange die Wahl der gesetzlichen Organe der Versicherungsanstalt nicht zu. stande kommt, oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statuta-

rischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

§ 62. Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen, widrigenfalls ihnen die im § 58 vorgesehenen Entschädigungen versagt werden können. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf der vertragsmäfsigen Dauer desselben aufzuheben.

Staatskommissar.

§ 63. Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt mit beratender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§ 75 und 77), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Zu diesem Zweck ist ihm von den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.

Der Bundesrat ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

Gemeinsame Versicherungsanstalten.

§ 64. Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Mafsgaben Anwendung:

1. für die Bestellung der dem Vorstande angehörenden Beamten (§ 47) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften mafsgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundestaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Bundesrat;
2. die im § 48 Absatz 1 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrat getroffen;
3. die im § 49 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichsversicherungsamt erlassen;
4. der Erlafs der nach § 54 Ziffer 8 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut beratenden Ausschusses (§ 57 Absatz 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§ 63 Absatz 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.

Rückversicherungsverbände.

§ 65. Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Invaliditäts- und Altersversicherung ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen.

Veränderungen.

§ 66. Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer beteiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrat genehmigt werden. Vor der Beschlufsfassung über die Ge-

nehmigung sind die Ausschüsse der beteiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung beteiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der beteiligten Kommunalverbände gehört werden.

§ 67. Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirke einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkte des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Befriedigung aller Ansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Versicherungsanstalt mit Genehmigung der beteiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.

Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die anteilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die beteiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zustande kommt, nach Bestimmung des Bundesrats oder, wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaates beteiligt sind, der Landes-Zentralbehörde.

§ 68. Streitigkeiten, welche in betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 69. Auf den Anschlufs oder das Ausscheiden der nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden die Bestimmungen der §§ 66 und 68 entsprechende Anwendung.

III. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§ 70. Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Die Zahl und der Sitz der Schiedsgerichte werden von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§ 71. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer mufs aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je zwei betragen.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bezüglich der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des § 50, bezüglich der Ablehnungsgründe die Bestimmungen des § 60.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 72. Name und Wohnort des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der Beisitzer sind von der Landes-Zentralbehörde in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 73. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts eidlich zu verpflichten.

Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§ 58), sowie der baren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder sich der Ausübung ihres Amts ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden vom Vorsitzenden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt.

Kommt eine Wahl nicht zustande, oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise Versicherten zu ernennen.

§ 74. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden mufs.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Beteiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge derselben veranlafst worden sind.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

IV. Verfahren.

Feststellung der Rente.

§ 75. Personen, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung sind die Quittungskarte sowie die sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so hat die untere Verwaltungsbehörde die für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Vertrauensmänner zu hören und dem Vorstande derjenigen im § 48 Absatz 2 bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äufsern. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag unter Anschlufs der beigebrachten Urkunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeufserung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern der Antrag nicht ohne weiteres abzuweisen ist, die früheren Quittungskarten einzufordern (§ 107). Erscheinen die beigebrachten Beweisstücke zur Abgabe einer Entscheidung nicht ausreichend, so sind weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§ 63) zuzustellen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

§ 76. Die Annahme, dafs die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruches auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im übrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.

Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.

Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§ 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884

vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im übrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch von dem ordentlichen Richter entschieden.

§ 77. Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt.

Der Bescheid mufs die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 78. Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungsanstalt, eine Abschrift dem Staatskommissar (§ 63) zuzustellen.

§ 79. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Teilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die vorläufige Zubilligung einer Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 80. Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. dafs die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstofs wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;
2. dafs das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 81. Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstofs wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Anträge, dafs die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht, sowie dafs das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet, und dafs ein Verstofs wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurteilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.

§ 82. Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozefsordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats ein Anderes bestimmt wird.

§ 83. Bescheide, durch welche der Anspruch auf Rente abgelehnt wird, sind, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, abschriftlich mitzuteilen.

§ 84. Die Wiederholung eines endgiltig abgelehnten Antrags auf Bewilligung einer Invalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgiltigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, dafs inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat

die untere Verwaltungsbehörde den vorzeitig wiederholten Antrag endgiltig zurückzuweisen.

§ 85. Auf die Entziehung der Rente finden die Vorschriften der §§ 75 bis 84 entsprechende Anwendung.

Berechtigungsausweis.

§ 86. Nach erfolgter Feststellung der Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung (Berechtigungsausweis) über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 91) sowie der Zahlungstermine auszufertigen und der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Berechtigte wohnt, über die dem letzteren zustehenden Bezüge Mitteilung zu machen.

Wird infolge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu erteilen und der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnortes von der Aenderung Kenntnis zu geben.

Rechnungsbüreau.

§ 87. Sobald die Höhe der Rente endgiltig feststeht, ist von dem Vorstande der Versicherungsanstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Ausfertigung des Bescheides unter Anschluſs der Quittungskarten dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts einzusenden.

§ 88. Das Rechnungsbüreau hat alle bei dem Reichs-Versicherungsamt nach Maſsgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Verteilung der Renten;
2. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten.

§ 89. Das Rechnungsbüreau verteilt die Renten auf das Reich und die beteiligten Versicherungsanstalten. Die Verteilung erfolgt, nachdem zunächst der gemäſs § 26 dem Reich in Rechnung zu stellende Zuschuſs ausgeschieden worden ist, in dem Verhältnis der Beiträge, welche den einzelnen Versicherungsanstalten für den Versicherten zugeflossen, beziehungsweise gemäſs § 28 zu Lasten des Reichs in Anrechnung zu bringen sind.

§ 90. Die Verteilung ist den Vorständen der beteiligten Versicherungsanstalten unter Angabe der der Verteilung zu Grunde gelegten Zahlen mitzuteilen. Jeder beteiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die Verteilung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Verteilung als endgiltig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen beteiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntnis gesetzt.

Sobald die auf die beteiligten Versicherungsanstalten entfallenden Anteile an der Rente endgiltig feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Verteilung dem Vorstande der für die Festsetzung der Rente zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.

Auszahlung durch die Post.

§ 91. Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der im § 90 Absatz 2 bezeichneten Versicherungsanstalt vorschuſsweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Die Postanstalt ist berechtigt, an den Inhaber des Berechtigungsausweises Zahlung zu leisten.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsits, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnortes zur Auszahlung zu überweisen.

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

§ 92. Die Zentral-Postbehörden haben dem Rechnungsbüreau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbüreau hat die vorgeschossenen Beträge

nach dem gemäfs § 89 festgestellten Mafsstabe auf die beteiligten Versicherungsanstalten zu verteilen und den letzteren Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

Den Zentral-Postbehörden hat das Rechnungsbüreau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzuteilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Zentral-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Teilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.

§ 93. Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlufsnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden, und bietet auch der Reservefonds solche nicht dar, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschiefsen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im § 44 Absatz 2 festgesetzten Verhältnis.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§ 94. Die Bestimmungen der §§ 79 bis 82, 86 bis 93 finden auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung. Den letzteren ist bei der Verteilung der Renten, welche von Versicherungsanstalten festgestellt sind, die gleiche Summe von Beiträgen in Anrechnung zu bringen, welche bei Bemessung der Rente für die Dauer der Versicherung des Rentenempfängers bei einer Kasseneinrichtung nach § 27 in Anrechnung gebracht ist. Die Verteilung von Renten, welche von einer Kasseneinrichtung festgestellt sind, erfolgt, soweit ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften des Gesetzes bestehen würde, und soweit dieselben das Mafs des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen, nach dem Verhältnis der den Versicherungsanstalten und der den Kasseneinrichtungen zugeflossenen Beiträge, letzterer, soweit sie für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten sind.

Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschufs am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Teile der von solchen Kasseneinrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Anteile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbüreau den Vorständen der beteiligten Kasseneinrichtungen jährlich zu erstatten.

Erstattung von Beiträgen.

§ 95. Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) ist unter Beibringung der zur Begründung desselben dienenden Beweisstücke bei dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 75 Absatz 2 bis 4, 77 bis 82, 87, 89 bis 93 mit der Mafsgabe entsprechende Anwendung, dafs eine Mitwirkung des Staatskommissars nicht stattfindet, und dafs die Berufung sowie die Revision aufschiebende Wirkung haben.

Höhe der Beiträge.

§ 96. Für die erste Beitragsperiode (§ 20) sind in jeder Versicherungsanstalt vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung gemäfs § 98, an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in Lohnklasse	I	14	Pfennig,
„ „	II	20	„
„ „	III	24	„
„ „	IV	30	„

§ 97. Für die ferneren Beitragsperioden hat der Ausschufs einer jeden Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorstandes über die Höhe der Beiträge nach Maſsgabe der §§ 20, 21, 24 zu beschliefsen. Dabei sind Ausfälle oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmäfsig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, dafs durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung eintritt.

Der Beschlufs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Ist die Beitragsperiode bis auf einen Monat abgelaufen, ohne dafs ein von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigter Beschlufs vorliegt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der für die nächste Beitragsperiode zu erhebenden Beiträge für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen nach Maſsgabe des § 24 selbst festzusetzen.

Die Höhe der Beiträge, sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt zu erfolgen haben, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung mufs mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkte erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

§ 98. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, schon für die erste Beitragsperiode oder innerhalb derselben an Stelle der im § 96 festgesetzten Beträge für ihren Bezirk andere Beitragssätze unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 20, 21, 24 zu beschliefsen. Der Beschlufs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Im übrigen finden auf derartige Beschlüsse die Vorschriften des § 97 Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

Marken.

§ 99. Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerts ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale und die Giltigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Giltigkeitsdauer können ungiltig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen giltige Marken umgetauscht werden.

Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerts käuflich erworben werden.

Entrichtung der Beiträge.

§ 100. Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Teiles die untere Verwaltungsbehörde endgiltig. Die Versicherunganstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Quittungskarte.

§ 101. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte des Versicherten. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag ihrer Ausgabe, die über den Gebrauch der Quittungskarte erlassenen Bestimmungen (§ 108) und die Strafvorschrift des § 151. Im übrigen bestimmt der Bundesrat ihre Einrichtung.

Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (Absatz 1), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.

§ 102. Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für siebenundvierzig Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen; stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name mafsgebend.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte zu beanspruchen.

§ 103. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stelle.

Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, dafs ersichtlich wird, wie viel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Quittungskarte auzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten sowie der militärischen Dienstleistungen anzugeben. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 104. Eine Quittungskarte verliert ihre Giltigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre (§ 101 Absatz 2) folgt, zum Umtausche eingereicht worden ist. Ist die Annahme begründet, dafs der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsortes auf den Antrag des Versicherten die fortdauernde Giltigkeit der Quittungskarte anerkennen.

§ 105. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Quittungskarte sind die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen.

§ 106. Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§ 103) oder der neuen Quittungskarte (§ 105) gegen den Inhalt der Bescheinigung beziehungsweise der Uebertragung Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Rekurs an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgiltig.

§ 107. Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirks zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

Der Bundesrat hat die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten zu erfolgen hat.

§ 108. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Mafsgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 109. In die Quittungskarte hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach § 100 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§ 22), und, falls die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24), für den betreffenden Berufs-

zweig von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Marken müssen auf die Quittungskarte in fortlaufender Reihe eingeklebt werden. Der Bundesrat ist befugt, über Entwertung von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken.

§ 110. Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach § 2 erstreckt worden ist, wird durch Beschluſs des Bundesrats geregelt.

§ 111. Durch Beschluſs des Bundesrats oder für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben kann für Versicherte, welche nicht in einem regelmäſsigen Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherter bestimmt werden, daſs sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im voraus zu entrichten. Dem Versicherten, welcher auf Grund solcher Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach § 100 zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge zu.

Einziehung der Beiträge.

§ 112. Durch die Landes-Zentralbehörde, oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des § 109 Absatz 1 angeordnet werden:

1. daſs die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse (§ 135) angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt und entwertet werden;
2. daſs die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner Krankenkasse (§ 135) angehören, in der gleichen Weise durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche, von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen eingezogen werden. In diesen Fällen können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in dieser Weise geregelt wird, sind die Arbeitgeber berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge in Abzug zu bringen.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den Krankenkassen oder den anderen mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

§ 113. Sofern eine im § 112 Absatz 1 vorgesehene Anordnung getroffen ist, können auf demselben Wege Bestimmungen dahin getroffen werden, daſs

1. die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§ 103 und 105) durch die nach § 112 Absatz 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;
2. für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande beziehungsweise der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

§ 114. Die im § 112 Absatz 1 Ziffer 1 und § 113 vorgesehene Maſsregel kann für die Mitglieder einer Krankenkasse (§ 135) auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden.

§ 115. Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen.

Abrundung.

§ 116. Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte nach oben, die auf den Versicherten entfallende Hälfte nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses.

§ 117. Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnis ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig dadurch fortzusetzen beziehungsweise zu erneuern (§ 32 Absatz 2), dafs sie die für die Lohnklasse II festgesetzten Beiträge in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie sich aufhalten, entrichten und gleichzeitig für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beibringen (§ 121).

Während eines Kalenderjahres können jedoch insgesamt mehr als zweiundfünfzig Beitragswochen niemals in Anrechnung gebracht werden.

Auf die Wartezeit für die Invalidenrente kommen die zum Zweck der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Bestimmung des § 8 für mindestens einhundertsiebenzehn Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind.

Die gemäfs Absatz 1 verwendeten Marken sind zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Stellen und darf nur dann vorgenommen werden, wenn der entsprechende Betrag an Zusatzmarken beigebracht worden ist.

§ 118. Selbständige Betriebsunternehmer, welche regelmäfsig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, sind, nachdem für dieselben auf Grund der Versicherungspflicht während mindestens fünf Beitragsjahren Beiträge entrichtet worden sind, im Falle der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses von der Beibringung der Zusatzmarken befreit.

§ 119. Wird ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis (§ 1) derart unterbrochen, dafs ersterer aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheidet, so kann für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältnis auch ohne Beibringung von Zusatzmarken dadurch freiwillig aufrecht erhalten werden, dafs der Arbeitgeber oder der Versicherte die bisherigen Beiträge fortentrichtet.

Selbstversicherungsverhältnis.

§ 120. Personen, welche in Gemäfsheit der Bestimmung des § 8 sich selbst versichern, sind verpflichtet, aufser den vollen Beiträgen in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu deren Bezirk ihr Beschäftigungsort gehört, für jede Woche der Selbstversicherung eine Zusatzmarke beizubringen. Die Beitragsmarken und Zusatzmarken sind in der im § 117 Absatz 4 bezeichneten Weise zu entwerten.

Zusatzmarken.

§ 121. Die Zusatzmarken (§ 117) werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen die Bezeichnung ihres Geldwerts enthalten und in Farbe und Bezeichnung von den Marken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Unterscheidungsmerkmale derselben werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

Die Zusatzmarken können bei allen Postanstalten, sowie bei denjenigen Stellen, welche von den Versicherungsanstalten zum Vertriebe ihrer Marken errichtet worden sind, gegen Erlegung des Nennwerts käuflich erworben werden.

Bis zur anderweiten Festsetzung durch den Bundesrat beträgt der Nennwert der Zusatzmarken acht Pfennig für die Beitragswoche.

Streitigkeiten.

§ 122. Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den im § 8 bezeichneten Personen anderer-

seits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Lohnklasse, oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24), für welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§ 41) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung steht den Beteiligten binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgiltig entscheidet.

§ 123. Die Vorschriften des § 122 finden auch auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, Anwendung.

§ 124. Im übrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle des § 111 denselben zu erstattenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§ 122) endgiltig entschieden.

§ 125. Nach endgiltiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde von Amts wegen dafür zu sorgen, dafs zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrtümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den beteiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu teilen.

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten.

Kontrolle.

§ 126. Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts zum Zweck der Kontrolle Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichsversicherungsamt kann den Erlafs derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt, sowie den mit der Kontrolle beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

§ 127. Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Beteiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im § 125 angegebenen Wege durch die die Kontrolle ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, oder durch die die Beiträge einziehenden Organe, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäfs der Vorschriften der §§ 122 bis 124.

§ 128. Die durch die Kontrolle den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlafs gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde (§ 122)

statt. Diese entscheidet endgiltig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

Vermögensverwaltung.

§ 129. Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maſsgabe der Bestimmungen des § 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.

Auf Antrag einer Versicherungsanstalt kann der Kommunalverband beziehungsweise die Zentralbehörde des Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, widerruflich gestatten, einen Teil des Anstaltsvermögens in anderen zinstragenden Papieren oder in Grundstücken anzulegen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten entscheidet über derartige Anträge, falls eine Verständigung nicht erzielt wird, die Landes-Zentralbehörde oder, sofern mehrere Landes-Zentralbehörden beteiligt sind, der Bundesrat. Mehr als der vierte Teil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in der bezeichneten Weise nicht angelegt werden.

Wertpapiere sind nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Wertpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.

§ 130. Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Aufsicht.

Reichs-Versicherungsamt.

§ 131. Die Versicherungsanstalten unterliegen in bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgiltig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge, Wertpapiere und Geldbestände, sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten etc. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

§ 132. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Giltigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach § 49 Absatz 4 zu befinden ist, beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 47 Absatz 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 133. Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muſs, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

1. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte,
2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.

Landes-Versicherungsämter.

§ 134. Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§ 92 des Unfallversicherungsgesetzes, § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§ 131 bis 133 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§ 21, 56, 68, 93, 97, 98, 100, 126, 145 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

VI. Schlufs-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Krankenkassen.

§ 135. Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Besondere Bestimmungen für Seeleute.

§ 136. Seeleute (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimatshafen des Schiffes befindet.

Durch den Bundesrat können über die Einziehung der von den Rhedern für Seeleute zu entrichtenden Beiträge von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich aufserhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln drei Monate. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimatshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

Beitreibung.

§ 137. Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fliefsenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) und verjähren binnen vier Jahren nach der Fälligkeit.

Zuständige Landesbehörden.

§ 138. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen, und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäfsheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

Zustellungen.

§ 139. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von der zustellenden Behörde aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt, oder ist der Aufenthalt jener Person unbe-

kannt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 140. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und aufsergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatrechtliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

Rechtshilfe.

§ 141. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände und Organe der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten untereinander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baren Auslagen bestehen.

Auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden diese Bestimmungen, soweit es sich um die auf Grund ihrer Zulassung ihnen obliegenden Aufgaben handelt, entsprechende Anwendung.

Strafbestimmungen.

§ 142. Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

§ 143. Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäfsiger Beschaffenheit rechtzeitig (§ 109) zu verwenden, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter (§ 144) oder im Falle des § 111 von dem Versicherten bewirkt worden ist.

§ 144. Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen, sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes zu übertragen.

Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzuteilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§ 142 beziehungsweise 143 mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die in diesen Paragraphen vorgesehenen Strafen Anwendung.

§ 145. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

Die von den vorbezeichneten Organen sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Strafen fliefsen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§ 146. Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§ 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch

die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

§ 147. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteil der Versicherten ganz oder teilweise auszuschliefsen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäfsheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zn beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 148. Die gleiche Strafe (§ 147) trifft

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden verwendeten beziehungsweise in denselben fällig gewordenen Betrages an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen (§§ 109 Absatz 3, 112 Absatz 2);
2. Angestellte, welche einen solchen gröfseren Abzug wissentlich bewirken;
3. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.

Die unter Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Strafbestimmungen finden auf den Fall des § 119 keine Anwendung.

§ 149. Arbeitgeber, welche wissentlich andere als die vorgeschriebenen Marken verwenden, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe von zwanzig bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf drei Mark oder einen Tag Haft ermäfsigt werden.

§ 150. Die Strafbestimmungen der §§ 142, 143, 147 und 149 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

§ 152. Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amts zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 153. Die im § 15 bezeichneten Personen werden mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amts zu ihrer Kenntnis gelangt waren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amts zu ihrer Kenntnis gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 154. Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungskarten abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwertungszeichen veräufsert oder feilhält. Sind mil-

dernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§ 155. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt,
2. den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Uebergangsbestimmungen.

§ 156. Für Versicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 16 Ziffer 1) um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde.

Diese Bestimmung findet auf die im § 8 bezeichneten Personen keine Anwendung.

Bei Ermittelung des durchschnittlichen Lohnsatzes (§ 9 Absatz 3) wird für diejenige Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die erste Lohnklasse zu Grunde gelegt.

Die Vorschrift des § 117 Absatz 3 findet auf die während der ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig geleisteten Beiträge keine Anwendung.

§ 157. Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das vierzigste Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, dafs sie während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesamt mindestens einhunderteinundvierzig Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente (§ 16 Ziffer 2), unbeschadet der Vorschriften des § 32, um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl vierzig übersteigen.

§ 158. Eine unter § 17 Absatz 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung wird auch in den Fällen der §§ 156 und 157 einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gleich geachtet. Dasselbe gilt von der Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses in dem Falle des § 119, insoweit diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigt.

§ 159. Bei Bemessung der auf Grund des § 157 zu gewährenden Altersrenten kommen, soweit es sich um Renten handelt, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung gelangen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse in Anrechnung, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Versicherten während der im § 157 bezeichneten einhunderteinundvierzig Wochen entsprechen, mindestens aber die der ersten Lohnklasse, für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit dagegen die den wirklich entrichteten Beiträgen entsprechenden Steigerungssätze (§ 26 Absatz 2). Bei den nach Ablauf jener zehn Jahre zur Entstehung gelangenden Renten werden sowohl für die vor, als auch für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze zu Grunde gelegt, welche den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entrichteten Beiträgen entsprechen, und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet sind, nach dem Verhältnis der Zahl der in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge.

§ 160. Bei der Verteilung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Invaliden- und Altersrenten hat das Rechnungsbüreau die Versicherungsanstalten, in deren Bezirken der Versicherte während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre nachweislich in einem der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat, so zu belasten, als ob während dieser Zeit fortlaufend Beiträge in der Lohnklasse I entrichtet worden wären.

Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Teil solcher Renten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der im § 90 Absatz 1 angeordneten Mitteilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, dafs ein nach Absatz 1 zu berücksichtigendes Arbeits- oder Dienstverhältnis auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt bestanden habe. Dieser Nachweis mufs bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist erbracht werden.

Vor der Verteilung sind die nach Mafsgabe der früher bestandenen Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Widerspruch, so hat das Reichs-Versicherungsamt über die Berücksichtigung zu beschliefsen.

§ 161. Die in §§ 157 und 160 bezeichneten Nachweise sind durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen.

Gesetzeskraft.

§ 162. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder teilweise in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Die Bestimmungen der §§ 99 Absatz 2 und 121 Absatz 2 treten in den Königreichen Bayern und Württemberg mit Zustimmung dieser Bundesstaaten in Kraft.

Urkundlich mit Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schlofs zu Berlin, den 22. Juni 1889.

Wilhelm.

(L. S.)

Fürst von Bismarck.

Die Entwickelung der Zucker- und Branntweinsteuer in Oesterreich-Ungarn.

Besprochen von Dr. Wilhelm von Lesigang.

I. Die Branntweinsteuer.

Die Besteuerung des Branntweins ist in Oesterreich sehr alt. In den westlichen Provinzen — in den alten Erblanden und in den Ländern der böhmischen Krone nämlich — ist sie schon im sechszehnten Jahrhunderte nachweisbar, während sie in Galizien, gleich nachdem dieses Land mit Oesterreich vereinigt worden war, eingeführt worden ist. Dagegen kannte Ungarn in der vormärzlichen Zeit keine Besteuerung des Branntweinkonsums durch den Staat.

In denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen die Branntweinsteuer schon von früher her in Uebung stand, herrschte aber diesbezüglich durchaus kein einheitliches System, vielmehr war die Besteuerung des Branntweins — wie auch der anderen Getränke — in jedem Kronland durch besondere, selbständig entstandene und daher auch vielfach voneinander abweichende Gesetze geregelt. Erst in der durch das Streben, die Wunden, welche die Kriege mit der ersten französischen Republik und mit Napoleon I der Monarchie geschlagen hatten, zu heilen, charakterisierten Periode nach Beendigung dieser Kriege wurde daran gegangen, eine gröfsere Einheitlichkeit in der Besteuerung des Branntweins herbeizuführen. Diesem Zwecke zu dienen, war das Gesetz vom 25. Mai 1829 bestimmt, welches für die alten Erblande, dann für die Länder der böhmischen Krone und für Galizien und die Bukowina Geltung hatte.

Nach diesem Gesetze waren zur Entrichtung der Branntweinsteuer verpflichtet: a) in den der Linienverzehrungssteuer (dem Octroi) unterliegenden Städten (in den Provinzialhauptstädten und Triest nämlich) alle Personen, welche gebrannte geistige Flüssigkeiten erzeugten oder in die bezeichneten Städte einführten; b) aufserhalb dieser Städte alle Personen, welche gebrannte geistige Flüssigkeiten im Kleinen, d. h. in Mengen unter $^1/_2$ nied.-öst. Eimer (28,2 Litern) verkauften.

Die Höhe der Abgabe war in verschiedenen, nach der Qualität der zur Versteuerung gelangenden Getränke, sowie nach dem Alkoholgehalte derselben und nach der Lokalität der Steuereinhebung abgestuften Sätzen, welche von 2—9 Fl. [1]) pro nied.-öst. Eimer (= 56,4 Liter) schwankten, festgestellt.

Die Einhebung der Steuer nach dem Ausschanke und nach der Erzeugung sollte aber in der Regel nicht auf Grund einer wirklichen Kontrolle der ausgeschänkten, resp. erzeugten Mengen, sondern auf Grund einer durch Vereinbarung mit dem einzelnen Schänker, resp. Erzeuger durchzuführenden Pauschalierung dieser Mengen (im Wege der sog. Abfindung) erfolgen; nur gegenüber denjenigen Steuerpflichtigen, mit welchen solche Abfindungen nicht zu stande kommen würden, sollte die Kontrolle eintreten; doch wurde auch in diesen Fällen die Steuereinhebung meistens verpachtet.

Diese gesetzlichen Bestimmungen blieben aber im gröfsten Theile des Gebietes, für welches sie erlassen worden waren, nicht lange in Kraft, da sie schon durch das Kais. Patent vom 24. August 1835 verdrängt wurden, welches für alle Landesteile, in denen das oben besprochene Gesetz galt, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, Brodys und des illyrischen Küstenlandes — in diesen Gebietsteilen sollte das frühere Gesetz in Geltung bleiben — erlassen wurde und wesentliche Aenderungen einführte.

Nach diesem neuen Gesetze sollte die Steuer künftig in vier ververschiedenen, je nach den Umständen anzuwendenden Formen erhoben werden. Bei der Branntweinerzeugung aus a) mehligen Stoffen, Kernobst, Weintrebern, Beerenfrüchten, Bierbrauereiabfällen, b) Steinobst, Wein, Weinhefe, Wein- und Obstmost sollte sie als Maischraum- oder Materialsteuer umgelegt werden, je nachdem nämlich die Rohstoffe erst in Gährung gesetzt werden müssen oder nicht; die Steuer sollte bei dieser Einhebungsart im Falle der Verwendung der sub a) angeführten Stoffe 9, im Falle der Verwendung der Stoffe sub b) 13 Kr. (in Galizien und der Bukowina 6, resp. 9 Kr. Konv.-M.) vom Eimer des Maischraums oder des Materials betragen. Bei der Brennerei aus Stärkemehl, Zuckerabfällen, Syrup und anderen Flüssigkeiten von besonders hohem Zuckergehalte sollte die Branntweinsteuer als Fabrikatsteuer zur Einhebung gelangen; sie sollte für jeden Eimer 50 $^0/_0$igen Branntweins 3 fl. (in Galizien und der Bukowina 2 Fl.) betragen und bei höherem Alkoholgehalte des Produktes für je 12$^1/_2$ $^0/_0$ um 45 Kr. (in Galizien und der Bukowina 30 Kr.) pro Eimer steigen. Aufserdem wurde noch die Form der Abfindung als zulässig erklärt für jene Brennerei, welche aus nicht mehligen Stoffen von Grundbesitzern nicht gewerbsmäfsig ausgeübt wird.

Behufs Ausgleichung der Differenz, die sich hiernach zwischen der Höhe der Branntweinsteuer in verschiedenen Teilen des Reiches ergab, wurden Abgaben eingeführt, welche zu zahlen waren, wenn Branntwein aus Gebietsteilen mit niedrigerer in solche mit höherer Steuer eingeführt werden sollte.

---

1) 1 Fl. der damals geltenden Währung (Konventionsmünze) hatte 60 Kr. und war gleich 1 Fl. 5 Kr. der jetzigen (österr.) Währung.

Von den Anordnungen, die zur Durchführung der Steuereinhebung nach dem neuen Gesetze getroffen wurden, wären folgende hervorzuheben:

Jeder Branntweinerzeuger war zur Anzeige der wesentlichen Daten in betreff seines Geschäftsbetriebes bei den Steuerbehörden verpflichtet und sollte den Betrieb erst nach Richtigbefund jener Anzeige beginnen dürfen. Die Gärdauer durfte nicht unter 24 und (in der Regel) nicht über 60 (in Galizien und der Bukowina nicht über 72) Stunden betragen; Einmaischungen durften im Sommer nur von 4 Uhr morgens und im Winter nur von 6 Uhr morgens an und das ganze Jahr hindurch nur bis 10 Uhr abends vorgenommen werden. Die Brenndauer sollte für jede einzelne Blase behördlich erhoben werden, und das Resultat dieser Erhebung dann als Regel für den betreffenden Destillierapparat gelten. In der Nacht sollte nur mit besonderer behördlicher Bewilligung gebrannt werden dürfen, welche nur den unmittelbar aus der Maische Branntwein erzeugenden Brennereien erteilt werden sollte. Jeder Brand sollte unter Angabe aller für die Beurteilung des Betriebsumfanges wesentlichen Daten wenigstens 24 Stunden vorher angezeigt werden; an die Anzeige sollte der Branntweinerzeuger sich streng zu halten verpflichtet sein.

Eine Neuerung ven weittragender Bedeutung enthielt das neue Gesetz durch die Zugestehung von Steuerrestitutionen für ausgeführten Branntwein; dieselben wurden zunächst blofs dem galizischen Branntwein von wenigstens 75% Alkoholgehalt bewilligt; sie sollten nur bei Ausfuhr von derartigem unversetzten Branntwein in Mengen von mindestens 10 Eimern, herrührend aus einer Brennerei, erfolgen; ihre Bewilligung sollte nur unter weitgehenden Kontrollmafsregeln stattfinden dürfen; das Ausmafs der gestatteten Rückvergütung wurde auf 2 Fl. Konv.-M. pro Eimer festgestellt.

Mit dem Hofkammerdekrete vom 20. März 1840 wurde das Zugeständnis der Steuerrestitution beim Branntweinexporte auf alle dem 1835er Gesetze unterworfenen Provinzen ausgedehnt; zugleich wurde der Restitutionsbetrag auf 2 Fl. 15 Kr. pro Eimer erhöht und gestattet, dafs das den Anspruch auf Restitution begründende Minimalquantum auszuführenden Branntweins pro 10 Eimer auch aus mehreren Brennereien herrühren dürfe.

Mit Erlafs vom 21. Oktober 1849 (R.-G.-Bl. Nr. 426) wurden neue Steuersätze eingeführt; die Steuer sollte künftig betragen:

bei Verwendung von	Kr. Konv.-M.
mehligen Stoffen	10
Kernobst	10
Steinobst, Wein etc.	15

pro Eimer Maischraum, resp. Material.

Zugleich wurden Galizien und die Bukowina den übrigen Provinzen, in welchen das 1835er Gesetz galt, hinsichtlich der Höhe der Branntweinsteuer gleichgestellt.

Mit dem Kais. Patente vom 29. September 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 378) wurden die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen und die im Laufe der Zeit dazu erflossenen, einzelne Details betreffenden Ausführungsvorschriften auf die Länder der ungarischen Krone (samt der Militärgrenze) ausgedehnt, nachdem kurz vorher die bis dahin zwischen diesen Ländern

und den übrigen Teilen der Monarchie bestandene Zwischenzolllinie beseitigt worden war; hiermit beginnt die staatliche Besteuerung des Branntweins im Gebiete der ungarischen Krone und damit zugleich die gleichmäfsige Behandlung dieser Materie in beiden Teilen der Monarchie — ein Zustand, welcher — wie wir hier gleich vorgreifend bemerken wollen — auch heute, trotz der seither erfolgten Wiederherstellung der politischen Selbständigkeit Ungarns, noch fortbesteht.

Da überdies mit der Kais. Entschliefsung vom 3. Juli 1856 (R.-G.-Bl. Nr. 130) die in den übrigen Provinzen in betreff der Branntweinsteuer geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf Tirol und Vorarlberg (sowie auf die Lombardei und Venezien) ausgedehnt wurden, so galten nunmehr im ganzen Reiche mit Ausnahme von Brody und Dalmatien über diesen Gegenstand dieselben Normen.

Mit Erlafs vom 4. September 1856 (R.-G.-Bl. Nr. 186) wurden die Steuersätze festgesetzt

bei Verwendung von	mit Kr. Konv.-M.
mehligen Stoffen	10
Kernobst u. dgl.	12
Weintrebern	9
Steinobst u. dgl.	18

Mit Erlafs vom 3. April 1858 (R.-G.-Bl. Nr. 49) wurde der Betrag der Ausfuhrvergütung auf 2,75 Kr. pro Eimer mindestens 75 $^0/_0$ igen Branntweins erhöht.

Mit Verordnung vom 17. Mai 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 89) wurde eine Erhöhung sowohl der bestehenden Steuersätze als auch der Ausfuhrvergütung um 20 $^0/_0$ angeordnet.

Eine vollständige Neuregelung der Branntweinsteuer erfolgte durch das Gesetz vom 9. Juli 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 45), mit welchem die Fabrikatsteuer als die normale Form der Branntweinsteuer erklärt wurde. Diese Besteuerungsform sollte nämlich bei allen bestehenden Brennereien mit einer jährlichen Steuerleistung von wenigstens 300 Fl. (öst. Währung) und bei allen neu entstehenden Brennereien mit einer solchen Leistung von wenigstens 100 Fl., sowie bei allen um Anwendung derselben ansuchenden kleineren Brennereien in Wirksamkeit treten; die übrigen kleineren Brennereien sollten künftighin womöglich im Wege der Abfindung, sonst nach den Bestimmungen des 1835er Gesetzes besteuert werden.

Die behufs Durchführung der Fabrikatsteuer angeordneten Kontrollmafsregeln bestanden in ähnlichen Vorschriften, wie sie schon das 1835er Gesetz zum Zwecke der Ueberwachung des Brennereibetriebs eingeführt hatte; als Neuerung von einschneidender Bedeutung kam aber noch die Anbringung von Spiritusmefsapparaten an die Brennvorrichtungen hinzu.

Das Ausmafs der Steuer und der Ausfuhrvergütung — welch' letztere künftighin schon bei Ausfuhr eines Eimers sollte eintreten dürfen — wurde mit 7,2 Kr. pro Eimer und Alkoholprozent bestimmt.

Das Gesetz vom 9. Juli 1862 wurde, obwohl es den Ertrag der Branntweinsteuer — trotz grofser, hauptsächlich durch die Mangelhaftigkeit der Mefsapparate verursachter Defraudationen — bedeutend gehoben

hatte, infolge von Agitationen seitens der Branntwein erzeugenden Grofsgrundbesitzer schon mit dem Gesetze vom 18. Oktober 1865 (R.-G.-Bl. Nr. 104) wieder beseitigt.

Mit diesem Gesetze wurde für die Umlegung der Branntweinsteuer in gröfseren Brennereien der Modus der Maischraumpauschalierung eingeführt, während die Besteuerung der kleineren im Wege der Abfindung nach der Steuerleistung während der letzten 5 Jahre mit Abzug von $10^0/_0$ erfolgen sollte; als gröfsere Brennereien sollten diejenigen gelten, deren Maischraum wenigstens 30 Eimer fafst.

Das Ausmafs der Steuer und der Ausfuhrvergütung wurde auf 6 Kr. pro Eimer und Alkoholprozent festgestellt.

Einige Aenderungen an diesen Bestimmungen brachte das Gesetz vom 28. März 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 24). In demselben wurde angeordnet, dafs die Abfindungen mit den kleinen Brennereien ebenfalls auf Grund des Steuersatzes von 6 Kr. erfolgen und bei Nichtzustandekommen von solchen auf diese Brennereien die Maischraumbesteuerung des 1835er Gesetzes angewendet werden solle; die Ausfuhrrestitution wurde auf 5 Kr. pro Eimer und Alkoholprozent herabgesetzt; aufserdem wurden auch Brennereien mit Maischräumen von über 30 Eimern, wenn sie nicht mehlige Stoffe, Rüben oder Melasse verarbeiten, den Bestimmungen über die kleineren Brennereien unterworfen.

In betreff der grofsen Brennereien, welche mehlige Stoffe, Rüben und Melasse verarbeiten, brachte das Gesetz vom 8. Juli 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 90) einige neue Bestimmungen. Nach diesem Gesetze sollte die Steuer pauschaliert werden:

1) in Melassebrennereien auf Grund der Annahme einer täglichen Ausbeute von 7 Proz. von $^2|_3$ des Maischraums (resp. von 7 Prozent des ganzen Maischraums während der angenommenen Gährdauer von 36 Stunden);

2) in Brennereien mehliger Stoffe auf Grund der Annahme einer täglichen Ausbeute von 7 Prozent des halben Maischraums (resp. von 7 Prozent des ganzen Maischraums während der angenommenen Gährdauer von 48 Stunden);

3) in Rübenbrennereien auf Grund der Annahme einer täglichen Ausbeute von 6 Prozent des halben Maischraums (resp. von 6 Prozent des ganzen Maischraums während der angenommenen Gährdauer von 48 Stunden).

Vormaischbottische und andere zur Aufnahme der eingemaischten Stoffe vor dem Zusatze des Gährungsmittels bestimmte Gefäfse sollten, wenn ihr Rauminhalt nicht mehr als $^1|_5$ des eigentlichen Maischraums betrug, steuerfrei sein, während, wenn derselbe dieses Ausmafs überstieg, nur die Hälfte des Ueberschusses steuerpflichtig sein sollte.

Die Ausfuhrvergütung wurde wieder auf 6 Kr. pro Eimer und Alkoholprozent erhöht.

Mit dem Gesetze vom 18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 84) wurde die Anwendung des metrischen Mafses auf die Branntweinbesteuerung angeordnet; an Stelle der bisherigen 30 Eimer traten 17 Hektoliter; die Steuersätze wurden nunmehr folgendermafsen festgestellt:

1) für Brennereien mit Pauschalierung oder Abfindung pro Hektoliter und Alkoholprozent mit 10,7 Kr.;

2) für Brennereien, welche unter die Maischraumbesteuerung fallen:

a) pro Hektoliter Maischraum: bei Verarbeitung von mehligen Stoffen mit 66 Kr., von Kernobst mit 44 Kr., von Weintrebern mit 33 Kr., von Steinobst mit 66 Kr.;

b) bei Besteuerung nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses, also bei Verarbeitung von Abfällen der Zuckerraffinerie (ausgenommen Rübenmelasse), von Zucker, Erdäpfelsyrup etc. mit 10,7 Kr. pro Hektoliter und Alkoholprozent.

Durch das Gesetz vom Jahre 1865 war eine beträchtliche Abnahme des Ertrages der Branntweinsteuer gegenüber den Resultaten der letzten Vorjahre bewirkt worden, welche auch durch die Nachtragsbestimmungen zu demselben nicht wettgemacht werden konnte; auch sonst gab das eben geschilderte System der Besteuerung zu vielen Klagen — namentlich wegen Ungleichmäfsigkeit derselben — Veranlassung. Die Ursache bestand hauptsächlich in den Annahmen, von welchen das Gesetz in betreff der Dauer des Gährprozesses ausging; war auch in dieser Beziehung durch das Gesetz vom 8. Juli 1868 ein energischer Schritt auf dem Wege der Abkürzung der gesetzlich angenommenen Gährdauer erfolgt, so blieb das Gesetz doch infolge der durch fortwährende Betriebsverbesserungen bewirkten, immer weiter gehenden Verkürzung der Gährdauer immer mehr hinter der Wirklichkeit zurück, so dafs die effektiv gezahlte Steuer sehr bald um vieles kleiner war als die vom Gesetze verlangte; insbesondere waren es die gröfseren, stets alle Verbesserungen anwendenden Brennereien, welche von diesem Zustande profitierten; doch bestanden auch zwischen denselben infolge der grofsen Verschiedenheit ihrer Gährvorrichtungen sehr bedeutende Ungleichmäfsigkeiten.

Alle diese Uebelstände führten zum Zustandekommen des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 72), welches einschneidende Aenderungen der bestehenden Steuervorschriften ins Leben rief.

Mit diesem Gesetze wurde zunächst die Höhe der Steuer einheitlich mit 11 Kr. pro hl und Alkoholgrad festgestellt.

Die Einhebung der Steuer sollte auch in Hinkunft auf verschiedene Arten vorgenommen werden, für deren Wahl die Verschiedenheiten des Materials, der Brennvorrichtung und der Gröfse des Maischraums mafsgebend sein sollten. Die Brennereien wurden nämlich eingetheilt:

A) In solche, welche mehlige Stoffe, Rüben oder Melasse (welch' letzterer auch Syrup und ähnliche Flüssigkeiten gleichgestellt wurden) verarbeiten und entweder:

a) in den Maischgefäfsen einen 17 hl übersteigenden Rauminhalt haben ohne Rücksicht auf Zahl und Art der Brennvorrichtungen, oder

b) wenn auch jener Rauminhalt 17 hl nicht übersteigt, einen Dampfapparat oder mehrere Brennvorrichtungen mit unmittelbarer Feuerung oder zwar nur eine Brennvorrichtung der letzteren Art, aber eine solche besitzen, welche mit mehr oder anderen als den in B angeführten Bestandteilen versehen ist, oder deren Brennblase einen Rauminhalt von mehr als 2 hl hat.

B) In Brennereien, welche dieselben Stoffe verarbeiten und bei einem 17 hl nicht übersteigenden Rauminhalte der Maischgefäfse nur eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung besitzen, welche keine anderen Bestandtheile als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsröhre zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung haben, und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als 2 hl besitzt.

C) In Brennereien, welche andere als die oben angeführten Stoffe, wie Obst, Trebern, Beeren, Wurzeln u. s. w. verarbeiten.

Bei den unter A gehörigen Brennereien sollte die Steuereinhebung auch künftighin im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraums erfolgen, während dies bei den übrigen regelmäfsig im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung geschehen sollte. Bei einigen Brennereien sollte statt dieses Modus der Steuereinhebung unter Umständen auch die Abfindung eintreten dürfen, nämlich:

1) Bei landwirtschaftlichen Brennereien, in welchen nur eine Brennvorrichtung von der oben unter B bezeichneten Art benützt wird (als landwirtschaftliche Brennereien galten diejenigen, deren Eigentümer Grundbesitzer sind und nur selbsterzeugte oder wildwachsende Bodenprodukte verarbeiten und aufserdem die Schlempe als Futter für ihr eigenes Vieh verwenden).

2) Ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung bei denjenigen Brennereien, welche von Bierbrauern unter ausschliefslicher Verwendung der Abfälle ihrer eigenen Bierproduktion (verdorbenes Bier ausgenommen) betrieben wurden.

Aufserdem wurde für jede Brennerei die Wahl der Besteuerung mittels eines Kontrollmefsapparates für zulässig erklärt.

Die der Pauschalierung zu Grunde zu legende Ausbeute pro hl Rauminhalt und Betriebstag betrug:

a) bei der Pauschalierung nach dem Rauminhalte des Maischraums im Falle der Verarbeitung von Rüben 4, von mehligen Stoffen 5 und von Melasse u. dgl. 6 Alkoholprozente;

b) bei der Pauschalierung nach dem Rauminhalte der Brennvorrichtung im Falle der Verarbeitung von mehligen Stoffen, Rüben oder Melasse 4, von Wein, Weinlager, Trauben, Most oder Steinobst 3, von Weintrebern und Kernobst 2 Alkoholprozente.

Den unter a) fallenden landwirtschaftlichen Brennereien mit nicht mehr als 45 hl Maischraum wurden unter gewissen Bedingungen Steuernachlässe von 10—20 $^0/_0$ zugestanden.

Restitutionen, für welche wieder dasselbe Ausmafs, wie für die Steuer festgesetzt war, sollten in Hinkunft nicht nur bei der Ausfuhr, sondern auch bei der Erzeugung von Bleizucker, Schwefeläther und Chloroform gewährt werden [1]).

---

1) Die sonstigen Details des oben besprochenen Gesetzes sind in meinem Aufsatze im XXXIV. Bande dieser Jahrbücher, pag. 65 ff. dargestellt.

Dieses Gesetz, welches ursprünglich nur für das Geltungsgebiet seines Vorgängers erlassen worden war, wurde mit Gesetz vom 20. Dezember 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 139) auch auf den Rest des Reichs ausgedehnt.

Den gewünschten Erfolg hatte auch dieses Gesetz nicht. Das Gros der Brennereien fiel nach demselben auch künftighin unter die Maischraumpauschalierung; wurde nun auch dieser im neuen Gesetze die Annahme einer erheblich höheren Ausbeute zu Grunde gelegt, als früher zu Anwendung gekommen war, so wurde doch auch diese neue Annahme sehr bald von der Wirklichkeit überholt, so dafs die faktische Besteuerung des Branntweins nach wie vor weit niedriger war als die gesetzlich angenommene. So wurde denn schon mit dem Gesetze vom 19. Mai 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 63) ein neuer Versuch zur Verbesserung der bestehenden Einrichtungen gemacht.

Durch dieses Gesetz wurde für diejenigen Brennereien, welche mehlige Stoffe, Topinambur, Rüben oder Melasse u. dgl. verarbeiten, dann, wenn sie in den Maischgefäfsen — je nachdem sie landwirtschaftliche oder nicht landwirtschaftliche Brennereien sind — einen 50, resp. 35 Hl übersteigenden Rauminhalt haben, sowie überhaupt für diejenigen Brennereien, welche Cellulose verarbeiten, die Produktbesteuerung nach den Anzeigen eines Kontrollmefsapparats für obligatorisch erklärt. Aufserdem sollte die Produktbesteuerung — aber ohne Anwendung eines Kontrollmefsapparats — auch bei denjenigen Brennereien eintreten, welche Weinabfälle verarbeiten und zugleich mit Spritweinsäure Salze erzeugen; bei den letzteren Brennereien sollte es aber den Unternehmern frei stehen, auch die Besteuerung im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung zu wählen.

Bei der Besteuerung nach den Anzeigen eines Kontrollmefsapparats sollte das Prodnkt stets als 75 Alkoholprozente enthaltend angesehen werden. Den landwirtschaftlichen Brennereien wurden Nachlässe von 10—20, den kleineren der hierher gehörigen Brennereien überhaupt ein solcher von $5^0/_0$ der eigentlich auf sie entfallenden Steuer bewilligt; dagegen sollten Brennereien, welche Prefshefe erzeugten, zu derselben noch einen $30^0/_0$igen Zuschlag zu entrichten haben.

Da dieses Gesetz für diejenigen Brennereien, welche in Hinkunft unter die Produktbesteuerung fallen sollten, die Wirkung gehabt hätte, dafs die Exportprämie, welche darin lag, dafs die Steuerrückvergütung für den zur Ausfuhr gelangenden Branntwein in der vollen Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Steuer erfolgte, während die faktisch gezahlte viel niedriger war, wegfallen mufste und dieser Wegfall den betreffenden Brennereien die weitere Aufrechterhaltung ihres Exportes überhaupt unmöglich gemacht haben würde — was bei dem Umstand, als gerade die künftighin unter die Produktbesteuerung fallenden Brennereien überhaupt die einzigen exportierenden waren, mit dem Ende des österreichisch-ungarischen Branntweinexportes überhaupt gleichbedeutend gewesen wäre — so wurde in das neue Gesetz eine besondere Bestimmung aufgenommen, welche den Zweck verfolgte, den Exportbrennereien einen Ersatz für den Wegfall der bisherigen Prämie zu bieten. Diese Anordnung bestand darin, dafs die Ausfuhrrestitution trotz der durch die oben angeführte

Bestimmung erfolgten Herabsetzung der Steuer für die unter die Produktbesteuerung fallenden Brennereien nicht nur in ihrer vollen Höhe von 11 Kr. pro Hl und Alkoholprozent beibehalten, sondern den Exporteuren überdies noch ein $10^0/_0$iger Zuschlag zu dieser Restitution („für die durch Lagerung, Transport u. s. w. entstehende Schwendung") zugestanden wurde. Dieselbe Restitution wurde auch ganz allgemein für den zu industriellen Zwecken verwendeten Branntwein gewährt.

Wenn dieses Gesetz auch eine wesentliche Ausdehnung der Produktbesteuerung involvierte — waren doch bisher die Preſshefenbrennereien, welche kein Interesse an einer schnelleren als der vom Gesetze angenommenen Gährung der Maische hatten, die einzigen gewesen, welche sich dieser Steuerform unterworfen hatten — so war doch die durch dasselbe bewirkte Steigerung des Ertrages der Branntweinsteuer lange nicht bedeutend genug, um den stets zunehmenden Bedürfnissen der Finanzverwaltungen beider Reichshälften zu genügen. Und auch die Klagen über Ungleichmäſsigkeiten in der Veranlagung der Steuern wollten nicht verstummen. Diese Umstände brachten endlich bei beiden Finanzverwaltungen den Entschluſs zu einer radikalen Reform der Branntweinbesteuerung zur Reife, welche mit den Gesetzen vom 20. Juni 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 95) ins Leben gerufen wurde.

Hiermit wurde in Oesterreich-Ungarn ein System der Branntweinbesteuerung inauguriert, welches dem in Deutschland mit dem Reichsgesetze vom 24. Juni 1887 eingeführten gleich war. Demzufolge sind auch die nunmehr in Oesterreich-Ungarn geltenden gesetzlichen Bestimmungen den im letzteren Gesetze enthaltenen vielfach nachgebildet worden; doch weicht das österreichisch-ungarische Gesetz auch in manchen Punkten von seinem deutschen Vorbilde nicht unerheblich ab.

Wie das deutsche Gesetz, so beruht auch das österreichisch-ungarische auf dem System der möglichst allgemeinen Anwendung der Produktbesteuerung auf allen, aber auch nur auf den zum menschlichen Genusse bestimmten Branntwein, welcher aber dafür einer weit höheren Steuer als bisher unterworfen wurde. Auch die im deutschen Gesetze enthaltene Anwendung zweier verschiedener Steuersätze, deren niedrigerer auf eine bestimmte Menge zu erzeugenden Branntweins beschränkt wurde, während aller übrige mit dem höheren belastet werden soll, wurde in das österreichisch-ungarische Gesetz herübergenommen.

Entsprechend dem Streben, die Produktbesteuerung nach Möglichkeit auszudehnen, wurde nicht nur der Kreis der dieser unterworfenen Brennereien erheblich ausgedehnt, sondern auch die Anzahl der Arten der neben der Produktsteuer noch zulässigen Methoden der Erhebung der Branntweinsteuer dadurch vermindert, daſs die Besteuerung nach der Pauschalierung der Leistung des Maischraums ganz beseitigt wurde. Die neben der Produktbesteuerung noch übrig gebliebenen Arten der Branntweinsteuererhebung wurden aber auf einen so geringen Kreis von Brennereien eingeschränkt, daſs sie fortan nur mehr ganz sekundäre Bedeutung behaupten konnten; denn sowohl die Besteuerung auf Grund der Pauschalierung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, als auch die auf Grund einer Abfindung sollten in Hinkunft nur bei kleinen, bloſs als

Nebenbeschäftigungen der Landwirtschaft erscheinenden Brennereien eintreten. Die kleinsten dieser Brennereien, diejenigen nämlich, welche von ihren Besitzern nur zum Zwecke der Herstellung des von ihnen selbst und ihren Hausgenossen zu verzehrenden Branntweins — des sog. Haustrunks — betrieben wurden, sollen, wie dies schon von altersher der Fall war, auch in Zukunft steuerfrei sein.

Charakteristisch für das neue Gesetz ist die darin enthaltene offene Begünstigung der landwirtschaftlichen Brennerei und des Exportes. Während diese Begünstigung im 1884er Gesetze, dem sie ja auch nicht mehr fremd war, doch noch gewissermafsen versteckt und nur auf Umwegen gewährt wurde, liefs das neue Gesetz diese Maskierung seiner Absichten fallen und sprach die Begünstigung in ganz dürren Worten aus. Insbesondere wurde für den Export rund und nett die Zahlung einer Prämie statuiert. Andererseits wieder wurde der schon im 1884er Gesetze besonders ungünstig behandelten Brennerei mit Prefshefenerzeugung auch jetzt wieder die Zahlung eines Zuschlags zur allgemeinen Branntweinsteuer auferlegt.

Wichtig für die Beurteilung des neuen Gesetzes ist ferner die demselben zu Grunde liegende und darin streng durchgeführte Tendenz der ausschliefslichen Besteuerung des zum menschlichen Genusse im Inlande bestimmten Branntweins. In dieser Beziehung ist das neue Gesetz trotz seiner sonstigen grofsen Strenge sogar milder, als es die bisherige österreichische Branntweinsteuergesetzgebung war, welche ja nur mit grofsen Einschränkungen Befreiungen des zu industriellen Zwecken bestimmten Branntweins von der Steuerzahlung zugestand. Nach dem neuen Gesetze braucht der Branntwein sogar überhaupt erst dann versteuert zu werden, wenn er aus der Brennerei in einem, zum menschlichen Genusse noch tauglichen Zustande in den freien Verkehr übergeht — ein grofser Gegensatz gegen das frühere System, nach welchem die Steuerzahlung unmittelbar mit der Produktion verbunden war; zum Zwecke der Durchführung jenes Grundsatzes der Steuerzahlung dient die neue Einrichtung der Freilager für den bereits erzeugten, aber noch nicht versteuerten Branntwein, in welchen derselbe bis zu der die Steuerzahlung veranlassenden Handlung des Erzeugers, d. h. bis zum Uebergange in den freien Inlandsverkehr, verbleibt.

In betreff der Durchführung der Produktbesteuerung weicht das österreichisch-ungarische Gesetz von seinem deutschen Vorbilde insofern ab, als das erstere die Umlegung der Steuer ausschliefslich auf die Angaben eines Kontrollmefsapparates basiert. Die im Gesetze enthaltenen Detailbestimmungen über die Anwendung desselben verfolgen aber nur den Zweck der Sicherstellung der Menge des Produkts, während die Grädhältigkeit desselben durch zeitweilige Stichproben konstatiert werden soll.

Ganz eigentümlich ist die im § 74 des Branntweinsteuergesetzes enthaltene Bestimmung über die Behandlung des aus einer Reichshälfte in die andere gebrachten, aber in der ersteren erzeugten Branntweins. Sie ist nur durch das eifersüchtige Streben jeder der beiden Reichshälften, sich den ihr zukommenden Teil des Ertrags der Branntweinsteuer voll und ganz zu sichern und der anderen ja keinen Vorteil auf Kosten des

eigenen Säckels zukommen zu lassen, zu erklären. Das Prinzip, dafs die Branntweinsteuer demjenigen Reichsteile zufliefsen soll, in welchem die betreffende Branntweinmenge erzeugt wurde, ist darin zum denkbar schärfsten Ausdrucke gelangt.

Ganz eigentümlich und für den mit den österreichischen Verhältnissen nicht genau Vertrauten geradezu unerklärlich ist die Bestimmung des § 26 des neuen Gesetzes, welche übrigens nur in dem für die cisleithanischen Länder geltenden Texte desselben vorkommt. Sie hängt mit einem Ueberbleibsel feudaler Einrichtungen zusammen, welches sich in Galizien und der Bukowina noch erhalten hat. In einem grofsen Teile der Länder nämlich, welche die österreichisch-ungarische Monarchie bilden, hatten früher die adeligen Herrschaftsbesitzer (und auch viele Städte) innerhalb der Gebiete ihrer Herrschaften (resp. innerhalb ihrer Weichbilder) das alleinige Recht zum Ausschanke geistiger Getränke. In den meisten derjenigen unter diesen Ländern, welche zum cisleithanischen Teile der Monarchie gehören, wurde dieses Recht der Herrschaftsbesitzer bei Gelegenheit der nach den Stürmen der Jahre 1848/49 durchgeführten Grundentlastung beseitigt. In Galizien und der Bukowina (wie auch in den Ländern der Stefanskrone) geschah dies aber nicht. Dieses Recht wird nun in diesen beiden Provinzen mit dem Namen des Propinationsrechts bezeichnet. Die Beseitigung desselben wurde dort erst im Jahre 1874 in Angriff genommen und soll nach im Jahre 1878 erlassenen Gesetzen in der Weise durchgeführt werden, dafs sowohl in Galizien als auch in der Bukowina das Propinationsrecht bis zum Jahre 1911 fortdauert und bis dahin in jeder der beiden Provinzen ein Fond gebildet wird, aus welchem dieses Recht den Berechtigten abgelöst werden soll. Als nun das neue Branntweinsteuergesetz in Verhandlung stand, machten die Propinationsberechtigten der beiden genannten Länder geltend, dafs ihr Propinationsrecht durch die Verminderung des Branntweinkonsums, welche im Gefolge des neuen Branntweinsteuergesetzes zu gewärtigen sei, an Einträglichkeit verlieren müsse, und dafs infolge dessen auch die ihnen dereinst zukommende Ablösungssumme niedriger ausfallen würde, als es ohne diese Verminderung des Konsums der Fall gewesen wäre. Die Beteiligten für diesen Entgang zu entschädigen, ist nun die Bestimmung des § 2b des neuen Branntweinsteuergesetzes.

Hinsichtlich der Details der die Sicherung des Einfliefsens der Steuer bezweckenden Mafsregeln schliefst das neue Gesetz sich im wesentlichen den Bestimmungen des 1878er Gesetzes an [1]).

Durch das neue Gesetz sollte nach der damit verbundenen Absicht der Regierungen der beiden Reichshälften die Gesetzgebung in betreff der Branntweinsteuer auf lange hinaus zum Abschlusse gebracht werden. Soweit der Fiskus hierbei in Betracht kommt, dürfte sich auch nicht so bald ein Anlafs finden, an dem neuen Gesetze ernstlich zu rütteln. Die Absicht der Erzielung einer grofsen Steigerung der bisherigen Einnahme aus der Branntweinsteuer ist durch das neue Gesetz zweifellos erreicht

---

1) Die Regelung der Verteilung der nach dem niedrigeren Satze zu versteuernden Branntweinmengen auf die einzelnen Erzeuger erfolgte durch besondere Gesetze.

worden, und es sind höchstens kleine Mängel von sekundärer Bedeutung vorhanden, welche die praktische Anwendung desselben in dieser Beziehung zu Tage fördern dürfte und welche durch entsprechende Aenderung des Gesetzes ohne Beeinträchtigung des darin zum Ausdrucke gelangten Systems beseitigt werden können. Dagegen hat sich auf Seite der Branntweinbrenner — namentlich der kleinen — schon eine lebhafte Agitation gegen das neue Gesetz, welches vielfach als ruinös für einen Teil der Brennerei bezeichnet wird, fühlbar gemacht. Wie weit diese Agitation auf bloſse Uebergangsschwierigkeiten und insbesondere auf das Ungewohnte der neuen groſsen Höhe des Steuersatzes zurückzuführen ist und wie weit sie in eigentlichen, hiervon unabhängigen Mängeln des Gesetzes ihren Grund hat, ist heute noch nicht leicht zu bestimmen. Immerhin aber kann gesagt werden, daſs es den Anschein hat, als ob mit dem neuen Gesetze der durch dasselbe angestrebte Ruhepunkt in der so wechselvollen Entwickelung der österreichisch-ungarischen Branntweinsteuer noch immer nicht erreicht wäre.

II. Die Zuckersteuer.

Die Geschichte der Besteuerung des Zuckerverbrauchs im Wege der Einhebung einer Steuer bei Gelegenheit der Fabrikation von Zucker aus Runkelrüben beginnt in Oesterreich-Ungarn mit der Kais. Entschlieſsung vom 12. November 1849 (R.-G.-Bl. Nr. 16), mit welcher angeordnet wurde, daſs in Hinkunft eine Verbrauchsabgabe von den Zuckererzeugnissen aus inländischen Stoffen in der Höhe von 1 Fl. 40 Kr. Konv.-M. für den Zentner (= 56 kg) Rohzucker eingehoben werden solle.

Die näheren Vorschriften über den Vorgang bei Einhebung der Zuckersteuer wurden einer nachträglich zu erlassenden besonderen Verfügung vorbehalten, welche bald darauf erschien (Erlässe des Finanzministeriums vom 28. November 1849, R.-G.-Bl. Nr. 27 und 28).

Nach dieser Verfügung sollte die Einhebung der Zuckersteuer in Form einer Verbrauchssteuer erfolgen. Zu diesem Zwecke wurde angeordnet, daſs jeder, der Zucker aus inländischen Stoffen zu erzeugen beabsichtigt, dies der Finanzbehörde unter genauer Beschreibung seines ganzen Etablissements und unter Bekanntgabe der darin in leitender Stellung thätigen Personen anzuzeigen habe; das ganze Etablissement samt Einrichtung sollte unter behördlicher Ueberwachung stehen. Weiters sollte jeder Steuerpflichtige vor Beginn der Zuckererzeugung verpflichtet sein, der Finanzbehörde bekannt zu geben: die Gewichtsmenge des in den Fabrikräumen vorhandenen Vorrats an Zuckererzeugnissen; die Gewichtsmenge des vorhandenen, zur Verarbeitung bestimmten Rohstoffs; die Lokalitäten zur Aufbewahrung desselben; den Betriebsplan. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Steuer sollte dann, wenn Zuckererzeugnisse während der Betriebsperiode aus den Betriebsräumen fortgeschafft werden sollten, durch diese Fortschaffung begründet wurden. Zu diesem Zwecke wurde angeordnet, daſs keine solche Fortschaffung ohne vorherige Anmeldung derselben bei der Finanzbehörde stattfinden dürfe. Die Ver-

brauchsabgabe wurde für jedes einzelne Zuckererzeugnis festgesetzt, und zwar für den Nettozentner

	mit Fl.	Kr.	Konv.-M.
Raffinat mit Einschlufs des Lumpen . .	2	—	
Melis und Kandis	2	12	
Syrup als Fabrikationsabfall	—	8	
Melasse	—	20	
Krümelzucker in flüssigem Zustande . . .	—	10	
„ „ gekörntem Zustande . .	1	40	
Rübensaft	—	7	

Mit demselben Gesetze wurde aber den Zuckerfabrikanten zugleich gestattet, die Zuckersteuer nach Wunsch nach der Menge der verarbeiteten Rüben, und zwar entweder auf Grund von Kontrollmafsregeln oder auf Grund einer Abfindung zu bezahlen. Für den Fall der Anwendung einer dieser beiden Arten der Steuerumlegung wurde die Steuer für den Zentner roher Rüben auf 5 und für den Zentner getrockneter Rüben auf $27^1/_2$ Kr. festgesetzt. Die eventuell anzuwendenden Kontrollmafsregeln sollten darin bestehen, dafs den Fabrikanten die Verpflichtung auferlegt wurde, jedes zur Verarbeitung gelangende Rübenquantum vor der Einbringung desselben in die Fabrikationsräume den Finanzbehörden anzuzeigen; speziell getrocknete Rüben sollten nur in, unter behördlicher Mitsperre stehenden Raumen aufbewahrt werden dürfen. Die Abfindung sollte zunächst auf Grund des während der Betriebsperiode 1849|50 zur Verarbeitung gelangenden Rübenquantums erfolgen; durch dieselbe wurde der Steuerpflichtige von der Verpflichtung zur Anmeldung einzelner steuerbarer Handlungen befreit; doch blieb er verpflichtet, den Schlufs der jeweiligen Betriebscampagne anzuzeigen und, falls einige seiner Erzeugnisse in eine andere Zuckerfabrik überführt werden sollten, hierzu die amtliche Genehmigung einzuholen; ebenso blieb er verpflichtet, einen etwaigen Zuwachs an Rohmaterial über die in der Abfindung begriffene Menge hinaus, sowie eine etwa eintretende Aenderung des der Abfindung zu Grunde gelegten Betriebsplans der Behörde anzuzeigen und die bezweckte Vermehrung des Erzeugnisses samt dem derselben entsprechenden Steuerbetrage auzumelden; von der Behörde sollte es dann abhängen, einen neuerlichen Abfindungsvertrag einzugehen oder die Verwendung neuer Stoffe oder die Aenderung des Betriebsplans nur gegen Entrichtung der Steuer nach dem gewöhnlichen Modus stattfinden zu lassen.

Zum Zwecke der Ueberwachung der Befolgung der vorstehenden Vorschriften wurde den Fabrikanten die Verpflichtung zur Führung genauer Fabriksbücher auferlegt und den Finanzbehörden das Recht zuerkannt, in den Fabriken die Gewerbsräume und Werksvorrichtungen während der Zeit der Betriebseinstellung durch Anlegung amtlicher Verschlüsse aufser Gebrauch setzen zu lassen.

Diese Bestimmungen blieben nicht lange in Wirksamkeit. Schon mit dem Erlafs des Finanzministeriums vom 7. September 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 344) wurde die Einhebung der Zuckersteuer im Wege der Produktbesteuerung, welche sich infolge der Mangelhaftigkeit ihrer Einrichtung nicht bewährt hatte, beseitigt. Fortan sollte die Einhebung der Zuckersteuer nur mehr auf Grund der zur Verarbeitung gelangenden Rübenmenge

durchgeführt werden; sie sollte aber nur mehr auf Grund des wirklich konstatierten Rübenverbrauchs stattfinden, weshalb die Abfindung ebenfalls aufgehoben wurde; dagegen wurde andererseits ein neuer Besteuerungsmodus ins Leben gerufen, indem angeordnet wurde, dafs den Zuckererzeugern künftighin über besonderes Ansuchen gestattet werden solle, die verbrauchten Quantitäten an Rüben nicht durch Abwägen derselben, sondern durch eine Berechnung auf Grund der angemeldeten und von der Finanzbehörde anerkannten Leistungsfähigkeit der zur Fabrikation benützten Werkvorrichtungen und der Dauer des Betriebes zu ermitteln. Zum Zwecke der Durchführung der Besteuerung nach dem ersteren Modus wurde den Zuckerfabrikanten die Verpflichtung auferlegt, den Finanzbehörden alle, zur Kontrolle der Rübenvorräte und des Rübenverbrauchs notwendigen Daten bekannt zu geben, die Abwägung der Rüben nur in der Nähe der Verarbeitungsapparate vorzunehmen und die gewogenen Rüben über Verlangen der Finanzbehörde bis zur effektiven Verarbeitung unter amtlicher Mitsperre aufzubewahren. Die Besteuerung nach dem letzteren Modus dagegen sollte mit Hilfe genauer Angaben der Erzeuger über die Einrichtung ihrer Etablissements und einer genauen Kontrole dieser Angaben seitens der Finanzbehörden durchgeführt werden [1]).

Die Gestaltung, welche die Zuckersteuer durch die Verordnung vom 7. September 1850 erhalten hatte, behielt dieselbe im wesentlichen bis zum Jahre 1865. Doch erfuhr sie während der Zeit bis zu diesem Jahre — teils infolge der Fortschritte der Zuckerindustrie, teils infolge der Steigerung der Staatsbedürfnisse — wiederholte, zum Teil sehr einschneidende Modifikationen.

So wurde mit der Kaiserl. Entschliefsung vom 20. April 1855 (R.-G.-Bl. Nr. 80) angeordnet, dafs die Zuckersteuer künftighin bei Verarbeitung frischer Rüben mit 12 Kr. und bei Verarbeitung getrockneter mit 1 Fl. 6 Kr. pro Zentner Rüben eingehoben werden solle.

Eine abermalige Aenderung des Ausmafses der Rübenzuckersteuer wurde mit der Kais. Verordnung vom 13. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 172) bewirkt, indem nunmehr an die Stelle der obigen Steuersätze solche von 18 Kr. resp. 1 Fl. 39 Kr. gesetzt wurden.

Mit Kais. Entschliefsung vom 25. September 1858 (R.-G.-Bl. Nr. 175) wurde die Umrechnung der bis dahin in Kraft stehenden Steuersätze in österreichische Währung angeordnet. Nach dieser Umrechung sollte die Steuer künftig betragen und zwar bei der Zuckererzeugung aus im frischen Zustande verarbeiteten Rüben $31^1/_2$ Kr. und bei der Erzeugung aus getrockneten 1 Fl. $73^1/_2$ Kr. pro Zentner Rüben.

Mit Kais. Entschliefsung vom 17. Mai 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 89) wurde eine Erhöhung der bestehenden Steuersätze um $20\,^0/_0$ angeordnet.

Mit der Kais. Verordnung vom 6. Jänner 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 14) wurde auch für die Zuckersteuer die Einrichtung der Rückvergütung der Steuer beim Exporte eingeführt und damit ein Element in das bisherige

---

1) Die näheren Details über die Durchführung dieser Art der Einhebung der Zuckersteuer sind in meinem oben angeführten Aufsatze auf Seite 77 ff. ausführlich dargestellt worden.

Steuersystem hineingebracht, welches, wie wir noch näher zu besprechen Veranlassung haben werden, für dasselbe eine verhängnisvolle Bedeutung zu erlangen bestimmt war; die Rückvergütung sollte mit 3 Fl. 50 Kr. für den Zollzentner (= 50 kg) Rohzucker und mit 4 Fl. 50 Kr. für den Zollzentner Raffinatzucker (zu welchen Sätzen auch noch der $20^0/_0$ige Zuschlag zugerechnet werden sollte) erfolgen. Sie sollte bei Ausfuhr von wenigstens 100 kg eintreten und für jeden ausgeführten Zucker ohne Rücksicht auf den Ursprung bezahlt werden.

Mit dem Gesetze vom 29. Oktober 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 75) wurde der $20^0|_0$ige Zuschlag zur Zuckersteuer und zu den Restitutionsbeträgen auf $30^0|_0$ erhöht.

Mit dem Gesetze vom 28. Dezember 1864 (R.-G.-Bl. Nr. 98) erfolgte eine Erhöhung der Ausfuhrvergütung auf 5 Fl. 30 Kr. resp. 6 Fl, 51 Kr. pro 50 kg Zucker.

Mit dem Gesetze vom 18. Oktober 1865 (R.-G.-Bl. Nr. 105) wurde als die alleinige Form der Umlegung der Zuckersteuer die Feststellung des Betrages derselben auf Grund einer Berechnung des Rübenverbrauchs nach der Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtungen erklärt. In dieser Beziehung verfügte das Gesetz, dafs die Leistungsfähigkeit jeder Fabrik nach Verschiedenheit der Saftgewinnungsapparate bestimmt werden solle, und zwar:

a) wenn frische Rüben mittels des Prefsverfahrens verarbeitet werden, auf Grund einer Minimalskala, welche die Anzahl der möglichen Pressungen nach Verschiedenheit der Dimensionen und der Pressen normiert;

b) bei der Verwendung von Centrifugen mit 7 Zentnern pro Quadratfufs [1]) der Siebfläche jeder Centrifuge für je 24 Stunden;

c) bei der Mazeration frischer, sowie bei der Verarbeitung getrockneter Rüben nach dem durchschnittlichen Rübengewichte, wie sich solches nach der amtlich kontrollierten Abwägung in der letzt vorangegangenen Campagne für jeden Arbeitstag von 24 Stunden ergeben hat.

Mit der Kais. Verordnung vom 17. Dezember 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 163) wurde ein für allemal angeordnet, dafs in Hinkunft bei der Steuerbemessung je 5 Zentner frischer Rüben einem Zentner getrockneter gleichzustellen sind.

Hiermit hatte die Zuckersteuer jene Gestaltung erlangt, in welcher sie in der Hauptsache bis zum Jahre 1878 verblieb. Eine befriedigende konnte diese, wie sich bald genug zeigte, allerdings nicht genannt werden. Wie bei der Branntweinsteuer, waren es auch hier die Fortschritte der Technik, welche die Voraussetzungen, von denen der Gesetzgeber ausgegangen war, immer wieder binnen kurzem zu Schanden machten. Wenn auch durch diesen vom Beginne der Steuerumlegung nach der Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtungen an in kurzen Zwischenräumen immer wieder neue Skalen zur Berechnung dieser Leistungsfähigkeit aufgestellt wurden, so blieben die denselben zu Grunde liegenden Voraussetzungen in betreff des aus einer bestimmten Rübenmenge herstellbaren Zuckers in Kürze immer wieder weit hinter der Wirklichkeit — die vielleicht

---

1) Der hier gemeinte Wiener Fufs war gleich $^7/_{28}$ Meter.

überhaupt niemals in Rechnung gezogen worden war — zurück, so dafs die Zuckersteuer — ebenso wie die Branntweinsteuer — thatsächlich fast immer beträchtlich niedriger war, als sie sein sollte. Wirkte nun dieser Irrtum des Gesetzgebers naturgemäfs immer sehr ungünstig auf den Ertrag der Zuckersteuer ein, so wurde er geradezu verhängnisvoll für denselben, nachdem die Exportrestitution auch für diese Steuer eingeführt worden war. Denn die Restitutionsbeträge mufsten unter den geschilderten Umständen das Ausmafs der zu restituierenden Steuer in immer höherem Grade übertreffen; schliefslich wurde diese Differenz so grofs, dafs die faktisch geleisteten Restitutionen mehr ausmachten als der ganze Betrag, den der Staat an Zuckersteuer empfangen hatte!

Diesem unleidlichen Zustande ein Ende zu machen, war das Gesetz vom 27. Juni 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 71) bestimmt. Welche Gestalt die Zuckersteuereinhebung infolge dieses Gesetzes angenommen hat, ist schon in dem oben angeführten Aufsatze ausführlich dargestellt worden. So sei denn hier nur darauf hingewiesen, dafs dieses Gesetz ein Produkt der Ratlosigkeit war, in welcher sich die Regierung infolge ihres Strebens, trotz aller bisherigen bösen Erfahrungen in der Hauptsache an dem bestehenden System der Materialsteuer festzuhalten, gegenüber den Fortschritten der Technik befand. Nur durch diese Ratlosigkeit ist die merkwürdige Bestimmung zu erklären, dafs dem Staate ein gewisser Jahresertrag der Zuckersteuer (zunächst 6000000 Fl. und allmählich immer mehr bis zu 10500000 Fl.) garantiert und den Fabrikanten die Verpflichtung auferlegt wurde, den sich etwa ergebenden Abgang an diesem Ertrage nachträglich zu decken.

Auch die weitere, einer Hervorhebung an dieser Stelle werte Bestimmung, dafs die Pauschalierung des Rübenverbrauchs nach der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate künftighin nur bei jenen Fabriken Platz greifen sollte, welche zur Saftgewinnung hydraulische Pressen oder zu Batterien verbundene Diffusionsgefäfse benützen, während in den anderen Fabriken die zu versteuernde Rübenmenge so lange durch Abwägen der Rüben ermittelt werden sollte, bis die Mafsstäbe der Leistungsfähigkeit auf Grund gewonnener Erfahrungen in sicherer Weise festgestellt werden können, zeigt, als wie ganz unzulänglich der erstere, bisher als der normale geltende Modus der Steuereinhebung sich erwiesen hatte, wie wenig aber auch die gesetzgebenden Faktoren wufsten, was sie an dessen Stelle setzen sollten.

Aufserdem wurde aber mit dem in Rede stehenden Gesetze auch eine beträchtliche Erhöhung des bisherigen Steuersatzes eingeführt, indem derselbe nun mit 73 Kr. pro 100 kg frischer Rüben normiert wurde; andererseits wurde dagegen gleichzeitig das Ausmafs der Restitution bei der Ausfuhr vermindert, indem dieselbe für die Zukunft für Zucker unter 99,5 bis wenigstens $92^0|_0$ Polarisation mit 9 Fl. 10 Kr. und für Zucker von wenigstens $99{,}5^0|_0$ Polarisation mit 11 Fl. 18 Kr. pro 100 kg festgestellt wurde.

Auch diese Bestimmungen wurden aber schon binnen kurzer Frist als unbefriedigend betrachtet und infolgedessen schon mit dem Gesetze vom 18. Juni 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 74) wieder abgeändert. Vor allem

hinsichtlich der Beträge der Steuer und der Restitution und hinsichtlich der Höhe des von der Zuckersteuer erwarteten Ertrags. Die Steuer wurde nunmehr für 100 kg frischer Rüben mit 80 Kr. und für 100 kg getrockneter Rüben mit 4 Fl. bemessen. Die Restitution sollte betragen:

a) für 100 kg Zucker mit unter 92 bis mindestens 88 % Polarisation 8 Fl. 40 Kr.;

b) für 100 kg Zucker mit unter 99,5 bis mindestens 92 % Polarisation 9 Fl. 40 Kr.;

c) für 100 kg Zucker mit mindestens 99,5 % Polarisation 11 Fl. 55 Kr.

Das Minimalerträgnis der Zuckersteuer wurde für die Campagne 1880|81 auf 10000000 Fl. festgestellt und sollte von da an jährlich um 400000 Fl. steigen, bis es den Betrag von 12 800 000 Fl. erreichen würde, nach Erreichung der letzteren Ertagsziffer sollte im Gesetzgebungswege eine neue Verfügung getroffen werden.

Aufserdem enthielt das Gesetz noch einige Modifikationen des in Geltung stehenden Vorgangs bei Einhebung der Steuer, welche wieder zeigten, wie wenig es bisher gelungen war, der Schwierigkeiten, mit denen das bestehende Einhebungssystem zu kämpfen hatte, Herr zu werden. Es wurde nämlich angeordnet, dafs bei den zu Batterien verbundenen Diffusionsgefäfsen als Mafsstab der täglichen Leistungsfähigkeit die in die Gefäfse umzufüllenden Rübenmengen und die Anzahl der täglichen Füllungen gelten sollten, während bei Anwendung von hydraulischen Saftpressen die Mafsstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit derselben und der darin verbrauchten Rübenmenge erst nach Anhörung von Sachverständigen durch die Regierungen sollten festgestellt werden.

Bei Ermittelung der Leistungsfähigkeit von Diffusionsgefäfsen sollten 50 tägliche Füllungen als Minimum gelten; die wirkliche Anzahl der Füllungen sollte mit Hilfe von, auf Kosten der Fabrikanten anzuschaffenden Zählwerken und eventuell auch noch durch weitere, auf Kosten der Fabrikanten durchzuführende Kontrollmafsregeln ermittelt werden.

Stellte sich dieses Gesetz schon seinem Inhalte nach nur als ein kaum zum kümmerlichen Notbehelf genügendes Stückwerk dar, so war es kein Wunder, dafs es sich auch in der Praxis als unzulänglich erwies. Wohl war nunmehr dem Staate, wie schon durch das 1878er Gesetz, ein angemessener Ertrag der Zuckersteuer gesichert worden; aber die Art, wie dieser Ertrag auf die einzelnen Zuckererzeuger verteilt wurde, sprach allen Grundsätzen, die für die Umlegung einer Verzehrungssteuer — eine solche sollte ja die Zuckersteuer doch sein — gelten, geradezu Hohn. Während die Zuckersteuer als eine, jedes erzeugte Zuckerquantum gleichmäfsig treffende Last gedacht war, wurde vom Gesetzgeber von vornherein zugestanden, dafs er nicht wisse, ob diese Last die Erzeugung wirklich in der Weise belasten werde, wie er beabsichtigt hatte. Und thatsächlich brachte die Verschiedenheit der Einrichtung der Zuckerfabriken es mit sich, dafs die Belastung der Produktion in denselben ebenfalls eine sehr verschiedene wurde. Und diese Verschiedenheit wurde durch die den Fabrikanten auferlegte Verpflichtung zur eventuellen Leistung von Nachzahlungen zum Zwecke der Erreichung des gesetzlichen Mindestertrages

der Zuckersteuer keineswegs ausgeglichen. Denn die Verteilung eines etwaigen Abganges an diesem Ertrage erfolgte nach Mafsgabe der Steuerleistung der einzelnen Fabriken, also mit derselben Ungleichmäfsigkeit, mit welcher diese an jener Leistung selbst partizipierten; überdies sollten an den notwendig werdenden Nachzahlungen nur die pauschalierten Fabriken — die allerdings die überwiegende Majorität bildeten — teilnehmen. Da weiters diese Nachzahlungen infolge des sich wieder sehr bald herausstellenden Mifsverhältnisses zwischen dem Ausmafse der Steuer und demjenigen der Restitution bald eine sehr beträchtliche Höhe erreichten, so war es kein Wunder, dafs die Klagen über die ungleichmäfsige Belastung des Produktes der Zuckerfabriken sehr lebhaft wurden. Zu diesem Uebelstande kam noch der weitere, dafs die Fabrikanten nie im voraus berechnen konnten, welche Beträge an Zuckersteuer sie eigentlich für die jeweilige Campagne zu zahlen haben würden. So konnten denn auch die durch das 1880er Gesetz geschaffenen Zustände keineswegs als befriedigend bezeichnet werden.

Dieses Mifslingen aller Versuche zu einer befriedigenden Gestaltung der Einhebung der Zuckersteuer im Wege einer Feststellung der Zuckererzeugung durch Schätzung auf Grund äufserer Kennzeichen brachte endlich die Regierung zur Ueberzeugung, dafs dieser Weg der Steuerumlegung überhaupt niemals zu dem gewünschten Ziele einer gleichmäfsigen Verteilung der Last führen werde. So entschlofs sie sich denn, auch mit der Zuckersteuer zur reinen Produktbesteuerung überzugehen. Dies geschah mit dem Gesetze vom 20. Juni 1888, also zu gleicher Zeit mit der oben besprochenen Reform der Branntweinsteuer.

Die unverkennbare Verwandtschaft, welche hiernach zwischen den, die neueste Reform der Zucker- und der Branntweinsteuer aussprechenden Gesetzen besteht, kommt natürlich auch im Inhalt der beiden Gesetze zum Ausdrucke. Insbesondere gleichen beide Gesetze einander durch die strikte Durchführung des Prinzips der Besteuerung nur des im Inlande zum Verbrauche gelangenden Produkts, welches in beiden durch die Verlegung des Zeitpunktes der Steuerzahlung auf den Moment des Uebergangs des Produkts in den freien Inlandsverkehr und die hiermit zusammenhängende Einführung der Institution der Freilager zum Ausdruck gelangt; weiters findet sich auch im Zuckersteuergesetze die schon in betreff der Branntweinsteuer getroffene Bestimmung wegen Behandlung der Steuer von den aus einer Reichshälfte in die andere übergehenden Produkten; endlich findet sich auch im neuen Zuckersteuergesetze die Einräumung einer offenen Exportprämie zu Gunsten der exportierenden Fabrikanten an Stelle der bisherigen versteckten.

Andererseits bestehen wieder zwischen beiden Reformgesetzen sehr wesentliche Unterschiede. Erstlich in betreff des Verhältnisses der Höhe des neu normierten Steuersatzes zu derjenigen des alten. Entsprechend dem Umstande nämlich, dafs der neuesten Reform der Zuckersteuer nicht so sehr die Absicht einer Erhöhung derselben, als vielmehr diejenige der Sicherung des vollständigen Einfliefsens der Abgabe in der bestehenden Höhe zu Grunde lag, brachte das neue Gesetz einen Steuersatz, der von demjenigen, welcher bis jetzt die Basis der verschiedenen Normierungen der bisherigen Rohmaterialsteuer gebildet hatte und nach der Meinung des

Gesetzgebers, welche in der Feststellung der Restitutionsbeträge zum Ausdrucke kam, auf dem Produkte hätte ruhen sollen, nicht erheblich verschieden war.

Ein weiterer Unterschied zwischen beiden Gesetzen resultiert daraus, dafs es bei der Zuckererzeugung keine solche Menge kleiner Erzeugungsstätten giebt wie bei der Branntweinerzeugung, dafs die erstere sich vielmehr in einer verhältnismäfsig geringen Zahl von grofsen Unternehmungen konzentriert, deren Ueberwachung naturgemäfs viel leichter ist als die der unzähligen kleinen Branntweinbrennereien. So ist denn die ganze neue Einrichtuug der Zuckersteuereinhebung so beschaffen, dafs sie nur auf grofse Fabriken pafst. Diese stehen nunmehr beständig unter der denkbar schärfsten Ueberwachung von Seite der Finanzbeamten, denen sogar Wohnungen innerhalb der Fabriken eingeräumt werden müssen; der ganze Betrieb, selbst die bauliche Beschaffenheit der Fabriken müssen der Ermöglichung jener Ueberwachung, welche der Fabrikant auf Schritt und Tritt zu fühlen bekommt, angepafst werden. Trotzdem sind seit dem Bestehen des neuen Zuckersteuergesetzes gegen dasselbe keine besonderen Klagen laut geworden, und es hat ganz den Anschein, als ob die Entwickelung der Zuckersteuer in Oesterreich-Ungarn dermalen wirklich auf lange Zeit hinaus zum Abschlufs gelangt wäre.

Gesetz vom 20. Juni 1888, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefenerzeugung.

Erstes Hauptstück.

Grundbestimmungen.

Festsetzung des Zolles.

§ 1. Die Tarifnummer 76 des allgemeinen Zolltarifes wird abgeändert, wie folgt: Gebrannte geistige Flüssigkeiten:

a) Liqueure, Punschessenzen und andere versüfste gebrannte geistige Flüssigkeiten Arrak, Rum, Franzbranntwein, Cognac für 100 Kilogramm 76 fl.

b) Andere gebrannte, geistige Flüssigkeiten auch versetzt für 100 Kilogramm 60 fl.

Anmerkung: Die Abgabe, welche bei der Erzeugung oder beim Uebergange gebrannter geistiger Flüssigkeiten in den freien Verkehr eingehoben wird, ist in den Zollsätzen inbegriffen.

Gegenstand, Art und Ausmafs der inneren Abgabe.

§ 2a. Branntwein, welcher innerhalb der Zolllinie erzeugt wird, unterliegt einer Abgabe, die nach Verschiedenheit der Brennereien, in welchen die Erzeugung stattfindet, als Produktionsabgabe bei der Erzeugung oder als Konsumabgabe bei dem Uebergange des Branntweines aus der amtlichen Kontrolle in den freien Verkehr zu entrichten ist. Die Produktionsabgabe beträgt 35 Kreuzer für jeden Hektoliter und jeden Alkoholgrad nach dem vorgeschriebenen hundertteiligen Alkoholometer (Hektolitergrad Alkohol Liter Alkohol).

Die Konsumabgabe hat zweierlei Sätze, nämlich:

35 Kreuzer und 45 Kreuzer für jeden Hektolitergrad (Liter) Alkohol.

§ 2b. Aus dem Erträgnisse der durch dieses Gesetz eingeführten Konsumabgabe wird für den voraussichtlichen Entgang aus dem Propinationseinkommen an die Propinationsberechtigten (Private und Städte) in Galizien und in der Bukowina für ersteres ein jährlicher Beitrag von einer Million Gulden bis inklusive des Jahres 1910, für letztere ein jährlicher Betrag von 100 000 fl. bis inklusive des Jahres 1911 verabfolgt. Die Verwendung dieser Summen zu besagtem Zwecke bleibt der Landesgesetzgebung dieser Länder vorbehalten.

Verteilung der zum unteren Satze der Konsumabgabe zu erzeugenden Branntwein-, beziehungsweise Alkoholmenge.

§ 3. 1. Die Alkoholmenge, welche von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zu dem niedrigen Satze dieser Abgabe in der jährlichen Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des unmittelbar folgenden

Jahres, erzeugt werden darf, wird bis zu Ende August des Jahres 1898 mit 1 878 000 Hektolitern für das gesamte österreichisch-ungarische Zollgebiet festgesetzt. Hiervon entfallen auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 997 458 Hektoliter, auf die Länder der ungarischen Krone 872 542 Hektoliter und auf die dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete angehörigen Länder Bosnien und die Hercegovina 8 000 Hektoliter.

2. Die Regelung der individuellen Verteilung der Alkoholmenge, welche in je einem Ländergebiete von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zu dem unteren Satze dieser Abgabe in der Betriebsperiode erzeugt werden darf, wird das betreffende Ländergebiet selbständig im Gesetzgebungswege vornehmen.

Abgabe für die Preſshefenerzeugung.

§ 4. Wenn mit der Branntweinerzeugung zugleich die Erzeugung von Preſshefe (zum Absatze bestimmte Hefe) verbunden wird, so ist für jeden erzeugten, beziehungsweise bei der Erzeugung der Produktionsabgabe unterliegenden Liter Alkohol eine Abgabe im Betrage von $2^1/_2$ kr. zu entrichten.

Erzeugung von abgabefreiem Branntwein zum Hausbedarf.

§ 5. Die durch die bisherigen Vorschriften zugestandene Steuerbefreiung für Branntwein aus selbsterzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarf bleibt innerhalb der festgestellten Grenzen und Bedingungen aufrecht. Das Finanzministerium wird jedoch ermächtigt, zur Erleichterung der steuerämtlichen Ueberwachung der Erzeugung von abgabefreiem Branntwein die ausnahmsweise gemachten Zugeständnisse, insoweit dieselben entbehrlich sind, aufzuheben, sowie auch mit billiger Berücksichtigung der landesüblichen Art der Erzeugung von abgabefreiem Branntwein zu bestimmen, ob der für dieselbe innerhalb eines Jahres gewidmete Zeitraum ununterbrochen zu benützen ist, oder in zwei oder mehrere Zeitabschnitte geteilt werden darf.

Der Alkoholgehalt des abgabefreien Branntweines für den Hausbedarf darf 50 Grad der hundertteiligen Alkoholometerskala nicht überschreiten.

Befreiung von der Konsumabgabe.

§ 6. Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten ist von der Konsumabgabe derjenige Branntwein frei, welcher als solcher oder in Liquer und Rum, zu dem er verwendet wurde, oder im Weine, dem er zur Erhöhung des Alkoholgehaltes beigemischt wurde, über die Zolllinie ausgeführt, oder welcher zu gewerblichen Zwecken einschliefslich der Essigbereitung zum Kochen, Heizen, Putzen, zur Beleuchtung, zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird; für den zu gewerblichen Zwecken abgabefrei angewiesenen Alkohol ist jedoch nach Mafsgabe der im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen eine Kontrollgebühr von $1^1/_2$ kr. per Liter Alkohol von demjenigen zu entrichten, auf welchen die abgabefreie Anweisung des Alkohols lautet.

Dasselbe gilt für denjenigen Branntwein, welcher von einer der Produktionsabgabe unterliegenden Brennerei auf Grund der Anzeigen eines Kontrollmefsapparates zu versteuern wäre, aber zum Behufe der Ausfuhr abgabefrei eingelagert wird.

Begünstigung für landwirtschaftliche Brennereien.

§ 7. 1. Jede unter die Konsumabgabe fallende landwirtschaftliche Brennerei erhält für jedes Hektoliter Alkohol, der aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beobachtung der diesfällsigen Bestimmungen weggebracht wird, eine Bonifikation aus der Staatskasse, und zwar:

a) wenn die Einrechnung in diejenige Alkoholmenge stattfindet, welche sie zu dem niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugen darf (§ 3 Z. 2), von 3 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 4 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 5 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol;

b) wenn aber diese Einrechnung nicht stattfindet, von 1 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 2 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 3 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol.

2. Als landwirtschaftliche wird eine Brennerei behandelt, bei welcher folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Sie mufs mit einer Landwirtschaft derart verbunden sein, dafs sie aus der Ernte dieser Landwirtschaft ausschliefslich oder doch gröfstenteils die Stoffe zur Branntweinerzeugung erhält, dagegen an dieselbe Landwirtschaft die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgiebt, der von dem mittelst dieser Schlempe gefütterten Viehe herrührt.

b) Ihr Betriebsumfang darf in der monatlichen Anmeldungsperiode eine durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen und mufs zu der Fläche der zu der Landwirtschaft gehörigen Aecker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, dafs auf 1 Hektar dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 Liter Alkohol nicht überschreitet.

c) Ihre jährliche Betriebszeit mufs auf einen im Monate September, Oktober oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum beschränkt sein.

Von der unter 2a festgestellten Bedingung, dafs eine landwirtschaftliche Brennerei aus der Ernte der mit derselben verbundenen Landwirtschaft ausschliefslich oder doch gröfstenteils die Stoffe zur Branntweinerzeugung erhalten mufs, kann abgesehen werden, wenn die Erfüllung dieser Bedingung blofs infolge einer notorischen Mifsernte nicht möglich ist.

Die Einschränkung auf den achtmonatlichen Betrieb entfällt bei landwirtschaftlichen Prefshefenbrennereien, wenn deren tägliche Erzeugung durchschnittlich 4 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt.

3. Die vorstehenden Bestimmungon (Z. 1, 2) finden sinngemäfs auch auf jede Brennerei Anwendung, welche von einer Genossenschaft betrieben wird, wenn die Mitglieder dieser Genossenschaft Eigentümer oder Pächter von Landwirtschaften sind. Hierbei wird die Gesamtfläche der zu den Landwirtschaften aller Mitglieder der Genossenschaft gehörigen Aecker, Wiesen und Weiden in Anrechnung gebracht.

4. Wer die Einreihung einer Brennerei unter die landwirtschaftlichen beansprucht, hat diesen Anspruch bei der Finanzbehörde I. Instanz anzumelden und glaubwürdig nachzuweisen, dafs die obigen Bedingungen vorhanden sind. Diese Anmeldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn der Zeitperiode, für welche der Anspruch auf die Teilnahme am unteren Satze der Konsumabgabe erhoben wird, zu geschehen, widrigens der Anspruch nicht mehr berücksichtigt wird.

Bonifikation und Abgaberestitution bei der Ausfuhr von Branntwein.

§ 8. Wird Branntwein, auf dem die Abgabe haftet, gegen Abschreibung derselben in Fässern oder anderen geaichten Behältnissen und in Mengen von mindestens 50 Litern über die Zolllinie ausgeführt, so wird für jeden Hektolitergrad Alkohol desselben eine Steuerbonifikation von 5 kr. per Liter gewährt.

Bei der Ausfuhr von Liqueur über die Zolllinie wird, wenn die Versendung mindestens 25 Liter in Gebinden oder Flaschen von je $^1/_4$, $^1/_2$, 1 oder mehreren Litern umfafst, die Bonifikation mit $1^3/_4$ kr. per Liter geleistet.

Für Branntwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, wird, wenn er in der vorangedeuteten Menge über die Zolllinie ausgeführt wird, aufser der obigen Bonifikation auch eine Abgaberückvergütung von $17^1/_2$ kr. per Liter Alkohol gewährt.

Diese Abgaberückvergütung wird mittels Anweisungen, die sechs Monate nach dem Tage fällig werden, an welchem die Ausfuhr erfolgt ist, geleistet.

Maximalbetrag der jährlichen Bonifikation.

§ 9. 1. Die Gesamtsumme der nach dem vorstehenden § 8 entfallenden Bonifikation für die während einer Betriebsperiode über die österreichisch-ungarische Zolllinie ausgeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten darf den Betrag von 1 Million Gulden (1 000 000 fl.) nicht überschreiten.

2. Bei der Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeit über die Zolllinie wird nur die Hälfte der nach den im § 8 aufgestellten Sätzen entfallenden Bonifikation zur Zahlung angewiesen.

Wenn die in der betreffenden Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge nach diesen Bonifikationssätzen keine höhere als die obige Maximalsumme (Z. 1) in Anspruch nimmt, so wird die andere Hälfte der Bonifikation mit Schluſs der Betriebsperiode ausgezahlt.

Wenn aber die in der betreffenden Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge einen gröſseren Betrag in Anspruch nehmen würde, so wird ermittelt, wie viel von der Maximalsumme der Bonifikation auf jeden Hektoliter der exportierten Alkoholmenge entfällt. Hierbei wird der dem Bonifikationssatze von $1^3/_4$ kr. per Liter Liqueur entsprechende Alkoholgehalt mit 35 Grad der hundertteiligen Alkoholometerskala in Rechnung gezogen. Ist der sich ergebende Betrag gröſser als die Hälfte der Bonifikation, d. i. gröſser als $2^1/_2$ kr. per Hektolitergrad Alkohol, so wird die Differenz zwischen diesem Betrage und der bereits geleisteten halben Bonifikation bis zum vollen Bonifikationssatze mit Schluſs der Betriebsperiode an die Exporteure nachgezahlt.

Ist aber der sich ergebende Betrag per Hektolitergrad der exportierten Alkoholmenge kleiner als die bereits geleistete Bonifikation von $2^1/_2$ kr., so hat jeder Exporteur die Differenz zwischen der bereits empfangenen Bonifikation und der wirklich entfallenden bei Vermeidung der Exekution binnen 14 Tagen nach Erhalt der Verständigung an den Staatsschatz zu ersetzen.

Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Ausmaſs der Gebühr.

§ 10. Weder über die Frage, ob die im § 2a bezeichnete Abgabe zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaſs der Abgabe findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung der ausständigen Abgabenbeträge.

§ 11. Ausständige Abgabenbeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Beistandleistung bei der Durchführung der Abgabe.

§ 12. Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hierzu abgeordneten Organe des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steuerämtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen sind verpflichtet, nach den Anordnungen des Finanzministers Nachweisungen über den durch sie vermittelten Transport von gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu liefern.

Verjährung.

§ 13. Hinsichtlich der Verjährung der Abgabe gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.G.Bl. Nr. 31.

Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§ 14. Wo ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der Schuldtragende dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht für die Abgabe.

§ 15. 1. Zur Zahlung der Produktionsabgabe und der Preſshefenabgabe ist der Brennereiunternehmer und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet.

2. Zur Zahlung der Konsumabgabe ist verpflichtet:

a) Derjenige, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält, im Falle einer Gefällsverkürzung aber der Betriebsleiter der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers.

b) Derjenige, welcher Branntwein mit der Kenntnis des Umstandes, dafs derselbe der Entrichtung der Konsumabgabe gesetzwidrig entzogen wurde, an sich bringt.

Umfang der Verbindlichkeit zweier oder mehrerer zur Entrichtung der Abgabe verpflichteten Personen.

§ 16. Sind in den im § 15 erwähnten Fällen zwei oder mehrere Personen zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet, so trifft diese Verbindlichkeit dieselben zur ungeteilten Hand.

Sächliche Haftung für die Konsumabgabe.

§ 17. Die Konsumabgabe haftet auf dem Branntwein, insolange dieser sich in der Erzeugungsstätte (§ 26) oder in einem Freilager, oder unter amtlichem Verschlusse, oder auf dem Transporte aus einer Erzeugungsstätte in ein Freilager oder umgekehrt, oder auf dem Transporte zur Ausfuhr befindet, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

In keinem dieser Fälle kann der Branntwein infolge irgend eines aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den freien Verkehr übergehen, ehe nicht die darauf haftende Konsumabgabe entrichtet oder bei zugestandener Borgung vorgeschrieben worden ist.

§ 18. Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Konsumabgabe nicht ohnedies verpflichtet ist, kann Branntwein zur Einbringung der unberichtigten Konsumabgabe in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden, und zwar:

a) gegen denjenigen, der den Branntwein im Namen und für den Vorteil der zur Entrichtung der Konsumabgabe verpflichteten Person oder im Grunde eines ihm von ihr auf denselben eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat;

b) gegen denjenigen, von welchem die zur Entrichtung der Konsumabgabe verpflichtete Person die Sache mit der Eigentumsklage im Civilrechtswege zurückzufordern berechtigt ist;

c) gegen den Besitzer, welcher bei der Erwerbung des Branntweines gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, dafs die Sache der Entrichtung der Konsumabgabe gesetzwidrig entzogen worden ist.

§ 19. Hat der Inhaber des Branntweines, von welchem die Konsumabgabe noch nicht entrichtet wurde, das Pfandrecht auf denselben erworben, so kann er dasselbe vor der Tilgung der unberichtigten Konsumabgabe nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wufste oder gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, dafs die gebrannte geistige Flüssigkeit der Entrichtung der Konsumabgabe gesetzwidrig entzogen, oder von derselben im Zeitpunkte der Erwerbung des Pfandrechtes die Komsumabgabe noch nicht entrichtet wurde.

§ 20. Branntwein, auf welchen der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Konsumabgabe stattfindet, wird dem Inhaber gegen Leistung der unberichtigten Konsumabgabe belassen.

Entrichtet er die Konsumabgabe nicht, so ist die derselben unterliegende gebrannte geistige Flüssigkeit auf seine Kosten in amtliche Verwahrung zu nehmen und wird, falls die Einzahlung der Konsumabgabe nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Uebernahme in die amtliche Verwahrung an gerechnet erfolgt, öffentlich veräufsert.

Der erlangte Preis wird nach Abzug der Konsumabgabe und der Kosten der Aufbewahrung und Veräufserung dem Berechtigten erfolgt.

Zweites Hauptstück.

Allgemeine, die Branntweinerzeugung betreffende Anordnungen zur Sicherstellung der Abgabe.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäfse.

§ 21. Wer Branntwein zu erzeugen oder mittels Destillation umzugestalten beabsichtigt, ist verpflichtet, die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werks-

vorrichtungen, beziehungsweise die Betriebsanzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§§ 44 und 53) einzubringen.

Anzeige des Besitzes von Destillierapparaten.

§ 22. Besitzer von Destillierapparaten, welche keine der im vorstehenden § 21 erwähnten Beschäftigungen treiben und sich nicht mit der Verfertigung oder mit dem Verschleifse solcher Apparate beschäftigen, haben den Besitz dieser Apparate binnen 48 Stunden nach Beischaffung derselben in zweifacher Ausfertigung dem im Orte oder in dessen Nähe befindlichen, hierzu bestimmten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Ein Exemplar der Anzeige wird mit der Uebernahmsbestätigung versehen dem Anzeigenden zurückgestellt. Von der erwähnten Anzeige sind die Apotheker blofs bezüglich jener Brennvorrichtungen befreit, welche nicht über einen Liter fassen oder aus anderem Materiale als Metall verfertigt sind.

Allgemeine Obliegenheiten der Unternehmer (§ 21) in Absicht auf den Gewerbsbetrieb.

§ 23. Dem Unternehmer obliegt es, an dem äufseren Teile der Erzeugungsstätte den Gewerbsbetrieb durch eine kennbare Aufschrift anzudeuten.

Er ist ferner für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnung an den Werksvorrichtungen und Geräten verantwortlich und insbesondere verpflichtet, die durch andere Personen oder durch Zufall geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung dieser Bezeichnung behufs der Erneuerung derselben binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis bei dem nächsten Finanzorgane anzuzeigen.

Unabhängig von der in den §§ 53 und 75 bemerkten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters und des Aufsichtspersonales hat der Unternehmer eine während seiner Abwesenheit in den Räumen des Gewerbsbetriebes anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den Finanzorganen, denen die Ueberwachung der Erzeugungsstätte zugewiesen ist, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Es wird angenommen, dafs der Betriebsleiter oder in Abwesenheit des letzteren derjenige, der die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt sei, in seinem Namen die erwähnten Auskünfte zu geben.

Bestellt der Unternehmer hierzu eine andere Person, so hat er dieselbe dem zur Ueberwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Das mit der amtlichen Bestätigung versehene Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte, der Uebersicht der Werksvorrichtungen und Geräte, dann der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung, ferner der Anzeigen über Betriebsstörungen und andere erforderlichen Anzeigen sind nebst der Steuerbollette und dem Brennereiregister in der Erzeugungsstätte in einem hierzu bestimmten, den Finanzorganen jederzeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Wird die Unternehmung gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dem eben erwähnten Finanzorgane die schriftliche Anzeige hiervon zu machen und erst mittelst der hierüber erhaltenen amtlichen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnungen an den Lokalitäten, Werksvorrichtungen und Geräten enthoben.

Unterliegt das Erzeugnis der Brennerei der Konsumabgabe, so erheben die Finanzorgane auf Grund dieser Anzeige die sämtlichen Vorräte an Branntwein.

Dem Unternehmer steht es frei, die Konsumabgabe für die erhobene Alkoholmenge teilweise oder ganz sofort bar zu entrichten oder in die ihm bewilligte Steuerborgung einzubeziehen.

In beiden Fällen wird dem Unternehmer die der Konsumabgabe unterworfene Alkoholmenge zur freien Verfügung überlassen.

Die unversteuert gebliebene Alkoholmenge wird als in einem Freilager untergebracht behandelt.

Vergröfserung des Rauminhaltes der Gärgefäfse, Aufbewahrung von Erzeugungsstoffen und Schlempe, Einsenkung der Gefäfse in die Erde, Verrückung der Werksvorrichtungen, Aufbewahrung von anderen als zum Brennereibetriebe gehörigen Vorrichtungen und Gefäfsen in der Erzeugungsstätte.

§ 24. Es ist untersagt:

1. aufser den zur Erzeugungsstätte gehörigen Betriebsräumen Stoffe, welche zur Branntweinerzeugung verwendbar sind, im Zustande der Maische aufzubewahren;
2. Schlempe im Brennlokale aufzubewahren;
3. irgend ein Gefäfs, mit Ausnahme des Maischbehälters, ohne besondere Erlaubnis in die Erde einzusenken;
4. die Betriebsvorrichtungen und Gefäfse mit Ausnahme der Mutterhefengefäfse, Hefengärgefäfse und Süfsmaischhefengefäfse von der denselben in der Erzeugungsstätte angewiesenen Stelle zu entfernen; es wäre denn, dafs dieses nur auf kurze Zeit wegen ihrer Reinigung geschieht;
5. zum Betriebe der Unternehmung nicht gehörige Betriebsvorrichtungen und Gefäfse in den Betriebsräumen aufzubewahren.

Ueberdies ist den der Produktionsabgabe unterworfenen Brennereien untersagt:

a) das Ueberlaufen der Maische durch irgend eine Vorrichtung an dem Gärgefäfse zu hindern, oder die überfliefsende Maische in nicht zu Gärungszwecken angemeldeten Gefäfsen aufzufangen, oder überhaupt den Rauminhalt der angemeldeten Gärgefäfse über den angemeldeten Rauminhalt zu vergröfsern;
b) in der Erzeugungsstätte andere zur Branntweinerzeugung verwendbare, als die für das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung angemeldeten Stoffe oder aufser der Erzeugungsstätte derlei Stoffe im Zustande der Maische aufzubewahren.

Benutzung der Gefäfse und Werksvorrichtungen zu anderen Zwecken.

§ 25. Den Fall der gänzlichen Auflassung der Unternehmung ausgenommen, dürfen die Maischgefäfse und Brennvorrichtungen, wenn sich dieselben auch nicht unter amtlichem Verschlusse befinden, weder aus der Erzeugungsstätte hinweggebracht, noch zu einem anderen Gebrauche als demjenigen, zu welchem dieselben angemeldet wurden, verwendet werden, ohne dafs vorläufig dieses Vorhaben bei dem zur Ueberwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane angezeigt und über die geschehene Anzeige die amtliche Bestätigung erlangt wurde.

In kleinen Brennereien mit einer Brennvorrichtung der im § 32 Z. I bezeichneten Art, in welchen die amtliche Aufsergebrauchsetzung der Brennvorrichtung durch Versiegelung des Blasenhelms und der Kühlvorrichtung erfolgte, ist die Benutzung der Brennblase zu einem anderen Gebrauche als dem des Brennverfahrens auch ohne Anzeige gestattet.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§ 26. Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat, werden gerechnet:

1. die Betriebsräume, d. i. die Räume, in welchen das technische Verfahren der Erzeugung oder die Raffinierung von Branntwein ausgeübt wird;
2. die Räume, in denen das Erzeugnis aufbewahrt wird, insofern sie von den unter 1. angeführten Räumen nicht über 500 Meter entfernt sind;
3. alle mit einem unter 1. oder 2. aufgeführten Raume in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

Anlegung des amtlichen Verschlusses, Haftung für die Unversehrtheit desselben.

§ 27. Solange der Betrieb der Unternehmung stille steht, werden die Werksvorrichtungen durch amtliche Versiegelung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschlufs) aufser Gebrauch gesetzt.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, aufser der Betriebszeit der Unternehmer, oder wenn er der Finanzbehörde I. Instanz einen Vertreter namhaft gemacht hat, dieser für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereignis, an dem er (der Betriebsleiter, beziehungsweise der Unternehmer oder dessen Stellvertreter) keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, wofür ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Welche Werksvorrichtnngen und mit welchen Mitteln dieselben aufser Gebrauch zu setzen sind, ist nach Zweck und Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanzorganen zu beurteilen.

Die Aufsergebrauchsetzung durch amtlichen Verschluſs tritt, wenn es die Finanzorgane für notwendig finden, auch während der Dauer des Gewerbebetriebes bei einzelnen Werksvorrichtungen und Geräten ein, die nicht in Verwendung kommen sollen.

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

§ 28. Sollte bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die angemeldete Benutzung einer unter amtlichem Verschlusse befindlichen Werksvorrichtung (Gefäſs) beginnen darf, zur Abnahme desselben kein Finanzorgan erscheinen, so ist der Unternehmer berechtigt, den amtlichen Verschluſs selbst abzunehmen.

Begriff des steuerbaren Verfahrens, Verantwortlichkeit desjenigen, der dasselbe leitet.

§ 29. Jene Handlungen, deren Anmeldung zum Behufe der Bemessung oder Sicherstellung der Produktionsabgabe, beziehungsweise der Konsumabgabe angeordnet ist, werden steuerbares Verfahren genannt.

Ueber die geschehene Anmeldung wird nach deren Prüfung dem Unternehmer aus eigenen amtlichen Registern auf vorgedrucktem Papiere eine Bollette ausgefolgt, und darin für Brennereien, welche der Produktionsabgabe unterliegen, die geleistete Zahlung der entfallenden Abgabe, oder wenn und insoweit die Borgung der Steuer stattfindet, die Steuervorschreibung, und für Brennereien, deren Erzeugnis unter die Konsumabgabe fällt, die angemeldete Alkoholmenge bestätigt. Erst wenn diese Bollette sich in der Erzeugungsstätte und in den Händen des Unternehmers oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, darf das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung zu der angemeldeten Zeit begonnen und dürfen die hierzu bezeichneten Werksvorrichtungen und Gefäſse verwendet werden.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung mufs genau so, wie es angemeldet worden und in der hierüber ausgefertigten Bollette vorgezeichnet ist, vollzogen werden.

Jede willkürliche Abweichung zieht die Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen nach sich.

Namentlich ist es auch untersagt, sich zum steuerbaren Verfahren der Branntweinerzeugung solcher Gefäſse und Vorrichtungen zu bedienen, welche nicht mit der gefällsämtlich vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sind.

Derjenige, welcher das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung leitet, wird als der Thäter des während seiner Anwesenheit im Orte der Gewerbsstätte stattgefundenen unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollette abweichenden steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung betrachtet.

Amtliche Revision.

§ 30. Den zum Vollzuge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Finanzorganen ist der Eintritt in die Erzeugungsstätte (§ 26), sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in derselben bei Tage und während der angemeldeten Betriebszeit auch bei Nacht unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungsstätte von dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nötige Hilfsarbeit zu leisten.

Auch aufser den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder unter anderer behördlicher Assistenz erscheinen, der Eintritt in die Erzeugungsstätte der Unternehmung und die Vornahme ihrer Amtshandlungen daselbst unverweigerlich zu gestatten.

Bei gefällsämtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer, beziehungsweise dessen Stellvertreter ob, die Bolletten, Register und sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nötigenfalls gegen Empfangsbestätigung dem Finanzorgane einzuhändigen.

Drittes Hauptstück.

Ermittelung der Alkoholmenge, welche erzeugt wird, Besteuerung derselben und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Prefshefenerzeugung.

Erster Abschnitt.

Bezeichnung der Ermittelungsarten und Einreihung der Brennereien in dieselben und in die zwei Abgabearten.

Ermittelungsarten.

§ 31. Die Alkoholmenge wird je nach Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und der Gröfse des Gärraumes ermittelt:

I. Im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

II. Auf Grund eines freiwilligen Uebereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Gröfse des Erzeugnisses an Alkohol.

III. Auf Grundlage der Anzeigen eines Kontrollmefsapparates nach dem wirklichen Erzeugnisse.

Einteilung der Brennereien.

§ 32. Zu diesem Zwecke (§ 31) werden die Brennereien eingeteilt:

I. In Brennereien, welche mehlige Stoffe (Erdäpfel, Getreidearten, Hülsenfrüchte) mit Ausnahme von Stärkemehl verarbeiten, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind.

a) Die Unternehmer müssen Landwirte sein, welche die Branntweinerzeugung nur aus selbsterzeugten Stoffen jährlich nur innerhalb eines im September, Oktober oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraumes und nur deshalb betreiben, um zur Erhaltung ihres Viehstandes Schlempe, und zwar nur in der diesem Viehstande entsprechenden Menge zu gewinnen, oder abgesehen davon, wenn der Erzeugungsstoff Getreide ist, blofs nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide der eigenen Fechsung zur Branntweinerzeugung verwenden;

b) dieselben dürfen in einem und demselben Orte nur eine Brennerei besitzen oder betreiben;

c) der Gesamtgärraum der Brennerei darf 13 Hektoliter nicht übersteigen, und es darf nur eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benutzt werden, welche keine anderen Bestandteile als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder nicht mehr als zwei gerade Kühlrohre und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als zwei Hektoliter besitzt und überdies nur durch Abnahme ihres Helmes gefüllt werden kann.

Ueberdies darf die Heizfläche der Brennblase im Verhältnisse zum Füllungsraume das Mafs nicht überschreiten, welches der Finanzminister einvernehmlich mit dem Königlich ungarischen Finanzminister im Verordnungswege feststellen wird.

II. In andere als die unter I. fallende Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten.

III. In Brennereien, welche Cellulose, Stärkemehl, Topinambur, Rüben oder Melasse, welcher auch Abfälle der Zuckerfabrikation: Syrup und andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte gleichgestellt werden, verarbeiten.

IV. In Brennereien, welche Weinabfälle (Weintrester u. s. w.) verarbeiten und zugleich mit Branntwein weinsauere Salze erzeugen.

V. In Brennereien, welche andere als die in I, II und III bezeichneten Stoffe, wie Obst, Treber, Beerenfrüchte, Wurzeln, Weinlager, Honigwasser u. s. w. verarbeiten.

Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§ 33. Unter die Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung fallen die im § 32 unter I und V bezeichneten Brennereien, mit Ausnahme der in § 34 und § 35 Absatz 2 bezeichneten Fälle.

Der Finanzminister kann von dem Erfordernisse, dafs das zur Verarbeitung gelangende nicht reif gewordene oder verdorbene Getreide aus der eigenen Fechsung des Brennereiunternehmers herrühren mufs, zum Behufe der Einreihung der Brennerei unter die Pauschalierung absehen.

Abfindung.

§ 34. Die im § 31 unter II bezeichnete Abfindung kann eintreten:

1. Bei Brennereien, welche nicht mehr als zwei Brennvorrichtungen benutzen, die nur aus den im § 32, Z. I bezeichneten Teilen bestehen und deren Brennblasen zusammen keinen gröfseren Rauminhalt als 4 Hektoliter haben, wenn Grundbesitzer die Brennereiunternehmer sind und selbsterzeugtes Obst oder Weintreber und Weinhefe aus der eigenen Weinernte oder Beerenfrüchte oder Wurzeln oder andere wild wachsende Früchte zur Branntweinerzeugung verwenden.

Die Regierung kann in einzelnen Ländern oder Landesteilen mit Rücksicht auf die Eigenart gewisser kleinerer landwirtschaftlicher Weintreberbrennereien bei diesen die Abfindung auch dann eintreten lassen, wenn die Brennvorrichtungen derselben nebst den im § 32, Z. I bezeichneten Teilen auch noch einen Lutterkessel und zwei Dephlegmationsteller haben, und der Rauminhalt der Blasen zusammen drei Hektoliter nicht übersteigt;

2. Bei den im § 32, Z. I bezeichneten Brennereien, wenn deren Blase nicht mehr als 100 Liter Rauminhalt hat.

3. Bei Brennereien ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung, welche von Bierbrauern betrieben werden, wenn diese nur die Abfälle ihrer eigenen Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — zur Branntweinerzeugung verwenden.

Ermittelung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse.

§ 35. Unter die Ermittelung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grund der Anzeigen eines Kontrollmefsapparates fallen die im § 32 unter II, III und IV bezeichneten Brennereien.

Diese Ermittelungsart kann auch Brennereien, die im § 32, Z. V bezeichnet sind, für je eine ganze Betriebsperiode zugestanden werden.

Art der Abgabenentrichtung.

§ 36. Wenn die Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder die Abfindung stattfindet, wird die Abgabe bei der Erzeugung eingehoben.

Das gleiche geschieht in den im § 32, Z. IV bezeichneten Brennereien, sowie in den im § 32, Z. V bezeichneten Brennereien, in welchen die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse ermittelt wird.

Dagegen wird für Branntwein, welcher in den im § 32, Z. II und III bezeichneten Brennereien erzeugt wird, die Abgabe bei dessen Uebergange aus der amtlichen Kontrolle in den freien Verkehr eingehoben.

Zweiter Abschnitt.

Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Pauschalierungsmafsstab.

§ 37. Den Mafsstab der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bilden:

a) die Maischmenge, welche der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entspricht, und

b) für jeden Hektoliter dieser Maischmenge die in Hektolitergraden je nach der Stoffgattung, die verarbeitet wird, festgestellte Alkoholausbeute.

Fortsetzung.

§ 38. Als tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, das ist als Maischmenge, welche mit Einrechnung der Lutterfüllungen täglich, den Tag zu 24 Stunden gerechnet, abgetrieben werden kann, wird angenommen:

A. Bei Verarbeitung von mehligen Stoffen mit dem Vierfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

B. bei Verarbeitung von den im § 32, Z. V bezeichneten Stoffgattungen:

1. für eine Brennvorrichtung, welche keine anderen Bestandteile als eine unmittelbar durch Feuer zu heizende Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, mit dem Dreifachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Blase;

2. für eine Brennvorrichtung, welche aufser den in 1 aufgeführten Bestandteilen
   a) noch einen Maischwärmer hat, oder
   b) noch mit Rektifikator, Lutterbehälter, Dephlegmator u. s. w. versehen ist, mit dem Vierfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

3. für eine Brennvorrichtung, welche bei der unter 1 bezeichneten Einrichtung noch mit einem Maischvorwärmer und mit einem oder mehreren der unter 2 b aufgeführten Bestandteile versehen ist, mit dem Fünffachen des in Litern ausgedrückten Füllungs-Brennraumes der Brennblase;

4. für eine mit Dampf zu heizende Brennvorrichtung wenigstens mit dem Achtfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase, in welche der Dampf eingelassen wird.

Sollte sich bei einer Brennvorrichtung der letzteren Art (4) eine gröfsere tägliche Leistungsfähigkeit herausstellen, so ist diese Leistungsfähigkeit durch ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen der Finanzverwaltung und dem Brennereiunternehmer, und wenn ein solches nicht zustande kommen sollte, durch Vornahme eines Probebrandes festzustellen.

Als Füllungsraum einer Brennblase werden vier Fünftel ($^4/_5$) des vollen Rauminhaltes derselben angenommen.

Wenn die in Litern ausgedrückte tägliche Leistungsfähigkeit (1 bis 4) durch 10 nicht teilbar ist, findet zur Erzielung dieser Teilbarkeit die Abrundung nach abwärts statt.

Sollten Brennereivorrichtungen in Verwendung kommen, für welche in diesem Paragraphen kein Mafsstab der Leistungsfähigkeit aufgestellt ist, so wird deren Leistungsfähigkeit vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Königlich ungarischen Finanzminister besonders festgesetzt.

Fortsetzung.

§ 39. Werden Trebern gemengt mit Spiritus auf die Brennvorrichtung gebracht (sogenannter Durchzug erzeugt), so wird die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung blofs mit vier Fünftel des im § 38 festgestellten Ausmafses angenommen und hierbei in Absicht auf die Abrundung nach der in demselben Paragraphen enthaltenen diesfälligen Anordnung vorgegangen.

Alkoholausbeute.

§ 40. Die Alkoholausbeute wird für jedes Hektoliter Maische mit Rücksicht auf die verschiedenen in Verwendung kommenden Gattungen der Erzeugungsstoffe festgesetzt, wie folgt:

a) bei der Verarbeitung mehliger Stoffe (§ 32, Z. I) mit 6 Graden;
b) bei der Verwendung von Sommer- und Winterzwetschen, Kirschen, Weichseln, Marillen, Pfirsichen und anderem Steinobst (mit Ausnahme der Schlehen), Wein, Weinlager, Wein- oder Obstmost, dann Trauben und Honigwasser mit 3 Graden;
c) bei Verwendung von Dirnteln, Schlehen, Hagebutten, Aepfeln und Birnen und anderem Kernobst, Beerengattungen und Wurzeln, dann Weintrebern und Bierbrauabfällen mit 2 Graden;
d) bei Verarbeitung von abgepreſstem Kernobst mit $1^1/_4$ Graden.

An der unter a angesetzten Alkoholausbeute wird den in § 32, Z. I bezeichneten Brennereien, welche eine Brennblase von nicht mehr als 100 Liter Rauminhalt besitzen, mit Ausnahme derjenigen, welche nicht reifes oder verdorbenes Getreide nicht ausschliefslich für den Schlempebedarf des Viehstandes des Unternehmers verarbeiten, ein Nachlafs mit 20 Prozent für jenen Betrieb bewilligt, welcher in einen im September, Oktober oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraum fällt.

Der Finanzminister kann für kleine landwirtschaftliche Brennereien, in welchen nur solche Weintrebern zur Branntweinerzeugung verwendet werden, deren Alkoholgehalt infolge Wasseraufgusses zum Zwecke der Tagesweinbereitung ein geringerer ist, die Alkoholausbeute für jedes Hektoliter Maische bis auf 1 Grad herabsetzen.

Steuerbares Verfahren.

§ 41. Das steuerbare Verfahren beginnt bei Verarbeitung von mehligen Stoffen mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in die Gärgefäfse und bei der Verarbeitung der im § 40 unter lit. b, c und d bezeichneten Stoffgattungen mit der Uebertragung der zur Branntweinerzeugung bestimmten Stoffe (Maische) auf die Brennvorrichtung.

Beschränkung hinsichtlich der Gefäfse bei Verarbeitung von mehligen Stoffen.

§ 42. Für die im § 32, Z. I genannten Brennereien wird insbesondere noch Folgendes bestimmt:

1. Sämtliche in Verwendung kommende Gefäfse müssen amtlich bezeichnet und ausgemessen sein.

2. Zur Bereitung und Unterbringung der Maische dürfen nicht mehr als zwei Bottiche verwendet werden, deren Gesammtrauminhalt das Zweifache der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§ 38) nicht überschreiten darf.

3. Die Bereitung der Maische bis zur Uebertragung in die Brennvorrichtung mufs in einem und demselben Gefäfse ohne Anwendung einer Kühlvorrichtung geschehen und die gegorene Maische unmittelbar aus diesem Gefäfse in die Brennvorrichtung übertragen werden.

4. Wenn Kunsthefe bereitet wird, darf keines der dazu bestimmten Gefäfse den zehnten Teil des Rauminhaltes eines Gärbottiches und alle zusammen nicht den zehnten Teil des Gesamtrauminhaltes aller Gärbottiche übersteigen.

Bedingung der Benutzung von Vormaischbottichen u. s. w.

§ 43. Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Kühlwannen, Maischbehälter und überhaupt Gefäfse und Werksvorrichtungen, welche zur Aufnahme und Aufbewahrung eingemaischter Stoffe vor dem Beginne oder nach der Beendigung der für die Branntweinerzeugung erforderlichen Gährung, jedoch vor dem Abtriebe bestimmt sind, dürfen nur in den Brennereien, welche Brennvorrichtungen der im § 38 unter Z. 3 und 4 erwähnten Beschaffenheit benützen, in Verwendung kommen.

Anzeige des Betriebes, Befundaufnahme und Ermittelung der Leistungsfähigkeit.

§ 44. Der Brennereiunternehmer hat behufs der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung spätestens vier Wochen vor Eröffnung der jährlichen Erzeugungsperiode (§ 45) den Standort und die Konskriptionsnummer des Gebäudes, in dem der Betrieb ausgeübt werden soll, bei dem zur Ueberwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane entweder schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Infolge dieser Anzeige wird die amtliche Erhebung der Beschaffenheit der Bestandteile der Brennvorrichtung, des Rauminhaltes der Brennblase und, falls ein mehliger Stoff verarbeitet werden soll, auch der für Verarbeitung dieser Stoffgattung bestimmten Maischgefäfse, sowie die amtliche Bezeichnung dieser Gefäfse und der Brennvorrichtung vorgenommen und das Ergebnis in einer von dem Brennereiunternehmer, oder, falls er des Schreibens unkundig sein sollte, von zwei unbefangenen Zeugen zu unterfertigenden Uebersicht dargestellt und in die letztere die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§ 38) eingesetzt.

Die Abmessung des Rauminhaltes der Brennblase und der Maischgefäfse hat mittelst Wassereingusses zu geschehen.

Pauschalierungsperiode.

§ 45. Die Ermittelung der Leistungsfähigkeit erfolgt für die ganze innerhalb der jährlichen Zeitperiode vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit (Erzeugungsperiode).

Innerhalb der Leistungsfähigkeit darf an der Brennvorrichtung keinerlei auf die Leistungsfähigkeit Einfluſs habende Aenderung vorgenommen werden.

Soll für die nächste Erzeugungsperiode eine solche Aenderung stattfinden, so hat der Brennereiunternehmer dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn dieser Periode in der oben angegebenen Weise anzuzeigen, worüber in amtlicher Beziehung nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren ist.

Aufser diesem Falle wird eine neue amtliche Ermittelung der Leistungsfähigkeit, wenn dieselbe nicht etwa von dem Brennereiunternehmer früher verlangt wird, erst drei Jahre nach der zuletzt erfolgten vorgenommen.

Anmeldung.

a) Inhalt derselben und Art der Einbringung.

§ 46. Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens hat bei jenem Steueramte oder Finanzorgane zu geschehen, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Dieselbe hat bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maſsstab der Leistungsfähigkeit im § 38 unter 3 und 4 festgestellt ist, schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu geschehen; bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maſsstab im § 38 unter A und B 1 oder 2 festgestellt ist, sind dagegen auch mündliche Anmeldungen gestattet, welche vom Finanzorgane in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen sind.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Brennereiunternehmers, dann den Ort und die Konskriptionsnummer des Gebäudes, in welchem sich die Brennerei befindet;
b) die Gattung der Stoffe, welche verarbeitet werden sollen, und bei mehligen Stoffen auch die Nummern und den Rauminhalt der in Verwendung kommenden Maisch- und Hefegefäfse;
c) die Nummer und die in der amtlichen Uebersicht in Hektolitern Maische festgesetzte tägliche Leistungsfähigkeit der in Verwendung kommenden Brennvorrichtung;
d) den Tag und die Stunde des Beginnes der Uebertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung und bei Verarbeitung mehliger Stoffe auch den Tag und die Stunde der Uebertragung dieser Stoffe in die Gährgefäfse;
e) den Tag und die Stunde der Beendigung des Brennverfahrens;
f) den zwischen den Punkten d und e liegenden Zeitraum, das ist die Brennzeit in Tag und Stunden, wobei Bruchteile einer Stunde als eine ganze Stunde zu zählen sind;
g) falls in der angemeldeten Zeitdauer auch Preſshefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes.

Die schriftliche Anmeldung muſs leserlich geschrieben sein, darf keine radierten oder durchgestrichenen Stellen enthalten und muſs von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten mit der Unterschrift oder seinem Handzeichen bekräftigt werden.

b) Zeitpunkt der Einbringung derselben.

§ 47. Das steuerbare Verfahren ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn desselben anzumelden, der Finanzbehörde I. Instanz steht es jedoch zu, diese Frist über Ansuchen des Brennereiunternehmers insoweit abzukürzen, als es mit dem rechtzeitigen Vollzuge der amtlichen Kontrolle vereinbar ist.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen muſs eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens acht Tagen umfassen. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, diese Brennzeit bis auf 24 Stunden herabzusetzen.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung aus den im § 40, lit. b, c und d aufgeführten Stoffen muſs eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens 24 Stunden umfassen.

Bemessung des Abgabepauschales.

§ 48. Das Steueramt oder Finanzorgan berechnet auf Grund der Anmeldung das entfallende Abgabepauschale durch Multiplikation der in Hektolitern ausgedrückten Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung mit

a) der angemeldeten Brennzeit;
b) der für die angemeldeten Stoffgattungen für je einen Hektoliter Maische festgesetzten Anzahl Alkoholgraden;
c) dem Abgabensatze von 35 kr. von jedem Hektolitergrade (Liter) Alkohol.

Im Falle der Preſshefenerzeugung ist aufserdem für jeden unter die Besteuerung fallenden Hektolitergrad Alkohol die Preſshefenabgabe mit $2^1/_2$ kr. zu bemessen.

Bemessung des Abgabepauschales bei Verarbeitung von Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute.

§ 49. Werden Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute zum steuerbaren Verfahren angemeldet, so hat die Berechnung des Abgabepauschales nach jener Stoffgattung zu geschehen, für welche die höchste Alkoholausbeute festgesetzt ist.

Die Verarbeitung der im § 40 unter lit. b, c und d aufgeführten Stoffgattungen mit mehligen Stoffen ist nur den im § 32 unter I genannten Brennereien gestattet, und zwar nur gegen Beobachtung der in dem § 42 enthaltenen Bestimmungen.

Abgaberückvergütung aus Anlafs von Betriebshindernissen.

§ 50. Betriebshindernisse geben in der Regel keinen Anspruch auf eine Abgaberückvergütung oder Abgabeabschreibung.

Wird aber der Betrieb der Brennvorrichtung durch ein Elementarereignis gänzlich unmöglich gemacht, so wird die Rückvergütung oder Abschreibung der Abgabe für den Zeitraum, durch welchen infolge des Elementarereignisses der angemeldete Betrieb der Brennvorrichtung unmöglich war, unter der Bedingung gewährt, dafs das eingetretene Elementarereignis zum Zwecke der Konstatierung der Betriebsstörung sogleich bei dem nächsten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung angezeigt wird, wobei gestattet ist, dafs in dem Falle, wo binnen acht Stunden, vom Zeitpunkte der Einhändigung der Anzeige an das Finanzorgan gerechnet, kein Beamter oder Angestellter der Finanzverwaltung erscheinen sollte, der Brennereiunternehmer das Betriebshindernis, sowie den Stand des Betriebes durch einen Abgeordneten des Gemeindevorstandes unter Beiziehung zweier unbefangener Zeugen konstatieren lassen kann.

Das eine mit der amtlichen Bestätignng des Tages und der Stunde der Ueberreichung, sowie mit der Namensfertigung des dieselbe übernehmenden Finanzorganes versehene Exemplar der Anzeige wird dem Brennereiunternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Brennereien, welche Brennvorrichtungen von der im § 38 unter A und B 1 oder 2 bezeichneten Art verwenden, ist gestattet, die Anzeige der Betriebsstörung auch mündlich zu machen, in welchem Falle sie eine auch den Inhalt der Anzeige aufnehmende amtliche Bestätigung über die Erstattung der Anzeige erhalten.

Dritter Abschnitt.

Erste Abteilung.

Ermittelung der erzeugten Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Kontrollmefsapparates.

Bestimmungen über die Anwendung eines Kontrollmefsapparates.

§ 51. Für die Anwendung eines Kontrollmefsapparates wird gefordert:

1. Das Brennlokal mufs, wo dies nicht ohnehin der Fall ist, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung eine solche Einrichtung bekommen, dafs der Kontrollmefsapparat daselbst auf einem leicht zugänglichen und sichtbaren Platze, der mindestens je 65 Centimeter von dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und jeder Wand des Brennlokales entfernt ist, aufgestellt werden kann.

2. Der Kühlapparat der Brennvorrichtung mufs so beschaffen sein, dafs er in Absicht auf seine innere Einrichtung vollständig untersucht und unter sicheren amtlichen Verschlufs gelegt werden kann.

3. Die Brennvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, dafs die Räume, in welchen die alkoholhältigen Dämpfe vorkommen, in dauernder, fester und sicherer Verbindung sowohl untereinander, als auch mit den Brennblasen (Kesseln, Kochern) und mit dem Kühlapparate (Kühlschlange) stehen.

4. Die Röhren und Räume der Brennvorrichtung, in welchen alkoholhältige Dämpfe, dann die Röhren und Räume, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Kontrollmefsapparat geflossen sind, vorkommen, dürfen weder schadhafte, noch ausgestückelte Stellen haben und nur die zum Betriebe notwendigen, von aufsen zugänglichen Oeffnungen besitzen, letztere aber müssen mit Hähnen versehen sein, die blofs in derjenigen Richtung, in welcher die Leitung alkoholhältiger Dämpfe oder Flüssigkeiten geschehen mufs, durchbohrt sind, und deren eine Ableitung von alkoholhältigen Dämpfen oder Flüssigkeiten nach aufsen ermöglichende Lüftung oder Entfernung mittels des amtlichen Verschlusses derart verhindert werden kann, dafs sie ohne leicht wahrnehmbare Verletznng desselben nicht möglich ist.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die Sicherheitsventile, wenn dieselben an dem oberen Deckel der Brennblase (Destillier- oder Siederaume) oder an den obersten Punkten der Dampfleitungsröhren sich befinden, welche die Brennblasen untereinander oder mit dem Rektifikator, beziehungsweise Dephlegmator verbinden.

Auch bei diesen Ventilen kann die Finanzverwaltung eine angemessene Versicherung gegen Mifsbrauch verlangen.

5. Die Röhren, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten, Maische ausgenommen, bevor dieselben durch den Kontrollmefsapparat geflossen sind, geleitet werden, müssen durch einen eigenen Anstrich erkennbar und der Untersuchung von allen Seiten leicht zugänglich sein.

6. Das Verbindungsrohr zwischem dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und dem Kontrollmefsapparate mufs in gerader Richtung laufen, insofern nicht an den Enden desselben wegen der Verbindung mit dem Kühlapparate und dem Kontrollmefsapparate eine Abweichung von dieser Richtung notwendig ist, darf nicht länger als drei Meter sein und mufs in Gegenwart eines Finanzorganes mit einem Ueberrohre aus glattem, unangestrichenem Zinkblech in der Art versehen werden, dafs zwischen beiden Röhren nach allen Seiten ein Raum von beiläufig drei Centimetern Breite frei bleibt.

Geht das Verbindungsrohr durch ein Mauerwerk, so darf dasselbe nicht weniger als sechs und nicht mehr als acht Centimeter an jeder Seite von der Mauer abstehen.

Geht das Verbindungsrohr durch eine im Mauerwerke befindliche Thüre oder Fensteröffnung, so darf der Abstand desselben vom Mauerwerke auch mehr als acht Centimeter betragen.

7. Wenn die Brennvorrichtung so eingerichtet ist, dafs alkoholhältige Flüssigkeit in die Brennblase zurückgeleitet werden kann, so mufs das Schlempeabflufsrohr derart in ein Behältnis geführt werden und letzteres so beschaffen sein, dafs alkoholhältige Flüssigkeit durch dieses Rohr nicht abgeleitet werdeu kann, ohne dafs sie sich mit einer gröfseren Menge Schlempe vermischt, oder dieses Rohr mufs wenigstens acht Centimeter vertikal in den Brennraum hineinragen oder mit einem ebenso hohen wasserdicht anschliefsenden Ringe umgeben sein, so dafs die Schlempe durch das Abflufsrohr allein niemals gänzlich abgelassen werden kann, sondern immer Schlempe zurückbleibt.

Wenn die Brennvorrichtung mit sogenanntem Separator verbunden ist, so mufs das Abflufsrohr desselben eine solche Einrichtung besitzen, dafs der Rückstand der Destillation im Separator unmittelbar in den Unratskanal gelangt.

8. Sollte Nachlauf gezogen und derselbe wieder auf die Brennvorrichtung gebracht werden, so findet eine Ausscheidung desselben aus den Anzeigen des Kontrollmefsapparates nicht statt.

Versehung der Brennvorrichtung mit dem Kontrollmefsapparate.

§ 52. Jede in der Brennerei vorhandene, mit einem eigenen Kühlapparate ausgestattete Brennvorrichtung mufs mit einem den Anordnungen des Finanzministeriums entsprechenden Kontrollmefsapparate nebst Zinksturz versehen sein; hiervon ist jedoch der Rektifizierapparat ausgenommen, falls nach § 76 die bedingungsweise Vereinigung von Brennerei und Rektifizierung gestattet ist. Dem Brennereiunternehmer obliegt es, auf eigene Kosten den Kontrollmefsapparat anzuschaffen und sämtliche zur verläfslichen Aufstellung desselben von der Finanzverwaltung als notwendig erkannten Herstellungen und Vorrichtungen auf eigene Kosten auszuführen.

Die bei Beginn dieses Gesetzes notwendigen Kontrollmefsapparate werden für die bisher nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalierten Brennereien und für diejenigen Brennereien, welche unter der Produktbesteuerung in der letzten Betriebsperiode durchschnittlich nicht mehr als 5 Hektoliter gebrannte geistige Flüssigkeit per Betriebstag erzeugt haben, von der Finanzverwaltung auf Kosten des Staatsschatzes hergestellt.

Beschreibung der Erzeugungsstätte, Uebersicht der Werksvorrichtungen.

I. Allgemeine Verpflichtungen.

§ 53. Der Brennereiunternehmer hat spätestens vier Wochen vor der jährlichen Betriebsperiode und im Laufe derselben mindestens 14 Tage vor Beginn des Monates, in welchem der Betrieb eröffnet wird, der Finanzbehörde I. Instanz den Standort und die Konskriptionsnummer der Brennerei anzuzeigen und eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Lokalitäten, sowie eine Uebersicht aller in der Erzeugungsstätte befindlichen, zum Brennereibetriebe geeigneten Werksvorrichtungen und Gefäfse, insbesondere der Bottiche, Kühlstöcke, Kessel, Kocher und dergleichen unter genauer Angabe des Rauminhaltes derselben in doppelter Ausfertigung zu überreichen und in der Beschreibung oder Uebersicht auch von den Dienstleuten diejenigen Personen, welche die Aufsicht über die übrigen führen, sowie die Person zu bezeichnen, welche fortwährend oder in Abwesenheit des Brennereiunternehmers den Brennereibetrieb leitet, und welche diese Stellung durch ihre Namensfertigung zu bestätigen hat. Weder in der Beschreibung, noch in der Uebersicht dürfen geänderte, durchstrichene oder radierte Stellen vorkommen, widrigens diese Schriftstücke von der Finanzbehörde zurückzuweisen sind.

Ein Exemplar der Beschreibung und Uebersicht wird, mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Ueberreichung versehen, dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten zur seiner Deckung zurückgestellt.

Die erwähnte Beschreibung und Uebersicht haben auch für die folgenden Betriebsperioden zu gelten, wofern für dieselben eine Aenderung nicht beabsichtigt wird.

Die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäfse (§ 54) hat aber jedenfalls einzutreten, wenn dieselbe während der letzten drei Betriebsperioden nicht geschehen ist, oder wenn dieselbe ausdrücklich von dem Brennereiunternehmer verlangt wird.

Wird eine Aenderung der Brennereieinrichtung beabsichtigt, so ist dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn der jährlichen Betriebsperiode, und wenn sie im Laufe der Betriebsperiode eintreten soll, 14 Tage vor der beabsichtigten Vornahme derselben bei der Finanzbehörde I. Instanz zum Behufe der erforderlichen Amtshandlung anzuzeigen. Aenderungen im Stande des Aufsichtspersonales oder in der Person des Brennereileiters hat der Brennereiunternehmer binnen 24 Stunden dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane anzuzeigen.

II. Verpflichtungen bei der Prefshefenerzeugnng.

Ein Brennereiunternehmer, welcher in seiner Brennerei Prefshefe gewinnen will, hat die schriftliche Anzeige dieses Vorhabens in zwei Exemplaren spätestens 14 Tage vor dem Beginne dieser Erzeugung bei der Finanzbehörde I. Instanz einzubringen.

Die Anzeige ist für mindestens zwei unmittelbar aufeinauder folgende monatliche Perioden der Anmeldung des Brennereibetriebes derart bindend, dafs die Verbrauchssteuer für Prefshefe (§ 4) auch dann zu entrichten ist, wenn die Prefshefenerzeugung bei dem Brennereibetriebe nicht ausgeübt werden sollte.

Ein Exemplar der Anzeige wird, versehen mit der amtlichen Bestätigung der Uebereichung, dem Unternehmer zurückgestellt.

Befundaufnahme.

§ 54. Die Finanzbehörde I. Instanz verfügt auf Grund der Beschreibung und Uebersicht (§ 53) die amtliche Untersuchung und Bezeichnung der gedachten Lokalitäten, Werksvorrichtungen und Gefäfse, sowie die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäfse und Behältnisse.

Zur Ermittlung des Rauminhaltes sind folgende Gefäfse und Behältnisse mittelst Wassereingusses auszumessen, insoweit die Gestalt derselben nicht eine einfache und genaue Berechnung des Rauminhaltes nach ihren Dimensionen gestattet, und zwar:

a) die Gärbottiche,
b) die Hefenverteiler (Vorgärbottiche),
c) die Hefengärgefäfse,
d) die Mutterhefengefäfse,
e) die Mutterhefenkühlschiffe,
f) die Maischbehälter und Montejus für mit einem Gärmittel versetzte gärende oder gegorene Maische,
g) überhaupt alle Gefäfse, welche zur Aufnahme gärender oder doch schon mit einem Gärmittel versetzte Maische bestimmt sind, oder welche mit Ausnahme der Brennvorrichtung zur Aufnahme gegorener Maische dienen,
h) die Reservoirs für Branntwein.

Der Unternehmer ist verbunden, hierbei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steuerämtlichen Kontrolle erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Personen sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Bei Vornahme dieser Untersuchung mufs vor allem darauf gesehen werden, dafs die im § 51 gestellten Forderungen für die Anwendung eines Kontrollmefsapparates vollständig erfüllt sind.

Sind diese Forderungen erfüllt, so wird zur Aufstellung des Kontrollmefsapparates und Verbindung desselben mit der Brennvorrichtung geschritten und der amtliche Verschlufs an den Hähnen und Verbindungsstellen der Brennvorrichtung, des Kühlapparates u. s. w. angelegt.

Ueber das Ergebnis aller dieser Amtshandlungen ist ein von dem Brennereiunternehmer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter mitzufertigendes Protokoll (Befundsprotokoll) aufzunehmen und in demselben auch die Zahl und Beschaffenheit der angelegten amtlichen Verschlüsse, dann jener Stellen der Brennvorrichtung u. s. w., an welchen dieselben angelegt wurden, genau zu bezeichnen und die Ziffern des Uhrwerkes, welche jeder aufgestellte Kontrollmefsapparat nach geschehenem amtlichen Verschlusse desselben zeigt, mit Worten und Ziffern ersichtlich zu machen.

Bei der Befundsaufnahme ist zugleich für jede Brennvorrichtung, welche mit einem Kontrollmefsapparate verbunden ist, der nicht unmittelbar die Alkoholmenge, sondern die Menge des Erzeugnisses und den Alkoholgehalt desselben oder nur die Menge der Erzeugnisse mit Probesammlung anzeigt, nach Mafsgabe ihrer Einrichtung der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses festzusetzen und im Befundsprotokolle anzuführen.

Dieser durchschnittliche Alkoholgehalt darf jedoch in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugnismenge in der monatlichen Anmeldungsperiode 2 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt, nicht unter 70 Grad, in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugnismenge in der monatlichen Anmeldungsperiode über 2 bis 7 Hektoliter beträgt, nicht unter 75 Grad, und in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugungsmenge in der monatlichen Anmeldungsperiode 7 Hektoliter übersteigt, nicht unter 80 Grad des hundertteiligen Alkoholometers angenommen werden.

Dieser festgesetzte Alkoholgehalt wird der Abrechnung zu Grunde gelegt, falls die Anzeige des Kontrollmefsapparates auf einen geringeren Alkoholgehalt lauten sollte.

Die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Festsetzung des geringsten durchschnittlichen Alkoholgehaltes finden jedoch auf Brennereien, welche die im § 32, Z. IV und V bezeichneten Stoffe verarbeiten, keine Anwendung.

Giltigkeit des Befundsprotokolles.

§ 55. Das im Sinne des vorstehenden § 54 aufgenommene Befundsprotokoll hat auch für die folgenden Betriebsperioden zu gelten, wofern für dieselben eine Aenderung nicht beabsichtigt wird.

Alkoholometer, Saccharometer und Thermometer zum Gebrauche der Finanzorgane.

§ 56. In den Brennereilokalitäten müssen folgende Instrumente in vollkommen brauchbarem Zustande vorhanden sein und den zur Ueberwachung der Brennerei bestimmten Finanzorganen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden:

a) ein hundertteiliger Alkoholometer von der angeordneten Einrichtung;

b) ein Saccharometer von der für die Gefällsorgane vorgeschriebenen Einrichtung, beide Instrumente mit dem Prüfungscertifikate versehen, dann
c) ein Thermometer nach Réaumur.

Beginn und Umfang des steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung.

§ 57. Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung beginnt bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen und Cellulose mit Uebertragung dieser Stoffe in den Vormaischbottich (Verzuckerungsbottich), bei der Verarbeitung von Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen mit der Uebertragung dieser Stoffe in den Auflösbottich und bei der Verarbeitung von Rüben und Topinambur mit der Uebertragung dieser Stoffe in die Mazerationsbottiche, wenn aber Vormaisch-, Auflös- oder Mazerationsgefäfse nicht vorhanden sind, mit der Uebertragung der Stoffe in die Gährbottiche, und umfafst alle weiteren Schritte des Maischverfahrens, die Gährung der Maische und den Abtrieb derselben.

Bei Verwendung von Gefäfsen, welche zum Kochen des Maischgutes dienen (Maischkochapparate, Vormaischkocher, Erdäpfeldampffafs) und die mit irgend einer Kühlvorrichtung, Luftpumpe u. dgl. versehen oder mit dem Kühlschiffe durch eine Röhrenleitung in Verbindung sind; ferner bei Verwendung von Mazerationsgefäfsen in Getreide- und Maisbrennereien, welche mit den Gährgefäfsen oder der Brennvorrichtung durch Rinnen oder Röhren in unmittelbarer Verbindung stehen oder eine Dampfzuleitung haben, beginnt das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung schon mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in diese Werksvorrichtungen.

Anmeldung desselben.

§ 58. Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung ist spätestens 24 Stunden vor Beginn desselben bei jenem Steueramte schriftlich anzumelden, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Die Anmeldungen müssen auf amtlich vorgedruckten Blanketten in drei gleichlautenden Ausfertigungen überreicht werden, leserlich geschrieben und von dem Unternehmer oder dem Brennereileiter eigenhändig unterfertigt sein und dürfen weder geänderte, noch durchstrichene oder radierte Stellen enthalten, widrigens sie nicht angenommen werden dürfen.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Ueberreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird der Partei zugleich mit der Anmeldungsbollette zurückgestellt.

Die Anmeldungen müssen das ganze steuerbare Verfahren umfassen, welches innerhalb einer monatlichen Zeitperiode, deren Anfang und Schlufstag für jede Brennerei abgesondert von der Finanzverwaltung bestimmt wird, stattfinden soll, und dürfen diesen Zeitraum nicht überschreiten.

Unter Tag wird bei dieser Berechnung die Zeit von acht Uhr früh des einen Tages bis wieder acht Uhr früh des nächstfolgenden Tages verstanden. Wenn also eine Brennerei, welche den monatlichen Zeitraum z. B. vom 18. Monatstage zu rechnen hat, das steuerbare Verfahren erst am 25. Monatstage eröffnet, oder nach vorausgegangener Unterbrechung wieder fortsetzt, so darf die Anmeldung und die damit verbundene Abrechnung keinesfalls sich bis zum 25. acht Uhr früh des nächstfolgenden Monates ausdehnen, sondern hat mit dem 18. acht Uhr früh dieses Monats abzuschliefsen.

Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a) den Namen des Brennereiunternehmers, den Standort und die Konskriptionsnummer der Brennerei;
b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes des steuerbaren Verfahrens und den Tag, an dem es beendigt sein wird, nebst der Angabe, ob der Betrieb der Brennvorrichtung Tag und Nacht fortgesetzt oder nur auf die Tagesstunden beschränkt sein wird.

   Sollten innerhalb des angemeldeten Zeitraumes Betriebsunterbrechungen beabsichtigt sein, so sind Anfang und Ende des steuerbaren Verfahrens für jeden Betriebszeitabschnitt gesondert anzugeben;
c) die Menge und Gattung der zu verarbeitenden Stoffe.

   Die Menge ist für jede Gattung gesondert, und zwar nach dem Gewichte anzugeben;

d) die Anzahl, die Nummer und den Rauminhalt der zur Verwendung bestimmten Gärgefäfse (Gärbottiche, Hefegärgefäfse u. s. w.);
e) die zu erzeugende beiläufige Menge Alkohol in Hektolitergraden bei der Temperatur von + 12° Réaumur (Hektolitergrade Alkohol), und falls die Brennerei der Produktionsabgabe unterliegt, auch der entfallende Betrag der Abgabe;
f) falls in der angemeldeten Zeitdauer auch Prefshefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes und der entfallenden Verbrauchsabgabe für Prefshefe;
g) die in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen, sowie Gattung und Nummer der damit verbundenen Kontrollmefsapparate. Wenn zur Zeit, wo die Anmeldung eingebracht wird, der Brennereibetrieb unterbrochen ist, so ist auch der Stand des Uhrwerkes bei jedem Kontrollmefsapparate mit Worten und Ziffern anzugeben.

Abänderung der Anmeldung.

§ 59. Die Gattung und Menge der zu verarbeitenden Stoffe (§ 58 lit. c) kann, wenn hiervon mindestens 24 Stunden vorher die Anzeige bei dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich gemacht wird, nachträglich geändert werden.

Auch eine Aenderung im Bestande oder Rauminhalte der angemeldeten Gärgefäfse (§ 58 lit. d) ist gegen eine solche vorläufige Anzeige und gegen gleichzeitige Eintragung derselben in das Brennereiregister gestattet.

Die nach der Anmeldung für den noch übrigen Teil der Anmeldungsperiode verhältnismäfsig entfallende Alkoholmenge kann durch eine solche nachträgliche Anmeldung vermehrt oder vermindert werden.

Straffreier Spielraum der angemeldeten Alkoholmenge.

§ 60. Bei der Anmeldung der Alkoholmenge wird ein Spielraum von 15 Prozent aufwärts und 15 Prozent abwärts in der Art gestattet, dafs erst eine Mehr- oder Mindererzeugung, welche 15 Prozent der angemeldeten Menge überschreitet, insofern nicht eine Verkürzung des Gefälles erwiesen ist, als Unregelmäfsigkeit im steuerbaren Verfahren zu ahnden ist.

Bei der Beurteilung, ob der Spielraum von 15 Prozent überschritten wurde, ist immer nur das Erzeugnis einer Anmeldung mafsgebend.

Störungen im regelmäfsigen Gange des Kontrollmefsapparates.

a) Anzeige der Störung.

§ 61. Sollte eine Störung des regelmäfsigen Ganges eines in Verwendung stehenden Kontrollmefsapparates wahrgenommen werden, so ist der Brennereileiter verpflichtet, hiervon sogleich in zwei gleichlautenden Ausfertigungen die Anzeige dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane zum Behufe der vorzunehmenden Erhebung der Ursachen der angezeigten Störung zu erstatten.

Das eine mit der Bestätigung der Ueberreichung versehene Exemplar wird der Brennerei zur Deckung zurückgestellt.

Die Anzeige ist sogleich bei der Absendung vollinhaltlich im Brennereiregister in solcher Weise einzutragen, dafs die Schrift über die volle Seitenbreite des Registers geht.

Störungen des regelmäfsigen Ganges des Kontrollmefsapparates, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der eben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

b) Art der Ermittelung der Alkoholmenge während der Störung.

§ 62. I. Während einer solchen Störung (§ 61) darf das Brennverfahren in einer Brennerei, in welcher nur ein Kontrollmefsapparat aufgestellt ist, nur durch längstens zehn Tage, vom Eintritte der Störung an gerechnet, unter folgenden Bedingungen fortgesetzt werden:

1. In dem Zeitabschnitte, in welchen diese Fortsetzung des Brennverfahrens fällt, darf in der Zahl und dem Rauminhalte der im § 54 bezeichneten Gefäfse eine Aenderung nicht eintreten.

2. Als erzeugte Alkoholmenge wird für diesen Zeitabschnitt auf je 24 Stunden und jedes Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gärgefäfse (§ 58 lit. d) diejenige be-

rechnet, welche für die der Störung in derselben Anmeldungsperiode vorangegangene Betriebszeit nach den Anzeigen des Kontrollmefsapparates auf jeden Betriebstag und jedes Hektoliter der angemeldeten Gärgefäfse, oder, falls etwa bei verbotswidriger Verwendung von Gärgefäfsen der Rauminhalt der wirklich verwendeten gröfser als derjenige der angemeldeten war, für jedes Hektoliter der wirklich verwendeten Gärgefäfse entfällt.

Sollte diese Zeit 10 volle Betriebstage nicht umfassen und innerhalb des der laufenden Anmeldungsperiode unmittelbar vorausgegangenen sechsmonatlichen Zeitraumes eine monatliche Abrechnung für die Brennerei erfolgt sein, welche mindestens 10 Betriebstage umfafst, so wird für je 24 Stunden und jedes Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gärgefäfse die erzeugte Alkoholmenge nach dem Verhältnisse dieser Abrechnungsperiode ermittelt.

3. In keinem Falle darf die Alkoholmenge geringer angenommen werden als jene Menge, welche nach der Anmeldung für diese Zeit der Störung verhältnismäfsig entfällt.

II. In Brennereien, wo mehrere Brennvorrichtungen mit Kontrollmefsapparaten aufgestellt sind, kann das Brennverfahren ebenfalls unter den vorstehenden, auf den gesamten Betrieb anzuwendenden Bedingungen (I ZZ. 1, 2, 3) fortgesetzt werden, wobei jedoch selbstverständlich die erzeugte Alkolmenge nie unter den Anzeigen der noch im regelmäfsigen Gange befindlichen Kontrollmefsapparate angenommen werden darf.

III. Sollten in einer Brennerei Störungen des regelmäfsigen Ganges der Kontrollmefsapparate im Laufe einer Erzeugungsperiode öfter als dreimal vorkommen, so kann die obige zehntägige Frist (I) herabgesetzt, eventuell ganz entzogen werden. Diese Frist kann auch abgekürzt werden, wenn der Ersatz des Kontrollmefsapparates in kürzerer Zeit möglich ist.

IV. In einer Brennerei, in welcher mehrere Brennvorrichtungen mit Kontrollmefsapparaten aufgestellt sind, kann das Verfahren auch gegen dem fortgesetzt werden, dafs die Brennvorrichtung, mit welcher der im Gange gestörte Kontrollmefsapparat verbunden ist, sogleich, nachdem die auf demselben beim Eintritte der Störung befindliche Maische abgebrannt ist, amtlich aufser Gebrauch gesetzt wird.

Für diesen Maischbetrieb ist die Alkoholmenge nach der amtlich beobachteten gewöhnlichen Leistung der Brennvorrichtung zu bemessen.

V. Der Finanzminister kann im gemeinsamen Einverständnisse mit dem Königlich ungarischen Finanzminister auch anordnen, dafs die Ermittelung der erzeugten Alkoholmenge für die Dauer der Störung des regelmäfsigen Ganges des Kontrollmefsapparates nach der Menge, Konzentration und Gärungsattenuation der Branntweinmaische bewirkt werde.

Das Verbot des § 24a hat in solchen Fällen ausnahmslos platzugreifen.

Betriebsstörungen.

§ 63. Wird durch ein unabwendbares Hindernis der Betrieb der Brennerei gehemmt oder unterbrochen, so dafs das Verfahren nicht der Anmeldung gemäfs vollzogen werden kann, so hat der Brennereileiter das Hindernis sogleich bei dem nächsten mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

Die erstattete Anzeige ist in der im § 61 angeordneten Weise in das Brennereiregister einzutragen. Betriebshindernisse, welche nicht in solcher Weise im Register eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

Wird infolge eines solchen vorschriftsmäfsig anzeigten Hindernisses die Fortsetzung des Verfahrens in der angemeldeten Betriebszeit unmöglich gemacht, so wird die angemeldete Alkoholmenge in dem Mafse reduziert, als sie durch das Ergebnis der bis zum Eintritte des Hindernisses stattgefundenen Erzeugung geistiger Flüssigkeit nicht erschöpft ist.

Wenn aber durch ein solches Hindernis nur ein verändertes Verfahren für die nach der Anmeldung noch übrige Betriebszeit herbeigeführt wird, so ist für die letztere eine neue Anmeldung zu überreichen.

Monatliche Konstatierung der erzeugten Alkoholmenge.

§ 64. Mit Schlufs der monatlichen Anmeldungsperiode (§ 58) wird die erzeugte Alkoholmenge nach den Anzeigen des Kontrollmefsapparates mit Berücksichtigung der für etwa eingetretene Störungen des Ganges des Kontrollmefsapparates ermittelten Ergebnisse (§ 62) amtlich konstatiert.

Unterliegt die Brennerei der Produktionsabgabe, so wird die letztere für die konstatierte Alkoholmenge berechnet. Ist die laut Anmeldung entfallende Produktionsabgabe kleiner als die bei dieser Abrechnung sich ergebende Gebühr, so ist der Abgang, wenn der Brennereiunternehmer die Abgabeborgung genieſst, soweit die Sicherstellung noch ausreicht, in die Borgung einzubeziehen, der allfällige Rest aber, und wenn der Brennereiunternehmer die Abgabeborgung nicht genieſst, der ganze Abgang binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Exekution nachzuzahlen.

Diese Bestimmung ist sinngemäſs auf die Verbrauchsabgabe für Preſshefe anzuwenden, falls eine Preſshefenerzeugung stattfand.

Wenn der Unternehmer einer unter der Produktionsabgabe stehenden Brennerei das ganze Erzeugnis oder einen Teil desselben zur Ausfuhr bestimmt und zu diesem Behufe die abgabenfreie Lagerung desselben (§ 6) verlangt, so wird die hierfür entfallende Abgabe aus dem Abrechnungsergebnisse ausgeschieden und gegen vorschriftsmäſsige Sicherstellung mit der Maſsgabe vorgemerkt, daſs sie in dem Verhältnisse, in welchem die Ausfuhr des Branntweins, auf die sie sich bezieht, wirklich stattfindet, oder die Auslagerung desselben für den freien Verkehr eintritt, im ersteren Falle in Abfall zu bringen, im zweiten Falle aber bei der Auslagerung zu entrichten ist.

Brennereiregister.

§ 65. Der Brennereileiter hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in dem von Beginn des steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung bis zu dessen Beendigung folgende Daten ersichtlich zu machen sind:

a) vor Beendigung je einer Einmaischung die zu derselben verwendete Gattung und Gewichtsmenge an Erzeugungsstoffen;
b) sogleich, nachdem ein Gärbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Nummer des Bottichs und die Menge der in demselben enthaltenen Maische;
c) von 12 zu 12 Stunden die Uhranzeige des Kontrollmeſsapparates. Sind mehrere Kontrollmeſsapparate in Verwendung, so ist bei jeder Eintragung der Uhranzeige auch die Nummer des betreffenden Kontrollmeſsapparates, von dem sie stammt, einzutragen;
b) Tag und Stunde einer jeden Eintragung.

In dieses Register ist auch von Seite der gefällsämtlichen Aufsichtsorgane das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Revision einzustellen. Dieses Register ist monatlich nach vollzogener Abrechnung abzuschlieſsen und von dem die Abrechnung pflegenden Finanzorgane, nebst der dazu gehörigen Anmeldung und den bestätigten Anzeigen über etwa vorgekommene Betriebshindernisse, Störungen oder Gebrechen des Kontrollmeſsapparates und dergleichen einzuziehen.

Zweite Abteilung.

Wegbringung des Erzeugnisses aus der Erzeugungsstätte einer im § 32 Z. II oder III bezeichneten Brennerei oder aus einem Freilager. Geringste Menge der auf einmal wegzubringenden Menge.

§ 66. Die Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte einer im § 32 Z. II oder III bezeichneten Brennerei (§ 26) erfolgt entweder ohne oder gegen Entrichtung der Konsumabgabe.

Ohne Entrichtung der Konsumabgabe kann sie stattfinden, wenn

a) der Branntwein mit der darauf haftenden Konsumabgabe in ein Freilager für Branntwein übertragen, oder
b) mit dem Vorbehalte der Abgabeabschreibung über die Zolllinie ausgeführt wird, oder
c) zur anderweitigen abgabefreien Verwendung bestimmt ist.

Die Wegbringung von Branntwein, auf dem die Konsumabgabe haftet, aus einem Freilager erfolgt ebenfalls wie jene aus einer Brennerei mit oder ohne Entrichtung der Konsumabgabe.

Ohne Entrichtung der Konsumabgabe findet sie ebenfalls in den oben unter a) und b) bezeichneten Fällen und, wenn das Freilager mit einer Raffinerie örtlich verbunden ist, auch in dem unter c) bezeichneten Falle statt.

Auf einmal dürfen aus der Erzeugungsstätte oder aus aus einem Freilager für Branntwein, den Fall der Erschöpfung des Branntweinvorrates ausgenommen, nicht weniger als ein Hektoliter Branntwein austreten.

Anmeldung der Wegbringung von Branntwein aus einer im § 32 Z. II oder III bezeichneten Brennerei oder aus einem Freilager.

§ 67. So oft Branntwein aus der Erzeugungsstätte einer im § 32 Z. II oder III bezeichneten Brennerei oder aus einem Freilager für Branntwein weggebracht werden will, hat der Leiter der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers, dem zur Ueberwachung der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers berufenen Finanzorgane die schriftliche Anmeldung zu überreichen. Diese Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Tag der Wegbringung,
2. die Menge und den Alkoholgehalt des wegzubringenden Branntweines,
3. den Namen des Bestimmungsortes und des Empfängers,
4. im Falle die Wegbringung nicht ohne Abgabenentrichtung kraft des § 66 erfolgen darf, den entfallenden Abgabenbetrag.

Wenn es sich um eine ohne Abgabenentrichtung erfolgende Wegbringung, insbesondere um die Ausfuhr des Branntweines über die Zolllinie handelt, ist die Anmeldung nach den besonderen diesfälligen Anordnungen einzurichten.

Zeitpunkt der Wegbringung.

§ 68. Bevor die Anmeldung über die Wegbringung von Branntwein bei dem zur Ueberwachung der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers berufenen Finanzorgane eingebracht worden ist und die Bestätigung dieses Organes hierüber in der Brennerei, beziehungsweise in dem Freilager, und zwar in den Händen desjenigen sich befindet, welcher den Finanzorganen die Auskunft zu erteilen hat, und bevor in dem Falle, wo die Wegbringung ohne Abgabenentrichtung nicht zulässig ist, derjenige, welcher den Finanzorganen die Auskünfte zu erteilen hat, die Bestätigung des betreffenden Steueramts über die Zahlung der Konsumabgabe oder die Borgungsbewilligung in Händen hat, darf die Wegbringung des Spiritus nicht stattfinden.

Ueber die Intervention der Finanzorgane bei der Wegbringung werden die Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

Haftung für die Konsumabgabe für den weggebrachten Branntwein.

§ 69. Der Unternehmer der Brennerei oder des Freilagers hat die auf dem weggebrachten Branntwein haftende Konsumabgabe nebst einer Ordnungsstrafe von 5 bis 200 fl. zu entrichten, wenn der Branntwein nicht innerhalb der vom Versender angemeldeten, den Umständen angemessenen Frist in dem angemeldeten Freilager eingelangt, beziehungsweise über die Zolllinie ausgetreten ist.

Diese Zahlungspflicht tritt nicht ein hinsichtlich derjenigen Alkoholmenge, von der nachgewiesen wurde, dafs sie auf dem Transporte zu Grunde gegangen ist.

Uebrigens haben auf dem Transporte von Branntwein, auf dem die Konsumabgabe haftet, die Bestimmungen zu gelten, welche hinsichtlich des Transportes angewiesener unverzollter ausländischer Waren gelten.

Wenn derjenige, an welchen Branntwein mit der darauf haftenden Konsumabgabe überwiesen wird, die Sendung nicht annehmen darf, weil er die Bewilligung eines Freilagers nicht besitzt, oder weil die Aufnahme der Sendung in sein Freilager nicht zulässig ist, oder wenn er die Uebernahme verweigert, so ist der Versender verpflichtet, die Konsumabgabe binnen vierzehn Tagen, nachdem er die Zahlungsaufforderung erhalten hat, bei Vermeidung der Exekution einzuzahlen.

Soll der Branntwein ohne Zahlung der Konsumabgabe in die Erzeugungsstätte zurückgenommen oder in ein anderes Freilager eingebracht werden, so hat hiervon die Anzeige bei dem nächsten Finanzorgane stattzufinden.

Rechnung über die Konsumabgabe.

a) In der Brennerei.

§ 70. Für jede unter die Konsumabgabe fallende Brennerei (§ 36) wird eine Rechnung über diese Abgabe geführt.

Vorgeschrieben wird in derselben das gesamte Erzeugnis, beziehungsweise die in demselben enthaltene Alkoholmenge.

Abgeschrieben werden dagegen:

a) die Alkoholmengen, für welche bar oder mit Benutzung der Borgung die Konsumabgabe entrichtet worden ist;

b) die Alkoholmengen, welche samt der darauf haftenden Konsumabgabe in ein Freilager für Branntwein übertragen oder über die Zolllinie ausgeführt worden sind, oder

c) zur abgabenfreien Verwendung weggebracht worden sind;

d) die Lagerschwendung, und wenn der Branntwein in der Brennerei selbst raffiniert wird, auch die Raffinierungsschwendung innerhalb der im Verordnungswege bezeichneten Grenzen.

Mit Rücksicht auf die Schwendung, welche für Branntwein, der einer weiteren Bearbeitung zum Zwecke des Genusses unterworfen wird, eintritt, kann von der Regierung ein Erlafs der Konsumabgabe bis zu fünf Prozent gewährt werden.

b) Im Freilager für Branntwein.

§ 71. Auch für jedes Branntweinfreilager wird amtliche Rechnung über die Konsumabgabe geführt.

Vorgeschrieben werden in derselben:

a) die übernommenen Alkoholmengen, auf welchen noch die Konsumabgabe haftet;

b) die übernommenen Alkoholmengen, auf denen die Konsumabgabe nicht haftet.

Hinsichtlich der Abschreibung gelten die Bestimmungen a, b und d des vorstehenden § 70.

Handelt es sich um ein mit einer Branntweinraffinerie örtlich vereinigtes Branntweinfreilager, so erstreckt sich die Abschreibung auch auf die Alkoholmengen, welche zur abgabefreien Verwendung weggebracht worden sind, und auf die mit der Raffinierung verbundene Schwendung innerhalb der im Verordnungswege bezeichneten Grenzen.

Vorratserhebung in den Brennereien und in den Freilagern.

§ 72. Von Zeit zu Zeit werden in den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien und in den Branntweinfreilagern die Branntweinvorräte, beziehungsweise die darin enthaltenen Alkoholmengen amtlich erhoben. Ergiebt der Befund einen um mehr als fünf Prozent kleineren Vorrat, als derselbe nach dem Abschlusse der Rechnung über die Konsumabgabe der Brennerei (§ 70) oder des Freilagers (§ 71) sein sollte, so hat der Unternehmer für den Abgang die Konsumabgabe binnen drei Tagen nach der Konstatierung desselben bei Vermeidung der Exekution einzuzahlen, wenn er nicht vollkommen glaubwürdig nachweist, dafs die abgängige Alkoholmenge durch ein Elementarereignis zu Grunde gegangen ist, und wenn nicht das Elementarereignis binnen 24 Stunden, nachdem dasselbe dem Unternehmer, und falls er die Unternehmung nicht selbst leitet, seinem Stellvertreter bekannt wurde, der Finanzbehörde I. Instanz schriftlich angezeigt worden ist.

Ergiebt der Befund einen um mehr als fünf Prozent gröfseren Vorrat, so wird derselbe in der Rechnung für die Konsumabgabe vorgeschrieben.

Ergiebt der Befund eine um weniger als fünf Prozent nach oben oder unten differierende Alkoholmenge, so findet bezüglich dieser Differenzen am Ende der Betriebsperiode eine Gesamtabrechnung statt, und wird nur die Gesamtdifferenz, welche sich aus der Gegenrechnung der Mehr- und Minderbefunde ergiebt, im Sinne der vorhergehenden Absätze behandelt.

Unter dem Abgabebande in ein Freilager überwiesene Alkoholmengen, hinsichtlich welcher die Uebernahmsbestätigung des Freilagers noch nicht eingelangt, aber auch die Frist hierfür noch nicht abgelaufen ist, werden als nicht gänzlich abgefertigt vorgemerkt.

§ 73. Die näheren Bestimmungen über die Freilager für Branntwein, sowie die Bestimmungen hinsichtlich der abgabefreien Verwendung von Branntwein werden im Verordnungswege erlassen.

Dritte Abteilung.

Bestimmungen hinsichtlich des Verkehres mit Branntwein, für welchen die Konsumabgabe noch nicht entrichtet wurde, innerhalb des östereichisch-ungarischen Zollgebietes zwischen den dazu gehörigen Ländergebieten.

§ 74. Hinsichtlich der Alkoholmengen, welche unter dem Bande der Konsumabgabe im Verkehre zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone und den zum gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete gehörigen Ländern Bosniens und Hercegovina vorkommen, wird bestimmt, dafs für die aus einem der drei Ländergebiete in Freilager eines anderen Ländergebietes übergehenden Alkoholmengen die Konsumabgabe, sei es dafs der höhere oder niedere Abgabesatz darauf haftet, nach dem unteren Satze derselben von dem empfangenden Ländergebiete an das abgebende in dem Mafse geleistet wird, als diese Alkoholmengen gröfser als die aus dem empfangenden Ländergebiete über die Zolllinie ausgeführten Alkoholmengen sind.

Zu diesem Behufe wird zwischen den drei Ländergebieten für jede Betriebsperiode eine Abrechnung gepflogen.

Ausgenommen von dieser Verrechnung sind die Alkoholmengen, welche aus einem Ländergebiete in ein anderes unmittelbar zur abgabenfreien Verwendung überwiesen werden.

Viertes Hauptstück.

Raffinierung und Umgestaltung von Branntwein.

§ 75. Wer Branntwein raffiniert, oder Liqueur oder Rosoglio oder andere mit verschiedenen Stoffen versetzte geistige Flüssigkeit aus Branntwein bereitet, hat spätestens vier Wochen vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes, und wer später eine solche Unternehmung beginnt, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen, sowie auch die Anzeige des Betriebsleiters in der im § 53 I angedeuteten Weise bei der Finanzbehörde I. Instanz einzubringen.

Will derselbe Branntwein, auf dem noch die Konsumabgabe haftet, beziehen und zu diesem Behufe seine Raffinerie als Freilager (§ 73) erklärt halten, so hat er auch die Räume und Behältnisse zur Aufbewahrung des Branntweines, sowie den Rauminhalt dieser Behältnisse anzugeben.

Die Finanzbehörde verfügt hierüber die amtliche Befundsaufnahme und die amtliche Bezeichnung der Werksvorrichtungen. In Betriebsstätten, welche Branntwein unter dem Bande der Konsumabgabe beziehen, erstreckt sich die Befundsaufnahme auch auf die Lagerräume, sowie auf die Aufbewahrungsgefäfse für diesen Branntwein und den Rauminhalt derselben.

Ein Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte und der Uebersicht der Werksvorrichtungen wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und geschehener Aufdrückung des Amtssiegels unter Beifügung der Tages, an welchem die Ueberreichung geschehen ist, und mit der Verpflichtung zurückgestellt, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hierzu bestimmten, den Gefällsbeamten und Angestellten zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer hat von jeder eintretenden Veränderung des erhobenen Standes der Gewerbsunternehmung oder seiner Dienstindividuen, zu deren Anzeige er verpflichtet ist (§§ 23 und 53), dem Finanzorgane, welchem die Unternehmung zur Ueberwachung zugewiesen ist, die Anzeige zu machen.

Anmeldung des Verfahrens der Raffinierung oder Umgestaltung von Branntwein.

§ 76. Wer eine Unternehmung der in § 75 bezeichneten Art betreibt, ist verbunden, spätestens 24 Stunden, bevor er die Brennvorrichtung in Betrieb setzen will, schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei dem zur Ueberwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane anzumelden.

a) die Nummer der in Betrieb kommenden Brennvorrichtung;
b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des Betriebes;
c) im Falle unter dem Bande der Konsumabgabe stehender Branntwein raffiniert, sowie im Falle solcher Branntwein zur Bereitung von Liqueur oder anderen geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mittels des Alkoholometers nicht erhoben werden kann, verwendet werden will, die in demselben enthaltene Alkoholmenge und im zweiten Falle auch die Daten der Abgabenentrichtung für diesen Branntwein, beziehungsweise der Abgabenborgung, insofern nicht die abgabenfreie Verwendung für den Export (§ 6) stattfinden darf.

Jede solche Anmeldung hat auf die Dauer eines Monates zu lauten.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der Ueberreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird dem Unternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Von der Verpflichtung zu dieser Anmeldung sind jene Apotheker, welche weder gebrannte geistige Flüssigkeit erzeugen, noch den Verschleifs derselben betreiben, dann befreit, wenn sie sich solcher Brennvorrichtungen bedienen, zu deren Anzeige sie nicht verpflichtet sind (§ 22) oder deren Brennblase den Rauminhalt von 25 Litern nicht übersteigt. Jedoch stehen auch solche Apotheker unter der gefällsämtlichen Kontrolle.

Aufserdem ist die Finanzverwaltung ermächtigt, öffentliche Institute und chemische Versuchsstationen bezüglich der zu ihren Zwecken verwendeten Destillierapparate von dieser Anmeldungspflicht zu entheben.

Verbot und bedingungsweise Gestattung der vereinten Raffinierung und Umgestaltung von Branntwein mit der Branntweinerzeugung in gewissen Fällen.

§ 77. Brennereiunternehmern, welche die Produktionsabgabe (nach der Pauschalierung oder Abfindung) entrichten, ist die abgabenfreie Rektifikation, beziehungsweise Bereitung der oben erwähnten geistigen Flüssigkeiten nur unter der Bedingung gestattet, dafs die hierbei in Verwendung kommende Brennvorrichtung in einem Lokale, welches mit den Maisch- und Brennlokalen der Brennerei weder durch Thüren oder Fenster, noch durch Rinnen oder Röhren, noch auf irgend eine andere Art in Verbindung steht, sich befindet, und dafs bei der Raffinierung (Rektifikation) überdies der Alkoholgehalt der zu rektifizierenden Flüssigkeit mindestens 30 Grad des hundertteiligen Alkoholometers hat.

In Brennereien, in welchen die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grundlage der Anzeige eines Kontrollmefsapparates ermittelt wird, ist die Rektifikation von Branntwein mit oder ohne Zusatz von Ingredienzien, welche zur Bereitung von Rosoglio u. s. w. dienen, unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Alle zum Rektifizierapparate gehörigen Röhren, die zur Leitung von Dampf oder Flüssigkeit dienen, müssen einen eigenen Anstrich haben.

2. Zwischen den Maisch- oder Destilliergefäfsen der Brennerei einerseits und dem Rektifizierapparat anderseits darf keine unmittelbare Röhrenverbindung bestehen.

3. Die Speisung des Rektifizierapparates darf nur mittels Röhrenleitung geschehen und zu diesem Behufe nur eine einzige, erforderlichenfalls zur Anlegung eines sicheren Verschlusses geeignete Röhrenleitung, in welche eine den Durchgang gewöhnlicher Maische hindernde durchlöcherte Metallscheibe eingeschaltet sein mufs, unmittelbar aus der in diesem Falle unter ämtlichen Verschlufs zu legenden Vorlage oder aus dem Rohspiritusreservoir bestehen, welches geaicht und bezeichnet werden mufs. Ebenso darf für die Entleerung des Rektifizierapparates auch nur eine einzige, erforderlichenfalls verschliefsbare Röhrenleitung bestehen.

4. Das zur Aufnahme des Branntweines bestimmte Gefäfs des Rektifizierapparates (Blase) mufs mit einer zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Vorrichtung versehen sein, mittelst welcher Proben von dem Inhalte dieses Gefäfses abgezogen werden können.

Fünftes Hauptstück.

Fälligkeit der Abgabe, Borgung derselben, Diskonto.

Fälligkeitstermin der Abgabe.

78. Die Produktionsabgabe von Branntwein (§ 36) in den in §§ 33 und 34 bezeichneten Brennereien ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäfsige An-

meldung überreicht wird und ist, den Fall der Borgung ausgenommen, auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollette zu berichtigen.

Die Konsumabgabe ist in dem Momente fällig, in welchem der derselben unterworfene Branntwein behufs Wegbringung aus der Erzeugungsstätte einer Brennerei oder aus einem Freilager in den freien Verkehr angemeldet wird und ist, den Fall der Borgung (§ 79) ausgenommen, auch sogleich gegen Empfang einer Bollette zu berichtigen.

Um zu vermeiden, dafs für jede einzelne der Konsumabgabe unterliegende Hinwegbringung von Branntwein abgesondert die Konsumabgabe entrichtet werden mufs, kann der Unternehmer einer Brennerei oder eines Branntweinfreilagers einen, die Konsumabgabe für mehrere Sendungen deckenden Geldbetrag im vornhinein gegen Abrechnung erlegen.

Die Prefshefenabgabe ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäfsige Anmeldung überreicht wird, und ist, den Fall der Borgung ausgenommen, auch sogleich gegen Empfang einer Bollette zu berichtigen.

Borgung der Abgabe. Diskonto.

§ 79. Unternehmern der der Produktionsabgabe unterliegenden Brennereien, welche die Branntweinerzeugung in einem solchen Umfange betreiben, dafs die davon im Laufe einer jährlichen Betriebsperiode entfallende Produktionsabgabe mindestens den Betrag von sechshundert Gulden erreicht, wird gegen genügende Sicherstellung gestattet, die Zahlung der nach der Anmeldung des Betriebes, beziehungsweise steuerbaren Verfahrens zu entrichtenden Produktionsabgabe und im Falle mit der Brauntweinerzeugung die Prefshefenerzeugung verbunden ist, auch der Prefshefenabgabe spätestens sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine (§ 78) zu leisten.

Die Borgung der Konsumabgabe auf vier Monate wird gegen hinreichende Sicherheit gewährt: den Uebernehmern von Branntwein, worauf die Konsumabgabe haftet, den Unternehmern eines Branntweinfreilagers und den Unternehmern der Brennereien, deren Erzeugnis der Konsumabgabe unterliegt, und zwar ohne Unterschied in der Weise, dafs die während je eines Monates bei Wegbringung des Branntweines in den freien Verkehr in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Monates, in welchem die Wegbringung des Branntweines stattgefunden, also z. B. die Konsumabgabe vom Monate Jänner erst bis letzten Mai, und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, am nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Liqueurfabrikanten wird die Abgabeborgung gegen entsprechende Sicherstellung bis auf die Dauer von zwölf Monaten zugestanden.

Hinsichtlich der Prefshefenabgabe wird den Brennereiunternehmern, deren Erzeugnis an Branntwein der Konsumabgabe unterliegt, für die Prefshefenerzeugung gegen genügende Sicherstellung eine sechsmonatliche Borgung bewilligt.

Die Borgungsbewilligung hinsichtlich der vorgenannten Abgaben wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Abgabevorschreibung erteilt.

Dieselbe wird über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Ausgeschlossen von dieser Gestattung sind:

1. diejenigen, welche wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Uebertretung dieser Art oder wegen Schleichhandels oder wegen einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt wurden;

2. diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode, und kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden.

In diesem Falle sind sämtliche noch ausstehende geborgte Beträge samt den vom Tage der Fälligkeit, respektive vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden sechs Prozent Verzugszinsen im Exekutionswege hereinzubringen.

Erfolgt die Einzahlung der Konsumabgabe im vorhinein bei der Anmeldung (§ 78) bar, so wird ohne Rücksicht, ob eine Borgung der Abgabe in Mitte liegt oder nicht, ein Diskonto von $1\,^1/_3$ Prozent gewährt.

Für die Prefshefenabgabe wird den Brennereiunternehmern, deren Erzeugnis an Branntwein der Konsumabgabe unterliegt, im Falle der Barzahlung bei der Anmeldung ein Diskonto von 2 Prozent gewährt.

Sechstes Hauptstück.

Strafbestimmungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Strafbestimmungen.

Geltung des Gefällsstrafgesetzes.

§ 80. In den Königreichen und Ländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen wirksam ist, finden auf die Uebertretungen der Vorschriften über die Abgabe von Branntwein die Bestimmungen dieses Strafgesetzes mit den nachträglichen Anordnungen Anwendung, insofern nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas anderes bestimmt wird.

In Dalmatien, wo dieses Strafgesetz nicht eingeführt ist, sind die Uebertretungen der bemerkten Vorschriften unter Anwendung des daselbst für Verzehrungssteuerübertretungen bereits bestehenden Strafverfahrens zu ahnden.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmafs der Strafen, dann über die Verjährungen der fraglichen Uebertretungen werden, insoweit in den nachfolgenden Paragraphen keine Anordnung enthalten ist, für Dalmatien mit Berücksichtigung der für das übrige Staatsgebiet geltenden diesfälligen Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

Ausmafs der Geldstrafen.

§ 81. Das Ausmafs der Geldstrafe für schwere Gefällsübertretungen wird in Abänderung des § 265 des Gefällsstrafgesetzes mit dem Acht- bis Zwölffachen der verkürzten oder der Bevorteilung ausgesetzten Produktions- oder Konsumabgabe festgestellt. Im Falle der Uebertreter wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung bereits bestraft wurde, kann die Strafe bis zum Sechzehnfachen der erwähnten Abgabe gesteigert werden.

Ferner wird das Ausmafs der Geldstrafen abgeändert für § 344 des Gefällsstrafgesetzes auf 2 bis 200 Gulden;
für § 348 des Gefällsstrafgesetzes auf 5 bis 200 Gulden;
für § 452 des Gefällsstrafgesetzes auf 5 bis 500 Gulden;
für § 453 des Gefällsstrafgesetzes auf 2 bis 200 Gulden;
für § 455 des Gefällsstrafgesetzes auf 100 bis 1000 Gulden und
für § 458, Alinea 2 des Gefällsstrafgesetzes auf 200 bis 5000 Gulden.

Strafmilderung.

§ 82. Die Geldstrafen, welche wegen der Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes zu verhängen sind, dürfen nie, auch nicht, wenn von der Vollziehung des gesetzmäfsigen Strafverfahrens abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmafs gemildert werden.

Haftung des Unternehmers für die Geldstrafen.

§ 83. Der Betriebsleiter der Brennerei, oder während seiner Abwesenheit von der Erzeugungsstätte sein Stellvertreter, wird als Thäter des unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollette abweichenden steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung betrachtet.

Desgleichen wird der Betriebsleiter einer Brennerei, beziehungsweise eines Freilagers für Branntwein als Thäter der unangemeldeten oder sonst vorschriftswidrigen Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte, beziehungsweise aus dem Freilager betrachtet, insofern er, beziehungsweise dessen Stellvertreter nicht schuldlos an dieser Wegbringung ist, und der Gegenstand der Uebertretung nicht zugleich der Gegenstand eines Diebstahles oder einer Veruntreuung war.

Den Unternehmer der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter, beziehungsweise seinen Stellvertreter ausgesprochene Geldstrafe.

Verjährung der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Geldstrafe.

§ 84. Der Zeitraum der Verjährung für die durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochene Geldstrafe bei Uebertretungen der Vorschriften über die Produktions- und Konsumabgabe von Branntwein wird mit drei Jahren festgesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uebertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Produktionsabgabe.

§ 85. Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft:

1. Wenn das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung des (§ 41) vorgenommen wird, ohne dafs die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht wurde und die Abgabebollette sich in der Brennerei befindet, oder wenn Prefshefe ohne vorschriftsmäfsige Anmeldung erzeugt wird.

In diesem Falle wird für die Bemessung der Strafe die unangemeldete Brennzeit mit mindestens acht Tagen angenommen.

2. Wenn das steuerbare Verfahren zwar vorschriftsmäfsig angemeldet und die Abgabebollette gelöst wurde, jedoch:

a) Maische von mehligen Stoffen in anderen als den angemeldeten und amtlich bezeichneten Gefäfsen bereitet oder untergebracht wird, oder
b) in Brennereien, welchen die Verwendung von Vormaischbottichen, Kühlschiffen u. s. w. gestattet wurde, in den Vormaischbottichen oder Kühlschiffen gärende oder gegorene Maische, oder in den zur Aufbewahrung gegorener Maische bestimmten Gefäfsen gärende oder frische Maische oder eingeteigte Stoffe untergebracht werden (§ 43), oder
c) das steuerbare Verfahren mit anderen Stoffgattungen als den angemeldeten und versteuerten ausgeübt wird, oder
d) die Uebertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung vor dem angemeldeten Zeitpunkte begonnen wird, oder
e) das steuerbare Verfahren über den angemeldeten Zeitpunkt fortgesetzt wird, oder
f) der Abtrieb von Maische oder Lutter auf einer anderen als der angemeldeten Brennvorrichtung oder an einem anderen als dem angemeldeten Orte vorgenommen wird.

Die Strafe ist zu bemessen:

In Fällen, in welchen es sich um die vorschriftswidrige Bereitung oder Unterbringung von Maische oder eingemaischter oder eingeteigter Erzeugungsstoffe handelt, nach der Abgabegebühr, welche für die vorschriftswidrig bereitete oder vorschriftswidrig untergebrachte Maisch- oder Stoffmenge nach der im § 40 festgesetzten Alkoholausbeute entfällt, in den übrigen Fällen nach der Abgabegebühr, welche nach Mafsgabe der Pauschalierungsbestimmungen verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt worden ist, wobei im Falle f so vorzugehen ist, als ob gar keine Anmeldung und Abgabenentrichtung erfolgt wäre.

Sollte aber der Abtrieb von Maische aus mehligen Stoffen auf einer Brennvorrichtung vollzogen werden, welche andere als die im § 32 unter I bezeichneten Bestandteile hat, oder deren Rauminhalt 2 Hektoliter übersteigt oder welche ohne Abnahme ihres Helmes gefüllt werden kann, so ist die Strafe nach der für die wirklich erzeugte Alkoholmenge nach dem oberen Satze entfallenden Konsumabgabe, jedoch nicht unter 100 Gulden, zu bemessen.

Wenn das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen aufserhalb des im § 32, Z. I, lit. a bezeichneten sechsmonatlichen Zeitraumes vorgenommen wird, oder wenn mehlige Stoffe im eingemaischten Zustande aufser den zur Erzeugungsstätte gehörigen Betriebsräumen (§ 26, Z. 1) aufbewahrt werden, so ist neben der Anwendung der einschlägigen obigen Strafbestimmungen noch eine Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu verhängen. Die gleiche Strafe ist zu verhängen, wenn der Unternehmer einer im § 32, Z. I bezeichneten Brennerei verbotwidrig andere als selbsterzeugte mehlige Stoffe verarbeitet.

Dritter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uebertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Konsumabgabe.

a) Unangemeldetes Verfahren der Branntweinerzeugung und der Preſshefenerzeugung.

§ 86. Wird das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen unternommen, so ist die Strafe wegen der schweren Gefällsübertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens zu verhängen.

Wurde hierbei die Branntweinerzeugung unter vorschriftsmäſsiger Benutzung des Kontrollmeſsapparates vollzogen, so ist die Abgabegebühr nach der Bestimmung des § 64 zu berechnen und das Ergebnis auch der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Wurde jedoch das unangemeldete steuerbare Verfahren ohne Benützung des Kontrollmeſsapparates vorgenommen oder eine Störung des regelmäſsigen Ganges desselben wahrgenommen, so ist für jedes Hektoliter des Gesamtrauminhaltes der vorgefundenen Gährbottiche und für jeden Tag des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens eine Alkoholausbeute von 8 Hektolitergraden anzunehmen und der Abgabe- und Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Sollte sich allenfalls herausstellen, daſs trotz der Störung des Kontrollmeſsapparates die nach den Anzeigen desselben entfallende Steuergebühr höher wäre als die sich bei Annahme einer Alkoholausbeute von 8 Hektolitergraden ergebende, so ist erstere der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Wird in einer Brennerei die Preſshefenerzeugung unternommen, ohne daſs dieselbe vorschriftsmäſsig für die Abgabeentrichtung angemeldet wurde, so ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen und der Strafbemessung die für den ganzen Monat, in welchem die Uebertretung stattfand, rechnungsmäſsig sich ergebende Preſshefenabgabe zu Grunde zu legen.

b) Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung vor dem angemeldeten Zeitpunkte.

§ 87. Der Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung vor dem angemeldeten Zeitpunkte ist, wenn während desselben der Kontrollmeſsapparat in vorschriftsmäſsiger Benützung stand und keine Störung im Gange desselben eintrat, lediglich als eine Unregelmäſsigkeit im steuerbaren Verfahren zu bestrafen.

In anderen Fällen ist der zu frühe Beginn des angemeldeten Verfahrens mit derselben Strafe zu belegen, wie das unangemeldete Verfahren (§ 86).

c) Ableitung alkoholhältiger Flüssigkeiten oder alkoholhältiger Dämpfe. Aeuſsere Einwirkung auf die Anzeige eines Kontrollmeſsapparates. Verwendung unangemeldeter Brennvorrichtungen, unangemeldete Aufstellung neuer Brennvorrichtungen. Verwendung oder Aufbewahrung von mit dem Kontrollmeſsapparate nicht verbundenen Kühlapparaten.

§ 88. Eine Strafe von 500 bis 5000 Gulden ist zu verhängen:

1. wenn geistige Flüssigkeit, die nicht durch den Kontrollmeſsapparat geflossen ist, mittelst äuſserer Einwirkung, deren Zufälligkeit die Partei nicht nachzuweisen vermag, abgeleitet, oder

2. wenn alkoholhältiger Dampf durch eine solche äuſsere Einwirkung beseitigt wird, oder wenn

3. die richtige Anzeige eines Kontrollmeſsapparates bezüglich der Menge oder Gradhältigkeit des Erzeugnisses oder beider zugleich absichtlich gestört wird, oder wenn

4. von einer aus was immer für einer Ursache entstandenen Störung des Kontrollmeſsapparates nicht unverweilt die Anzeige erstattet wird, oder wenn

5. während des angemeldeten Betriebes eine unangemeldete Brennvorrichtung verwendet, oder wenn

6. ohne vorläufige Anzeige eine Brennvorrichtung in der Brennerei aufgestellt, oder wenn

7. ein mit dem Kontrollmeſsapparate nicht verbundener, zur Kondensierung von

alkoholhältigem Dampf und zur Gewinnung der daraus entstehenden alkoholhältigen Flüssigkeit geeigneter Kühlapparat in der Brennerei gefunden wird oder in Verwendung gekommen ist, mit Ausnahme des Kühlapparates eines Rektifizierapparates, wenn die Vereinigung von Brennerei und Rektifizierung nach § 77 gestattet ist.

Im Falle der Wiederholung ist die obige Strafe zu verdoppeln.

Ueberdies ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen, wenn geistige Flüssigkeit, bevor sie durch den Kontrollmefsapparat geflossen ist, mit Umgehung der Abgabe beiseite geschafft wurde.

Die Abgabe, auch als Grundlage der Strafbemessung, wird in diesem Falle in der Art berechnet, dafs für die dem Zeitpunkte der Entdeckung vorgehenden drei Monate der ununterbrochene Bestand der Umgehung der Abgabe angenommen wird, sofern nicht eine andere Dauer derselben oder ein gröfserer Umfang der Umgehung der Abgabe nachgewiesen wird.

Falls auch abgabepflichtige Prefshefenerzeugung stattfand, wird hinsichtlich der Prefshefenabgabe und der Strafe wegen ihrer Umgehung in gleicher Weise vorgegangen.

d) Verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung.

§ 89. Einer Strafe von 500 bis 5000 fl. unterliegt auch die verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten Verfahrens der Branntweinerzeugung während einer Störung des regelmäfsigen Ganges des Kontrollmefsapparates.

Neben dieser Strafe wird die mit Umgehung der Abgabe stattgefundene Branntweinerzeugung als schwere Gefällsübertretung gestraft.

Die verkürzte Abgabe wird in folgender Weise ermittelt:

Es wird vorerst festgestellt:

a) die Abgabesumme, welche nach den wirklichen Anzeigen des Kontrollmefsapparates für die Zeit seit der letzten mit der Erhebung der Anzeigen dieses Apparates verbundenen amtlichen Revision entfällt, diese mag mit einer Abrechnung verbunden gewesen sein oder nicht;

b) die Abgabesumme, welche für dieselbe Zeit sich ergiebt, wenn für jeden Hektoliter des Gesamtrauminhaltes der angemeldeten und der etwa unangemeldet benützten Gärbottiche eine tägliche Ausbeute von 8 Alkoholgraden angenommen wird.

Die Abgabesumme a wird sodann mit der Abgabesumme b verglichen und der Betrag, um welchen letztere gröfser ist als die erstere, als verkürzte Abgabe angenommen.

e) Verbotwidrige Verwendung von Maischgefäfsen und Vorrichtungen.

§ 90. Als eine Ordnungswidrigkeit ist mit 20 bis 200 fl. für jeden einzelnen Fall zu bestrafen:

a) Wenn in Vormaischbottichen, Kühlschiffen, Kühlwannen und überhaupt in Gefäfsen, in welchen ihrer angezeigten Bestimmung nach nur Maische vor dem Beginne der Gährung enthalten sein soll, Maische in gärendem oder gegorenem Zustande, oder

b) Maische in anderen Gärungsgefäfsen als den in der Anmeldung oder nachträglich angegebenen oder überhaupt in Gefäfsen, welche laut Befundsprotokoll nicht zur Aufnahme von Maische bestimmt sind, untergebracht wird.

Wird aber eine solche Uebertretung während der Zeit begangen, für welche wegen der Störung des regelmäfsigen Ganges des Kontrollmefsapparates die Ermittelung der Alkoholmenge nach § 62, I, II, V erfolgt, so ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung mit 50 fl. für jedes Hektoliter des Rauminhaltes der verbotwidrig verwendeten Gefäfse auszusprechen.

Bruchteile eines Hektoliters werden in diesem Falle als ganze Hektoliter gerechnet.

f) Mangelhafte oder unrichtige Registerführung.

§ 91. Die unterlassene rechtzeitige Eintragung der Uhranzeige des Kontrollmefsapparates oder eines der übrigen im § 65 bezeichneten Punkte in das Register, sowie jede unrichtige Eintragung in dasselbe wird als unrichtige Buchführung mit 5 bis 200 fl. geahndet.

g) Vorschriftwidrige Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Branntwein.

§ 92. Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen, wenn Branntwein aus einer Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Branntwein ohne die vorgeschriebene Anmeldung (§ 67) und, sofern die Wegbringung nicht abgabenfrei erfolgt (§ 66), ohne vorausgegangene Lösung der Zahlungs- oder Borgungs-Bollette (§ 68) weggebracht wird, oder wenn sich bei der Beamtshandlung der zur Wegbringung angemeldeten Alkoholmenge ein Mehrbefund oder ein Minderbefund gegen die Anmeldung ergiebt, welcher fünf Prozent überschreitet. Die Geldstrafe wegen der unangemeldeten Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Branntwein ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 200 Gulden auszusprechen.

h) Ungebührliche Inanspruchnahme des niedrigeren Satzes der Konsumabgabe oder der im § 7 landwirtschaftlichen Brennereien zugestandenen Bonifikation.

§ 93. Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen, wenn mittelst unrichtiger Angaben oder Behelfe:

a) der niedrigere Satz der Konsumabgabe oder

b) die im § 7 landwirtschaftlichen Brennereien zugestandene Bonifikation

ungebührlich in Anspruch genommen wird.

Der Strafbemessung wird zu Grunde gelegt:

im Falle a die Differenz zwischem dem höheren und dem niedrigeren Satze der Konsumabgabe für jene Alkoholmenge, auf welche sich der Anspruch bezieht,

im Falle b der Betrag der Bonifikation für jene Alkoholmenge, welche bei dem kraft § 7 lit. b zulässigen gröfsten Betriebsumfange der Brennerei in dem unter lit. c desselben Paragraphen bezeichneten Zeitraume erzeugt werden kann.

i) Uebertretungen der Anordnungen über die abgabenfreie Verwendung von Branntwein zu gewerblichen Zwecken.

§ 94. Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft:

1. Wenn Branntwein, welcher ohne Entrichtung der Konsumabgabe zur Verwendung für die im § 6 vorgesehene Zwecke abgefertigt wurde, zu anderen Zwecken verwendet wird, oder

2. wenn solcher Branntwein, ohne in einer den menschlichen Genufs sicher ausschliefsenden Weise denaturisiert worden zu sein, von demjenigen, welcher denselben für einen der im § 6 vorgesehenen Zwecke bezogen hat, an eine andere Person überlassen wird.

Der Strafbemessung ist in beiden Fällen der Betrag zu Grunde zu legen, welcher nach dem höheren Satze der Konsumabgabe für die Alkoholmenge entfällt, welche in dem zu anderen als gewerblichen Zwecken verwendeten oder an eine andere Person abgetretenen Branntwein enthalten war.

Die Strafe ist jedoch in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als mit 200 fl. zu bemessen.

k) Uebertretungen der Anordnungen über die Raffinierung und Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§ 95. 1. Eine Strafe von 500 bis 5000 fl. ist zu verhängen, wenn in einer Unternehmung, in welcher die Raffinierung (Rektifizierung) gebrannter geistiger Flüssigkeit stattfindet,

a) eine andere alkoholhältige Flüssigkeit (Maische) auf den Rektifizierapparat gebracht wird, oder wenn

b) aufser der zur Speisung, beziehungsweise Entleerung des Rektifizierapparates bestimmten, amtlich versicherten Röhrenleitung eine andere Leitung angebracht wird.

Ist hierbei eine Abgabeverkürzung eingetreten, so ist überdies dis Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung auszusprechen.

2. Eine Strafe von 5 bis 500 fl. ist zu verhängen für jede Uebertretung des für gewisse Fälle geltenden Verbotes der vereinten Erzeugung und Rektifikation (Umstaltung) gebrannter geistiger Flüssigkeit in ein und derselben Erzeugungsstätte (§ 77).

3. Eine Ordnungsstrafe von 2 bis 100 fl. ist zu verhängen:
   a) wenn, ohne dafs die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht worden ist und die amtliche Bestätigung hierüber bei dem Betriebsleiter sich befindet, Branntwein auf die Brennvorrichtung gebracht wird;
   b) wenn Branntwein aufser der angemeldeten Betriebszeit auf die Brennvorrichtung gebracht wird;
   c) wenn ein der Produktionsabgabe unterliegender Brennereiunternehmer Branntwein von einem geringeren Alkoholgehalte als 30 Grad auf die zur Rektifikation bestimmte Brennvorrichtung bringt (§ 77, 1. Absatz).

Höchstes Strafausmafs für Uebertretungen der Vorschriften über die Konsumabgabe.

§ 96. Auf die wegen Uebertretungen der Vorschriften über die Konsumabgabe von Branntwein zu verhängenden Geldstrafen finden die Bestimmungen der §§ 39 und 40 des Gefällsstrafgesetzes betreffend das höchste Ausmafs der Geldstrafe keine Anwendung, insofern statt des, dieses Ausmafs überschreitenden Betrages nicht Arreststrafe verhängt wird.

Vierter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für die Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

a) Unterschiede zwischen der Ausfuhrserklärung und dem amtlichen Befunde, welche als schwere Gefällsübertretung zu bestrafen sind.

§ 97. Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen:

1. Wenn in einer mit dem Anspruche auf Exportbonifikation, beziehungsweise auch auf Abgabenrückvergütung eingebrachten Ausfuhrserklärung bei Liqueur die Flüssigkeitsmenge oder bei anderer gebrannter geistiger Flüssigkeit die Alkoholmenge, wie sich dieselbe aus der Multiplikation der Menge der Flüssigeit mit ihrem in Graden des vorgeschriebenen 100teiligen Alkoholometers bestimmten Alkoholgehalte ergiebt, um mehr als fünf Prozent höher als der amtliche Befund angegeben erscheint, ohne dafs der Abgang durch die vorschriftmäfsige Anzeige einer etwa auf dem Transporte eingetretenen Aenderung in der Menge, beziehungsweise in dem Alkoholgehalte der Flüssigkeit gerechtfertigt wird.

2. Wenn in Fällen, wo
   a) Liqueur oder
   b) eine andere gebrannte geistige Flüssigkeit zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Exportbonifikation, beziehungsweise auch auf Abgabenrückvergütung erklärt wurde,

   im Falle
   a) eine andere Flüssigkeit als Liqueur, im Falle
   b) eine Flüssigkeit, die nicht zu den gebrannten geistigen Flüssigkeiten gehört, z. B. Wasser oder Wein, gefunden wird.

Der Strafbemessung ist zu Grunde zu legen:

in den unter 1 aufgeführten Fällen der Betrag, um welchen die Exportbonifikation nach der Ausfuhrserklärung höher als nach dem amtlichen Befunde sich beziffert;

in den unter 2 aufgeführten Fällen der volle Betrag, welcher ungerechtfertigt als Exportbonifikation, beziehungsweise auch als Abgaberückvergütung beansprucht wurde.

b) Unterschiede zwischen Erklärung und dem amtlichen Befunde, welche mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden sind.

§ 98. Unterschiede der im vorstehenden § 97, Z. 1 erwähnten Art, welche mehr als drei Prozent, aber weniger als fünf Prozent betragen, werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 200 fl. geahndet.

Siebentes Hauptstück.

Uebergangsbestimmungen.

§ 99. Gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche am 1. September 1888 innerhalb der Zolllinie vorhanden sind, unterliegen einer Nachsteuer von 24 kr. für das Liter Alkohol, auf welche die für die Konsumabgabe geltenden Bestimmungen sinngemäfse Anwendung finden. Befreit von der Nachsteuer bleibt:

1. Branntwein im Besitz von Gewerbetreibenden, welche den Verkehr mit Branntwein vermitteln (Ausschank, Verschleifs, Kleinhandel u. dgl.) in Mengen von nicht mehr als 20 Liter, im Besitz von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 10 Liter Alkohols.

2. Branntwein, welcher zu den im § 6 vorgesehenen Zwecken bestimmt ist, wenn die zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen vorhanden sind.

Wer am 1. September 1888 einen Vorrat gebrannter geistiger Flüssigkeiten besitzt, welcher zusammen mehr als 20, beziehungsweise 10 Liter Alkohol enthält, ist verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben binnen drei Tagen, vom 1. September 1888 an gerechnet, den hierzu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden.

Eine Erleichterung kann hinsichtlich der Verpflichtung zur Angabe der Menge und des Alkoholgehaltes für die vorrätigen Liqueure und ähnliche gebrannte geistige Flüssigkeiten zugestanden werden, bezüglich deren die betreffenden Bestimmungen im Verordnungswege erlassen werden.

Die Branntweinerzeuger und diejenigen, welche Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, den Kleinverschleifs oder Ausschank desselben treiben, sind durch 60 Tage, vom 1. September 1888 an gerechnet, verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräte an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, insofern dieselben nicht zu der von der Nachsteuer befreiten Alkoholmenge gehören und nicht ohnedies unter dem Bande der obigen Nachsteuer, beziehungsweise der neuen Konsumabgabe stehen, den Bezug oder die Einrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise der neuen Konsumabgabe oder die Verzollung nach den Zollsätzen des § 1 auszuweisen.

Auch kann die Finanzverwalung anderen Besitzern von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, wenn sie bei ihrem Vermögensverhältnisse nicht in der Lage sind, die Nachsteuer auf einmal zu berichtigen, angemessene Ratenzahlungen bewilligen.

Der Finanzverwaltung wird das Recht eingeräumt, den Liqueurfabrikanten für die Nachsteuer einen Kredit bis zu Ende des Jahres 1889 einzuräumen.

Die nähreren Modalitäten sind im Verordnungswege festzustellen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. September 1888 vorhandenen Vorrates an gebrannten geistigen Flüssigkeiten unterlassen, oder ist die angemeldete Alkoholmenge um 5 Prozent geringer als die vorhandene, so ist eine Strafe mit dem Acht- bis Zwölffachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer zu verhängen.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Alkoholmenge beziehen, sind mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 20 fl. zu bestrafen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Nachweisung des Bezuges, beziehungsweise der Versteuerung oder Verzollung, wird mit dem acht- bis zwölffachen Betrage der Nachsteuer für jene Alkoholmenge geahndet, hinsichtlich welcher diese Nachweisung unterbleibt.

Die näheren Bestimmungen für die Berechnung und Einhebung der Nachsteuer werden vom Finanzminister im gemeinsamen Einverständnisse mit dem Königl. ungarischen Finanzminister im Verordnungswege erlassen.

Den landwirtschaftlichen Brennereien, welche bis jetzt die Branntweinsteuer im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes entrichtet haben, ist es gestattet, die achtmonatliche Betriebsperiode 1888/89 auch im Monate Dezember 1888 zu beginnen.

Achtes Hauptstück.

Schlufsbestimmungen.

Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§ 100. Das gegenwärtige Gesetz gilt für sämtliche im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt mit 1. September 1888 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage werden die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878 (R.G.Bl. Nr. 72 vom Jahre 1878), dann die Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes vom 19. Mai 1884 (R.G.Bl. Nr. 63 vom Jahre 1884) mit der Beschränkung aufser Kraft gesetzt, dafs die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen noch nichts rechtskräftig entschiedenen Uebertretungen der Bestimmungen jener Gesetze noch nach diesen zu behandeln sind.

Vollzugsklausel.

§ 101. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 20. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Dunajewski m. p.

Gesetz vom 20. Juni 1888, betreffend die Regelung der individuellen Verteilung der Alkokolmenge, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf.

§ 1. Die individuelle Verteilung der Alkoholmenge, welche kraft § 3 Z. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Prefshefeerzeugung (R.G.Bl. Nr. 95) die unter die Konsumabgabe fallenden Branntweinbrennereien der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe in je einer Betriebsperiode erzeugen dürfen, erfolgt vorerst für die Betriebsperioden 1888/89, 1889/90 und 1890/91.

Nach Ablauf dieser drei Betriebsperioden findet eine neue Verteilung statt und ebenso nach Ablauf von je drei weiteren Betriebsperioden.

§ 2. Bei der ersten Verteilung werden berücksichtigt:

1. die unter die Konsumabgabe fallenden landwirtschaftlichen und anderen Brennereien, welche innerhalb des Zeitraumes vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 im Betriebe waren;

2. die innerhalb des erwähnten Zeitraumes nicht im Betriebe gewesenen unter die Konsumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien, welche

a) bereits vor dem 1. September 1884 bestanden, zuletzt in einer der Betriebsperioden 1881/82, 1882/83 und 1883/84 im Betriebe waren und vor dem 1. Jänner 1888 wieder in Betrieb gesetzt werden,

b) in der Zeit vom 1. September 1884 bis 1. Jänner 1888 errichtet wurden oder doch schon vor dem 1. Jänner 1888 in der Errichtung begriffen waren;

3. die innerhalb des Zeitraumes vom 1. September 1884 bis letzten August 1887 nicht im Betriebe gewesenen, unter die Konsumabgabe fallenden nicht landwirtschaftlichen Brennereien, welche vor dem 1. Jänner 1888 in Betrieb gesetzt wurden.

§ 3. Von dem unter die niedrigere Konsumabgabe fallenden Kontingente im Gesamtbetrage von 997 458 Hektoliter Alkohol werden 30 Prozent nur unter die landwirtschaftlichen Brennereien und 70 Prozent unter alle nach dem § 2 zur Beteilung gelangenden Brennereien verteilt werden.

§ 4. Für die erste Verteilungsperiode werden die Beteilungsmafsstäbe in folgender Weise festgestellt, und zwar:

I. Für die im § 2, Z. 1 bezeichneten Brennereien:

1. Zuerst wird die Alkoholmenge ermittelt, welche jede solche Brennerei in jeder der Betriebsperioden 1884/85, 1885/86 und 1886/87 versteuert hat, und hierzu bei jeder landwirtschaftlichen Brennerei die Alkoholmenge zugeschlagen, welche dem kraft § 27 oder kraft § 61 des Branntweinsteuergesetzes vom 19. Mai 1884 (R.G.Bl. Nr. 63) wegen teilweiser Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1878, betreffend die Besteuerung der Branntweinerzeugung, sowie wegen Besteuerung der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preſshefeerzeugung und wegen Erhöhung des Einfuhrzolles auf Preſshefe gewährten Nachlasse an der Alkoholausbeute oder an dem zu versteuernden Alkoholgehalte entspricht.

2. Das Ergebnis (Z. 1) wird, wenn die Brennerei unter der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes stand, für jede der unter Z. 1 erwähnten Betriebsperioden um 100 Prozent, und wenn die Brennerei unter der Produktbesteuerung stand, für den Monat September 1884 um 5 Prozent und für den Rest der Betriebsperiode 1884/85, sowie für die Betriebsperioden 1885/86 und 1886/87 um 22 Prozent erhöht.

Stand die Brennerei teils unter der Pauschalierung, teils unter der Produktbesteuerung, so wird bei der der einen oder anderen Besteuerungsart zufallenden Alkoholmenge das zugehörige Maſs der Erhöhung angewendet.

3. Entweder die ganze auf solche Weise (Z. 1 und 2) für den Zeitraum vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 erhaltene Menge Alkohol oder die Hälfte oder ein Dritteil derselben, je nachdem die Brennerei bloſs in einer oder in zwei von diesen drei Betriebsperioden oder in allen drei im Betriebe stand, bildet den Beteilungsmafsstab der Brennerei.

II. Für die unter § 2, Z. 2, lit. a und b fallenden landwirtschaftlichen Brennereien wird der Beteilungsmafsstab nach dem Umfange der Betriebsanlagen mit Berücksichtigung der den Betriebsumfang betreffenden Bedingungen ihres landwirtschaftlichen Charakters im Verhältnisse zu den Beteilungsmafsstäben, welche nach Mafsgabe des Punktes I für landwirtschaftliche Brennereien ermittelt worden sind, nach Einholung des Gutachtens zweier Sachverständiger aus dem Kreise der landwirtschaftlichen Branntweinerzeuger von der betreffenden Finanzbehörde festgestellt.

III. Für eine unter § 2, Z. 3 fallende nicht landwirtschaftliche Brennerei erfolgt die Feststellung des Beteilungsmafsstabes in der unter II angeordneten Weise nur mit dem Unterschiede, daſs die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Charakters der Brennerei wegfällt und das Verhältnis zu den nach Mafsgabe des Punktes I für nicht landwirtschaftliche Brennereien ermittelten Beteilungsmafsstäben zu beachten ist.

§ 5. Bei jeder auf die erste Verteilung folgenden Verteilung werden die bereits bei der unmittelbar vorausgegangenen Verteilung bedachten Brennereien und die inzwischen neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien berücksichtigt.

Als Beteilungsmafsstäbe haben bei den zuerst erwähnten Brennereien die Alkoholmengen zu dienen, welche sie in der unmittelbar vorangegangenen Verteilungsperiode durchschnittlich in einer Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugt haben.

Für die neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien werden die Beteilungsmafsstäbe nach dem Umfange der Betriebsanlagen dieser Brennereien mit Berücksichtigung der den Betriebsumfang betreffenden Bedingungen ihres landwirtschaftlichen Charakters im entsprechenden Verhältnisse zu den Beteilungsmafsstäben, welche für andere landwirt-

schaftliche Brennereien anzuwenden sind, nach Einholung des Gutachtens zweier Sachverständiger aus dem Kreise der landwirtschaftlichen Branntweinerzeuger von der betreffenden Finanzlandesbehörde festgestellt.

§ 6. Jede Brennerei hat ihren Anspruch auf die Erzeugung von Alkohol zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe spästesten vier Wochen vor Beginn der betreffenden Verteilungsperiode (§ 1) bei der Finanzbehörde erster Instanz anzumelden.

Brennereien, welche hinsichtlich der zuzuweisenden Alkoholmenge als landwirtschaftliche Brennereien berücksichtigt werden wollen, haben zugleich mit dem obigen Anspruche die Nachweisung der nach dem Branntweinsteuergesetze für die Behandlung als landwirtschaftliche Brennerei vorgezeichneten Bedingungen zu liefern.

Für die erste Verteilung schliefst jedoch der Umstand, dafs eine Brennerei auch aufser dem achtmonatlichen Zeitraume, welchen der § 27 des im vorstehenden § 3 erwähnten Gesetzes vom 19. Mai 1884 (R.G.Bl. Nr. 63) bezeichnet, im Betriebe war, die Anerkennung derselben als landwirtschaftliche nicht aus. Ebenso schliefst der Umstand, dafs eine landwirtschaftliche Brennerei in den Betriebsjahren 1884/85, 1885/86, 1886/87 der Produktbesteuerung unterworfen war und der Beteilungsmafsstab derselben nach den für die Fabriksbrennereien im § 4, I getoffenen Bestimmungen festgestellt wird, die Anerkennung dieser Brennerei als landwirtschaftliche nicht aus, sofern sie bei der Anmeldung ihres Anspruches auf die Erzeugung von Alkohol zum niedrigeren Abgabesatze die Nachweisung der nach dem Branntweinsteuergesetze für die Behandlung als landwirtschaftliche Brennerei vorgezeichneten Bedingungen liefert. Die Finanzbehörde erster Instanz erkennt über die Frage, ob die Brennerei den erwähnten Anspruch wirklich hat, beziehungsweise als landwirtschaftliche zu behandeln ist, und stellt, falls sie diesen Anspruch anerkennt und kraft der vorstehenden §§ 4 und 5 nicht eine andere Finanzbehörde hierzu berufen ist, den Beteilungsmafsstab fest, unter Freilassung des Rekurses an die Finanzbehörde zweiter Instanz, welche endgiltig entscheidet.

§ 7. Wenn einzelne Brennereien die ihnen für den niedrigeren Satz der Konsumabgabe zugeteilte Alkoholmenge in einer Betriebsperiode teilweise oder gar nicht erzeugen, so kann der Finanzminister die für diesen Satz verfügbar gewordene Alkolmenge, insoweit es thunlich ist, anderen Brennereien in der betreffenden Betriebsperiode zuweisen. Jedoch sind in erster Linie die von Kleingrundbesitzern gegründeten genossenschaftlichen Brennereien, sodann neu entstandene landwirtschaftliche Brennereien zu berücksichtigen, welche noch nicht beteilt sind.

§ 8. Das gegenwärtige Gesetz gilt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt mit 1. September 1888 in Wirksamkeit.

§ 9. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 20. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Dunajewski m. p.

Gesetz vom 20. Juni 1888, betreffend die Zuckerbesteuerung.

Erster Abschnitt.

Grundbestimmungen.

Gegenstand und Ausmaſs der Verbrauchsabgabe.

§ 1. Zucker jeder Art, welche aus Rohstoffen oder aus Rückständen einer früheren Zuckererzeugung erzeugt wird, unterliegt nach Maſsgabe der folgenden Bestimmungen einer Verbrauchsabgabe, und zwar:

1. Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit mit alleiniger Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Syrup für 100 Kilogramm netto 11 fl.

2. Zucker anderer Art:

a) im festen Zustande 3 fl.

b) im flüssigen Zustande 1 fl.

Bonifikation beim Zuckerexporte.

§ 2. Vom 1. August 1888 angefangen, wird bei der Ausfuhr von Zucker der im § 1, Z. 1 bezeichneten Art über die Zolllinie eine Ausfuhrbonifikation gewährt, welche

a) für 100 Kilogramm netto exportierten Zucker unter 93 bis mindestens 88 Prozent Polarisation 1 fl. 50 kr.,

b) für 100 Kilogramm netto exportierten Zucker unter $99^{5}/_{10}$ bis mindestens 93 Prozent Palarisation 1 fl. 60 kr.,

c) für 100 Kilogramm netto exportierten Zucker von mindestens $99^{5}/_{10}$ Prozent Polarisation 2 fl. 30 kr. beträgt.

Der Finanzminister bestimmt die Zollämter, welche die Austrittsbehandlung der mit dem Anspruchc auf die oben festgesetzte Ausfuhrbonifikation zur Ausfuhr über die Zolllinie erklärten Zuckererzeugnisse vornehmen dürfen.

§ 3. Sollte die Ausfuhrbonifikation (§ 2) für sämtlichen während einer Erzeugungsperiode, das ist während der Zeit vom 1. August des einen bis letzten Juli des nächstfolgenden Jahres, aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete über die Zolllinie ausgeführten Zucker den Betrag von fünf Millionen Gulden österreichischer Währung übersteigen, so ist der die fünf Millionen Gulden übersteigende Betrag von sämtlichen Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten für Zucker der im § 1., Z. 1 bezeichneten Art an die Staatskasse zu ersetzen.

Um den von jeder einzelnen Zuckererzeugungsstätte zu leistenden Ersatz zu beziffern, wird in folgender Weise vorgegangen:

1. Für die aus jeder Zuckererzeugungsstätte innerhalb der betreffenden Erzeugungsperiode hinweggebrachten Zuckermengen wird der Betrag ermittelt, welcher nach den verschiedenen Ausfuhrbonifikationssätzen (§ 2) auf dieselben bei der Ausfuhr über die Zolllinie entfallen wäre.

Von diesem Betrage wird jener Betrag in Abzug gebracht, welcher nach den Ausfuhrbonifikationssätzen (§ 2) auf die innerhalb derselben Erzeugungsperiode in diese Zuckererzeugungsstätte etwa eingebrachten fremden Zuckererzeugnisse bei der Ausfuhr über die Zolllinie entfallen wäre.

2. Aus den auf solche Weise für sämtliche Zuckererzeugungsstätten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes gewonnenen Ergebnissen wird eine Gesamtsumme gebildet und dann die Quote berechnet, welche auf jeden Gulden dieser Gesamtsumme von dem an die Staatskasse zu leistenden gesamten Bonifikationsersatze entfällt.

3. Mittels der berechneten Quote wird für die einzelne Zuckererzeugungsstätte auf Grund des nach Punkt 1 berechneten Ergebnisses der zu leistende Ersatz ermittelt.

Dieser Ersatz ist dreifsig Tage nach der amtlichen Verständigung fällig.

Für die richtige Einzahlung dieses Ersatzes kann der Finanzminister vor Beginn der Erzeugungsperiode eine entsprechende Sicherstellung fordern.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht in betreff der Verbrauchsabgabe.

§ 4. Zur Zahlung der Verbrauchsabgabe ist verpflichtet:

1. der Unternehmer der Zuckererzeugung und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers;

2. derjenige, für den die Auslagerung unversteuerter Zuckererzeugnisse aus einem Freilager erfolgt, unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers dieses Freilagers;

3. derjenige, der Zuckererzeugnisse mit der Kenntnis des Umstandes, dafs dieselben der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen wurden, an sich bringt.

Umfang der Verbindlichkeit zweier oder mehrerer zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichteten Personen.

§ 5. Sind in dem im § 4 erwähnten Fällen zwei oder mehrere Personen zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtet, so trifft diese Verbindlichkeit dieselben zur ungeteilten Hand.

Sächliche Haftung für die Verbrauchsabgabe.

§ 6. Die Verbrauchsabgabe haftet auf den Zuckererzeugnissen, insolange diese sich in der Erzeugungsstätte (§ 15) oder in einem Freilager oder unter amtlichem Verschlusse, oder auf dem Transport aus einer Erzeugungsstätte in ein Freilager oder umgekehrt, oder auf dem Transporte zur Ausfuhr befinden, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

In keinem dieser Fälle können die Zuckererzeugnisse infolge irgend eines aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den freien Verkehr übergehen, ehe nicht die darauf haftende Verbrauchsabgabe entrichtet oder bei zugestandener Borgung vorgeschrieben worden ist.

§ 7. Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe nicht ohnedies verpflichtet ist, können die Zuckererzeugnisse zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden, und zwar:

a) gegen denjenigen, der die Ware im Namen und für den Vorteil der zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichteten Person oder im Grunde eines ihm von ihr auf dieselbe eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat;

b) gegen denjenigen, von welchem die zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtete Person die Sache mit der Eigentumsklage im Civilrechtswege zurückzufordern berechtigt ist;

c) gegen den Besitzer, welcher bei der Erwerbung der Ware aus der Beschaffenheit derselben, aus ihrem auffallend geringen Preise, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Vormannes, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, dafs die Sache der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen worden ist.

§ 8. Hat der Inhaber der Zuckererzeugnisse, von welchen die Verbrauchsabgabe noch nicht entrichtet wurde, das Pfandrecht auf dieselben erworben, so kann er dasselbe vor der Tilgung der unberichtigten Verbrauchsabgabe nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechts wufste oder aus der Beschaffenheit der Sache, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des

Schuldners oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht, dafs die Sache der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen wurde, oder von dieser Sache im Zeitpunkte der Erwerbung des Pfandrechtes die Verbrauchsabgabe noch nicht entrichtet wurde, hätte schöpfen müssen.

§ 9. Die Zuckererzeugnisse, auf welche der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe stattfindet, werden dem Inhaber gegen Leistung der unberichtigten Verbrauchsabgahe belassen.

Entrichtet er die Verbrauchsabgabe nicht, so sind die der Verbrauchsabgabe unterliegenden Zuckererzeugnisse auf seine Kosten in amtliche Verwahrung zu nehmen und werden, falls die Einzahlung der Verbrauchsabgabe nicht innerhalb dreier Monate, vom Tage der Uebernahme in die ämtliche Verwahrung an gerechnet, erfolgt, öffentlich veräufsert. Der erlangte Preis wird nach Abzug der Verbrauchsabgabe und der Kosten der Aufbewahrung und Veräufserung dem Eigentümer erfolgt.

Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Ausmafs der Gebühr.

§ 10. Weder über die Frage, ob die im § 1 bezeichnete Verbrauchsabgabe zu entrichten oder der im § 3 bezeichnete Ersatz zu leisten ist, noch über das Ausmafs der Verbrauchsabgabe oder des Ersatzes findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung unberichtigter Verbrauchsabgaben.

§ 11. Unberichtigte Verbrauchsabgaben und die nach § 3 zu leistenden Ersätze sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Beistandleistung bei der Durchführung der Verbrauchsabgabe.

§ 12. Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hierzu abgeordneten Organe des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steuerämtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen sind verpflichtet, nach den Anordnungen des Finanzministers Nachweisungen über den durch sie vermittelten Transport von Zuckererzeugnissen zu liefern.

Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§ 13. Wo ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der Schuldtragende dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von Zucker der im § 1, Z. 1 bezeichneten Art.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäfse.

§ 14. Wer Zucker aus Rohstoffen oder aus den Rückständen einer früheren Zuckererzeugung gewinnt, oder solche Erzeugnisse raffiniert, ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor der Eröffnung des Betriebes in jeder Erzeugungsperiode der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke die Unternehmung sich befindet, in zweifacher Ausfertigung zu überreichen:

1. eine genaue mit einem Grundrifs versehene Beschreibung der Erzeugungsstätte

(§ 15) und der Verbindung ihrer Räume untereinander und nach aufsen, sowie auch der Wege, auf welchen die Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden sollen;

2. ein Verzeichnis aller in der Erzeugungsstätte vorhandenen Werksvorrichtungen und feststehenden Aufbewahrungsgefäfse für Zuckererzeugnisse;

3. eine Beschreibung des technischen Verfahrens im allgemeinen unter Angabe, welche Gattungen Zucker (Rohzucker, Konsumzucker u. s. w.) die Unternehmung in der betreffenden Betriebsperiode zu erzeugen, und mit welchem Fabrikszeichen sie dieselben zu bezeichnen beabsichtigt;

4. die tägliche Betriebszeit nach Tages- und eventuell auch nach Nachtstunden und die Anzeige des Namens des Betriebsleiters.

Die bezeichneten Schriftstücke (1, 2, 3, 4) müssen leserlich geschrieben sein und dürfen weder abgeänderte, noch durchstrichene, noch radierte Stellen enthalten, widrigens dieselben zurückgestellt werden.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§ 15. Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat (§ 14), werden gerechnet:

1. die Betriebsräume, das sind die Räume, in welchen das technische Verfahren der Zuckererzeugung oder Raffinierung ausgeübt wird;

2. die Räume, in denen die durch dieses Verfahren hervorgebrachten Zuckererzeugnisse aufbewahrt werden;

3. alle übrigen innerhalb der Umfriedung (§ 16, Z. 1) befindlichen Gebäude.

Forderungen zur Sicherung der Erzeugungsstätte.

§ 16. 1. Die Erzeugungsstätte mufs mit einer mindestens zwei Meter hohen Umfriedung — Mauer, Planke, Gitter, Staketenzaun — umgeben sein.

Bei bereits bestehenden Zuckererzeugungsstätten kann die Umfriedung auch durch Gebäude gebildet werden, jedoch darf in denselben keine von innen nach aufsen führende Verbindung bestehen, und müssen alle jene Oeffnungen dieser Gebäude, durch welche eine solche Verbindung hergestellt werden könnte, durch Eisendrahtgitter mit Oeffnungen von höchstens fünf Centimeter Weite verschlossen sein.

In gleicher Weise müssen bei den Betriebs- und Aufbewahrungsräumen, sowie bei den mit denselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Gebäuden jene Oeffnungen und Fenster, mit Ausnahme von Kaminen und Dunstschläuchen, verschlossen sein, welche, horizontal gemessen, weniger als fünf Meter von der Umfriedung entfernt sind.

Besteht die Umfriedung in einer Umplankung oder in einem Gitter oder Staketenzaun, so dürfen die Bretter der Umplankung oder die Stäbe des Gitters, beziehungsweise des Staketenzaunes höchstens sieben Centimeter voneinander entfernt sein.

2. In Zuckererzeugungsstätten, die unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet werden, darf die Entfernung der innerhalb und aufserhalb der Umfriedung gelegenen Gebäude von der Umfriedung nicht weniger als fünf Meter betragen.

In Zuckererzeugungsstätten, welche bereits bestehen, dürfen neue Gebäude in einer Entfernung von weniger als fünf Meter von der Umfriedung nicht aufgeführt werden.

Es kann jedoch der Finanzminister unter rücksichtswürdigen Verhältnissen Ausnahmen hiervon bewilligen.

3. In der Umfriedung dürfen nur Eingänge, welche zur Ermöglichung der Inbetrieberhaltung der Unternehmung notwendig sind, bestehen, und für den gewöhnlichen Verkehr während des Tages (§ 31) höchstens vier, und während der Nacht (§ 31) höchstens zwei Eingänge geöffnet sein. Die für den gewöhnlichen Gebrauch nicht offenen Eingänge werden unter Mitsperre der mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane gehalten und dürfen nur in Gegenwart der letzteren für die Dauer der notwendigen Benützung geöffnet werden.

Aus rücksichtswürdigen Gründen kann der Finanzminister die Offenhaltung eines Einganges für den Verkehr des Personales bewilligen, wenn hierdurch die erwähnte Maximalzahl der offen zu haltenden Thore nicht überschritten wird.

Befundaufnahme.

§ 17. Die Finanzbehörde erster Instanz läfst auf Grund der Beschreibungen und Verzeichnisse (§ 14), falls dieselben keine äufseren Mängel haben, eine Untersuchung der

beschriebenen Betriebsräume, Werksvorrichtungen und feststehenden Aufbewahrungsgefäfse für Zuckererzeugnisse vornehmen.

Der Unternehmer ist verbunden, hierbei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steuerämtlichen Kontrolle erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Personen sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Bei Vornahme dieser Untersuchungen mufs vor allem darauf gesehen werden, dafs die im § 16 gestellten Forderungen vollständig erfüllt sind.

Für den Betrieb entbehrliche Verbindungen der Betriebsräume nach aufsen, welche die steuerämtliche Ueberwachung erschweren würden, sind über Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz vor Eröffnung des Betriebes oder, falls das Verlangen während des Betriebes gestellt werden sollte, sofort von dem Unternehmer auf seine Kosten zu beseitigen oder doch in vollkommen sicherer Weise der Benützung zu entziehen.

Nach genommenem Augenscheine und richtig gestelltem Befunde hat das Finanzorgan die Saftgewinnungs- und Abdampfapparate, dann die feststehenden Aufbewahrungsgefäfse für Zuckererzeugnisse mit amtlichen Zeichen und Nummern zu versehen und über die Ergebnisse der Untersuchung ein Protokoll aufzunehmen, welches zur Grundlage der steuerämtlichen Aufsicht zu dienen hat und daher auch von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter, sowie von dem Betriebsleiter als solchem unter Angabe dieser seiner Eigenschaft zu unterfertigen ist. In diesem Protokolle sind die Thore in der Umfriedung und die Wege genau zu bezeichnen, durch welche, beziehungsweise auf welchen die Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte mit Rücksicht auf den Bedarf der Unternehmung einerseits und die Forderung der Steuerkontrolle anderseits stattfinden darf.

Ein Exemplar der von dem Unternehmer überreichten Schriftstücke (§ 14), sowie des über die Untersuchung aufgenommenen Protokolles wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und nach erfolgter Aufdrückung des Amtssiegels und erfolgter Beisetzung des Tages der geschehenen Ueberreichung auf den Schriftstücken ausgefolgt.

Dem Unternehmer obliegt es, diese Behelfe in der Erzeugungsstätte in einem hierzu bestimmten, den Finanzorganen zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Zeitpunkt, in welchem der Betrieb begonnen werden soll, 48 Stunden vorher dem ihm von der Finanzbehörde erster Instanz bekanntgegebenen Amte anzuzeigen.

Bezeichnung der Gewerbsstätte.

§ 18. Von dem Zeitpunkte der amtlichen Untersuchung (§ 17) angefangen, ist der Unternehmer verpflichtet, oberhalb des Haupteinganges, welcher durch die Umfriedung zu der Erzeugungsstätte führt, von aufsen eine leichte lesbare Aufschrift, welche die Art der Unternehmung bestimmt bezeichnet, desgleichen oberhalb der Eingänge in die Betriebs- und Vorratsräume Aufschriften, welche deren Widmung angeben, anzubringen und im guten Zustande zu erhalten.

Ferner ist der Unternehmer und im Falle seiner Abwesenheit der Betriebsleiter verbunden, von jeder eintretenden Veränderung in dem erhobenen Stande der Unternehmung und jener Individuen, zu deren Anzeige er verbunden ist, spätestens binnen 24 Stunden dem Finanzbeamten, welchem die Unternehmung zur Ueberwachung zugewiesen ist, die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung zu machen.

Der Unternehmer und im Falle seiner Abwesenheit der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, dafs die Aufschriften oberhalb des Haupteinganges der Erzeugungsstätte und oberhalb der Eingänge in die Betriebs- und Vorratsräume, sowie die amtlichen Bezeichnungen an den Werksvorrichtungen in unversehrtem Zustande erhalten werden.

Sollte eine amtliche Bezeichnung an einer Werksvorrichtung durch Zufall oder in anderer Weise beschädigt oder gänzlich getilgt werden, so hat der Unternehmer oder in seiner Abwesenheit der Betriebsleiter behufs Erneuerung derselben binnen 24 Stunden, nachdem er Kenntnis von der Beschädigung oder Vertilgung gelangt hat, die Anzeige zu erstatten.

Unabhängig von der im § 14 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters obliegt dem Unternehmer, eine während seiner Abwesenheit in der Erzeugungsstätte anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den zur Ueberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Es wird angenommen, dafs derjenige, der den Betrieb leitet, oder der in Abwesenheit des

Betriebsleiters die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt worden sei, in seinem Namen die Auskünfte zu geben. Bestellt der Unternehmer hierzu eine andere Person, so hat er dieselbe dem zur Ueberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Bestimmungen für die zeitweilige oder gänzliche Betriebseinstellung.

§ 19. Stellt der Unternehmer den Betrieb seiner Unternehmung auf mindestens vier Wochen ein, so hat er binnen längstens 14 Tagen nach der Einstellung des Betriebes hiervon bei den mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen die schriftliche Anzeige zu erstatten.

Diese Organe erheben auf Grund der Anzeige die sämtlichen Vorräte an fertigen und unfertigen Zuckererzeugnissen.

Dem Unternehmer steht es frei, die Verbrauchsabgabe für die erhobenen Mengen fertiger steuerbarer Zuckererzeugnisse teilweise oder ganz sofort bar zu entrichten oder, in die ihm bewilligte Steuerborgung einzubeziehen.

In beiden Fällen werden dem Unternehmer die versteuerten Mengen zur freien Verfügung mit der Verpflichtung überlassen, dieselben vor der Wiederaufnahme des Betriebes aus der Erzeugungsstätte wegzuschaffen.

Die unversteuert gebliebenen fertigen steuerbaren Zuckererzeugnisse werden nach vollzogener Gewichtserhebung während der Dauer der Betriebseinstellung in sicheren zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Magazinen unter amtlicher Mitsperre gehalten. Es bleibt jedoch dem Unternehmer unbenommen, gegen mindestens 12 Stunden vorher einzubringende Anmeldung, beziehungsweise Lösung der Zahlungsbollette auch während der Betriebseinstellung Zuckererzeugnisse aus den Magazinen unter Intervenierung des hierzu berufenen Finanzorganes hinwegzubringen.

Die unfertigen steuerbaren Zuckererzeugnisse müssen unbedingt während der Dauer der Betriebseinstellung in gegen unangemeldete Hinwegbringung vollkommen gesicherten Lokalen unter amtlicher Mitsperre gehalten werden.

Die Wiedereröffnung des Betriebes hat der Unternehmer mindestens acht Tage früher der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich anzuzeigen.

Diese Behörde veranlafst dann innerhalb dieser Frist die neuerliche Gewichtserhebung der unter amtlicher Mitsperre gehaltenen fertigen Zuckererzeugnisse.

Anlegung des amtlichen Verschlusses; Haftung für die Unversehrtheit desselben.

§ 20. Solange der Betrieb der Unternehmung stille steht, können die zur Zuckererzeugung unumgänglich nötigen Werksvorrichtungen durch amtliche Versiegelung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschlufs) aufser Gebrauch gesetzt werden.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, aufser der Betriebzeit der Unternehmer, oder wenn er der Finanzbehörde erster Instanz einen Vertreter namhaft gemacht hat, dieser für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereignis, an dem er (der Betriebsleiter, beziehungsweise der Unternehmer oder dessen Stellvertreter) keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, wofür ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Welche Werksvorrichtungen und mit welchen Mitteln dieselben aufser Gebrauch zu setzen sind, ist nach Zweck der Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanzorganen zu beurteilen.

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

§ 21. Den Zeitpunkt, mit welchem eine unter amtlichen Verschlufs gelegte Werksvorrichtung wieder in Verwendung kommen soll, hat der Unternehmer oder dessen Stellvertreter dem mit der ständigen Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane, oder wenn eine ständige Ueberwachung nicht bestehen sollte, dem nächsten Finanzorgane, in dessen Ueberwachungsbezirke die Unternehmung gelegen ist, längstens sechs Stunden früher anzuzeigen.

Sollte bis diesem Zeitpunkte zur Abnahme des amtlichen Verschlusses kein Finanzorgan in der Erzeugungsstätte erscheinen, so ist der Unternehmer oder dessen Stellvertreter berechtigt, den Verschlufs selbst abzunehmen.

Die Abnahme des amtlichen Verschlusses von Werksvorrichtungen oder Lokalitäten

(§ 19) behufs Vornahme von Reparaturen an, beziehungsweise in denselben findet unter den gleichen Bedingungen statt.

Im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses, welches die Abnahme des amtlichen Verschlusses zu einem unabweisbaren Erfordernisse macht, kann dieselbe auch ohne vorläufige Anzeige geschehen, jedoch ist hiervon die Anzeige längstens binnen 24 Stunden zu erstatten und das unabweisliche Erfordernis der Verschlufsabnahme nachzuweisen.

Behelfe, welche in der Erzeugungsstätte vorhanden sein müssen.

§ 22. In der Erzeugungsstätte müssen vorhanden sein und den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen zur Verfügung gestellt werden:

1. eine vorschriftsmäfsig geaichte, zum Abwägen der Zuckererzeugnisse geeignete Wage;
2. ein Thermometer nach Reaumur;
3. ein Dichtigkeitsmesser.

Verpflichtung des Unternehmers zur Beistellung der Unterkunft für die ständigen Ueberwachungsorgane.

§ 23. Der Unternehmer ist verpflichtet, den zur unmittelbaren und ständigen Ueberwachung der Unternehmung berufenen Finanzorganen in einem innerhalb der Umfriedung liegenden Gebäude eine aus mindestens vier heizbaren Zimmern bestehende Wohnung nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen, sowie auf Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz an den für den gewöhnlichen Verkehr offenen Thoren in der Umfriedung Wachstuben, ferner in dem Gebäude, in welchem das technische Verfahren der Zuckergewinnung ausgeübt oder die Zuckererzeugnisse aufbewahrt werden, ein passendes, mit den erforderlichen Tischen, Stühlen u. s. w. versehenes heizbares Lokal als Schreibstube einzuräumen und das Beheizungs- und Beleuchtungsmaterial für die Wohnräume nebst Küche, dann für die Schreibstube beizustellen.

Der Mietzins für die Wohnung, sowie die Vergütung für die Beheizung und Beleuchtung wird zwischen der Finanzverwaltung und dem Unternehmer vereinbart.

Sollte ein Uebereinkommen nicht zustande kommen, so wird dieser Mietzins von der politischen Behörde erster Instanz unter Freilassung des Rekurses an die höhere politische Behörde festgesetzt.

Verpflichtung zur Gewichtserhebung der fertigen Zuckererzeugnisse.

§ 24. Der Unternehmer hat durch sein Personale das Gewicht der aus der Erzeugung kommenden Mengen fertigen, verkaufsfähigen Zuckers erheben und den abgewogenen Zucker sofort in abgeschlossene Räume einlagern zu lassen.

Behufs Ermöglichung der amtlichen Kontrolle dieser fortlaufenden Abwägungen ist der Beginn derselben den mit der Ueberwachung der Unternehmungen betrauten Finanzorganen tags zuvor schriftlich anzuzeigen.

Soll ein unter amtlicher Kontrolle bereits abgewogener Zucker umgearbeitet werden, so ist dies tags vorher den mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen schriftlich anzuzeigen. Der zur Umarbeitung bestimmte Zucker ist unter Intervention der Finanzorgane abzuwägen und dies in den bezüglichen Aufschreibungen (§ 33) durchzuführen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen wegen Bezeichnung der Zuckererzeugnisse.

Bezeichnung der Zuckererzeugnisse mit gewerblichen Marken.

§ 25. Für jede Zuckerfabrik mufs eine gewerbliche Marke, beziehungsweise Bezeichnung mit dem Alleinrechte zu deren Gebrauche nach den Bestimmungen des Marken-

schutzgesetzes registriert werden und ist dieselbe auf dem in dieser Fabrik erzeugten fertigen verkaufsfähigen Zucker in geeigneter, im Verordnungswege zu bestimmender Weise anzubringen.

Bezeichnung der versteuerten Zuckererzeugnisse mit amtlichen Marken.

§ 26. Versteuerte Zuckererzeugnisse müssen vor ihrer Hinwegbringung aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager mit amtlichen Marken versehen werden.

Der Finanzminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Königlich ungarischen Finanzminister zu diesem Behufe die Art der Verpackung und der Anbringung der amtlichen Marke, sowie das Minimalgewicht der mit Marken zu versehenden Zuckerhüte, Würfelzucker-Kistchen-Kartons u. s. w. Für Zuckersorten, bei welchen dies zulässig ist, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Königlich ungarischen Finanzminister auch bestimmen, dafs in jeder mit amtlichen Marken versehenen Verpackung das gleiche Nettogewicht von Zucker sich befinden soll.

Innerhalb der Zolllinie müssen die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche aufserhalb der Erzeugungsstätte oder dem Freilager vorkommen, mit den amtlichen Marken versehen sein, insolange sie nicht zum Behufe des Kleinverschleifses oder der Konsumtion oder anderweitigen Verwendung aus der mit amtlichen Marken versehenen Verpackung entnommen werden müssen.

Zuckererzeugnisse, welche nach dem Zeitpunkte, von dem an, und in dem Zustande, in welchem sie mit amtlichen Marken versehen sein sollen, ohne vorschriftsmäfsig angebrachte Marken oder mit gefälschten, nachgeahmten oder bereits verwendet gewesenen Marken angetroffen werden, werden als unversteuert, beziehungsweise unverzollt behandelt.

Verpflichtungen derjenigen, welche Handel oder Verschleifs von Zucker oder ein Gewerbe treiben, in welchem Zucker verwendet wird.

§ 27. Jeder, der den Handel oder Verschleifs von Zucker oder ein Gewerbe, in welchem Zucker verwendet wird, mit 1. August 1888 fortsetzen oder eröffnen will, hat spätestens bis 15. Juli 1888, und wer ein solches Geschäft oder Gewerbe nach dem 1. August 1888 beginnen will, spätestens 14 Tage vor Beginn desselben die Anzeige hiervon zu erstatten.

Wenn diese Personen Zuckererzeugnisse in einem Zeitpunkte und in einem Zustande, in welchem sie mit amtlichen Marken versehen sein sollen, übernehmen, sind sie verpflichtet, bei der Uebernahme sich von dem Vorhandensein der vorschriftsmäfsig angebrachten amtlichen Marken zu überzeugen. Falls diese Marken fehlen, als verfälscht, nachgeahmt oder bereits verwendet gewesen befunden werden, unterliegt der Unternehmer nicht dem Strafverfahren nach § 50, wenn er längstens binnen 48 Stunden, vom Zeitpunkte der Uebernahme an gerechnet, bei dem nächsten Finanzorgane die Anzeige hiervon erstattet.

Die obenerwähnten Personen haben bei Entnahme der Zuckererzeugnisse aus einer mit amtlichen Marken versehenen Verpackung diese Marken zu zerreifsen oder in anderer Weise unbrauchbar zu machen.

§ 28. Die im vorstehenden § 27 bezeichneten Personen haben im Falle des Abganges der amtlichen Marken auf den bei ihnen vorgefundenen Zuckererzeugnissen, insofern diese mit den amtlichen Marken versehen sein sollen, den Bezug oder die Versteuerung oder die Verzollung dieser Zuckererzeugnisse nachzuweisen.

Denselben Nachweis hat auch der Frachtenführer, sowie jedermann, der Zuckererzeugnisse in einer seinen Bedarf auffallend überschreitenden Menge transportiert oder aufbewahrt, hinsichtlich der von ihm transportierten, beziehungsweise aufbewahrten Zuckererzeugnisse, bei welchen die vorgeschriebenen amtlichen Marken fehlen, zu liefern, der Frachtenführer aber nur dann, wenn er die ihm nach der Zoll- und Staatsmonopolsordnung obliegende Verbindlichkeit zur Erteilung der Auskünfte im Transporte nicht erfüllt.

Kontrollrecht der Finanzwache, Verpflichtung der Unternehmer in Absicht auf die Ausübung der Kontrolle.

Kontrollrecht im allgemeinen.

§ 29. Die Erzeugungsstätten (§ 15) werden während der Dauer des Betriebes und insolange es die Finanzbehörde erster Instanz für notwendig erachtet, unter ständige steueramtliche Aufsicht gestellt.

Den Finanzorganen ist der Eintritt in alle innerhalb der Umfriedung befindlichen Räume mit Ausnahme der mit den Betriebs- oder Vorratsräumen nicht in innerer Verbindung stehenden Wohnungen und das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in denselben jederzeit unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nötige Hilfsarbeit zu leisten.

Der Eintritt in die mit den Betriebs- oder Vorratsräumen nicht in innerer Verbindung stehenden Wohnräume ist zum Behufe einer Amtshandlung den Finanzorganen nur unter Assistenz eines Mitgliedes oder Abgeordneten des Gemeindevorstandes oder der politischen Behörde und auch in diesem Falle nur bei Tag gestattet.

Bei steueramtlichen Untersuchungen in einer Zuckererzeugungsstätte liegt dem Unternehmer ob, die Bolletten, die im § 33 erwähnten Register und Aufschreibungen und die sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nötigenfalls gegen Empfangsschein den Finanzorganen einzuhändigen.

Die mit der Ueberwachung der Erzeugungsstätte betrauten Finanzorgane sind verpflichtet, den Verkehr aus dem umfriedeten Raume nach aufsen zu überwachen, und steht denselben daher das Recht zu, die hierzu erforderlichen Revisionen vorzunehmen.

Den Finanzorganen ist auch der Eintritt in die zum Verkaufe und zur Aufbewahrung von Zuckererzeugnissen bestimmten Räume der Zuckerhändler, der Kleinverschleifser und derjenigen, welche in ihrem Gewerbe Zuckererzeugnisse verwenden, bei Tag und, insofern die Räume auch bei Nacht offen gehalten werden, auch bei Nacht, sowie das zum Vollzuge der Amtshandlung erforderliche Verweilen in denselben unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen von dem Unternehmer oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nötige Hilfsarbeit zu leisten.

Vorratserhebung der Zuckererzeugnisse; Behandlung der Abgänge und Ueberschüsse.

§ 30. Auch aufser dem im § 19 erwähnten Falle können die Finanzorgane über Anordnung der Finanzbehörde erster Instanz von Zeit zu Zeit die Gewichtserhebung der Vorräte an Zuckererzeugnissen in der Erzeugungsstätte nach vorausgegangenem Abschlusse der Register und Aufschreibungen (§ 33) vornehmen. Jedoch soll in der Regel nur einmal jährlich, und zwar aufser dem Falle des § 19 thunlichst zur Zeit des geringsten Bestandes, eine Erhebung der Vorräte vorgenommen werden.

Ergiebt sich bei der Erhebung gegenüber dem nach dem Abschlusse der Register und Aufschreibungen (§ 33) vorhanden sein sollenden Vorrate ein Ueberschufs, so ist derselbe in Empfang zu stellen.

Ergiebt sich dagegen ein Abgang, so ist derselbe, wenn es sich um trockenen, harten, weifsen oder überhaupt um Zucker von $99^1/_2$ Prozent Polarisation (Konsumzucker) handelt, hinsichtlich des $^1/_4$ Prozent; wenn es sich aber um anderen Zucker (Rohzucker) handelt, hinsichtlich des 4 Prozent der seit der letzten Revision in Empfang genommenen Mengen übersteigenden Teiles zu versteuern, wenn der Unternehmer nicht vollkommen glaubwürdig nachweist, dafs die abgängige Menge vorschriftsmäfsig ausgetreten oder durch ein Elementarereignis binnen 24 Stunden, nachdem es ihm oder seinem Bestellten (§ 18) bekannt wurde, bei der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich angezeigt worden ist.

Jede solcher Art entfallende Verbrauchsabgabe ist längstens binnen 24 Stunden bei dem hierzu bestimmten Amte bar einzuzahlen.

Uebersteigt der Mehrbefund oder der Abgang an Konsumzucker $^1/_2$ Prozent oder an Rohzucker 4 Prozent der seit der letzten Revision in Empfang genommenen Mengen, so ist das Strafverfahren einzuleiten.

Der in den vorstehenden Bestimmungen vorgezeichnete Vorgang ist auch rücksichtlich jener Differenzen zu beobachten, welche sich bei der im § 19 angeordneten Vorratserhebung ergeben.

Bestimmungen hinsichtlich der Zeit und des Weges der Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte; dann hinsichtlich der Buchführung.

Zeit der Wegbringung der Zuckererzeugnisse.

§ 31. Die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte, sowie die Einbringung von Zuckererzeugnissen in dieselbe und die Ueberführung oder Uebertragung von Zuckererzeugnissen aus einem Gebäude in ein anderes über einen offenen Hofraum darf in der Regel in den Monaten April bis einschliefslich Oktober nicht vor 6 Uhr morgens und nicht nach 7 Uhr abends, in den Monaten November bis einschliefslich März nicht vor 7 Uhr morgens und nicht nach 5 Uhr abends geschehen.

Ausnahmen von den im ersten Absatze dieses Paragraphes enthaltenen Bestimmungen können von der Finanzbehörde erster Instanz bewilligt werden.

Wege für die Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse.

§ 32. Die Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte darf nur auf Strafsen und Wegen geschehen, welche hierzu mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse der Unternehmung und auf die Anforderung der amtlichen Ueberwachung von der Finanzbehörde erster Instanz bestimmt werden.

Buchführung.

§ 33. In jeder Zuckererzeugungsstätte hat der Unternehmer selbst oder durch einen Bestellten folgende Aufschreibungen zu führen:

1. Eine Aufschreibung über die nach § 24 vorzunehmenden Abwägungen.
2. Eine Aufschreibung über den Empfang von aus anderen Unternehmungen oder aus einem Freilager unversteuert bezogenen Zucker, sowie über die weitere Verwendung dieses Zuckers.
3. Ein Verschleifsregister für Zucker.

Das Formulare für die unter 1 bis 3 aufgeführten Aufschreibungen wird im Verordnungswege vorgezeichnet und werden die Drucksorten dem Unternehmer gegen Ersatz der Gestehungskosten von der Finanzbehörde erster Instanz ausgefolgt.

Eintragung in die Aufschreibungen und Einsendung derselben.

§ 34. 1. Die Eintragungen in die im § 33, Z. 1 angeordnete Aufschreibung haben die innerhalb je 24 Stunden von 6 Uhr früh des einen bis 6 Uhr früh des folgenden Tages fertig gestellten Zuckermengen zu umfassen und sind an jedem Tage längstens bis 8 Uhr früh zu bewerkstelligen.

2. In die im § 33, Z. 2 angeordnete Aufschreibung sind die unversteuert bezogenen Zuckermengen sofort nach erfolgter Abwage und Einlagerung in Empfang zu stellen.

Die in Zeiträumen von je 24 Stunden von 6 Uhr früh des einen bis 6 Uhr früh des folgenden Tages aus dem Zuckervorrate zur Verarbeitung entnommenen Zuckermengen sind an jedem Tage längstens bis 8 Uhr früh in Ausgabe zu stellen.

3. In das Verschleifsregister (§ 33, Z. 3) ist der Absatz von Zucker von Fall zu Fall mit genauer Angabe der Beschaffenheit und des Gewichtes desselben unter Beisetzung des Namens und Wohnortes des Abnehmers übereinstimmend in die Juxta und Bollette einzutragen.

4. Jede Eintragung in die im § 33, Z. 1 bis 3 angeführten Aufschreibungen ist von dem Unternehmer oder seinem Bestellten und von den intervenierenden Finanzorganen zu unterfertigen.

5. Den im § 33, Z. 1, 2, 3 aufgeführten Aufschreibungen müssen, im Falle die aus der Erzeugungsstätte weggebrachten oder in dieselbe eingebrachten Zuckererzeugnisse mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff verfrachtet werden, die von der Aufgabsstation derselben bestätigten Aufgabsscheine, beziehungsweise Frachtbriefe angeschlossen werden.

6. Die im § 33, Z. 1, 2, 3 aufgeführten Aufschreibungen werden monatlich abgeschlossen und nach bewirktem Uebertrage des verbleibenden Vorrates in die für den

nächsten Monat aufzulegenden Aufschreibungen samt den dazu gehörigen Steuerbolletten, Frachtbriefen, Aufgabsscheinen und etwaigen sonstigen Belegen der Finanzbehörde erster Instanz vorgelegt.

Ueber die erfolgte Beischliefsung zu den Aufschreibungen (Z. 5) und die erfolgte Vorlage an die Finanzbehörde erster Instanz (Z. 6) ist dem Unternehmer seitens der ständigen Finanzorgane eine Interimsbestätigung zu erteilen und sind demselben die Frachtbriefe, Aufgabsscheine und etwaigen sonstigen Belege nach Einsichtnahme seitens der Finanzbehörde erster Instanz binnen eines Monates nach der Vorlage zurückzustellen.

Recht der Finanzbehörde zur Einsichtnahme in die Aufschreibungen und Gewerbebücher der Unternehmung.

§ 35. Der Finanzbehörde erster Instanz steht das Recht zu, durch ihre Abgeordneten in sämtliche Gewerbsbücher der Unternehmung, sie mögen in der Erzeugungsstätte selbst oder anderswo geführt werden, Einsicht zu nehmen und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Menge und Gattung der Erzeugung, Anschaffung, Verwendung und des Absatzes von Zuckererzeugnissen beziehen, zu machen.

Bestimmungen über die Entrichtung der Verbrauchsabgabe.

Steuerbares Verfahren.

§ 36. Als steuerbares Verfahren wird die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager ohne Rücksicht, ob dieselbe der Entrichtung der Verbrauchsabgabe unterliegt oder nicht, erklärt.

Anmeldung.

§ 37. So oft aus einer Zuckererzeugungsstätte zum menschlichen Genusse ungeeigneter und deshalb steuerfreier Syrup oder aus einer Zuckererzeugungsstätte oder einem Freilager steuerbare Zuckererzeugnisse weggebracht werden wollen, sind bei den mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden:

1. Tag der Auslagerung, beziehungsweise des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte;
2. die Gattung und das Nettogewicht des in Sendung einzubeziehenden Zuckers;
3. der Bestimmungsort der Sendung und die Adresse des unmittelbaren Empfängers derselben;
4. der entfallende Betrag der Verbrauchsabgabe.

Bevor der Austritt der Sendung erfolgt, sind in die Anmeldung noch einzusetzen:

5. Zahl, Zeichen und Nummern der Behältnisse, aus welchen die Sendung besteht;
6. die Gattung, sowie das Brutto- und Nettogewicht der Zuckererzeugnisse für jedes Collo, wenn Zuckerbrote hinweggebracht werden, die Zahl und das Gesamtgewicht derselben;
7. die Tageszeit des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte und die Transportmittel.

Sollte wegen Betriebseinstellung die ständige Ueberwachung in der Unternehmung nicht mehr bestehen, so mufs die Anmeldung 12 Stunden vor der beabsichtigten Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse bei dem hierzu bestimmten Organe eingebracht werden.

Die Entrichtung der Verbrauchsabgabe von steuerbaren Zuckererzeugnissen hat aufser den Fällen, in welchen eine unversteuerte Hinwegbringung nach § 42 zulässig ist, nach dem amtlich erhobenen Nettogewichte der hinwegzubringenden Zuckererzeugnisse zu geschehen.

Geringste Menge der auf einmal wegzubringenden Zuckererzeugnisse.

§ 38. Auf einmal dürfen aus der Erzeugungsstätte, den Fall der Erschöpfung der Erzeugnisse in den Magazinen ausgenommen, nicht weniger als 500 Kilogramm austreten.

Für Sendungen von Zuckerproben gilt diese Bestimmung nicht.

Ausfolgung der für die Unternehmer und deren Angestellte bestimmten Zuckererzeugnisse.

§ 39. Der für den Konsum des Unternehmers oder seiner Angestellten innerhalb der Umfriedung der Erzeugungsstätte bestimmte Zucker darf nur über vorausgegangene Anmeldung des Gewichtes und der Gattung desselben und amtliche Gewichtserhebung gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in die Wohnung gebracht werden.

Fälligkeitstermin und Borgung der Verbrauchsabgabe.

§ 40. Die Verbrauchsabgabe ist, insoferne nicht die Hinwegbringung nach § 42 unversteuert stattfindet, vor der Anmeldung der Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte bei dem hierzu bestimmten Steueramte zu entrichten.

Um zu vermeiden, dafs für jede einzelne steuerbare Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen abgesondert die Verbrauchsabgabe entrichtet werden mufs, kann der Unternehmer einen die Verbrauchsabgabe für mehrere Sendungen deckenden Geldbetrag im vorhinein gegen Abrechnung erlegen.

Gegen genügende Sicherstellung wird jedoch jenen Unternehmern einer Zuckererzeugungsstätte oder eines Freilagers, welche weder wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer solchen Uebertretung, noch wegen Schleichhandels oder einer hinsichtlich der Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt worden sind, die Borgung der Verbrauchsabgabe in der Weise gewährt, dafs die während je eines Monates in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Vorschreibungsmonates, also z. B. die Verbrauchsabgabe vom Monate Jänner erst bis letzten Mai und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, an dem nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Die Borgungsbewilligung wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Steuervorschreibung erteilt.

Dieselbe wird über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode und kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden.

In diesem Falle sind sämtliche noch ausstehende geborgte Beträge samt den vom Tage der Fälligkeit, respektive vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden sechs Prozent Verzugszinsen im Exekutionswege hereinzubringen.

Erfolgt die Einzahlung der Verbrauchsabgabe im vorhinein bar, so werden ohne Rücksicht, ob eine Borgung der Verbrauchsabgabe inmitten liegt oder nicht, den Steuerpflichtigen an Diskonto $1^1/_3$ Prozent der Verbrauchsabgabe zugute gerechnet.

Dies gilt auch für den Fall, dafs ein Unternehmer, dem die Borgung (Alinea 3) bewilligt ist, die während eines Monates in Vorschreibung gekommenen Beträge am letzten Tage des betreffenden Monates bar bezahlt.

Bedingungen der der Abgabenentrichtung unterliegenden Wegbringung der Zuckererzeugnisse.

§ 41. Steuerbare Zuckererzeugnisse dürfen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager nicht weggebracht werden, bevor nicht — die Fälle des § 42 ausgenommen — die Steuerzahlungs- oder Steuerborgungsbollette in der Erzeugungsstätte, beziehungsweise in dem Freilager, und zwar in den Händen desjenigen sich befindet, welcher den Finanzorganen die Auskunft zu erteilen hat, und bevor nicht das Gewicht dieser Zuckererzeugnisse amtlich erhoben ist und dieselben mit den amtlichen Marken vorschriftsmäfsig versehen sind.

Auch steuerfreier Syrup darf vor der amtlichen Untersuchung nicht aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden.

Sollte die Sendung durch ein Hindernis aufgehalten werden, so wird die Rückvergütung, beziehungsweise Abschreibung der Verbrauchsabgabe gewährt, wenn das Hindernis sogleich den zur ständigen Ueberwachung in der Erzeugungsstätte anwesenden Finanzorganen, oder im Falle die ständige Ueberwachung zur Zeit der Wegbringung nicht besteht, dem nächsten Finanzorgane und, falls ein solches im Orte, zu dem die Erzeugungsstätte gehört, sich nicht befindet, unter gleichzeitiger Absendung der für dieses Organ bestimmten Anzeige, sogleich dem Gemeindevorstande schriftlich angezeigt wird.

Unversteuerte Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse.

§ 42. Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten können unversteuert hinweggebracht werden:

a) Konsumzucker oder Rohzucker, welcher innerhalb der Zolllinie aus einer Zuckererzeugungsstätte in ein Freilager oder aus einem Freilager oder aus einer Zuckererzeugungsstätte über die Zolllinie ausgeführt wird;

b) Rohzucker oder Sandzucker, welcher innerhalb der Zolllinie aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager in eine Zuckererzeugungsstätte übergeht.

Falls die unversteuert hinweggebrachten Zuckererzeugnisse nicht rechtzeitig der angemeldeten Bestimmung zugeführt werden sollten, mufs für dieselben die Verbrauchsabgabe entrichtet werden.

Art der Entrichtung der Verbrauchsabgabe für Zuckermuster.

§ 43. Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Königlich-ungarischen Finanzminister hinsichtlich der Art der Entrichtung der Verbrauchsabgabe für die aus einer Zuckererzeugungsstätte austretenden Zuckermuster, sowie hinsichtlich der Anmeldung der Hinwegbringung dieser Zuckermuster, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 37, 40 und 41 dieses Gesetzes zu gestatten und den diesbezüglichen Vorgang im Verordnungswege zu regeln.

Zuckerfreilager.

§ 44. Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Freilager für Zucker werden im Verordnungswege erlassen.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen der im § 1, Z. 2 bezeichneten Art.

§ 45. Die in den §§ 14 bis einschliefslich 41, dann in dem § 42 lit. a des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Erzeugung von Zucker der im § 1, Z. 2 bezeichneten Art.

Erleichternde Ausnahmen von den vorerwähnten Bestimmungen kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Königlich-ungarischen Finanzminister bewilligen.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit unversteuertem Zucker der im § 1, Z. 1 bezeichneten Art, welcher innerhalb des österreichisch-ungarischen Zollgebietes zwischen den dazu gehörigen Ländern stattfindet.

§ 46. Erfolgt die unversteuerte Uebertragung von steuerbaren Zuckererzeugnissen der im § 1, Z. 1 bezeichneten Art aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in eine Zuckererzeugungsstätte oder in ein Freilager der Länder der ungarischen Krone oder der zum gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete gehörigen Länder Bosnien und Hercegovina, oder umgekehrt, so wird die auf den Zuckererzeugnissen haftende Verbrauchssteuer von dem die Zuckererzeugnisse empfangenden Ländergebiete dem Ländergebiete, aus dem die Zuckererzeugnisse stammen, in dem Mafse vergütet, in welchem die Menge dieser Zuckererzeugnisse gröfser als die Menge der aus dem empfangenden Ländergebiete gegen Ausfuhrbonifikation über die Zolllinie ausgeführten Zuckererzeugnisse ist.

Diese Vergütung wird auf Grund gegenseitiger Abrechnungen für jede Zuckererzeugungsperiode, das ist für die Zeit vom 1. August des einen Jahres bis letzten Juli des

unmittelbar nachfolgenden Jahres nach dem Verbrauchssteuersatze bemessen, jedoch mit der Modifikation, dafs die Zuckererzeugnisse mit Ausnahme des Zuckers von mindestens $99^{5}/_{10}$ Prozent Polarisation, nur mit jenem Gewichtsteile angerechnet werden, welcher auf den aus denselben mittels Raffinierung gewinnbaren Zucker von mindestens $99^{5}/_{10}$ Prozent Polarisation, das ist auf deren Rendement entfällt.

Als Rendement wird angenommen für Zuckerzeugnisse

von und über	98	Prozent	Polarisation,		93	Gewichtsprozenten
unter	98	bis 97	„	„	90	„
„	97	„ 96	„	„	88	„
„	96	„ 95	„	„	87	„
„	95	„ 94	„	„	85	„
„	94	„ 92	„	„	80	„
„	92	„ 91	„	„	77	„
„	91	„ 90	„	„	76	„
„	90	„ 88	„	„	74	„
„	88	„ 86	„	„	72	„
„	86	„ 84	„	„	70	„

für Zuckererzeugnisse unter 84 Prozent Polarisation wird das Rendement in der Art ermittelt, dafs von dem durch Polarisation festgestellten Gehalte an krystallisierbarem Zucker das Fünffache des Aschengehaltes in Abzug gebracht wird.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Strafbestimmungen.

Geltung des allgemeinen und des Gefällsstrafgesetzes.

§ 47. Unabhängig von der etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Ahndung findet auf die Uebertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen, insofern nicht im gegenwärtigen Gesetze anderes bestimmt wird, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen mit den nachträglichen Anordnungen, in Dalmatien aber, wo das letzterwähnte Gesetz nicht eingeführt ist, das daselbst bezüglich der Verzehrungssteuerübertretungen bereits übliche Verfahren mit jenen Bestimmungen Anwendung, welche für Dalmatien über die Art und das Ausmafs der Gefällsstrafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung der fraglichen Gefällsübertretungen, mit Berücksichtigung der für das übrige Staatsgebiet geltenden diesfälligen Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen sind.

Unangezeigter oder vorzeitiger Beginn des Betriebes.

§ 48. Der Beginn des Betriebes in einer Zuckererzeugungsstätte ohne die im § 17 letzte Alinea, dann im § 19 vorletzte Alinea angeordnete Anzeige ist mit 1000 bis 10 000 Gulden und der Beginn des Betriebes vor dem angezeigten Tage des Beginnes mit 100 bis 1000 Gulden zu bestrafen.

Vorschriftswidrige Wegbringung oder Aufbewahrung von Zuckererzeugnissen innerhalb der Umfriedung der Erzeugungsstätte.

§ 49. Die Strafe wegen unangemeldeten steuerbaren Verfahrens der Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte ist zu verhängen, wenn Zuckererzeugnisse:

a) durch andere als die nach § 17 für die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Umfriedung der Erzeugungsstätte bezeichneten Ausgänge gebracht werden;
b) in einem der im § 15, Z. 3 bezeichneten Gebäude unversteuert vorgefunden werden.

Ordnungsstrafen im Betrage von 5 bis 500 Gulden sind über den Betriebsleiter zu verhängen, wenn der Verbrauchssteuer unterliegende Zuckererzeugnisse (§ 1, Z. 1) aufser der im § 31 festgesetzten Zeit in offenem Raume innerhalb der Umfriedung ohne amtlichen Verschlufs vorgefunden werden.

Strafbestimmungen hinsichtlich der amtlichen Marken.

§ 50. 1. Als schwere Gefällsübertretung ist zu bestrafen: wenn eine der im § 27 bezeichneten Personen Zuckererzeugnisse zu einer Zeit und in einem Zustande, wo dieselben mit den amtlichen Marken versehen sein sollen, mit gefälschten, nachgeahmten oder bereits verwendet gewesenen Marken versehen, wiewohl sie von diesen Umständen Kenntnis hatte oder ihrer Beschäftigung nach bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben sollte, oder ohne amtliche Marken aufbewahrt, an sich bringt, zur Veräufserung ausbietet, an einen anderen veräufsert oder verbreitet oder zu verbreiten sucht.

Der Strafbemessung ist die Verbrauchsabgabe für die den Gegenstand der schweren Gefällsübertretung bildenden Zuckererzeugnisse zu Grunde zu legen.

2. Eine Ordnungsstrafe von 2 bis 200 Gulden ist gegen jede der im § 27 genannten Personen zu verhängen, welche es unterläfst, bei Entnahme der Zuckererzeugnisse aus einer mit amtlichen Marken versehenen Verpackung diese Marken zu zerreifsen oder in anderer Weise unbrauchbar zu machen.

Straffreie Mengenunterschiede.

§ 51. Handelt es sich bei Unrichtigkeiten in der Anmeldung (§ 37) des steuerbaren Verfahrens um einen Mehrbefund oder um einen Minderbefund in der Menge der Zuckererzeugnisse, welcher 5 Prozent der angemeldeten Menge nicht überschreitet, so findet das Strafverfahren nicht statt.

Ausmafs der Geldstrafen.

§ 52. Das Ausmafs der Geldstrafe für schwere Gefällsübertretungen wird in Abänderung des § 265 des Gefällsstrafgesetzes mit dem Acht- bis Zwölffachen der verkürzten oder der Bevorteilung ausgesetzten Verbrauchsabgabe festgestellt.

Im Falle der Uebertreter wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung bereits bestraft wurde, kann die Strafe bis zum Sechzehnfachen der erwähnten Abgabe gesteigert werden.

Ferner wird das Ausmafs der Geldstrafen abgeändert:

für	§ 344	des Gefällsstrafgesetzes auf	2	bis 200	Gulden;
„	§ 376	„ „ „	2	„ 200	„
„	§ 348	„ „ „	5	„ 200	„
„	§ 452	„ „ „	5	„ 500	„
„	§ 453	„ „ „	2	„ 200	„
„	§ 455	„ „ „	100	„ 1000	„

„ § 458, Alinea 2, des Gefällsstrafgesetzes auf 200 bis 5000 Gulden.

Geringstes Strafmafs.

§ 53. Die Geldstrafe wegen des unangemeldeten Verfahrens der Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte, sowie wegen der im § 50 erwähnten schweren Gefällsübertretung ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 200 Gulden auszusprechen.

Strafbestimmungen für die Zuckerausfuhr.

§ 54. Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen:

1. wenn in einer mit dem Anspruche auf Exportbonifikation eingebrachten Ausfuhrserklärung die Menge des Zuckers um mehr als 5 Prozent höher, als der amtliche Befund angegeben ist, oder

2. wenn in einer solchen Ausfuhrserklärung die Ausfuhrsbonifikation in einem höheren als dem für den vorgefundenen Zucker festgesetzten Ausmafse in Anspruch genommen wird, oder

3. wenn der Zucker, für den die Exportbonifikation beansprucht wird, nicht von jener Beschaffenheit ist, für welchen die Exportbonifikation gewährt wird, oder wenn ein anderer Gegenstand als Zucker vorgefunden wird. Die Strafe ist mit dem Acht- bis Seehzehnfachen desjenigen Betrages zu bemessen, welcher an Exportbonifikation im Falle 1. für den Unterschied in der Zuckermenge, im Falle 2. zu viel und im Falle 3. überhaupt beansprucht wird.

Ist das Ergebnis der amtlichen Erhebung des Zuckergehaltes niedriger als 88, beziehungsweise 93 oder $99^{5}/_{10}$ Prozent Polarisation und überschreitet der Unterschied $^{5}/_{10}$

Prozent, so tritt wegen desselben die Verweigerung der Exportbonifikation, beziehungsweise des höheren Ausmafses derselben ein; überschreitet der Unterschied 1 Prozent, so erfolgt aufser dieser Verweigerung auch das Strafverfahren.

Verbrauchsabgabe, welche bei der unterlassenen Nachweisung des Bezuges der Strafbemessung zu Grunde zu legen ist.

§ 55. Der Bemessung der Strafe wegen Unterlassung der kraft § 28 geforderten Nachweisung des Bezuges oder der Versteuerung oder der Verzollung ist ausnahmlos der Betrag der Verbrauchsabgabe zu Grunde zu legen, welche für die Menge der Zuckererzeugnisse sich ergiebt, hinsichtlich welcher die Nachweisung nicht geliefert worden ist.

Haftung der Unternehmer für die Geldstrafen.

§ 56. Der Betriebsleiter der Zuckererzeugungsstätte beziehungsweise des Freilagers, und in seiner Abwesenheit vom Orte der Erzeugungsstätte beziehungsweise des Freilagers sein Stellvertreter wird als Thäter der erfolgten unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollette abweichenden Wegbringung von Zuckererzeugnissen betrachtet, insofern er nicht schuldlos an dieser Wegbringung ist und der Gegenstand der Uebertretung nicht zugleich der Gegenstand eines Diebstahles oder einer Veruntreuung war.

Den Unternehmer trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter beziehungsweise dessen Stellvertreter ausgesprochenen Geldstrafen.

Strafmilderung.

§ 57. Die Geldstrafen, welche wegen der Uebertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen zu verhängen sind, dürfen nie, auch nicht wenn von der Vollziehung des gesetzmäfsigen Verfahrens abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmafs gemildert werden.

Höchstes Strafausmafs.

§ 58. Auf die wegen Uebertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen zu verhängenden Geldstrafen finden die Bestimmungen der §§ 39 und 40 des Gefällsstrafgesetzes, betreffend das höchste Ausmafs der Geldstrafe, keine Anwendung, insofern statt des dieses Ausmafs übersteigenden Betrages nicht Arreststrafe verhängt wird.

Verjährung der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Geldstrafe.

§ 59. Der Zeitraum der Verjährung für die durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochene Geldstrafe bei Uebertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen wird mit drei Jahren festgesetzt.

Siebenter Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen.

Anzeigepflicht hinsichtlich der Zuckervorräte, diesfällige Strafsanktion, Steuerbemessung für am 1. August 1888 vorhandene Zuckervorräte.

§ 60. Jedermann, der am 1. August 1888 einen Vorrat an steuerbaren Zuckererzeugnissen der im § 1, Z. 1 bezeichneten Art von mehr als 100 Kilogramm besitzt, ist verpflichtet, das Nettogewicht, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben binnen drei Tagen, vom 1. August 1888 an gerechnet, den hierzu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden.

Die Unterlassung dieser Anmeldung, sowie Unrichtigkeiten derselben, welche mehr als fünf Prozent betragen, werden mit 11 Gulden für je 100 Kilogramm der nicht angemeldeten, beziehungsweise derjenigen Zuckermenge, um welche die Anmeldung von dem Zuckervorrate abweicht, bestraft.

Auf Grund der erwähnten Anmeldung werden die Zuckervorräte amtlich konstatiert.

Für die Betriebsperiode 1887/88 werden die auf solche Weise erhobenen Zuckervorräte, welche am 1. August 1888 aufser den unter amtliche Ueberwachung kommenden Zuckererzeugungsstätten sich befinden und bei der Wegbringung aus diesen Stätten der Forderung der Verbrauchsabgabe unterliegen würden, nach Abzug von 750 000 Meterzentner Zucker von mindestens $99^5/_{10}$ Prozent Polarisation, in die Ermittelung des für die Betriebsperiode 1887/88 zu erzielenden Reinertrages der Zuckerbesteuerung (§ 2, Z. 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1878 und § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1880) ebenso, als ob sie über die Zolllinie ausgeführt worden wären, in Rechnung gezogen, jedoch für 100 Kilogramm Zucker von $99^5/_{10}$ Prozent Polarisation nur 11 Gulden und für 100 Kilogramm Zucker von geringerer Polarisation als $99^5/_{10}$ Prozent nur 9 fl. 50 kr. berechnet.

In rücksichtswürdigen Fällen kann der Finanzminister solchen Unternehmungen, welche in der Betriebsperiode 1887/88 Konsumzucker erzeugt haben, auf ihr Ansuchen die Einlagerung der für ihren regelmäfsigen Verschleifs für drei Monate erforderlichen Mengen Konsumzucker auch innerhalb der Erzeugungsstätte in gesicherten Magazinen unter amtlicher Mitsperre gestatten. Das Gewicht der in dieser Weise eingelagerten Zuckervorräte ist mit Beginn der Betriebsperiode 1888/89 amtlich zu erheben und in die Ermittelung des für die Betriebsperiode 1887/88 zu erzielenden Reinertrages so einzubeziehen, als ob sie sich zu derselben Zeit aufserhalb der betreffenden Erzeugungsstätte befinden würden. Dieselben können unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten bis längstens 31. Oktober 1888 steuerfrei aus der Erzeugungsstätte in den freien Verkehr gebracht werden.

Bezeichnung der Zuckervorräte mit amtlichen Marken.

§ 61. Steuerbare Zuckererzeugnisse aus dem am 1. August 1888 im Zollgebiete vorhandenen Vorrate sind den im § 26 und 28 enthaltenen Bestimmungen, betreffend das Vorhandensein der amtlichen Marken und der Verpflichtung der Nachweisung des Bezuges, der Versteuerung oder Verzollung erst vom 1. September 1888 an unterworfen. Die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sich bei den im § 27 bezeichneten Personen befinden, werden in der Zeit bis letzten August 1888, insofern sie nicht zum Behufe des Verschleifses, der Konsumtion oder anderweitigen Verwendung aufser Verpackung bleiben müssen, mit amtlichen Marken versehen. Deshalb sind diese Personen verpflichtet, bis 3. August 1888 die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sie am 1. August 1888 vorrätig halten, und die noch nicht mit amtlichen Marken versehenen steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sie im Laufe des Monates August 1888 in ihr Gewerbslokale einbringen, binnen 24 Stunden zum Behufe der Anbringung der amtlichen Marken bei dem hierzu bestimmten Finanzorgane anzumelden.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes und Vollzugsbestimmungen.

§ 62. Das gegenwärtige Gesetz gilt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt hinsichtlich der §§ 14 und 17 mit 1. Juni, hinsichtlich des § 27, Alinea 1, mit 15. Juli und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. August 1888 in Wirksamkeit.

Mit dem letzteren Tage werden die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes vom 27. Juni 1878, R.G.Bl. Nr. 71, dann die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1880, R.G.Bl. Nr. 74, mit der Beschränkung aufser Kraft gesetzt, dafs die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Uebertretungen der Bestimmungen jener Gesetze noch nach diesen zu behandeln sind.

§ 63. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Budapest, am 20. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Dunajewski m. p.

Gesetz vom 28. Dezember 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

Umfang der Versicherung.

§ 1. Alle in Fabriken und Hüttenwerken, in Bergwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brüchen, sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten sind gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Mafsgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern, sowie von Betriebsbeamten, welche in Gewerbsbetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Arbeiter, welche, ohne in einem Gewerbsbetriebe der bezeichneten Art beschäftigt zu sein, lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten ausführen. Beim Bau ebenerdiger Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf dem flachen Lande, sowie bei sonstigen landwirtschaftlichen Bauten findet eine Versicherungspflicht nicht statt, sofern dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner desselben Ortes, welche solche Bauführungen nicht gewerbemäfsig betreiben, beschäftigt sind.

Den im ersten Absatze angeführten Betrieben gelten im Sinne dieses Gesetzes gleich:

1. jene Betriebe, in welchen explodierende Stoffe erzeugt oder verwendet werden;
2. jene gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heifsluft, Elektrizität u. s. w.) oder durch Tiere bewegt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird.

Wird in einem versicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe eine zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benützt, dafs nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der mit dem gesamten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt sind, so beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen.

Die Versicherung der in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen.

Als Arbeiter, beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

§ 2. Auf Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn sie als integrierende Bestandteile eines versicherungspflichtigen Betriebes lediglich für diesen bestimmt sind. Doch bleiben jene Arbeiter und Betriebsbeamten den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen, welche zwar von Eisen-

bahnunternehmungen beschäftigt werden, auf welche jedoch das Gesetz vom 5. März 1869, R.G.Bl. Nr. 27, mit Rücksicht auf ihre Beschäftigung aufserhalb des Verkehres keine Anwendung findet.

Auf Schiffahrtsbetriebe, welche den Seegesetzen unterliegen, finden die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung.

§ 3. Der Minister des Innern ist ermächtigt, für einzelne nach § 1 versicherungspflichtige Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr für die darin beschäftigten Personen verbunden sind, die Versicherungspflicht auszuschliefsen.

Desgleichen ist der Minister des Innern berechtigt, andere als die im § 1 bezeichneten Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr, namentlich mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, der Versicherungspflicht zu unterwerfen.

Die in beiden Richtungen getroffenen Verfügungen sind dem Reichsrate alljährlich mitzuteilen.

Dem Minister des Innern steht auch zu, erforderlichenfalls Vorschriften darüber zu erlassen, welche mechanischen Vorrichtungen als unter die im § 1, Absatz 3 erwähnten Triebwerke gehörig anzusehen sind.

§ 4. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes angestellt sind, sofern ihnen und ihren Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zusteht, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 festgesetzten Rente erreicht oder übersteigt.

Gegenstand der Versicherung. Umfang und Berechnung der Entschädigung.

§ 5. Den Gegenstand der im § 1 bezeichneten Versicherung bildet der durch dieses Gesetz bestimmte Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht.

§ 6. Im Falle einer Körperverletzung soll der Schadenersatz in einer dem Verletzten vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles angefangen für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente bestehen.

Für die Berechnung der Rente wird zunächst der Arbeitsverdienst ermittelt, welchen der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo der Unfall sich ereignete, bezogen hat. War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist für die Berechnung der Rente jener Arbeitsverdienst mafsgebend, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Findet der Betrieb seiner Natur nach nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während einer gewissen Betriebszeit statt, so wird demnach bei der Berechnung des durchschnittlichen täglichen Arbeitslohnes nur die Zahl der Arbeitstage während der Betriebszeit berücksichtigt.

Zufällige Betriebsunterbrechungen haben aufser Betracht zu bleiben.

Das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes gilt als Jahresverdienst.

Uebersteigt der Jahresarbeitsverdienst eines Arbeiters oder Betriebsbeamten die Summe von zwölfhundert Gulden, so bleibt der Mehrbetrag aufser Berechnung.

Der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten uud anderen Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, ist in derselben Höhe wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst vollgelohnter Arbeiter, beziehungsweise Betriebsbeamter jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit einem Betrage von dreihundert Gulden zu bemessen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes;

b) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen Bruchteil der unter a festgesetzten Rente, welche nach dem Mafs der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht über 50 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes betragen darf.

Dem Verletzten steht ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 7. Im Falle der Tod aus dem Betriebsunfalle erfolgt ist, soll der Schadenersatz aufser in den Leistungen, welche nach § 6 dem Verletzten für die Zeit vor dem Eintritte des Todes etwa gebühren, noch bestehen:

1. in den Beerdigungskosten, welche nach dem Gebrauche des Ortes, jedoch höchstens mit dem Betrage von 25 fl. zu bemessen sind.

2. in einer den Hinterbliebenen des Getöteten vom Todestage angefangen zu gewährenden Rente, für deren Berechnung die Bestimmungen des § 6, Absatz 2 bis 7 mafsgebend sind.

Diese Rente beträgt:

a) für die Witwe des Getöteten bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20 Prozent; für den Witwer, wenn und insolange er erwerbsunfähig ist, 20 Prozent; für jedes hinterbliebene eheliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 15 Prozent, und wenn dasselbe auch den zweiten Elternteil verloren hat oder verliert, 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes; für jedes hinterbliebene uneheliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 10 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Witwe, beziehungsweise des Witwers und der Kinder können zusammen 50 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich aus den obigen Sätzen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten verhältnismäfsig gekürzt;

b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Dieser Betrag darf wegen des Vorhandenseins mehrerer Berechtigter nicht überschritten werden, und gebührt in diesem Falle den Eltern der Vorzug vor den Grofseltern.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfertigung.

Hat die verletzte Person erst nach dem Unfalle eine Ehe geschlossen, so steht nach ihrem Tode der Witwe, beziehungsweise dem Witwer und den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern ein Anspruch nicht zu. Auch den unehelichen Kindern, welche erst nach dem Unfalle erzeugt wurden, sowie einem aus seinem Verschulden nicht in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten steht ein Anspruch nicht zu.

Wenn Berechtigte der unter a bezeichneten Art mit Berechtigten zusammentreffen, welche unter b bezeichnet sind, so steht den letzteren ein Anspruch nur insoweit zu, als für die ersteren der bezeichnete Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren ist nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Versicherungsanstalten. Mitglieder und Vorstand derselben.

§ 9. Die im § 1 vorgeschriebene Versicherung erfolgt durch besondere, zu diesem Zwecke zu errichtende Versicherungsanstalten, welche auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhen.

In der Regel soll für jedes Land in der Landeshauptstadt eine solche Versicherungsanstalt errichtet werden. Der Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, entweder in einem und demselben Lande mehrere Versicherungsanstalten, oder für mehrere benachbarte Länder eine Versicherungsanstalt zu errichten. In diesen Fällen bestimmt der Minister des Innern den Sitz der Versicherungsanstalt. Vor jeder solchen Verfügung sind von den betreffenden Landesausschüssen Gutachten einzuholen.

Dem Minister des Innern ist ferner das Recht vorbehalten, unter Festhaltung der im zweiten Absatze bezeichneten territorialen Grenzen die Bezirke der in Gemäfsheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten zu ändern, mehrere solche Anstalten zu einer einzigen zu vereinigen oder die Teilung einer solchen Anstalt anzuordnen. Vor jeder solchen Verfügung sind die beteiligten Versicherungsanstalten einzuvernehmen, sowie von den betreffenden Landesausschüssen Gutachten einzuholen.

Die bezeichneten Versicherungsanstalten unterliegen der staatlichen Aufsicht nach Mafsgabe der für andere Versicherungsanstalten geltenden und der besonderen, in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Die besoldeten Beamten dieser Versicherungsanstalten sind in Eid und Pflicht zu nehmen. Sie unterstehen der Disziplinargewalt des Vorstandes. Zur Anstellung und Entlassung des leitenden Beamten, ferner des Versicherungstechnikers und des Buchhalters ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§ 10. Mitglieder der im § 9 bezeichneten Versicherungsanstalten sind die Unternehmer der in dem Bezirke der Anstalt gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe und die in denselben beschäftigten im § 1 bezeichneten Arbeiter und Betriebsbeamten.

§ 11. Als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Für die im § 1, Absatz 2 bezeichneten Betriebe gilt als Unternehmer, soweit es sich um Arbeiter und Betriebsbeamte handelt, welche in Gewerbsbetrieben beschäftigt sind, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, der betreffende Gewerbetreibende; für sonstige bei der Ausführung eines Baues beschäftigte Personen derjenige, welcher die Ausführung eines Baues als Unternehmer übernommen hat, und, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, der Bauherr.

Für die bei den im § 1, Absatz 3, Ziffer 2 bezeichneten Betrieben vorübergehend benutzten, nicht zu der Betriebsanlage gehörigen Kraftmaschinen gilt als Unternehmer, soweit es sich um die durch diesen Maschinenbetrieb gefährdeten Arbeiter und Betriebsbeamten handelt, der Eigentümer der Kraftmaschinen.

§ 12. Der Vorstand der nach § 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten, welchem die gesamte Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt zusteht, ist als ein Kollegium in der Weise zu organisieren, dafs derselbe aus einer durch drei teilbaren Anzahl von Mitgliedern gebildet wird, von welchen ein Drittel aus Vertretern der Betriebsunternehmer, das zweite Drittel aus Vertretern der Versicherten und das letzte Drittel aus solchen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes vertrauten Personen besteht, welche von dem Minister des Innern nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses in den Vorstand berufen werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter.

Der Minister des Innern ist berechtigt, den Vorstand einer Versicherungsanstalt aufzulösen und die Geschäftsführung und Vertretung derselben provisorisch einem Verwalter zu übertragen. Jedoch ist der Minister gehalten, binnen vier Wochen nach der Auflösung die nötigen Veranlassungen behufs neuerlicher Konstituierung des Vorstandes zu treffen.

Statut der Versicherungsanstalten.

§ 13. Für jede Versicherungsanstalt ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatutes ein Statut auszuarbeiten, in welches namentlich die näheren Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder, sowie über die Wahl der im § 12 bezeichneten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten, ferner über die Beitragsperiode aufzunehmen sind, und welches, sowie alle späteren Abänderungen desselben, zur Giltigkeit der staatlichen Genehmigung bedarf.

Das Statut hat auch die erforderlichen Bestimmungen über die Form und den Inhalt der nach diesem Gesetze von den Betriebsunternehmern an die Versicherungsanstalt zu erstattenden Anzeigen und derselben zu liefernden Berechnungen und Nachweisungen, sowie darüber zu enthalten, in welcher Weise diese Anzeigen, Berechnungen und Nachweisungen an die Versicherungsanstalt zu gelangen haben.

Gefahrenklassen.

§ 14. Sämtliche im Geltungsbezirke dieses Gesetzes gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe werden in Gefahrenklassen eingeteilt.

Das Verhältnis, in welchem die versicherungspflichtigen Betriebe hinsichtlich des Durchschnittsmafses ihrer Unfallsgefahr zu einander stehen, wird ziffermäfsig in der Weise festgestellt, dafs das Durchschnittsmafs für die gefährlichsten Betriebe gleich 100 gesetzt und danach das Durchschnittsmafs aller übrigen Betriebe in Prozentsätzen bemessen wird.

Auf Grund dieser Bemessung erfolgt die Einreihung der versicherungspflichtigen Betriebe in die einzelnen Gefahrenklassen in der Weise, dafs jede Gefahrenklasse mehrere ziffermäfsig unmittelbar aufeinanderfolgende Prozentsätze umfafst.

Die Einteilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze jeder Gefahrenklasse erfolgen auf Grund der Ergebnisse der Unfallstatistik im Verordnungswege.

Die Einreihung der in eine Gefahrenklasse gehörigen Betriebe in die einzelnen Prozentsätze dieser Klasse erfolgt durch die Versicherungsanstalt nach Mafsgabe der Unfallsgefahr der einzelnen Betriebe und namentlich mit Rücksicht auf die bei denselben bestehenden Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen. Die Gefahrenklassen und die innerhalb derselben festgesetzten Prozentsätze werden mit einem Verzeichnisse der jeder Gefahrenklasse angehörenden Industriezweige und Betriebsarten öffentlich bekannt gemacht.

Die Einteilung in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze sind auf Grund der Erfahrungen sämtlicher im § 9 bezeichneten Versicherungsanstalten von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen. Diese Revision hat im fünften Jahre der betreffenden Periode in der Weise stattzufinden, dafs die infolge derselben verfügten Aenderungen mit Beginn des sechsten Jahres in Wirksamkeit treten können.

Die erste Revision ist jedoch schon in einem früheren Zeitpunkte vorzunehmen, wenn die bis dahin gesammelten Erfahrungen hierzu ausreichen.

Reservefonde.

§ 15. Bei jeder in Gemäfsheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalt ist zur Bildung eines Reservekapitals jährlich ein Betrag zu verwenden, dessen Höhe vom Minister des Innern festgesetzt wird. Demselben Zwecke sind auch die Ueberschüsse aus der Geschäftsgebarung der Anstalt zuzuführen.

Das Reservekapital darf in keinem Falle mehr als zehn Prozent des zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt erforderlichen Fondes betragen.

Von den gesamten, bei einer Versicherungsanstalt sich ergebenden Zuflüssen zum Reservekapital sind zwei Dritteile zur Bildung eines Spezialreservefonds für die betreffende Versicherungsanstalt, das letzte Drittteil zur Bildung eines gemeinsamen Reservefondes für sämtliche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichtete Versicherungsanstalten zu verwenden.

Die Reservefonde sind zur Deckung der Abgänge bestimmt, welche bei der Aufstellung der jährlichen Bilanz aus der Vergleichuug der Höhe der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Verpflichtungen der Anstalt mit den zur Deckung dieser Verpflichtungen bestimmten Aktiven sich ergeben. Hierbei ist in der Weise vorzugehen, dafs für den bei einer Anstalt sich ergebenden Abgang zunächst der Spezialreservefond der betreffenden Anstalt zu verwenden ist, und erst nach Aufzehrung desselben der gemeinsame Reservefond in Anspruch genommen werden kann.

Der gemeinsame Reservefond wird vom Staate als ein besonderer Fond verwaltet. Ueber die Verwendung desselben zu den oben bezeichneten Zwecken entscheidet von Fall zu Fall der Minister des Innern.

Kapitalsdeckung. Versicherungsbeiträge.

§ 16. Die Mittel zu der nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu berechnenden Deckung der von den Versicherungsanstalten nach Mafsgabe der §§ 6 und 7 zu leistenden Ersätze und der Verwaltungskosten, sowie des nach § 15 zur Bildung eines Reservekapitals zu verwendenden Betrages werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Mafsgabe des von den Versicherten bezogenen Arbeitsverdienstes zu entrichten sind (Versicherungsbeiträge). Ein Arbeitsverdienst, welcher den Betrag von zwölfhundert Gulden für ein Jahr übersteigt. kommt nur mit diesem letzteren Betrage in Anrechnung. Für die im § 6, Absatz 7, bezeichneten Personen ist der für die Höhe ihrer Versicherung mafsgebende Arbeitsverdienst in Anrechnung zu bringen.

Die Versicherungsbeiträge werden nach einem von der Versicherungsanstalt aufzustellenden, staatlich zu genehmigenden Tarif bemessen. Die Aufstellung des Tarifes hat auf Grund des Beitragssatzes zu erfolgen, welcher für je ein Gefahrenprozent und einen Gulden des Arbeitsverdienstes als erforderlich ermittelt wird.

Für das erste Betriebsjahr wird der Tarif im Verordnungswege festgestellt.

Der Minister des Innern ist berechtigt, auf Grund des Ergebnisses der Jahresgebarung einer Versicherungsanstalt die Erhöhung oder Herabsetzung ihres Tarifes anzuordnen.

§ 17. Von den tarifmäfsigen Versicherungsbeiträgen fallen dem Versicherten zehn Prozent, dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes neunzig Prozent zur Last.

Die tarifmäfsigen Versicherungsbeiträge für jene Versicherten, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, fallen dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes allein zur Last.

Feststellung der versicherungspflichtigen Betriebe und Einreihung derselben.

§ 18. Die Betriebsunternehmer (§ 11) sind verpflichtet, über jeden bestehenden versicherungspflichtigen Betrieb binnen einer vom Minister des Innern im Verordnungswege festzusetzenden Frist und über jeden nach Ablauf dieser Frist neu begonnenen versicherungspflichtigen Betrieb binnen längstens vierzehn Tagen an jene Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche den Gegenstand und die Art des Betriebes, die Zahl der in demselben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen und die Summe der für die Versicherung dieser Personen maſsgebenden Jahresarbeitsverdienste (§ 6, Absatz 5, 6 und 7) angiebt. Für die neu begonnenen Betriebe ist in der Anzeige auch der Tag der Betriebseröffnung bekannt zu geben.

Auch die politischen Behörden erster Instanz haben über die in ihrem Sprengel bestehenden oder neu eröffneten versicherungspflichtigen Betriebe Mitteilungen an die betreffende Versicherungsanstalt zu richten.

Nach Empfang einer solchen Anzeige oder Mitteilung hat der Vorstand der Versicherungsanstalt darüber zu entscheiden, ob ein Betrieb thatsächlich versicherungspflichtig, und im bejahenden Falle, in welche Gefahrenklasse und unter welchen Prozentsatz dieser Gefahrenklasse derselbe einzureihen sei. Von dieser Entscheidung ist der Betriebsunternehmer unter Mitteilung des Tarifes zu verständigen. Derselbe ist berechtigt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen diese Entscheidung bei der politischen Landesbehörde Einspruch zu erheben. Diese letztere Behörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuvernehmen und die etwa erforderlichen Erhebungen zu pflegen und entscheidet hierauf unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern.

Zur Erhebung des bezeichneten Einspruches gegen die Entscheidung der Versicherungsanstalt ist auch das bei derselben bestehende Organ der Staatsaufsicht berechtigt.

Die Erhebung der Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19. Der Betriebsunternehmer (§ 11) ist verpflichtet, jede Aenderung in dem Gegenstande oder in der Art des Betriebes, welche für die Versicherungspflichtigkeit, für die Einreihung in die Gefahrenklasse oder in den Prozentsatz einer Gefahrenklasse von Bedeutung sein kann, binnen acht Tagen der Versicherungsanstalt anzuzeigen. Diese hat darüber zu entscheiden, ob infolge der eingetretenen Aenderung das Unternehmen aufgehört hat, versicherungspflichtig zu sein, oder ob dasselbe in eine andere Gefahrenklasse oder in einen anderen Prozentsatz derselben Gefahrenklasse einzureihen ist.

Bezüglich der Entscheidung über diese Anzeige und des Einspruches gelangen die Bestimmungen des § 18, Absatz 3, 4 und 5, zur Anwendung.

§ 20. Gelangen thatsächliche Umstände, welche für die Einreihung eines versicherungspflichtigen Betriebes in eine Gefahrenklasse oder in den Prozentsatz einer Gefahrenklasse von Einfluſs sind, erst nach einer der in den §§ 18 und 19 bezeichneten Entscheidungen zur Kenntnis der Versicherungsanstalt, so ist dieselbe berechtigt, nach Einvernehmung des Betriebsunternehmers zu entscheiden, daſs der betreffende Betrieb vom Zeitpunkte dieser Entscheidung in eine andere Gefahrenklasse oder in einen anderen Prozentsatz derselben Gefahrenklasse eingereiht werde.

Bezüglich dieser Entscheidung und des Einspruches gegen dieselbe gelangen die Bestimmungen des § 18, Absatz 3, 4 und 5, zur Anwendung.

Feststellung und Einhebung der Versicherungsbeiträge.

§ 21. Binnen 14 Tagen nach Ablauf jeder statutenmäſsigen Beitragsperiode haben die Betriebsunternehmer (§ 11) die von ihnen und den von ihnen beschäftigten Personen zu leistenden Quoten des tarifmäſsigen Versicherungsbeitrages unter Beifügung einer Berechnung über die Höhe des Versicherungsbeitrages für die abgelaufene Beitragsperiode bei der Anstalt einzuzahlen.

§ 22. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, auch die den Versicherten zur Last fallende Quote des Versicherungsbeitrages an die Versicherungsanstalt zu entrichten. Sie sind jedoch berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen den Betrag, welchen diese letzteren nach Maſsgabe des § 17 zu dem Versicherungsbeitrage zu leisten haben, bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen und von demselben zurückzubehalten. Die Anrechnung und Zurückbehaltung erfolgt bei den im Laufe der statutenmäſsigen Beitragsperiode, für welche der Versicherungsbeitrag zu leisten

ist, stattfindenden Lohn- und Gehaltszahlungen auf Grund einer von dem Betriebsunternehmer zu verfassenden Berechnung, welche sämtlichen in dem Betriebe beschäftigten versicherten Personen bekannt zu geben ist.

Ueber Beschwerden gegen diese Berechnung entscheidet die politische Behörde erster Instanz unter Vorbehalt des weiteren Rechtszuges.

Macht der Betriebsunternehmer von dem ihm zustehenden Rechte der Anrechnung und Zurückbehaltung bei einer Lohn- oder Gehaltszahlung keinen Gebrauch, so kann er bei späteren Lohn- odor Gehaltszahlungen dieses Recht bezüglich der seinerzeit nicht zurückbehaltenen Quote nur insofern ausüben, als seit der betreffenden Lohn- oder Gehaltszahlung nicht mehr als ein Monat verflossen ist.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist auch eine anderweitige Geltendmachung des Forderungsrechtes ausgeschlossen.

§ 23. Die Versicherungsanstalt prüft, ob die von den Betriebsunternehmern eingereichten Berechnungen über die Höhe der Versicherungsbeiträge für die abgelaufene Beitragsperiode (§ 21) richtig sind.

Zu diesem Ende ist sie berechtigt, durch Beauftragte an Ort und Stelle diejenigen Aufschreibungen der Betriebsunternehmung einsehen zu lassen, welche zur Ermittelung der Bezüge der Versicherten nötig sind.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den legitimierten Vertretern der Versicherungsanstalt diese Aufschreibungen zur Einsicht vorzulegen. Auf Grund der vorgenommenen Prüfung erfolgt die Feststellung der Versicherungsbeiträge für die abgelaufene Beitragsperiode.

Kommt der Betriebsunternehmer der ihm nach § 21 obliegenden Pflicht zur Vorlage der obigen Berechnung nicht rechtzeitig nach, so hat die Anstalt den Versicherungsbeitrag für die abgelaufene Beitragsperiode von Amts wegen festzustellen. Auch in diesem Falle steht ihr das Recht zur Einsicht der obenbezeichneten Aufschreibungen des Betriebsunternehmers zu, und obliegt dem letzteren die entsprechende Verpflichtung zur Vorlage derselben.

Von dem Ergebnisse der Feststellung ist der Betriebsunternehmer zu verständigen. Zugleich ist die erforderliche Veranlassung wegen einer allfälligen Nachzahlung oder Rückvergütung zu treffen.

Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages bei der politischen Landesbehörde Einspruch zu erheben. Diese letztere Behörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuvernehmen und die etwa sonst erforderlichen Erhebungen zu pflegen; sie entscheidet hierauf unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern.

Zur Erhebung des bezeichneten Einspruches gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages ist auch das bei der Versicherungsanstalt bestehende Organ der Staatsaufsicht berechtigt.

Die Erhebung des Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 24. Jene Personen, welche von einer Versicherungsanstalt beauftragt werden, in Gemäfsheit des § 23 in die Aufschreibungen eines Betriebsunternehmers Einsicht zu nehmen, sind in Eid und Pflicht zu nehmen und namentlich zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu verpflichten.

Diese Personen dürfen für ihre bezüglichen Verrichtungen weder von den Betriebsunternehmern, noch von den Versicherten eine wie immer geartete Vergütung annehmen und haben die ihnen von denselben angebotene Gastfreundschaft abzulehnen.

Weder diese Personen, noch die Versicherungsanstalten selbst dürfen von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden.

§ 25. Wird die im § 18 vorgeschriebene Anzeige gar nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, und gelangt die Versicherungsanstalt infolgedessen erst nachträglich zur Kenntnis von dem Bestande eines versicherungspflichtigen Betriebes, so hat jeder Betriebsunternehmer, welcher die obige Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet hat, die Versicherungsbeiträge für die während der Dauer seines Betriebes bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Versicherungsanstalt von dem Bestande des betreffenden Betriebes Kenntnis erhalten hat, abgelaufenen Beitragsperioden allein zu tragen.

Bezüglich der Feststellung der rückständigen Versicherungsbeiträge und des Einspruches gegen diese Feststellung gelangen die Bestimmungen des § 23, Absatz 2 bis 6, zur Anwendung.

§ 26. Rückständige Versicherungsbeiträge werden im Verwaltungswege eingetrieben.

§ 27. Wird ein versicherungspflichtiger Betrieb eingestellt, so hat der Betriebsunter-

nehmer (§ 11) binnen acht Tagen der Versicherungsanstalt davon Anzeige zu machen. Gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige ist der Versicherungsbeitrag für die Zeit seit Ablauf der letzten statutengemäfsen Beitragsperiode, unter Beifügung einer Berechnung (§ 21), bei der Anstalt einzuzahlen.

Besichtigung der Betriebsanlagen.

§ 28. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, an den zuständigen Gewerbeinspektor das Ersuchen zu richten, dafs er den versicherungspflichtigen Betrieb an Ort und Stelle besichtige. Der Gewerbeinspektor hat diesem Ersuchen mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen.

Auf die bezeichneten Besichtigungen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.G.Bl. Nr. 117, volle Anwendung. Der Betriebsunternehmer, sowie dessen Beauftragte sind verpflichtet, dem Gewerbeinspektor die gewünschten Auskünfte insbesondere über jene Verhältnisse zu geben, welche auf die mit dem Betriebe verbundene Unfallsgefahr von Einfluſs sind.

Der Gewerbeinspektor hat über die von ihm gemachten Wahrnehmungen unmittelbar an die Versicherungsanstalt die entsprechenden Mitteilungen zu richten. Auf Grund dieser Mitteilungen kann die Versicherungsanstalt bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, die Erlassung von Anordnungen über die von dem Betriebsunternehmer zur Verhütung von Unfällen in seinem Betriebe zu treffenden Einrichtungen, sowie über das zu demselben Zwecke von den Versicherten zu beobachtende Verhalten beantragen. Wird seitens der politischen Behörde erster Instanz dem Antrage der Versicherungsanstalt stattgegeben, so sind die erlassenen Anordnungen, gegen welche der weitere Rechtszug offen steht, dem Betriebsunternehmer zuzustellen und in der Betriebsstätte in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Die Kosten, welche durch die Uebertragung der im ersten Absatze bezeichneten Verrichtungen an die Gewerbeinspektoren überhaupt und namentlich durch die hierdurch als notwendig sich herausstellende Vermehrung der Gewerbeinspektoren entstehen, sind als Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten zu behandeln. Der Gesamtbetrag dieser Kosten ist vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern festzusetzen und von dem letzteren mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang der einzelnen Versicherungsanstalten auf dieselben zu verteilen.

Pflicht zur Anzeige von Unfällen.

§ 29. Von jedem in einem versicherungspflichtigen Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet worden ist oder eine körperliche Verletzung erlitten hat, welche den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von nicht weniger als drei Tagen zur Folge hatte, ist von dem Betriebsunternehmer oder von demjenigen, welcher zur Zeit des Unfalles den Betrieb zu leiten hatte, längstens binnen fünf Tagen nach dem Unfalle die schriftliche Anzeige in zwei Exemplaren an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten.

Form und Inhalt dieser Anzeige wird im Verordnungswege festgesetzt.

§ 30. Die politische Behörde hat von jeder bei ihr einlangenden Unfallsanzeige (§ 29) ein Exemplar ungesäumt der Versicherungsanstalt zu übersenden.

Feststellung der Entschädigungsansprüche.

§ 31. Gelangt ein Unfall zur Anzeige, durch welchen eine versicherte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben wird, so hat die politische Behörde durch geeignete Erhebungen so bald wie möglich insbesondere festzustellen:

1. die Veranlassung und Art des Unfalles;
2. die getöteten oder verletzten Personen;
3. den Arbeitsverdienst derselben;
4. die Art der vorgekommenen Verletzungen;
5. den Aufenthalt der verletzten Personen;
6. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getöteten Personen, welche nach § 7 zur Erhebung eines Ersatzanspruches berechtigt sind.

Die Versicherungsanstalt kann durch einen Beauftragten an den Erhebungen sich beteiligen. Zu diesem Ende ist ihr von der Einleitung derselben rechtzeitig Kenntnis zu geben. Die allfälligen Kosten der Erhebungen und namentlich jene, welche durch

die erforderlichenfalls etwa beigezogenen Sachverständigen verursacht werden, sind von der Versicherungsanstalt zu tragen. Das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen ist der Versicherungsanstalt mitzuteilen.

§ 32. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, bei Erhebung derjenigen Thatsachen mitzuwirken, welche für die Feststellung der Entschädigungsberechtigungen und die Höhe der Entschädigungen in Betracht kommen.

§ 33. Sind versicherte Personen infolge des Unfalles getötet, so hat die Versicherungsanstalt sofort nach Abschlufs der Erhebungen (§ 31) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntnis erlangt, die Feststellung der nach § 7 zu leistenden Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen infolge des Unfalles körperlich verletzt, so ist nach Ablauf von vier Wochen, nach dem Eintritte des Unfalles, die Feststellung der nach § 6 gebührenden Rente für diejenigen verletzten Personen vorzunehmen, welche zu dieser Zeit noch völlig oder teilweise erwerbsunfähig sind.

Für diejenigen verletzten Personen, welche sich nach Ablauf von vier Wochen noch in ärztlicher Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen befinden, ist die Feststellung zunächst auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Rentenzahlungen zu beschränken, im übrigen aber die Feststellung der Rente erst nach Beendigung des Heilverfahrens vorzunehmen.

§ 34. Entschädigungsansprecher, für welche die Entschädigung nicht von Amts wegen festgestellt wurde, haben ihren Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte des Unfalles bei der betreffenden Versicherungsanstalt anzumelden.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch als begründet anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; im entgegengesetzten Falle ist der Entschädigungsanspruch abzulehnen.

§ 35. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, der Versicherungsanstalt über Aufforderung binnen acht Tagen über den Lohn uud Gehalt der getöteten und verletzten, sowie der in ihren Betrieben beschäftigten Personen jene Nachweisungen zu liefern, welche zur Berechnung des Arbeitsverdienstes nach § 6, Absatz 2 bis 7, erforderlich sind.

§ 36. Ueber die Feststellung der von Amts wegen oder über Anmeldung der Entschädigungsansprecher zuerkannten Entschädigung hat die Versicherungsanstalt dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu erteilen, aus welchem die Höhe der zuerkannten Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, ob gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit und im letzteren Falle, in welchem Mafse die Erwerbsunfähigkeit angenommen wurde.

Ebenso hat die Ablehnung eines Entschädigungsanspruches durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen.

Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

§ 37. Die Kosten der Beerdigung (§ 7, Z. 1) sind eine Woche nach ihrer Feststellung zu zahlen.

Die Renten der Verletzten und der Hinterbliebenen sind gegen Beibringung der Lebensbestätigung in monatlichen Raten im voraus zu zahlen.

Ueber die Erfordernisse der Lebensbestätigung, sowie über die Art der Auszahlung der Renten und der Beerdigungskosten hat das Statut die erforderlichen Vorschriften zu enthalten.

Schiedsgericht.

§ 38. Für jede in Gemäfsheit dieses Gesetzes errichtete Versicherungsanstalt wird an dem Sitze derselben ein Schiedsgericht errichtet, welches zur Entscheidung über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen, von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche ausschliefslich zuständig ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den nötigen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter wird vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten ernannt. Von den Beisitzern werden zwei, sowie ihre Stellvertreter, welche sämtlich technisch gebildete Personen sein müssen, von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern in das Schiedsgericht auf bestimmte Zeit berufen.

Ein Beisitzer und sein Stellvertreter wird von den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern, der letzte Beisitzer und sein Stellvertreter von den Versicherten gleichzeitig mit der Wahl in den Vorstand (§ 12) und zwar für die mit der Funktionsdauer des letzteren zusammenfallende Zeit gewählt. Von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes darf keines dem Vorstande der Versicherungsgesellschaft angehören oder in dem Dienste derselben stehen.

Im übrigen wird die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren vor demselben, sowie eine allfällige Entlohnung der Schiedsrichter im Verordnungswege geregelt. Die mit der Einrichtung und Gebarung des Schiedsgerichtes verbundenen Kosten sind von der Versicherungsanstalt zu tragen.

Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig.

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.

Entschädigungsansprüche gegen die Versicherungsanstalt sind vor Ablauf eines Jahres von der Zustellung des im § 36 bezeichneten Bescheides an den Ansprecher bei Vermeidung des Ausschlusses mittelst Klage vor dem Schiedsgerichte zu erheben.

Veränderungen in den Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches.

§ 39. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maſsgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben seitens der Versicherungsanstalt auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

Ist der körperlich Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des § 6 festgestellt war, infolge der Verletzung gestorben, so muſs die Anmeldung des Anspruches auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amts wegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Verletzten bei der Versicherungsanstalt erfolgen.

Eine Erhöhung der festgestellten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruches gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der festgestellten Rente tritt von dem Tage ab in Wirklichkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§ 36) dem Entschädigungsberechtigten zugestellt ist. Die gegen diesen Bescheid bei dem Schiedsgerichte erhobene Klage (§ 38) hat keine aufschiebende Wirkung.

Im übrigen finden auf das Verfahren in den vorstehenden Fällen die §§ 32, 34, Absatz 2, 35, 36 und 38 sinngemäſse Anwendung.

§ 40. Tritt ein durch den Betriebsunfall betroffener Arbeiter oder Betriebsbeamter, welchem in Gemäſsheit des § 6, Absatz 8, lit. a eine Rente von 60 Prozent des Jahresverdienstes zuerkannt wurde, bei seinem bisherigen oder bei einem anderen Arbeitgeber wieder in eine seinem Zustande angemessene Beschäftigung, so kann mit Rücksicht auf den ihm hierfür gewährten Lohn oder Gehalt in Gemäſsheit des § 39, Absatz 1, die zeitweilige Einstellung der ihm zuerkannten Rente erfolgen. Wenn in einem solchen Falle der dem betreffenden Arbeiter oder Betriebsbeamten gewährte Lohn oder Gehalt mindestens 80 Prozent des bei der Berechnung seiner Rente zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes beträgt, so ist die Versicherungsanstalt verpflichtet, dem nunmehrigen Arbeitgeber für die Dauer des neuen Dienstverhältnisses die Hälfte des durch die gänzliche oder teilweise Einstellung der Rente in Ersparung gekommenen Betrages zu vergüten.

Verzicht auf die Entschädigungsrente.

§ 41. Ein Uebereinkommen zwischen der Versicherungsanstalt und einem zum Bezuge einer Rente Berechtigten, wonach gegen Verzichtleistung auf die Rente oder einen Teil derselben der derzeitige Rentenwert ganz oder teilweise in Kapital ausgezahlt werden soll, ist nur dann rechtsverbindlich, wenn diesem Uebereinkommen die zur Armenversorgung des Bezugsberechtigten verpflichtete Gemeinde zugestimmt hat.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§ 42. Ist der Berechtigte ein Ausländer und hält sich derselbe dauernd im Auslande auf, so ist die Versicherungsanstalt berechtigt, denselben für seinen Rentenanspruch mit einem nach den Verhältnissen des Falles zu bemessenden Kapitalsbetrage abzufinden.

Diese Bestimmung findet auf Angehörige der Länder der ungarischen Krone keine

Anwendung, wenn in diesen Ländern durch eine analoge Gesetzgebung die gleich günstige Behandlung österreichischer Staatsangehöriger erkannt wird.

Unzulässigkeit der Exekution auf Entschädigungsforderungen.

§ 43. Die dem Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen gegen die Versicherungsanstalt können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmafsregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hiervon besteht nur zu Gunsten der gegen den Entschädigungsberechtigten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Exekution und Sicherungsmafsregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Entschädigungsberechtigten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Ausschlufs von Vereinbarungen.

§ 44. Die Versicherungsanstalten sind nicht berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ihrem Vorteile durch Verträge (Reglements) im voraus auszuschliefsen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

Haftung der Betriebsunternehmer und dritter Personen für Unfälle.

§ 45. Der Betriebsunternehmer (§ 11) ist verpflichtet, wenn er oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat, die Versicherungsanstalt für alle von derselben auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen schadlos zu halten.

In gleicher Weise haftet eine Aktiengesellschaft, eine Erwerbs- und Wirtschaftgenossenschaft oder ein anderer Verein, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Liquidator, sowie eine Handelsgesellschaft, wenn ein zur Geschäftsführung berechtigter Gesellschafter oder ein Liquidator den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat.

Als Ersatz für die Rente kann die Versicherungsanstalt in den vorstehend bezeichneten Fällen deren Kapitalswert fordern, welcher nach den für die Gebarung der Versicherungsanstalt geltenden Grundlagen zu berechnen ist.

Der Ersatzanspruch der Versicherungsanstalt verjährt in drei Jahren vom Tage des Unfalles an gerechnet.

§ 46. Der Versicherte oder dessen Hinterbliebene sind nur in dem Falle berechtigt, gegen den Betriebsunternehmer einen Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen, wenn der Betriebsunfall von einer der im § 45, Absatz 1 und 2 bezeichneten Personen vorsätzlich herbeigeführt wurde.

In einem solchen Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die dem Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung (§§ 1325 bis 1327 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) diejenigen übersteigt, auf welche er nach diesem Gesetze Anspruch hat.

§ 47. Die Haftung der Bevollmächtigten oder Repräsentanten des Betriebsunternehmers, seiner Betriebs- oder Arbeiteraufseher, sowie anderer Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch ein Verschulden veranlafst haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Der aus dieser Haftung entspringende Entschädigungsanspruch steht jedoch insoweit, als die Versicherungsanstalt auf Grund dieses Gesetzes zum Schadensersatze verpflichtet ist, allein der Versicherungsanstalt, und nur bezügtich jenes Betrages, um welchen die nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung dasjenige übersteigt, was nach diesem Gesetze von der Versicherungsanstalt als Schadensersatz zu leisten ist, dem Versicherten, beziehungsweise dessen Hinterbliebenen zu.

Staatliche Aufsicht.

§ 48. Die staatliche Aufsicht über die in Gemäfsheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten wird von der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz der betreffenden Versicherungsanstalt gelegen ist, und dem Minister des Innern ausgeübt. Der Minister des Innern ist auch berufen, die staatliche Genehmigung in jenen Fällen zu erteilen, in welchen sie nach diesem Gesetze erforderlich ist.

Versicherungsbeirat.

§ 49. Zur Unterstützung des Ministers des Innern bei der ihm nach diesem Gesetze vorbehaltenen Wirksamkeit wird ein Beirat aus Fachmännern, welche dem Gebiete der Industrie und der im § 1, Absatz 3, Z. 2, bezeichneten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der industriellen und der Versicherungstechnik angehören, gebildet, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis durch ein besonderes, im Verordnungswege zu erlassendes Reglement bestimmt wird. Die Anhörung dieses Beirates ist namentlich erforderlich:

1. vor der Festsetzung und Aenderung der Bezirke der Versicherungsanstalten, sowie vor der Vereinigung und Teilung solcher Anstalten (§ 9);
2. vor Erlassung der Verordnung über das Musterstatut für die Versicherungsanstalten (§ 13);
3. vor Erlassung der Verordnungen über die Einteilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze innerhalb der Gefahrenklassen (§ 14);
4. vor jeder Verwendung aus dem gemeinsamen Reservefond (§ 15);
5. vor der Festsetzung des Tarifes für das erste Betriebsjahr (§ 16, Absatz 3) und
6. vor der Anordnung einer Erhöhung oder Herabsetzung des Tarifes einer Versicherungsanstalt (§ 16, Absatz 4).

Mitwirkung der politischen Behörden.

§ 50. Die politischen Behörden sind verpflichtet, den an sie gerichteten Ersuchen der in Gemäfsheit dieses Gesetzes zu errichtenden Versicherungsanstalten nach Thunlichkeit zu entsprechen, diesen Anstalten ihre Unterstützung angedeihen und ihnen auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb derselben von Wichtigkeit sein können.

Die Versicherungsanstalten sind nicht berechtigt, die Vertretung durch die Finanzprokuratur in Anspruch zu nehmen.

Strafbestimmungen.

§ 51. Wenn die nach §§ 18, 19 und 27 zu erstattenden Anzeigen, die nach §§ 21 und 27 der Versicherungsanstalt zu liefernden Berechnungen oder die nach § 35 zu liefernden Nachweisungen unwahre thatsächliche Angaben enthalten, so wird der Betriebsunternehmer, welcher diese Anzeigen erstattet oder diese Berechnungen oder Nachweisungen geliefert hat, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld von fünf bis fünfhundert Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten bestraft.

§ 52. Betriebsunternehmer, welche einer der ihnen nach den §§ 18, 19, 21, 23, 27 und 35 obliegenden Verpflichtungen zur Erstattung von Anzeigen, zur Lieferung von Berechnungen oder Nachweisungen oder zur Vorlage von Aufschreibungen nicht rechtzeitig nachgekommen sind, werden mit Geld bis 100 Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

Das Gleiche gilt von dem zur Erstattung der im § 29 bezeichneten Anzeige Verpflichteten, welcher dieselbe nicht rechtzeitig erstattet hat.

§ 53. Wird ein versicherungspflichtiger Betrieb nicht von dem Betriebsunternehmer selbst, sondern durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben, so sind die in den §§ 51 und 52, Absatz 1, bezeichneten Strafen gegen den letzteren zu verhängen. Der Betriebsunternehmer haftet jedoch auch in diesem Falle für die verhängten Geldstrafen.

§ 54. Die Bestrafung der in den §§ 51 und 52 bezeichneten Gesetzesübertretungen steht den politischen Behörden zu.

Die Geldstrafen fliefsen in den Reservefond der betreffenden Versicherungsanstalten.

Rekurse.

§ 55. Sofern in diesem Gesetze nicht etwas anderes vorgesehen ist, sind Rekurse gegen Entscheidungen der politischen Behörden, welche einem Rechtszuge unterliegen, binnen 14 Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 56. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern oder den Versicherten andererseits erforderlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei.

Auf die nach diesem Gesetze errichteten Versicherungsanstalten finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R.G.Bl. Nr. 51, Anwendung.

Die von den Betriebsunternehmern zu entrichtenden Versicherungsbeiträge sind in die Besteuerungsgrundlage für die betreffenden versicherungspflichtigen Betriebe nicht einzubeziehen.

Ausgenommene Betriebe. Berufsgenossenschaftliche Versicherungsanstalten.

§ 57. Wenn bei einer versicherungspflichtigen Unternehmung ein Institut besteht, durch dessen staatlich genehmigte Statuten die in dieser Unternehmung beschäftigten, im § 1 bezeichneten Personen gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle mindestens in gleichem Mafse versichert sind wie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, und wenn der Betriebsunternehmer zu diesem Institute mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze zum Zwecke der Unfallversicherung zu leisten hätte, so ist derselbe berechtigt, zu begehren, dafs die Unternehmung nicht in die nach § 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten einbezogen werde.

Ueber dieses Begehren entscheidet der Minister des Innern nach vorhergegangener Untersuchung des betreffenden Institutes. Das Begehren ist abzuweisen, wenn der Vermögensstand oder die Geschäftsgebarung des Institutes nicht volle Sicherheit für die Erfüllung der demselben gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewähren.

§ 58. Wenn eine gröfsere Anzahl von Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe, gleichviel ob dieselben dem Bezirke einer und derselben oder mehrerer Versicherungsanstalten angehören, sich zu dem Zwecke vereinigen, um die in diesem Gesetze vorgeschriebene Unfallversicherung durch Errichtung einer besonderen Versicherungsanstalt selbst zu bewirken, so kann die Bewilligung hierzu von dem Minister des Innern nach Anhörung der betreffenden Versicherungsanstalten, sowie des im § 49 bezeichneten Beirates beim Eintritte nachstehender Voraussetzungen erteilt werden:

1. wenn der vorzulegende Statutenentwurf die Bestimmung enthält, dafs die in den betreffenden Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle mindestens in gleichem Mafse versichert sind, wie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und zur Beitragsleistung hierfür nicht in höherem Mafse herangezogen werden, als es nach diesem Gesetze gestattet ist;

2. wenn durch die Ausscheidung der Betriebe der Gesuchsteller aus dem Verbande der betreffenden Versicherungsanstalten die dauernde Leistungsfähigkeit dieser letzteren nicht gefährdet erscheint;

3. wenn die von den Gesuchstellern zu gründende neue Versicherungsanstalt in jeder Hinsicht volle Sicherheit für die Erfüllung der ihr gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen erwarten läfst.

Ueber die Organisation und innere Einrichtung, sowie über die Geschäftsgebarung einer solchen neu zu gründenden Versicherungsanstalt hat das der staatlichen Genehmigung unterliegende Statut derselben die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten, und sind hierbei die bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes zur sinngemäfsen Anwendung zu bringen. Dem Minister des Innern bleibt jedoch vorbehalten, in dieser Hinsicht die durch die besonderen Verhältnisse begründeten Abweichungen zu gestatten.

§ 59. Die im § 57 bezeichneten Institute und die in Gemäfsheit des § 58 gegründeten Versicherungsanstalten unterliegen der staatlichen Aufsicht. Ergiebt sich bei einer späteren Untersuchung eines solchen in den §§ 57 und 58 bezeichneten Institutes, dafs es nach seinem Vermögensstande oder seiner Geschäftsgebarung nicht mehr volle Sicherheit für die Erfüllung der demselben gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewährt, so ist der Minister des Innern berechtigt, die Einbeziehung der betreffenden Unternehmungen in die Versicherungsanstalt des Bezirkes anzuordnen.

Beim Eintritte eines Unfalles sind die in den §§ 57 und 58 bezeichneten Institute verpflichtet, den Kapitalswert der dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen nach den Statuten gebührenden Rente der Versicherungsanstalt des Bezirkes ungesäumt auszufolgen, an welche letztere hierdurch die Verpflichtnng zur ferneren Auszahlung dieser Rente übergeht. Für die Ausfolgung des bezeichneten Kapitalswertes, welcher nach den für die Versicherungsanstalt des Bezirkes geltenden Grundlagen zu berechnen ist, haften die betreffenden Betriebsunternehmer als Bürgen und Zahler. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf solche Institute, welche bei einer vom Staate betriebenen versicherungspflichtigen Unternehmung bestehen.

Berichte der Versicherungsanstalten.

§ 60. Die in Gemäfsheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen Bericht an den Minister des Innern über die Ergebnisse der Unfallstatistik, ferner über ihre gesamte Gebarung und insbesondere über den Stand und die Anlage ihrer Fonde zu erstatten.

Diese Berichte, welchen aufserdem ein Ausweis über die Gebarung, den Stand und die Anlage des gemeinsamen Reservefondes (§ 15) anzuschliefsen ist, sind alljährlich dem Reichsrate in entsprechender Bearbeitung mitzuteilen.

Verhältnis zu Unterstützungskassen und zu Privatversicherungsanstalten.

§ 61. Die Ansprüche, welche den Versicherten gegen Bruderladen, Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und andere Unterstützungskassen, sowie gegen andere als die in Gemäfsheit dieses Gesetzes zu errichtenden Versicherungsanstalten zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Dasselbe gilt von der Verpflichtung der Gemeinden und anderer Korporationen und Stiftungen zur Armenversorgung.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur in betreff solcher Verträge statt, welche zwischen einer Privatversicherungsanstalt und dem Unternehmer eines nach diesem Gesetze versicherungspflichtigen Betriebes über die Versicherung der in diesem Betriebe beschäftigten, unter § 1 fallenden Personen gegen Betriebsunfälle vor dem 1. März 1886 abgeschlossen wurden und deren Dauer in dem Zeitpunkte, mit welchem die Wirksamkeit der im § 1 bezeichneten Versicherung beginnt, noch nicht abgelaufen ist. In solche Verträge tritt nämlich die nach § 9 errichtete Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der betreffende Betrieb gelegen ist, beziehungsweise die nach § 58 errichtete Versicherungsanstalt, welcher der betreffende Betriebsunternehmer beigetreten ist, an Stelle des Betriebsunternehmers und der versicherten Personen kraft des Gesetzes in der Weise ein, dafs die nach diesem Gesetze errichtete Versicherungsanstalt für die noch nicht abgelaufene Dauer des Versicherungsvertrages die Prämie zu ihrer jeweiligen Fälligkeit an die versichernde Privatanstalt zu bezahlen hat und dafür alle jene Beträge für sich in Empfang nimmt, welche die betreffende Privatanstalt infolge vorkommender Betriebsunfälle laut des Versicherungsvertrages zu entrichten verpflichtet ist.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes gelangt nur dann zur Anwendung, wenn der betreffende Versicherungsvertrag von dem Betriebsunternehmer, welcher denselben abgeschlossen hat, binnen drei Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der versicherungpflichtige Betrieb gelegen ist, unter Vorlage der diesfälligen Police angezeigt wird.

Uebergangsbestimmungen.

§ 62. Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, für die erste Einrichtung der nach § 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten und für die Gebarung derselben bis zum Ablauf der ersten statutenmäfsigen Beitragsperiode Vorschüsse zu leisten, welche von den betreffenden Versicherungsanstalten zu ersetzen sind.

§ 63. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit der im § 1 bezeichneten Versicherung beginnt, wird jedoch erst nachträglich durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Zum Zwecke der Organisierung der im § 9 bezeichneten Versicherungsanstalten ist der Minister des Innern berechtigt, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe alle dienlichen Auskünfte zu begehren.

Vollzugsklausel.

§ 64. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 28. Dezember 1887.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Pražák m. p.

Gesetz vom 30. März 1888, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alle in Gemäfsheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten werden nach Mafsgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes für den Krankheitsfall versichert.

Dasselbe gilt auch von allen Arbeitern und Betriebsbeamten, welche in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen oder in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäfsig betriebenen Unternehmung, ferner beim Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe beschäftigt sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Personen, welche in einem den Seegesetzen unterliegenden Schiffahrtsbetriebe auf dem Meere oder bei der Seefischerei beschäftigt sind.

Als Arbeiter, beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

§ 2. Die im § 1 ausgesprochene Versicherungspflicht erstreckt sich nicht auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes mit festem Gehalte angestellt sind.

§ 3. Die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten wird durch besondere Landesgesetze geregelt werden. Solange diese Regelung nicht erfolgt ist, tritt auch die im § 1 für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzte Krankenversicherungspflicht nicht ein, und hat der Unternehmer für die Verpflegung und ärztliche Behandlung jedes Arbeiters und Betriebsbeamten, welcher in seinem in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe verletzt wurde, unverzüglich Sorge zu tragen. Für die Kosten bis zum Ablaufe von vier Wochen nach dem Eintritte des Unfalles hat der Betriebsunternehmer aus eigenen Mitteln aufzukommen.

Die Unternehmer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind jedoch berechtigt, mit ihren Arbeitern, beziehungsweise Betriebsbeamten unter Zustimmung derselben der Krankenversicherung in der in diesem Gesetze vorgesehenen Weise beizutreten. Soweit ein solcher Beitritt erfolgt, sind die bezeichneten Unternehmer von der im ersten Absatze ihnen auferlegten Verpflichtung befreit.

Auch solche Unternehmer, in deren Auftrag und für deren Rechnung selbständige Arbeiter in eigenen Betriebsstätten persönlich oder unter Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne anderweitige Hilfsarbeiter mit der Herstellung oder Bearbeitung industrieller Erzeugnisse beschäftigt sind (Hausindustrie), sind berechtigt, mit diesen Arbeitern unter Zustimmung derselben der Krankenversicherung in der in diesem Gesetze vorgesehenen Weise beizutreten.

§ 4. Die politischen Behörden erster Instanz sind berechtigt, Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für zwanzig Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behand-

lung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben, mit ihrer Zustimmung nach Untersuchung der Sachlage von der Versicherungspflicht zu befreien.

§ 5. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren ist nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§ 6. Den Gegenstand der im § 1 bezeichneten Versicherung bildet die Gewährung von Krankenunterstützungen und Beerdigungskosten in der durch dieses Gesetz bestimmten Art und Höhe.

Als Krankenunterstützung ist mindestens zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit an freie ärztliche Behandlung mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes, sowie die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe;

2. im Falle die Krankheit mehr als drei Tage dauert und der Kranke erwerbsunfähig ist, vom Tage der Erkrankung an für jeden Tag ein Krankengeld in der Höhe von 60 Prozent des im Gerichtsbezirke üblichen Tagelohns gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter.

Die Krankenunterstützung ist, solange die Krankheit dauert, und, wenn sie nicht früher endet, durch mindestens zwanzig Wochen von Beginn der Krankheit, und zwar wöchentlich im nachhinein zu gewähren.

Wöchnerinnen ist bei normalem Verlaufe des Wochenbettes die Krankenunterstützung auf die Dauer von mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu gewähren.

Für den Todesfall eines Versicherten sind den Hinterbliebenen die Beerdigungskosten wenigstens im zwanzigfachen Betrage des in Z. 2 bezeichneten Tagelohnes zu gewähren.

§ 7. Die Höhe des in jedem Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter wird von der politischen Behörde erster Instanz nach Anhörung von Vertrauensmännern und in denjenigen Ländern, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, auch nach Einvernehmung des betreffenden Bezirksausschusses periodisch festgesetzt. Ergeben sich hierbei sehr erhebliche Verschiedenheiten, so kann der übliche Tagelohn in mehreren Kategorien festgesetzt werden.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

§ 8. An Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der notwendigen Heilmittel und des Krankengeldes kann freie Kur und Verpfleguug in einem Krankenhause nach der letzten Klasse auf Kosten der Krankenkasse gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche mit ihrem Ehegatten oder mit anderen Gliedern ihrer Familie im gemeinsamen Haushalte leben, beziehungsweise anderweitige häusliche Pflege genieſsen, mit Zustimmung des Erkrankten, oder unabhängig von derselben in dem Falle, wenn die Art der Krankheit es erfordert;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Nebst freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ist auch die kostenfreie Beförderung in dasselbe zu gewähren.

Wird ein versicherter Erkrankter in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so ist die Krankenkasse, soweit dieselbe in Gemäſsheit der vorstehenden Bestimmungen nicht weitergehende Verpflichtungen freiwillig übernommen hat, verpflichtet, die für die Kur und Verpflegung nach der letzten Klasse entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen.

Hat der im Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist für jene Zeit, während welcher die Kur und Verpflegung im Krankenhause auf Kosten der Krankenkasse erfolgt, von dieser letzteren mindestens die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

§ 9. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen über das in den §§ 6 bis 8 bezeichnete Mindestausmaſs ist durch Statut zulässig; jedoch kann die Krankenversicherung nicht mit Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung verbunden werden, und sind die Krankenkassen nachstehenden Beschränkungen unterworfen:

1. Wird bei Berechnung des Krankengeldes anstatt des im Gerichtsbezirke üblichen Tagelohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter (§ 7) ein anderer Lohnbetrag zu Grunde gelegt, so darf derselbe nicht geringer sein als der be-

zeichnete Tagelohn und darf andererseits den Betrag von zwei Gulden für den Arbeitstag nicht übersteigen. Ein diesen Betrag übersteigender Arbeitsverdienst hat aufser Berechnung zu bleiben.

2. Das Krankengeld kann nicht höher als mit 75 Prozent des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Lohnbetrages festgesetzt werden.

3. Die Dauer der Krankenunterstützung kann höchstens auf ein Jahr bestimmt werden.

4. Die Beerdigungskosten können höchstens mit dem Betrage von 50 fl. festgesetzt werden.

§ 10. Die nach § 9 erhöhten und erweiterten Kassenleistungen können durch Statut ermäfsigt, beziehungsweise wieder auf das in den §§ 6 bis 8 festgesetzte Mindestausmafs herabgesetzt werden. Derartige Statutenänderungen finden jedoch auf solche Versicherte, welchen zur Zeit der behördlichen Genehmigung der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen vorher eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§ 11. Die im § 1 vorgeschriebene Versicherung erfolgt durch nachstehende Kategorien von Krankenkassen:

1. durch Bezirkskrankenkassen,
2. durch Betriebskrankenkassen,
3. durch Baukrankenkassen,
4. durch Genossenschaftskrankenkassen,
5. durch Bruderladen (Knappschaftskassen),
6. durch in Gemäfsheit der geltenden Vereinsgesetzgebung errichtete Krankenkassen (Vereinskrankenkassen).

II. Bezirkskrankenkassen.

§ 12. Die zum Zwecke der Krankenversicherung neu zu errichtenden Bezirkskrankenkassen beruhen auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

In der Regel soll für jeden Gerichtsbezirk eine solche Krankenkasse am Sitze des Bezirksgerichtes errichtet werden. Die politische Landesbehörde ist jedoch berechtigt, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke den Sprengel dieser Kassen in anderer Weise festzustellen und namentlich anzuordnen, dafs für mehrere Gerichtsbezirke eines und desselben Landes nur eine Krankenkasse, oder dafs für einen Gerichtsbezirk mehrere Krankenkassen errichtet werden. In gleicher Weise ist die politische Landesbehörde berechtigt, im einzelnen Falle den Sitz der Krankenkassen zu bestimmen.

Den politischen Landesbehörden ist ferner das Recht vorbehalten, innerhalb der Grenzen eines und desselben Landes die Sprengel der Bezirkskrankenkassen zu ändern, mehrere solche Kassen zu einer einzigen zu vereinigen oder die Teilung einer solchen Kasse anzuordnen. Vor jeder solchen Verfügung sind die beteiligten Kassen einzuvernehmen.

Die besoldeten Beamten der Bezirkskrankenkassen sind in Eid und Pflicht zu nehmen.

§ 18. In bezug auf die Mitglieder der Bezirkskrankenkassen haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

1. Mitglieder einer Bezirkskrankenkasse sind zunächst die im Sprengel derselben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen im § 11 bezeichneten Kassen in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind (§ 61).

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Ihr Austritt aus der Bezirkskrankenkasse kann, solange ihre, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung im Sprengel dieser Kasse andauert, nur erfolgen, wenn sie nachweisen, dafs sie bei einer anderen der im § 11 bezeichneten Kassen nach Mafsgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert sind.

2. Versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie Mitglieder einer andern Bezirkskrankenkasse oder einer der sonstigen im § 11 bezeichneten Kassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten und die vollen statutenmäfsigen Beiträge (§ 34, Absatz 3) bezahlen. Die Mitgliedschaft dieser Personen und

mit derselben das Recht auf die Kassenleistungen erlischt, wenn die Beiträge durch vier aufeinanderfolgende Wochen nicht geleistet werden.

3. Kassenmitglieder der vorstehend bezeichneten Arten, welche die Beiträge infolge eingetretener Erwerbslosigkeit nicht einzahlen können, behalten die Mitgliedschaft und mit derselben das Recht auf die Kassenleistungen für so lange, als ihr Reserveanteil (§ 28) zur Bestreitung der vollen statutenmäfsigen Beiträge ausreicht, in jedem Falle aber durch mindestens sechs Wochen.

4. Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sind, wenn sie das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, berechtigt, der Bezirkskrankenkasse beizutreten.

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage der Anmeldung; jedoch kann rücksichtlich der nach § 3, Absatz 2 und 3, versicherten Personen die Anmeldung erst auf Grund der nach § 37, Absatz 1, mit der Bezirkskrankenkasse getroffenen Vereinbarung erfolgen.

Der Austritt steht nicht versicherungspflichtigen Personen jederzeit frei. Sie sind als ausgetreten zu erachten, wenn sie die Versicherungsbeiträge (§ 34, Absatz 3) durch vier aufeinanderfolgende Wochen nicht geleistet haben.

5. Von versicherungspflichtigen Personen darf beim Eintritt in die Kasse ein Eintrittsgeld nicht verlangt werden. Für Mitglieder, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, ist durch das Statut ein Eintrittsgeld festzusetzen, welches mindestens den Betrag des vollen, für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages erreichen mufs. Die Eintrittsgelder fliefsen in den Reservefond der Kasse.

6. Wenn Mitglieder aus der Kasse ausscheiden, so ist ihr Reserveanteil (§ 28), soweit derselbe nicht etwa in Gemäfsheit der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmung zur Bestreitung von Versicherungsbeiträgen verwendet worden ist, in dem Falle, als diese Personen innerhalb eines Jahres nach ihrem Ausscheiden in eine andere Bezirkskrankenkasse oder in eine Betriebs-, eine Genossenschafts- oder eine Vereinskrankenkasse eintreten, dieser letzteren Kasse zu überweisen. In allen anderen Fällen verbleibt der bezeichnete Reserveanteil der Kasse, aus welcher das Mitglied ausgeschieden ist.

§ 14. Für jede neu zu bildende Bezirkskrankenkasse ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatutes von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel die Kasse errichtet wird, nach Vernehmung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der versicherungspflichtigen Personen ein besonderes Statut zu errichten, welches, sowie alle späteren Abänderungen desselben, zur Giltigkeit der Genehmigung durch die politische Landesbehörde bedarf.

Sollen bei der Neubildung einer Bezirkskrankenkasse in das Statut Leistungen aufgenommen werden, welche das in den §§ 6 bis 8 bezeichnete Mindestausmafs übersteigen, so sind aufserdem der Gewerbeinspektor und die Handels- und Gewerbekammer gutachtlich einzuvernehmen.

Das Statut mufs insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Art und den Umfang der Unterstützungen;
2. über die Höhe der Beiträge;
3. über die Bildung des Reservefondes;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse, sowie die Dauer seiner Amtsperiode;
5. über die Bildung eines Ueberwachungsausschusses, über dessen Wirkungskreis und die Dauer seiner Amtsperiode;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlufsfassung und die ihr vorbehaltenen Angelegenheiten;
7. über die Zusammensetzung und Berufung des Schiedsgerichtes und über dessen Wirkungskreis;
8. über die An- und Abmeldung der Krankheitsfälle, sowie über die Ausübung der Krankenkontrolle;
9. über die Bedingungen einer Abänderung des Statutes;
10. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

§ 15. Die Bezirkskrankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassegläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist jenes Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§ 16. Der Vorstand der Bezirkskrankenkasse wird von der Generalversammlung, unbeschadet der Bestimmungen des § 18, aus den Kassenmitgliedern gewählt. Demselben steht die gesamte Geschäftsführung und Vertretung mit Ausnahme jener Angelegenheiten zu, die durch das Statut ausdrücklich der Beschlufsfassung der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere liegt ihm die entsprechende Durchführung einer wirksamen Krankenkontrolle ob.

Die Wahl findet unter Leitung des bisherigen Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht anwesend ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§ 17. Die Generalversammlung besteht nach der Bestimmung des Statuts, unbeschadet der Vorschrift des § 18, entweder aus den eigenberechtigten Kassenmitgliedern oder aus Delegierten, welche von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung mufs aus Delegierten bestehen, wenn die Kasse mehr als dreihundert Mitglieder zählt.

Ueber die Anzahl und Wahl der Delegierten, sowie die Dauer ihrer Amtsperiode hat das Statut die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten.

Der Generalversammlung ist nebst der im § 16 bezeichneten Wahl des Vorstandes jedenfalls vorzubehalten:

1. die Wahl des Ueberwachungsausschusses;
2. die Beschlufsfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und über die Entlastung des letzteren;
3. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Ueberwachungsausschusses aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der zur Verfolgung dieser Ansprüche Beauftragten;
4. die Beschlufsfassung über die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die Arbeitgeber, welche versicherungspflichtige Mitglieder einer Bezirkskrankenkasse beschäftigen, oder welche einer Bezirkskrankenkasse nach § 3, Absatz 2 oder 3 beigetreten sind, haben eine angemessene Vertretung im Vorstande, im Ueberwachungsausschusse und in der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist durch Statut nach dem Verhältnis der von solchen Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesamtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung, noch im Vorstande, noch im Ueberwachungsausschusse eingeräumt werden.

Durch das Statut ist auch festzusetzen, in welcher Weise die Vertretung der Arbeitgeber in der Generalversammlung zu bilden ist. Denselben bleibt in jedem Falle vorbehalten, sich durch ihre Betriebsbeamten vertreten zu lassen.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande und zum Ueberwachungsausschusse werden getrennt von den Kassenmitgliedern und den Arbeitgebern vorgenommen.

§ 19. Die Bezirkskrankenkassen unterliegen der staatlichen Aufsicht nach Mafsgabe der für andere Versicherungsvereine geltenden und der besonderen, in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Zur Uebung der staatlichen Aufsicht sind zunächst die politischen Behörden erster Instanz als Aufsichtsbehörden berufen.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu 100 fl. und im Nichteinbringungsfalle mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen gegen die Mitglieder des Vorstandes erzwingen.

Sie ist zum Zwecke der Ueberwachung befugt, von allen Büchern, Rechnungen, Korrespondenzen und sonstigen Papieren der Bezirkskrankenkasse Einsicht zu nehmen, die Kasse zu revidieren und zu allen Versammlungen und Sitzungen der Kassenorgane einen Vertreter abzuordnen.

In höherer Instanz sind zur Uebung der staatlichen Aufsicht über die Bezirkskrankenkassen die politischen Landesbehörden und das Ministerium des Innern berufen.

§ 20. Die Aufsichtsbehörde kann die Berufung der Kassenorgane zu Versammlungen und Sitzungen begehren und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, diese Versammlungen und Sitzungen selbst anberaumen. In den auf ihren Anlafs anberaumten Versammlungen und Sitzungen kann sie nötigenfalls durch einen Vertreter die Leitung übernehmen.

So lange der Vorstand nicht bestellt ist oder die Generalversammlung nicht zustande kommt, oder wenn die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statuten-

mäfsigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse ausüben.

Sie kann auch, wenn die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert wird, die Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise die Delegierten selbst ernennen.

§ 21. Die politische Landesbehörde ist befugt, über die Art und Form der Rechnungsführung der Kassen Vorschriften zu erlassen.

Der Rechnungsabschlufs jeder Kasse und das Ergebnis der Prüfung desselben ist alljährlich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 22. Das Recht der Unterstützung beginnt für versicherungspflichtige Kassenmitglieder mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§ 13, Z. 1, Absatz 2).

Für Mitglieder, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beigetreten sind, beginnt das Recht der Unterstützung erst nach Ablauf einer im Statute festzusetzenden, von ihrer Anmeldung (§ 13, Z. 4, Absatz 2) an zu berechnenden Frist, welche mindestens vier und höchstens acht Wochen betragen mufs. Für eine bereits zur Zeit der Anmeldung eingetretene Erkrankung steht solchen Mitgliedern in keinem Falle ein Anspruch auf Unterstützung zu.

§ 23. Die Ansprüche der im § 13, Z. 3 bezeichneten Mitglieder beschränken sich in jedem Falle auf die in den §§ 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungskassen.

§ 24. Durch das Statut kann bestimmt werden:

1. dafs für Mitglieder der im § 13, Z. 2 bezeichneten Art, welche sich nicht im Sprengel der Kasse aufhalten, an Stelle der im § 6, Z. 1 bezeichneten Leistungen eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines Betrages tritt;

2. dafs Mitglieder, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunksucht zugezogen haben, das statutenmäfsige Krankengeld gar nicht oder nur teilweise zu gewähren ist.

§ 25. Die nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderlichen Mittel zur Bestreitung der von den Bezirkskrankenkassen nach Mafsgabe dieses Gesetzes und des Statuts zu gewährenden Leistungen und der Verwaltungskosten, sowie zur Dotierung der Reserve werden durch Beiträge aufgebracht, welche in Prozenten des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages zu bemessen sind (§ 9, Z. 1).

Zu anderen als den bezeichneten Zwecken dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§ 26. Zur Deckung des gesetzlichen Mindesterfordernisses der Krankenversicherung dürfen die Beiträge, sofern sie den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallen (§ 34, Absatz 1), nicht über drei Prozent des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages (§ 9, Z. 1) festgesetzt werden. Eine Erhöhung dieser Beiträge zu obigem Zwecke ist nur dann zulässig, wenn dieselbe in der Generalversammlung, sowohl von den Vertretern der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber, als von denjenigen der Kassenmitglieder nach gesonderter Beratung und in gesonderter Abstimmung, und zwar bei jeder Abstimmung mit einer Majorität von drei Vierteilen der Anwesenden beschlossen wird.

Sollen im Statute Leistungen festgesetzt werden, welche über das gesetzliche Mindestmafs hinausgehen, so dürfen die obbezeichneten Beiträge bei der Errichtung der Kasse nicht über zwei Prozent des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages festgesetzt werden. Eine spätere Erhöhung dieser Beiträge ist nur bis zur Höhe von drei Prozent dieses Lohnbetrages, und nur dann zulässig, wenn dieselbe in der Generalversammlung sowohl von den Vertretern der zu den Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber, als von denjenigen der Kassenmitglieder nach gesonderter Beratung und in gesonderter Abstimmung, und zwar bei jeder Abstimmung mit absoluter Majorität der Anwesenden beschlossen wird.

§ 27. Bei jeder Bezirkskrankenkasse sind zur Bildung der Reserve jährlich mindestens zwei Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zu verwenden. Von diesem Betrage ist ein nach § 39 zu bestimmender Teil dem Reservefonde des Kassenverbandes zuzuführen; der Rest dient zur Bildung des Reservefonds der Kasse, welcher mindestens im Betrage der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen ist.

Für die Anlage der Reservefonde sind die Bestimmungen über die Anlage von Pupillarvermögen maſsgebend.

§ 28. Am Schlusse eines jeden Jahres hat die Kasse das Verhältnis der Höhe ihres Reservefondes zu der Gesamtsumme der von den am Jahresschlusse verbleibenden Mitgliedern während der Dauer ihrer Mitgliedschaft geleisteten Einzahlungen in Prozenten festzustellen.

Ergiebt sich in dem auf diese Feststellung folgenden Jahre die Notwendigkeit der Ermittelung des Reserveanteiles einzelner Mitglieder (§ 13, Z. 3 und 6), so gilt als solcher der Betrag, welcher der festgestellten Anzahl von Prozenten der Gesamtsumme der von dem betreffenden Mitgliede während der Dauer seiner Mitgliedschaft geleisteten Einzahlungen entspricht.

§ 29. Die politische Landesbehörde hat vor Genehmigung des Kassenstatutes, nötigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen zu prüfen, ob die im Statute festgesetzten Beiträge zur Bestreitung der statutenmäſsigen Leistungen, der Verwaltungskosten und zur Dotierung der Reserve ausreichen. Falls sich aus dieser Prüfung die Unzulänglichkeit der Beiträge ergiebt, so ist die Erteilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge (§ 26) oder von einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§§ 6 bis 8) abhängig zu machen.

§ 30. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daſs die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Verpflichtungen einschlieſslich der zur statutenmäſsigen Dotierung der Reserve erforderlichen Beträge nicht ausreichen, so ist, sofern nicht durch eine entsprechende Aenderung in der Verwaltung oder Kontrolle eine Besserung der Verhältnisse in sicherer Aussicht steht, entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 26 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabminderung der Kassenleistungen in den Grenzen der gesetzlichen Mindestleistungen (§§ 6 bis 8) zu beschlieſsen.

Ergiebt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daſs die Jahreseinnahmen den zur Deckung der Kasseverpflichtungen erforderlichen Betrag übersteigen, so ist, nachdem der Reservefond die statutenmäſsige Maximalhöhe erreicht hat, entweder eine entsprechende Ermäſsigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 9 eine Erhöhung der Kassenleistungen in der im § 26, Absatz 2, bezeichneten Art zu beschlieſsen.

Werden die den Bestimmungen der vorstehenden Absätze entsprechenden Beschlüsse nicht gefaſst, so hat die politische Landesbehörde zu der bezüglichen Beschluſsfassung aufzufordern. Falls dieser Aufforderung keine Folge geleistet wird, hat die genannte Behörde die erforderliche Abänderung des Kassenstatutes von Amts wegen mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

§ 31. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, sofern ihre Beschäftigung die Mitgliedschaft zu der Bezirkskrankenkasse begründet, bei einer von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Stelle anzumelden. Die erste, bei der Errichtung der Kasse zu erstattende Anzeige hat binnen einer von der politischen Landesbehörde festzusetzenden Frist zu geschehen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Arbeitgeber verpflichtet, jede in Beschäftigung tretende versicherungspflichtige Person spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und jede aus der Beschäftigung tretende Person spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

§ 32. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind, unbeschadet der im § 67 bezeichneten Straffälligkeit, verpflichtet, der Kasse den gesamten Aufwand zu erstatten, welchen dieselbe auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldeten Person gemacht hat.

§ 33. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die vollen Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen an die Kasse zu entrichten sind, zu den durch das Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäſsige Abmeldung (§ 31) erfolgt ist, und von der Kasse an den Arbeitgeber für den betreffenden Zeitteil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber ausscheidet.

§ 34. Von den statutenmäſsigen Beiträgen (§ 25), welche für die im § 13, Z. 1 genannten versicherungspflichtigen Mitglieder entfallen, sind zwei Drittel von dem Mitgliede und ein Drittel von dem Arbeitgeber, bei welchem das versicherungspflichtige Mitglied beschäftigt ist, aus eigenen Mitteln zu leisten. Für jene versicherungspflichtigen Mitglieder,

welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, ist der Beitrag in seiner Gänze von dem Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu leisten.

Das Verhältnis der Beitragsleistung der versicherungspflichtigen Mitglieder zu jener der Arbeitgeber kann zu Gunsten der ersteren geändert werden, wenn dies in der Generalversammlung vorerst von der Vertretung der Arbeitgeber und hierauf von derjenigen der Kassenmitglieder nach gesonderter Beratung und in gesonderter Abstimmung, und zwar bei jeder Abstimmung mit absoluter Majorität der Anwesenden beschlossen wird.

Mitglieder, welche nicht versicherungspflichtig und auch nicht uach § 3, Absatz 2 und 3 versichert sind, sowie die im § 13, Z. 2, bezeichneten Mitglieder, ferner jene Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst 1200 Gulden übersteigt und die Volontäre haben die vollen statutenmäfsigen Beiträge aus eigenen Mitteln zu bestreiten und unmittelbar bei den Kassen zu entrichten.

§ 35. Solchen Mitgliedern, welche die Kasse durch Simulation geschädigt haben, kann aufser den in Gemäfsheit des Statuts von ihnen zu leistenden Beiträgen und bis zu der Höhe derselben eine weitere Beitragsleistung aus eigenen Mitteln für eine bestimmte Zeit strafweise auferlegt werden.

Die Entscheidung hierüber steht dem Vorstande der Krankenkasse zu. Gegen den eine solche Beitragsleistung auferlegenden Ausspruch kann innerhalb einer im Statute festzusetzenden Frist die Beschwerde an das Schiedsgericht ergriffen werden. Die Strafbeträge sind von den betreffenden Mitgliedern unmittelbar bei der Kasse zu entrichten und fliefsen in den Reservefond derselben.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Zulässigkeit der strafgerichtlichen Verfolgung eines Mitgliedes wegen des im ersten Absatze bezeichneten Verhaltens nicht berührt.

§ 36. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die für dieselben nach § 33 eingezahlten Beiträge, soweit sie diese Beiträge nicht nach § 34 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäfsigen Lohn- oder Gehaltszahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welche auf diese Lohn- oder Gehaltszahlungsperiode anteilweise entfällt.

Macht der Arbeitgeber von dem ihm zustehenden Abzugsrechte bei einer Lohn- oder Gehaltszahlung keinen Gebrauch, so kann er bei späteren Lohn- oder Gehaltszahlungen dieses Recht bezüglich der seinerzeit nicht zurückgehaltenen Quote nur insofern ausüben, als seit der betreffenden Lohn- oder Gehaltszahlung nicht mehr als ein Monat verflossen ist.

§ 37. Inwieweit die Vorschrift des § 13, Z. 4, wonach Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, nur dann berechtigt sind, der Bezirkskrankenkasse beizutreten, wenn sie das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, ferner die Vorschrift des § 13, Z. 5 über das von nicht versicherungspflichtigen Mitgliedern zu entrichtende Eintrittsgeld, sowie die Vorschriften der §§ 22, Absatz 2, 31, 32, 33, 34, Absatz 1, und 36 auch auf die nach § 3, Absatz 2 und 3, der Bezirkskrankenkasse beigetretenen Personen Anwendung zu finden, oder welche anderweitigen Bestimmungen an die Stelle dieser Vorschriften zu treten haben, ist in den in § 3, Absatz 2 und 3, bezeichneten Fällen durch besondere mit der Bezirkskrankenkasse unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde zu treffende Vereinbarungen zu regeln.

Inwieweit die Vorschriften der §§ 31 bis 34 und des § 36 auf die Arbeitgeber derjenigen Personen Anwendung finden, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, wird im Statut der Bezirkskrankenkasse geregelt.

§ 38. Rückständige Versicherungsbeiträge werden im Verwaltungswege eingetrieben.

§ 39. Die Bezirkskrankenkassen werden in Verbände vereinigt. Sämtliche Bezirkskrankenkassen, welche in dem Sprengel einer gemäfs § 9 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu errichtenden Versicherungsanstalt liegen, bilden einen Verband. Die Verwaltung des Kassenverbandes wird nach Mafsgabe eines besonderen Statuts von dem Vorstand der Unfallversicherungsanstalt besorgt. Das Statut, sowie alle Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung seitens der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz des Verbandsvorstandes gelegen ist. Dieselbe politische Landesbehörde ist auch zur Uebung der staatlichen Aufsicht über den Verband berufen.

Den Kassenverbänden liegt jedenfalls ob:

1. die Bildung und Verwaltung eines Verbandsreservefondes (§ 27);
2. die gemeinsame Kapitalsanlage für die Verbandskassen;
3. die Kontrolle der Verwaltung der einzelnen Verbandskassen nötigenfalls durch Inspektoren;
4. die Besorgung der Statistik.

Aufserdem können diese Kassenverbände noch freiwillig andere Zwecke verfolgen, welche sämtlichen oder mehreren Verbandskassen gemeinsam sind, und zwar insbesondere:

1. die Anstellung gemeinsamer Beamter;
2. die Abschliefsung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern;
3. die Anlage und den Betrieb gemeinsamer Heilanstalten und Apotheken.

Bei jedem Kassenverbande hat alljährlich eine Delegiertenversammlung stattzufinden. Die Vertretung der einzelnen Verbandskassen in derselben ist nach dem Verhältnisse der Mitgliederzahl in der Weise zu regeln, dafs jede Kasse mindestens durch einen Delegierten vertreten ist. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Höhe, Aufbringung und Verwendung des Verbandsreservefondes, sowie über die Bedeckung der Auslagen des Kassenverbandes und die Aufteilung derselben auf die einzelnen Verbandskassen. In ihren Wirkungskreis fällt auch die Beschlufsfassung über Angelegenheiten des freiwilligen Wirkungskreises des Kassenverbandes.

Der Verbandsvorstand hat der Delegiertenversammlung über seine Gebarung alljährlich Bericht zu erstatten.

Das Schiedsgericht der Unfallversicherungsanstalten hat auch als Schiedsgericht für die Kassenverbände zu dienen. Dasselbe ist zur Entscheidung über alle von einer Verbandskasse an die andere erhobenen Ansprüche ausschliefslich zuständig. Hierbei haben die Bestimmungen des § 38, Absatz 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, Anwendung zu finden.

Die Ansprüche einer Verbandskasse gegen die andere sind bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Fälligkeit mittelst Klage vor dem Schiedsgerichte zu erheben.

§ 40. Die Auflösung einer Bezirkskrankenkasse ist von der politischen Landesbehörde unter Angabe der Gründe zu verfügen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter hundert sinkt;
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergiebt, dafs auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Prozent des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages (§ 9, Z. 1) die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse nicht gedeckt werden können und nicht eine entsprechende Erhöhung der Beiträge in der im § 26, Absatz 1, vorgesehenen Weise beschlossen wird.

Diese Anordnungen finden keine Anwendung, wenn die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere aufserordentliche Hilfsquellen gesichert ist.

Die Auflösung einer Bezirkskrankenkasse kann, unbeschadet der Bestimmung des § 12, Abs. 3, von der politischen Landesbehörde auch dann verfügt werden, wenn sie von der Generalversammlung beschlossen wird.

Zugleich mit der Verfügung der Auflösung sind die erforderlichen Anordnungen in betreff des Eintrittes der Kassenmitglieder in andere Krankenkassen zu treffen.

Das Vermögen der aufgelösten Kasse ist zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest, soweit derselbe das gesetzliche Minimum des Reservefondes nicht übersteigt, wird unter diejenigen Krankenkassen verhältnismäfsig verteilt, in welche die der aufgelösten Kasse angehörigen Mitglieder eintreten. Verbleibt hierauf noch ein Vermögensüberschufs, so ist derselbe jenem Kassenverbande (§ 39) zuzuweisen, welchem die aufgelöste Kasse angehört hat.

§ 41. Streitigkeiten, welche zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Berechnung und Zurückhaltung der auf die letzteren entfallenden Beitragsanteile (§ 36) entstehen, dann Streitigkeiten, welche zwischen den Arbeitgebern und den Bezirkskrankenkassen über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen oder über einen nach § 32 zu leistenden Ersatz entstehen, werden in allen Fällen von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und den Bezirkskrankenkassen über Unterstützungsansprüche gehören zur ausschliefslichen Kompetenz des Schiedsgerichtes der betreffenden Kasse. Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig. Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.

III. Betriebskrankenkassen.

§ 42. Ein Unternehmer, welcher in einem oder in mehreren benachbarten Betrieben hundert oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebskrankenkasse zu errichten.

Die Errichtung einer Betriebskrankenkasse kann einem solchen Unternehmer von der politischen Landesbehörde nur in dem Falle untersagt werden, wenn hierdurch die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankenkasse gefährdet würde.

Dem Unternehmer eines Betriebes, in welchem weniger als hundert Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebskrankenkasse gestattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der politischen Landesbehörde für ausreichend erkannten Weise sichergestellt ist.

§ 43. Der Unternehmer eines für die von ihm beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbundenen Betriebes kann ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen von der politischen Landesbehörde zur Errichtung einer Betriebskrankenkasse verpflichtet werden.

§ 44. Die Bestimmungen der §§ 42 und 43 finden keine Anwendung auf solche Betriebsunternehmer, welche auf Grund des siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung dem Verbande einer gewerblichen Genossenschaft angehören.

§ 45. Unternehmer, welche der ihnen auferlegten Verpflichtung, eine Betriebskrankenkasse zu errichten, innerhalb der von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für die Zeit, als die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen infolge dieses Verhaltens Mitglieder der Bezirkskrankenkasse bleiben, aufser den in Gemäfsheit des Statuts dieser letzteren zu leistenden Unternehmerbeiträgen bis zur doppelten Höhe derselben weitere Beiträge aus eigenen Mitteln an die Bezirkskrankenkasse zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Bezirkskrankenkasse festgesetzt.

§ 46. Mitglieder einer Betriebskrankenkasse sind die in dem Betriebe, für welchen dieselbe errichtet ist, beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der im § 11, Z. 6, bezeichneten Kassen in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind.

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Der Austritt dieser Personen aus einer Betriebskrankenkasse während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses kann nur erfolgen, wenn sie nachweisen, dafs sie bei einer der im § 11, Zahl 6, bezeichneten Kassen nach Mafsgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert sind.

§ 47. Der § 13, ZZ. 3, 5 und 6, dann die §§ 14 bis 23, 24, Z. 2, 25 bis 30, 33 bis 36, 38 und 41 finden auf die Betriebskrankenkassen mit nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen sinngemäfse Anwendung:

1. Das Kassenstatut (§ 14) ist von dem Betriebsunternehmer oder einem Beauftragten desselben nach gepflogener Beratung mit den in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen oder den von denselben gewählten Vertretern zu errichten.

2. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.

3. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer zu besorgen.

4. Wenn der Betrieb, für welchen eine Kasse errichtet wird, sich über mehrere politische Bezirke desselben Verwaltungsgebietes erstreckt, so ist die Aufsichtsbehörde von der politischen Landesbehörde, und wenn sich derselbe über mehrere Verwaltungsgebiete erstreckt, vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien zu bestimmen.

5. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen, in Vertretung der Kasse durch die Finanzprokuratur geltend zu machen.

6. Sofern nicht die Betriebskrankenkasse einem Kassenverbande angehört, welchem ein Teil der nach § 27 zur Reservebildung zu verwendenden Beträge zuzuführen ist, haben diese Beträge in ihrer Gesamtheit zur Bildung des Reservefondes der Kasse zu dienen.

7. Reichen die Bestände einer Betriebskrankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse unverzinslich zu leisten.

8. Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§§ 6 bis 8) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages (§ 9, Z. 1) erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

9. Das Vermögen der Kasse ist dem Betriebsunternehmer anvertraut. Im Falle der Betriebsunternehmer in Konkurs verfällt, gehört der Anspruch der Kasse auf ihr von dem Betriebsunternehmer verwaltetes Vermögen, soweit dieser Anspruch nicht als Rückforderungsanspruch sich darstellt, in die erste Klasse der Ansprüche der Konkursgläubiger und ist mit den im § 43 der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868 (R.G.Bl. 1869, Nr. 1) unter Zahl 1, 2 und 3 angeführten Forderungen nach dem Verhältnisse der einzelnen Beträge zu berichtigen.

§ 48. Wird der Betrieb, oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder zeitweilig so weit eingeschränkt, dafs die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter zwanzig sinkt, so kann die Verwaltung der Kasse von der Aufsichtsbehörde übernommen und durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter besorgt werden. Das vorhandene Kassenvermögen, die Bücher, Korrespondenzen und sonstige Papiere der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde zu übergeben.

Stellt es sich jedoch nachträglich heraus, dafs die Einstellung, beziehungsweise Einschränkung des Betriebes dauernd geworden ist, so ist nach § 49 zu verfahren.

§ 49. Die Auflösung einer Betriebskrankenkasse ist von der politischen Landesbehörde unter Angabe der Gründe zu verfügen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;

2. wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Minimalzahl (§ 42) sinkt und auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet wurde, weder die Vorschrift des § 43 Anwendung findet, noch auch den Voraussetzungen des § 42, Absatz 3, genügt wird;

3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläfst, für ordnungsmäfsige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem letzten Falle kann gleichzeitig mit der Auflösung der Kasse dem Betriebsunternehmer die im § 45 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebskrankenkasse untersagt werden. Aufserdem bleibt der Betriebsunternehmer für die der Kasse durch die Unterlassung der ordnungsmäfsigen Kassen- und Rechnungsführung entstandenen Nachteile verantwortlich (§ 47, Z. 5).

Die Auflösung einer Betriebskrankenkasse kann von der politischen Landesbehörde auch dann verfügt werden, wenn sie unter Zustimmung des Betriebsunternehmers von der Generalversammlung beschlossen wird.

Zugleich mit der Verfügung der Auflösung sind die erforderlichen Anordnungen in betreff des Eintrittes der Kassenmitglieder in andere Krankenkassen zu treffen. Ergiebt sich hierbei, dafs die zur Deckung bereits entstanderer Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden sind, so hat der Betriebsunternehmer für den Abgang aufzukommen.

Auf das Vermögen der aufgelösten Kassen finden die Bestimmungen des letzten Absatzes des § 40 mit der Mafsgabe Anwendung, dafs der Rest des Vermögens, soweit derselbe das gesetzliche Minimum des Reservefondes übersteigt, falls das Statut hierüber keine anderweitige Bestimmung enthält, jenem Verbande (§ 50), welchem die aufgelöste Kasse angehört hat, und wenn dies nicht der Fall war, jener Bezirkskrankenkasse zuzuweisen ist, in deren Bezirk die zufgelöste Kasse ihren Sitz hatte.

§ 50. Die Betriebskrankenkassen sind berechtigt, mit Zustimmung der betreffenden Betriebsunternehmer untereinander Verbände zu den im § 39 bezeichneten Zwecken zu

bilden. Das Statut eines solchen Verbandes, sowie alle Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung seitens der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz des Verbandsvorstandes gelegen ist. Dieselbe politische Landesbehörde ist auch zur Uebung der staatlichen Aufsicht über den Verband berufen.

Mit Einwilligung des Betriebsunternehmers kann eine Betriebskrankenkasse auch in den Verband der Bezirkskassen eintreten, in dessen Sprengel sie ihren Sitz hat.

§ 51. Als Betriebskrankenkassen sind auch die in Gemäfsheit des § 85 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.G.Bl. Nr. 227, zur Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Erkrankung errichteten Unterstützungskassen, sowie die in Gemäfsheit des § 89 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.G.Bl. Nr 22, von jenen Gewerbsinhabern, welche keiner Genossenschaft angehören, bei ihren Etablissements errichteten besonderen Krankenkassen anzusehen, und finden die Vorschriften der §§ 46 bis 50 auch auf solche Kassen, jedoch mit der Abänderung Anwendung, dafs für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Kassen dieser Gattung statt der im § 49, Z. 2, genannten gesetzlichen Minimalzahl von hundert jene von fünfzig zu gelten habe.

Soweit die Statuten dieser Kassen den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, sind dieselben binnen einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist der erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Erfolgt diese Abänderung der Statuten innerhalb der bezeichneten Frist nicht auf regelmäfsigem Wege, so ist sie durch die politische Landesbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

§ 52. Als Betriebskassen gelten ferner die bei Eisenbahn- und bei Dampfschiffahrtsbetrieben, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, jedoch nicht vom Staate verwaltet werden, bestehenden Unterstützungskassen, sofern:

a) die statutenmäfsigen Leistungen derselben in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§ 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen;
b) der Betriebsunternehmer zu der betreffenden Kasse mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze für die Krankenversicherung zu leisten hätte;
c) die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§ 13, Z. 3), ferner in bezug auf das Eintrittsgeld (§ 13, Z. 5), den Reserveanteil (§ 13, Z. 6, §§ 27 und 28), den Beginn des Unterstützungsanspruches (§ 22) und die wegen Simulation zulässigen Strafen (§ 35) nicht ungünstiger als nach diesem Gesetze gestellt sind und in betreff ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern und den Unterstützungskassen in Gemäfsheit des § 41 der Entscheidung der Aufsichtsbehörde, beziehungsweise des Schiedsgerichtes unterworfen werden.

Der Handelsminister bestimmt im Verordnungswege die Behörden, welche berufen sind, die staatliche Aufsicht über solche Kassen in dem in diesem Gesetze festgesetzten Umfange (§§ 19 bis 21) zu üben. Diesen Behörden steht das Recht zu, in sinngemäfser Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes jene Verfügungen zu treffen, sowie jene Aenderungen des Statuts anzuordnen und nötigenfalls mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen, welche zur gesicherten Erreichung des Zweckes der Krankenversicherung als erforderlich sich darstellen.

An die Stelle des Vorstandes und der Generalversammlung können bei diesen Unterstützungskassen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Ausschüsse treten, deren Obmänner, sowie die Hälfte ihrer übrigen Mitglieder von den Betriebsunternehmern ernannt, die andere Hälfte dagegen von Kassenmitgliedern gewählt werden. Die Ernennung der Obmänner bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 53. Als Betriebskassen gelten endlich die bei Betrieben, welche vom Staate verwaltet werden, bestehenden, für die nicht unter § 2 dieses Gesetzes fallenden Personen bestimmten Unterstützungskassen, sofern:

a) die statutenmäfsigen Leistungen derselben in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§ 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen;
b) der Staat zu der betreffenden Kasse mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze für die Krankenversicherung zu leisten hätte;
c) die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§ 13, Z. 3), ferner in bezug auf das Eintrittsgeld (§ 13, Z. 5), den Reserveanteil (§ 13, Z. 6, §§ 27 und 28), den Beginn des Unterstützungsanspruches (§ 22) und die wegen Si-

mulation zulässigen Strafen (§ 35) nicht ungünstiger als nach diesem Gesetze gestellt sind.

Im übrigen finden auf solche Unterstützungskassen die Bestimmungen der §§ 5 und 9, sowie des zweiten und dritten Abschnittes keine Anwendung. Diese Kassen bleiben den für sie geltenden besonderen Vorschriften und der Aufsicht der die Verwaltung der betreffenden Staatsbetriebe leitenden Behörden unterworfen.

IV. Baukrankenkassen.

§ 54. Die politische Landesbehörde kann anordnen, dafs für die bei Weg-, Eisenbahn-, Kanal-, Strom- und Dammbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen von den Bauherren, wenn dieselben durch längere Zeit eine gröfsere Zahl von Arbeitern beschäftigen, Baukrankenkassen zu errichten sind.

§ 55. Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der politischen Landesbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Teiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung dieser Verpflichtung eine nach dem Urteil der politischen Landesbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§ 56. Bauherren und beziehungsweise Bauunternehmer, welche der ihnen nach den §§ 54 und 55 auferlegten Verpflichtung zur Errichtung einer Baukrankenkasse nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die in den §§ 6 und 8 vorgeschriebenen Mindestleistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren.

Versicherungspflichtige Personen, bezüglich welcher die in dem vorstehenden Absatze geregelte Haftpflicht des Bauherrn, beziehungsweise Bauunternehmers besteht, sind für die Dauer dieser Haftpflicht von der Verpflichtung, einer Bezirkskrankenkasse anzugehören, befreit.

§ 57. Die in Gemäfsheit der §§ 54 und 55 errichteten Krankenkassen sind von der politischen Landesbehörde unter Angabe der Gründe aufzulösen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;
2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläfst, für ordnungsmäfsige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem letzten Falle trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im § 56 ausgesprochene Verpflichtung.

Im übrigen finden auf die Baukrankenkassen die Vorschriften der §§ 46 bis 49 mit nachstehenden Aenderungen sinngemäfse Anwendung:

1. Bei Genehmigung des Kassenstatutes hat die politische Landesbehörde zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die im § 27 ausgesprochene Verpflichtung der Kasse zur Ansammlung und Ergänzung eines Reservefondes in das Statut aufzunehmen ist.
2. Ueber die Verwendung des bei Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens hat das Statut die erforderliche Bestimmung zu treffen. Eine Verwendung dieses Restes zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des § 56 gegen den Bauherrn, beziehungsweise Bauunternehmer erhoben werden, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

V. Genossenschaftskrankenkassen.

§ 58. Für die Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankenkassen tritt die Verpflichtung, einer nach Mafsgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, nicht ein.

Es müssen jedoch:

a) die statutenmäfsigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen für alle Mitglieder den Betrag der in den §§ 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungskassen erreichen;
b) die Beiträge des Betriebsunternehmers in die Kasse mindestens gleich hoch sein, als diejenigen, welche er nach diesem Gesetze zu leisten hätte;
c) die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§ 13, Z. 3), ferner in bezug auf das Eintrittsgeld (§ 13, Z. 5), den Reserveanteil (§ 13, Z. 6, §§ 27 nnd 28), den Beginn des Unterstützungsanspruches (§ 22) und die wegen Simu-

lation zulässigen Strafen (§ 35) nicht ungünstiger als nach diesem Gesetze gestellt und in betreff ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern und den Unterstützungskassen in Gemäfsheit des § 4 der Entscheidung der Aufsichtsbehörde, beziehungsweise des Schiedsgerichtes unterworfen werden.

Die diesfalls erforderliche Abänderung der Statuten ist, soweit sie nicht innerhalb einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist auf regelmäfsigem Wege erfolgt, durch die politische Landesbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Im übrigen finden auf genossenschaftliche Krankenkassen die Bestimmungen der §§ 5 und 9, sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes keine Anwendung.

VI. Bruderladen (Knappschaftskassen).

§ 59. Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften bestehenden Krankenkassen (Bruderladen, Knappschaftskassen) tritt die Verpflichtung, einer nach Mafsgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, nicht ein.

Die statutenmäfsigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen jedoch, sofern sie den Betrag der in den §§ 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungskassen nicht erreichen, spätestens binnen einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist für sämtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten ist, soweit sie nicht innerhalb der bezeichneten Frist auf regelmäfsigem Wege erfolgt, durch die Berghauptmannschaft mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Im übrigen finden auf Bruderladen (Knappschaftskassen) die Bestimmungen der §§ 5 und 9, sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes keine Anwendung.

VII. Vereinskrankenkassen.

§ 60. Für Mitglieder der in Gemäfsheit der geltenden Vereinsgesetzgebung errichteten Krankenkassen tritt die Verpflichtung, einer nach Mafsgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, in dem Falle nicht ein, wenn die betreffende Kasse auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, errichtet ist oder sich nach den Vorschriften desselben umgebildet hat, und wenn:

a) die statutenmäfsigen Leistungen der betreffenden Kasse in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§ 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen;

b) die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§ 13, Z. 3), ferner in bezug auf das Eintrittsgeld (§ 13, Z. 5), den Reserveanteil (§ 13, Z. 6, § 28) und den Beginn des Unterstützungsanspruches (§ 22) nicht ungünstiger als nach diesem Gesetze gestellt sind.

Kassen, welche freie ärztliche Behandlung, die notwendigen Heilmittel und sonstige therapeutische Behelfe nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines gesetzlichen Mindestbetrages. Diese Bestimmung findet auf jene Vereinskassen, welche von den Betriebsunternehmern Beiträge in der Höhe von mindestens einem Drittel der Gesamtbeiträge beziehen, keine Anwendung.

Die staatliche Bewilligung zur Umbildung einer bestehenden Krankenkasse nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, darf beim Eintritte der oben bezeichneten Voraussetzungen nur dann verweigert werden:

1. wenn die Kasse neben der Krankenversicherung Zwecke verfolgt, welche nicht erlaubt sind und nach dem Gesetze nicht Gegenstand eines Vereines sein dürfen;

2. wenn der Plan der Kasse und dessen Belege den gesetzlichen oder versicherungstechnischen Anforderungen nicht genügen.

Die staatliche Aufsicht über die Vereinskrankenkassen ist nach den §§ 19 bis 21 auszuüben. Im übrigen finden auf die Vereinskassen die Bestimmungen der §§ 5 und 9, sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes keine Anwendung.

VIII. Gemeinsame Schlufsbestimmungen.

§ 61. Krankenkassen, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Bezirkskrankenkasse anzugehören, befreit, sind verpflichtet, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen 14 Tagen bei der politischen Behörde erster Instanz zur Anzeige zu bringen. Zur Erstattung

dieser Anzeige ist für jede Kasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Kassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.

§ 62. Die dem Versicherten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmafsregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hiervon besteht nur zu Gunsten der gegen den Versicherten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Exekution und Sicherungsmafsregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 63. Weder die Arbeitgeber, noch die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen sind berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteile der Versicherten durch Verträge (Reglements) im voraus auszuschliefsen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

§ 64. Hat eine Gemeinde oder Korporation auf Grund ihrer gesetzlichen oder statutarischen Verpflichtung zur Armenversorgung einer Person, welcher an eine in diesem Gesetze genannte Krankenkasse ein Unterstützungsanspruch zusteht, Krankenunterstützungen geleistet, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe auf die Gemeinde oder Korporation über, und ist diese Gemeinde, beziehungsweise Korporation allein zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an die Krankenkasse berechtigt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf Stiftungen Anwendung, welche auf Grund ihrer Verpflichtung zur Armenversorgung Krankenunterstützungen geleistet haben, wenn die geleisteten Unterstützungen nach den stiftungsmäfsigen Anordnungen auch anderen Personen als dem Empfänger zugewendet werden können.

Im übrigen werden die Ansprüche, welche den auf Grund dieses Gesetzes Versicherten gegen Gemeinden, Korporationen und Stiftungen aus dem Titel der Armenversorgung zustehen, durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch von Ansprüchen gegen andere als die in diesem Gesetze genannten Unterstützungskassen und Versicherungsanstalten.

§ 65. Die Verpflichtung der in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen zur Leistung von Unterstützungen besteht auch in dem Falle, wenn die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles ist. Das Gleiche gilt von den in § 56 bezeichneten Bauherren, beziehungsweise Bauunternehmern. Hat eine Krankenkasse oder ein Arbeitgeber in einem solchen Falle Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet, für welchen dem Unterstützten ein Anspruch an eine in Gemäfsheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, bestehende Versicherungsanstalt zusteht, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankenkasse, beziehungsweise an den Arbeitgeber über, welche die Unterstützung geleistet haben, und ist die Krankenkasse, beziehungsweise der Arbeitgeber allein zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an die Versicherungsanstalt berechtigt.

Hat eine der bezeichneten Krankenkassen Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen einen Dritten zusteht, so geht gleichfalls dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankenkasse über, welche die Unterstützung geleistet hat, und ist die Krankenkasse allein zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an den Dritten berechtigt.

§ 66. Streitigkeiten, welche über die in den §§ 64 und 65 bezeichneten Ersatzansprüche zwischen den zur Armenversorgung verpflichteten Gemeinden, Stiftungen und Korporationen, den in Gemäfsheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, errichteten Versicherungsanstalten und den in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen entstehen, werden von der politischen Landesbehörde entschieden.

Dasselbe gilt von Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Krankenanstalten gegen die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen, sowie von Streitigkeiten dieser Krankenkassen untereinander, sofern diese letzteren Streitigkeiten nicht durch § 39 dem Verbandsschiedsgerichte zugewiesen worden sind.

§ 67. Wer der ihm nach § 31 obliegenden Pflicht zur An- und Abmeldung oder der ihm nach § 61 obliegenden Anzeigepflicht gar nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

wird für jeden einzelnen Fall mit Geld bis zu zehn Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu zwei Tagen bestraft.

§ 68. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach den Statuten zulässigen Beträge in Anrechnung bringen oder dem Verbote des § 63 entgegenhandeln, werden, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld bis zu zweihundert Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Dasselbe gilt von Mitgliedern des Vorstandes der Kasse, welche dem § 63 zuwiderhandeln.

§ 69. Die Bestrafung der in den §§ 67 und 68 bezeichneten Gesetzesübertretungen steht den politischen Behörden zu. Die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen fliefsen in dem im § 68, Absatz 2, vorgesehenen Falle in den Reservefond jener Kasse, welcher der Bestrafte als Vorstandsmitglied angehört, in allen übrigen Fällen in den Reservefond jener Bezirkskrankenkasse, in deren Sprengel der Bestrafte wohnt.

§ 70. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden erster Instanz auf Grund dieses Gesetzes kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Rekurs an die politische Landesbehörde ergriffen werden. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörde ist binnen derselben Frist der Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig.

Der Rekurs ist bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat, hat jedoch, sofern es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen, keine aufschiebende Wirkung.

§ 71. Der nach dem Gesetze, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, bei dem Ministerium des Innern zu bildende Beirat hat auch bei der nach diesem Gesetze dem Ministerium des Innern vorbehaltenen Wirksamkeit zu dessen Unterstützung zu dienen.

§ 72. Die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen sind verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach vorgeschriebenen Formularien Uebersichten über ihre Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die Zahl der Krankheitstage, über die eingenommenen Beiträge und die gewährten Leistungen, sowie über die Höhe und Anlage des Reservefondes der betreffenden Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auch die Krankenkassenverbände haben ihren Aufsichtsbehörden über die Höhe und die Anlage der Verbandsreservefonde alljährlich Bericht zu erstatten.

Die bezeichneten Ausweise und Berichte sind an den Minister des Innern zu leiten und von demselben alljährlich dem Reichsrate in entsprechender Bearbeitung mitzuteilen.

§ 73. Die Gemeinden sind verpflichtet, über Verlangen der politischen Behörden bei der Ausführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

§ 74. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nicht ausgeschlossen, dafs die Mitglieder der Verwaltung oder die sonstigen Funktionäre der in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen auch bei anderen Vereinen und Anstalten die Stellung von Mitgliedern der Verwaltung oder sonstiger Funktionäre bekleiden.

§ 75. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen und Urkunden, dann die von den Arbeitgebern oder Kassen nach diesem Gesetze zu erstattenden Anzeigen, vorzulegenden Ausweise und sonstigen Eingaben samt deren Beilagen sind gebühren- und stempelfrei.

Auf die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R.G.Bl. Nr. 51, Anwendung.

Die von den Betriebsunternehmern zu entrichtenden Versicherungsbeiträge sind in die Besteuerungsgrundlage für die betreffenden Betriebe nicht einzubeziehen.

§ 76. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, mit welchem die im § 1 bezeichnete Versicherung beginnt, wird jedoch erst nachträglich durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes sind die politischen Behörden berechtigt, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen, sowie von den Arbeitgebern, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, alle erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen zu begehren.

§ 77. Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der im § 1 bezeichneten Versicherung treten alle auf die Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden Vorschriften, soweit sie mit dem Inhalte desselben nicht vereinbar sind, aufser Kraft.

§ 78. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 30. März 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister und den Ministern für Kultus und Unterricht und für Ackerbau vom 30. März 1888,

womit das Reglement für den in Gemäfsheit des § 49 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 (R.G.Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu bildenden Vericherungsbeirat erlassen wird.

In Ausführung des § 49 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 (R.G.Bl. Nr. 1 ex 1888) werden in betreff der Zusammensetzung und des Wirkungskreises des bei dem Ministerium des Innern zu bildenden Versicherungsbeirates die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Der Versicherungsbeirat ist ein beratendes und begutachtendes fachmännisches Organ, zur Unterstützung des Ministers des Innern bei der demselben durch das Gesetz vom 28. Dezember 1887 (R.G.Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, sowie durch das Gesetz vom 30. März 1888 (R.G.Bl. Nr. 33) betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vorbehaltenen Wirksamkeit.

§ 2. Der Versicherungsbeirat ist im allgemeinen verpflichtet, sein fachmännisches Gutachten über alle jene Fragen abzugeben, welche ihm innerhalb seines im Nachstehenden bestimmten Wirkungskreises (§ 3) von dem Minister des Innern vorgelegt werden.

§ 3. In Angelegenheiten des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, kann das Gutachten des Versicherungsbeirates vor der Erlassung aller jener Verfügungen eingeholt werden, welche nach diesem Gesetze von dem Minister des Innern auszugehen haben.

Die Anhörung des Versicherungsbeirates ist nach den §§ 49 und 58 Absatz 1 des bezogenen Gesetzes jedenfalls erforderlich:

1. vor der Festsetzung und Aenderung der Bezirke der Versicherungsanstalten, sowie vor der Vereinigung und Teilung solcher Anstalten;
2. vor der Erlassung der Verordnung über das Musterstatut für die Versicherungsanstalten;
3. vor Erlassung der Verordnungen über die Einteilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze innerhalb der Gefahrenklassen;
4. vor jeder Verwendung aus dem gemeinsamen Reservefonde;
5. vor der Festsetzung des Tarifes für das erste Betriebsjahr;
6. vor der Anordnung einer Erhöhung oder Herabsetzung des Tarifes einer Versicherungsanstalt.
7. vor der Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalt.

In Anlegenheiten des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, hat der Versicherungsbeirat in Sinne des § 71 dieses Gesetzes bei der nach demselben dem Ministerium des Innern vorbehaltenen Wirksamkeit zu dessen Unterstützung zu dienen.

§ 4. Der Versicherungsbeirat besteht aus mindenstens neun und höchstens fünfzehn ordentlichen Mitgliedern, welche von dem Minister des Innern aus hervorragenden Fachmännern auf dem Gebiete:

a) der Industrie,
b) der im § 1, Absatz 3, Z. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.G.Bl. Nr. 1 ex 1888, bezeichneten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
c) der industriellen Technik, und
d) der Versicherungstechnik

auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden.

Die Ernennung der vorstehend unter a bezeichneten ordentlichen Mitglieder erfolgt im Einvernehmen mit dem Handelsminister, die Ernennung der unter b bezeichneten im Einvernehmen mit dem Minister für Ackerbau, und die Ernennung der unter c bezeichneten im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister für Kultus und Unterricht. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

Dem Minister des Innern bleibt vorbehalten, zu Beratung über einzelne der in den §§ 1, 2 und 3 bezeichneten Fragen dem Versicherungsbeirate von Fall zu Fall Spezialfachverständige als aufserordentliche Mitglieder mit beratender Stimme beizuziehen.

Der vom Minister des Innern bestimmte Referent wohnt den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme bei, insofern er dem Beirate nicht selbst als ordentliches Mitglied angehört.

§ 5. Zum Zwecke der Vertretung zeitweilig verhinderter ordentlicher Mitglieder bei den Beratungen des Versicherungsbeirates werden Ersatzmänner nach den im § 4 für die Ernennung der ordentlichen Mitglieder vorgezeichneten Bestimmungen auf die Dauer von drei Jahren in der Weise ernannt, dafs auf jede der sub a—d dieses Paragraphen angeführten Gruppen mindestens ein Ersatzmann entfällt.

Die Ersatzmänner müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben. Dem Minister des Innern bleibt vorbehalten, bei dem Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsdauer, sowie in dem Falle, als einem ordentlichen Mitgliede die fernere Ausübung seiner Funktion aus irgend einem Hinderungsgrunde unmöglich gemacht oder erheblich erschwert würde, entweder an Stelle desselben den Ersatzmann einzuberufen oder für den Rest der Funktionsperiode eine neue Ernennung nach Vorschrift des § 4 vorzunehmen.

§ 6. Der Versicherungsbeirat versammelt sich über Berufung des Ministers des Innern, so oft es die seiner Wirksamkeit zugewiesenen Geschäfte erfordern.

Der Versicherungsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Funktionsperiode.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter desselben müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben.

Der Beirat ist beschlufsfähig, wenn mit Einschlufs des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder, beziehungsweise deren Ersatzmänner anwesend ist.

Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefafst.

Der Vorsitzende hat jedenfalls mitzustimmen, und giebt seine Stimme bei gleich geteilten Stimmen den Ausschlag.

Ordentliche Mitglieder und Ersatzmänner, welche ohne Entschuldigung in mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen des Versicherungsbeirates nicht erscheinen, können vom Minister des Innern ihrer Funktion enthoben werden, wobei hinsichtlich solcher Mitglieder, welche im Einvernehmen mit anderen Ministern ernannt worden sind, das bezügliche Einvernehmen gepflogen werden wird.

Die Geschäftsführung des Versicherungsbeirates wird durch eine besondere Instruktion geregelt.

§ 7. Die Funktion der ordentlichen Mitglieder des Versicherungsbeirates und der Ersatzmänner ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.

Es können jedoch den als Spezialfachverständigen berufenen aufserordentlichen Mitgliedern für gröfsere fachmännische Arbeiten von Fall zu Fall Remunerationen bewilligt werden.

Ordentlichen Mitgliedern des Versicherungsbeirates gebührt die Vergütung für die mit der Besorgung besonderer Arbeiten verbundenen baren Auslagen.

Die nicht in Wien wohnhaften ordentlichen und aufserordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Diäten im Betrage täglicher zehn Gulden und auf Vergütung der effektiven Reiseauslagen. Sind solche Mitglieder Staatsbeamte oder Personen des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr, so richtet sich ihr Anspruch auf Diäten und Vergütung der Reiseauslagen nach den bestehenden Gebührenvorschriften.

§ 8. Die gegenwärtige Verordnung tritt, insofern sich dieselbe auf das Gesetz betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter bezieht, mit dem Tage der Kundmachung, und insofern sie sich auf das Gesetz betreffend die Krankenversicherung bezieht, mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses letzteren Gesetzes in Kraft.

Taaffe m. p. Gautsch m. p.

Falkenhayn m. p. Bacquehem m. p.

Bayerische Staatsbibliothek München

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 658

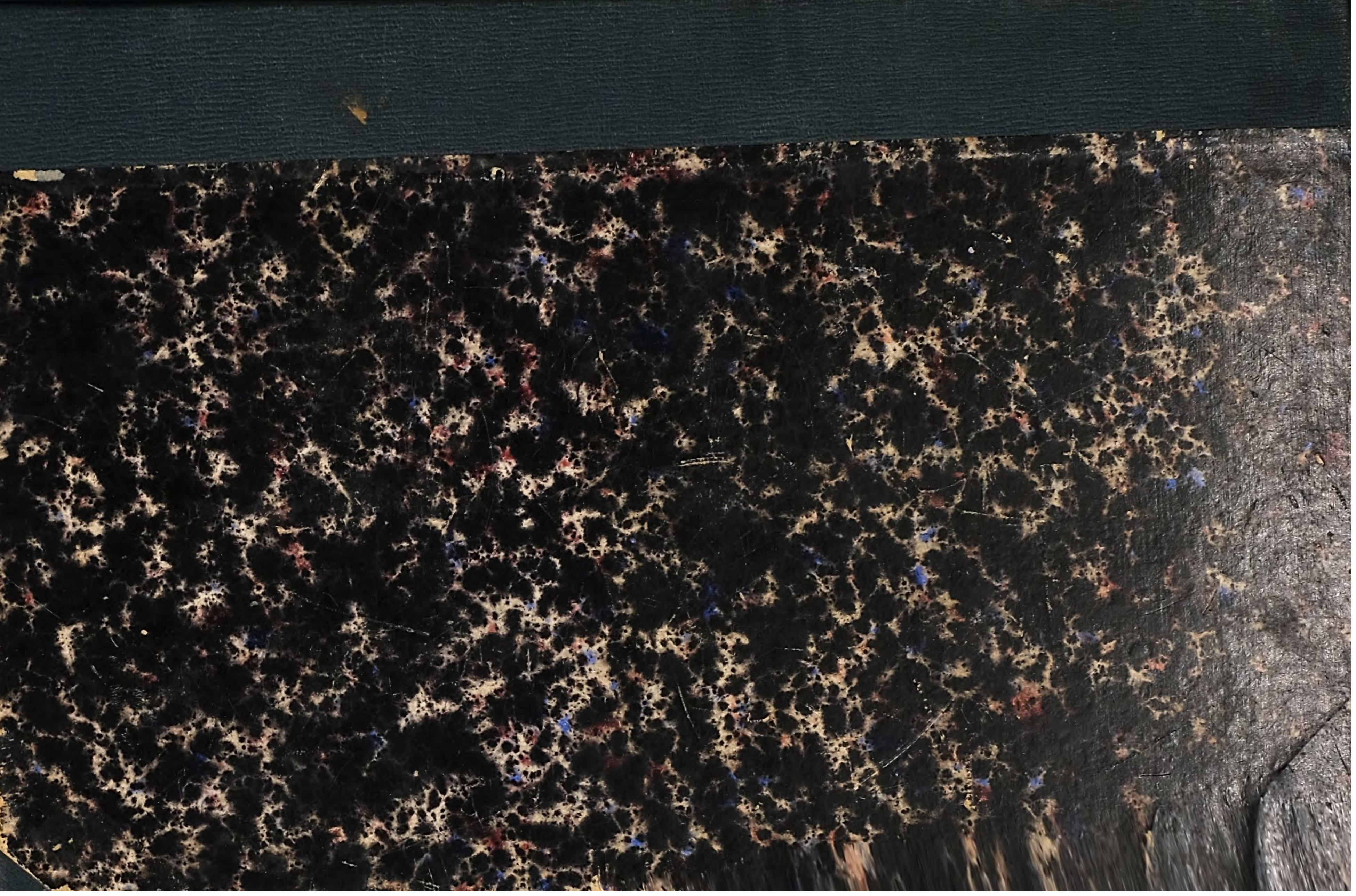

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik

Bd.: 16

Jena ; Stuttgart 1889
Cam. 76 id,Suppl.-16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11577030-3